

Machbar-  
keitsstudie:  
„Vertiefte in-  
terkommunale Zusammen-  
arbeit  
im südlichen  
Knüll“

Carmen Möller / Thomas Fiedler

---



## Inhalt

1	Präambel .....	12
2	Zusammenfassende Ergebnisse .....	13
3	Anlass und Auftrag .....	14
3.1	Beschlüsse der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung .....	14
3.2	Beauftragung .....	14
3.3	Projektorganisation .....	14
4	Zeitplan .....	16
4.1	Fördermittel .....	18
5	Ausgangslage .....	18
5.1	Historische Entwicklung .....	18
5.2	Flächen und Flächennutzung .....	21
5.3	Bevölkerung .....	26
5.3.1	Demografie .....	27
5.3.2	Einkommensentwicklung der Bevölkerung .....	32
5.4	Infrastruktur .....	38
5.5	Übergeordnete Planwerke .....	39
5.5.1	Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan .....	39
5.5.2	Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr .....	43
5.6	Bedeutung des Gemeindefamens .....	50
5.7	Entwicklungstendenzen .....	53
5.7.1	Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch .....	53
5.7.2	Tourismus .....	57
5.8	Bisherige interkommunale Zusammenarbeit .....	59
5.9	Zwischenfazit zur Ausgangslage .....	61
6	Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen .....	62
6.1	Gemeinwesen Kommune .....	62
6.2	Kommunale Gremien .....	63
6.3	Vereinsleben .....	68
6.4	Unternehmen .....	69
6.5	Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement .....	70
7	Ist-Stand der Finanzen .....	72
7.1	Kommunaler Finanzausgleich .....	72
7.1.1	Schlüsselzuweisungen .....	72



7.1.2	Steuerkraftmesszahl je Einwohner.....	72
7.1.3	Hebesätze .....	73
7.1.4	Kreis- und Schulumlage .....	74
7.2	Steuererträge .....	76
7.3	Wichtigste Aufwandspositionen .....	77
7.4	Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden .....	79
7.5	Exkurs: „Hessenkasse“.....	81
7.6	Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen .....	82
8	Gestaltungsalternative „Neugründung einer Gemeinde“ im Kontext zu weiteren Optionen .....	83
8.1	Kommunale Arbeitsgemeinschaft .....	83
8.2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	83
8.3	Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	84
8.4	Gemeindeverwaltungsverband: Analyse der derzeitigen Situation.....	85
8.5	Fusion .....	95
8.5.1	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	95
8.5.2	Möglicher Zeitablauf .....	103
8.6	Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen.....	106
9	Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse.....	108
9.1	Innere Verwaltung.....	111
9.1.1	Gemeindeorgane/Verbandsorgane .....	117
9.1.2	Bürgermeister.....	118
9.1.3	Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt).....	120
9.1.4	Hauptverwaltung / Gesamte Verwaltung .....	124
9.1.5	Bauhof / Fuhrpark .....	126
9.2	Sicherheit und Ordnung .....	129
9.2.1	Ordnungsverwaltung.....	133
9.2.2	Personenstands- und Meldewesen.....	134
9.2.3	Feuerschutz .....	134
9.3	Schulträgeraufgaben .....	136
9.4	Kultur und Wissenschaft .....	137
9.5	Soziale Leistungen .....	139
9.6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	142
9.6.1	Jugendarbeit inklusive Kinderspiel – und Bolzplätze .....	144
9.6.2	Kindergärten.....	145



9.7	Gesundheitsdienste.....	149
9.8	Sportförderung.....	149
9.9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen.....	152
9.10	Bauen und Wohnen.....	154
9.11	Ver- und Entsorgung.....	157
9.11.1	Wasserversorgung.....	160
9.11.2	Abwasserbeseitigung.....	161
9.11.3	Abfallwirtschaft .....	162
9.12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV .....	163
9.13	Naturschutz und Landschaftspflege .....	167
9.13.1	Friedhofs- und Bestattungswesen.....	170
9.14	Umweltschutz.....	171
9.15	Wirtschaft und Tourismus .....	171
9.16	Allgemeine Finanzwirtschaft .....	176
9.16.1	Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen .....	178
9.16.2	Kreis- und Schulumlage .....	181
9.16.3	Grundsteuer A .....	183
9.16.4	Grundsteuer B .....	187
9.16.5	Gewerbsteuer.....	191
9.16.6	Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich.....	193
9.16.7	Hundesteuer.....	194
9.16.8	Weitere Steuern .....	195
9.16.9	Zinsentlastung durch Entschuldung .....	195
9.16.10	Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen .....	196
10	Umsatzbesteuerung .....	200
11	Verwaltungsorganisation .....	203
11.1	Organigramme zur Verwaltungsorganisation: Vergleich zwischen derzeitiger Organisation der Kommunen mit Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ und einer fusionierten Kommune .....	203
11.2	Erläuterungen.....	206
11.2.1	Stellenbedarf / Stellenbemessung .....	206
11.2.2	Altersstruktur und Personalentwicklung.....	212
11.2.3	Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrenfähigkeit .....	220
11.2.4	Ortsvorsteher / Ortsbeiräte.....	221



---

11.2.5	Ämter.....	222
11.2.6	Verwaltungsstandorte.....	222
11.2.7	Zwischenfazit zur Verwaltungsorganisation.....	223
12	Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen .....	224
12.1	Förderung interkommunale Zusammenarbeit.....	224
12.2	Exkurs: Hessenkasse .....	224
12.3	Entschuldungshilfe .....	224
12.4	Erhaltungs- und Investitionsförderung .....	229
13	Modellberechnung Modellfamilie.....	229
14	Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite (siehe hierzu auch Ziffer 17.1.2).....	237
15	Kosten einer Gemeindefusion .....	238
16	Der Blick über den Tellerrand: Weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen.....	239
17	Zusammenfassende Bewertung der Beibehaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes im Vergleich zu einer fusionierten Kommune.....	241
17.1.1	Zusammenfassung der monetären Faktoren .....	243
17.1.2	Nutzwertanalyse: Bewertung der qualitativen Faktoren .....	244
18	Fazit und Empfehlung.....	245
19	Zeitplan.....	246



## Abkürzungsverzeichnis

A	anno
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AST	Anruf-Sammel-Taxi
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d. h.	das heißt
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
Dr.	Doktor
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
dwif	Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
ETR	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und des Landes
Ev.	evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
EW/EWO	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgend
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HAG PStG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HessenkasseG	Hessenkassegesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HH-Ausgleich	Haushaltsausgleich
HHPI	Haushaltsplan
HKO	Hessische Kommunalordnung
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz



HmdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HÖPNVG	Hessisches Gesetz über den Personennahverkehr
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
INGRADA	Kommunale Web GIS Software
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	interne Leistungsverrechnung
Inkl.	inklusive
ISBN	Internationale Standardbuchnummer
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kap.	Kapitel
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KG	Kommanditgesellschaft
kikz	Hessisches Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KomBesDAV	Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
KU	Kreisumlage
KWG	Kommunalwahlgesetz
l	Liter
LEADER	Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LK	Landkreis
lt.	laut
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MZ	Mittelzentrum
Nr.	Nummer
NVP	Nahverkehrsplanung
o. g.	oben genannt
OHG	offene Handelsgesellschaft
OZ	Oberzentrum
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OZG	Onlinezugangsgesetz
PB	Produktbereich



---

PD	Privatdozent/in
RB	Regierungsbezirk
rd.	rund
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
S.	Seite/n
sog.	sogenannt/e
SU	Schulumlage
UG	Unternehmergeellschaft
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WLAN	Wireless local area network
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	Zum Beispiel
€	Euro
<	kleiner als
>	größer als
%	Prozent





## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lenkungsgruppe .....	15
Abbildung 2: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan .....	17
Abbildung 3: Lage Neukirchen.....	21
Abbildung 4: Lage Ottrau .....	22
Abbildung 5: Lage Oberaula .....	23
Abbildung 6: Orts- und Stadtteile der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula .....	24
Abbildung 7: Flächen und Flächennutzungen in Neukirchen, Ottrau und Oberaula .....	24
Abbildung 8: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich.....	25
Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung absolut 2009 - 2019 Neukirchen, Ottrau und Oberaula.....	27
Abbildung 10: Eigene Darstellung der prozentualen Bevölkerungsentwicklung auf der Basis von Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2009-2019 Neukirchen, Ottrau und Oberaula.....	28
Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung für Neukirchen .....	29
Abbildung 12: Bevölkerungsvorausschätzung für Ottrau .....	29
Abbildung 13: Bevölkerungsvorausschätzung für Oberaula .....	30
Abbildung 14: Vorausschätzung der Altersstruktur in Neukirchen.....	30
Abbildung 15: Vorausschätzung der Altersstruktur in Ottrau.....	31
Abbildung 16: Vorausschätzung der Altersstruktur in Oberaula .....	31
Abbildung 17: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Neukirchen .....	33
Abbildung 18: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Ottrau.....	33
Abbildung 19: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Oberaula.....	34
Abbildung 20: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Neukirchen.....	34
Abbildung 21: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Ottrau.....	35
Abbildung 22: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Oberaula .....	35
Abbildung 23: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern .....	36
Abbildung 24: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Neukirchen, Ottrau und Oberaula im Vergleich .....	37
Abbildung 25: Auszug aus 3. Änderung des LEP Hessen 2000 - Plankarte.....	41
Abbildung 26: Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung, Auszüge aus Regionalplan Nordhessen, Abb. 3 .....	42
Abbildung 27: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart .....	43
Abbildung 28: Übersicht über die Grundschulbezirke .....	46
Abbildung 29: Verteilung der Schülerzahlen auf weiterführende Schulen des Schwalm-Eder-Kreises	47
Abbildung 30: Schülerzahlen trägerunabhängig .....	47
Abbildung 31: ÖPNV-Haltestellen und deren Ausstattung .....	48
Abbildung 32: Schwachstellen in der räumlichen Erschließung, Auszug aus NVP, Kap. 3.1, Seite 185	49
Abbildung 33: Fallkonstellationen einer Fusion .....	51
Abbildung 34: Verliehene Prädikate nach KurortVO.....	53
Abbildung 35: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland .....	56
Abbildung 36: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus .....	58
Abbildung 37: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten .....	64
Abbildung 38: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien.....	65
Abbildung 39: Zuständigkeitsabgrenzung Ausschüsse.....	65
Abbildung 40: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen .....	66



Abbildung 41: Schlüsselzuweisungen Neukirchen .....	72
Abbildung 42: Schlüsselzuweisungen Ottrau .....	72
Abbildung 43: Schlüsselzuweisungen Oberaula .....	72
Abbildung 44: Hebesätze im Vergleich.....	73
Abbildung 45: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2019 .....	77
Abbildung 46: Organigramm Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ .....	93
Abbildung 47: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Angliederung .....	100
Abbildung 48: Organigramm fusionierte Gemeinde .....	102
Abbildung 49: Fahrplan Bürgerentscheid mit der EU-Wahl 2024.....	104
Abbildung 50: Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2026.....	105
Abbildung 51: Stellenvergleich und Gesamtsituation der drei Kommunen und des GVV Südlicher Knüll .....	110
Abbildung 52: Produktbereichsbogen 01.....	111
Abbildung 53: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen.....	127
Abbildung 54: Vollzeitäquivalente im Bauhof - Kommunalbericht des Landesrechnungshofs .....	128
Abbildung 55: Produktbereichsbogen 02.....	129
Abbildung 56: Produktbereichsbogen 04.....	137
Abbildung 57: Produktbereichsbogen 05.....	140
Abbildung 58: Produktbereichsbogen 06.....	142
Abbildung 59: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung.....	148
Abbildung 60: Produktbereichsbogen 08.....	150
Abbildung 61: Produktbereichsbogen 09.....	152
Abbildung 62: Produktbereichsbogen 10.....	155
Abbildung 63: Produktbereichsbogen 11.....	157
Abbildung 64: Produktbereichsbogen 12.....	164
Abbildung 65: Produktbereichsbogen 13.....	167
Abbildung 66: Produktbereichsbogen 15.....	172
Abbildung 67: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15 .....	175
Abbildung 68: Produktbereichsbogen 16.....	177
Abbildung 69: Schlüsselzuweisungen Neukirchen .....	179
Abbildung 70: Schlüsselzuweisungen Ottrau .....	179
Abbildung 71: Schlüsselzuweisungen Oberaula .....	179
Abbildung 72: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2021 .....	180
Abbildung 73: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2021.....	182
Abbildung 74: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt ...	183
Abbildung 75: Vergleich Grundsteuer A.....	184
Abbildung 76: Vergleich Grundsteuer A.....	186
Abbildung 77: Prüfschemata "Umsatzsteuer" .....	200
Abbildung 78: "Umsatzsteuer bei IKZ" .....	201
Abbildung 79: Derzeitige Verwaltungsorganisation der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll.....	204
Abbildung 80: Organigramm einer fusionierten Kommune.....	205



Abbildung 81: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 in Neukirchen .....	207
Abbildung 82: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 in Ottrau .....	208
Abbildung 83: Stellen lt. Stellenplan 2021 in Oberaula.....	209
Abbildung 84: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 im Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ .	210
Abbildung 85: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation.....	210
Abbildung 86: Stellen bei einer fusionierten Kommune .....	211
Abbildung 87: Vergleich der Vollzeitäquivalente für die "Allgemeine Verwaltung" .....	212
Abbildung 88: Altersstruktur der Beschäftigten.....	213
Abbildung 89 Altersdurchschnitt nach Dienstherr und Einsatzbereich .....	214
Abbildung 90 Alterspyramide Belegschaft Neukirchen (ohne Kinderbetreuung).....	215
Abbildung 91 Alterspyramide Oberaula (ohne Kinderbetreuung).....	216
Abbildung 92 Alterspyramide Ottrau (ohne Kinderbetreuung) .....	217
Abbildung 93 Alterspyramide Gemeindeverwaltungsverband (ohne Kinderbetreuung).....	218
Abbildung 94 Alterspyramide Neukirchen, Oberaula, Ottrau und Gemeindeverwaltungsverband (ohne Kinderbetreuung).....	219
Abbildung 95: Vergleich Kredite gesamt zu den entschuldungsfähigen Krediten .....	225
Abbildung 96: Entschuldungsfähige Investitionskredite zum 31.12.2021 .....	226
Abbildung 97: Entschuldung.....	227
Abbildung 98: Investitionskredite zum 31.12.2021 nach Entschuldung bei Fusion (nur entschuldungsfähige Kredite).....	227
Abbildung 99: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion .....	228
Abbildung 100: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 395 % Grundsteuer B.....	231
Abbildung 101: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 350 % Grundsteuer.....	233
Abbildung 102: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 300 % Grundsteuer B.....	235
Abbildung 103: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung .....	240
Abbildung 104: Zeitplan .....	246



# 1 Präambel

*„Neben großen Trends wie Digitalisierung, New Work oder Nachhaltigkeit stellen jüngst Krisen wie die Corona-Pandemie und die Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, unter anderem die Energiekrise, die Städte und Regionen vor neue Herausforderungen. Solche Krisen werden auch in Zukunft die Transformationsprozesse beeinflussen. Die Regionen befinden sich in einem starken Standortwettbewerb. Sie werben um Einwohnerinnen und Einwohner, Fachkräfte, Investitionen, Erweiterungen und Ansiedlungen sowie den Ausbau ihrer Infrastruktur.“*

So fasst der aktuelle Zukunftsatlas aus September 2022<sup>1</sup> in seinem Vorwort die Situation der Kommunen und Regionen in Deutschland zusammen.

Die deutsche kommunale Landschaft erlebt eine rasante Transformation. Auf die Kommunen sind zeitgleich neue Herausforderungen zugekommen, als deren folgenreichste

- die Krise der Staats- und Kommunalfinanzen
- der demografische Wandel
- die personelle Verknappung
- die Digitalisierung
- die Konkurrenz der Regionen und Räume zueinander
- Pandemien
- Kriege und Flüchtlingswanderung
- die Inflation
- und die Energiekrise

anzusehen sind. Sie erfordern Antworten und ein entschiedenes Gegensteuern.

Verordnete Zusammenschlüsse scheitern häufig am Widerspruch der Bevölkerung, so wie die Ende 2017 gescheiterte Kreisreform im Bundesland Brandenburg und die vorerst gescheiterte Gebietsreform in Thüringen.

Freiwillige Fusionen überlassen dem Bürger die Entscheidung. Der hessische Weg der Förderung von Kooperationen in der interkommunalen Zusammenarbeit setzt auf Freiwilligkeit, ganz ohne Zwang. Das gibt den Kommunen die Möglichkeit, individuell auszuloten, wie viel kommunale Zusammenarbeit möglich und sinnvoll ist. Gleichzeitig haben die Bürger im Falle von Fusionen das letzte Wort – wie zum 01.01.2020 erfolgreich mit der neuen Gemeinde Wesertal, zum 01.01.2018 mit der Stadt Oberzent und zum 01.01.2023 mit der Gemeinde Allendorf (Eder) umgesetzt.

Die Stadt Neukirchen und die Gemeinden Ottrau und Oberaula waren die ersten Kommunen in Hessen, die schon frühzeitig einen Gemeindeverwaltungsverband zur Zusammenarbeit gebildet haben. Sie haben folgerichtig die Möglichkeit ergriffen, mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie abzuwägen, welche Optionen und welches Potenzial eine Fusion bietet.

---

<sup>1</sup> Entnommen aus [https://dl.prognos.com/downloads/publications/Prognos\\_Zukunftsatlas\\_2022.pdf](https://dl.prognos.com/downloads/publications/Prognos_Zukunftsatlas_2022.pdf); Online-Zugriff am 07.10.2022.



## 2 Zusammenfassende Ergebnisse

In der Machbarkeitsstudie sind die Möglichkeiten der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit bis zur Fusion zwischen der Stadt Neukirchen und den Gemeinden Ottrau und Oberaula analysiert und bewertet worden. Es geht um die Auswahl der am besten geeigneten und zukunftsgerichteten Form der künftigen Erbringung der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Für die drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula bietet eine Fusion die größten Potenziale.

Im Hinblick auf weitere potenzielle Optionen für interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen sind in der Studie Prüfschemata entwickelt worden, die zur Beurteilung herangezogen werden können.

Auf der Basis dieser Studie können strategische Entscheidungen für die künftige Ausrichtung der Kommunen getroffen werden, um die kommunalen Leistungen vor Ort auch weiter zum Wohle der Bürger gewährleisten zu können.



## **3 Anlass und Auftrag**

### **3.1 Beschlüsse der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung**

Mit Datum vom 26. August 2020 hat die Gemeindevertretung von Ottrau beschlossen, die Erstellung einer Machbarkeitsstudie als Diskussionsgrundlage zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im südlichen Knüll vom Gemeindeverwaltungsverband zur möglichen kommunalen Fusion zu beauftragen.

Eine analoge Beschlusslage erfolgte am 02. November 2020 in der Gemeindevertretung Oberaula.

Am 17. September 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen die Erstellung dieser Machbarkeitsstudie beschlossen.

Am 04. November 2020 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll die Beauftragung der Machbarkeitsstudie beschlossen.

### **3.2 Beauftragung**

Mit Datum vom 17. März 2021 wurden Herr Thomas Fiedler, Kommunal- und Politikberatung, sowie Frau Carmen Möller, Komprax Result, beauftragt, eine Machbarkeitsstudie „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“ zu erstellen. Wegen der Beschränkungen aufgrund der Coronapandemie startete das Projekt zeitverzögert im Jahr 2022.

### **3.3 Projektorganisation**

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird durch eine Lenkungsgruppe begleitet.

Sie ist das Gremium, das sich um die laufenden Geschäfte bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie kümmert und gemeinsam das Vorgehen und die Schwerpunkte festlegt sowie die Ergebnisse zusammenfasst.

Die Lenkungsgruppe dient als Plattform für die Weitergabe und das Verteilen von Informationen an die Gremien und das Einbringen von weiteren Ideen und Anregungen in die Diskussion aus den Gremien, aus der Bevölkerung und aus der eigenen Mitte.



Mitglieder der Lenkungsgruppe sind kraft Amtes die Bürgermeister der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula, die jeweiligen Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung, die von den Kommunen jeweils benannten Fraktionsvertreter und weitere Vertreter sowie als beauftragte Projektleitung Herr Thomas Fiedler und Frau Carmen Möller. Hinzu kommen als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer die Vorstandsvertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll.

Kommune	Name	Vorname	Funktion
Ottrau	Wettlaufer	Matthias	Gemeindevertretervorsitzender
Ottrau	Kurz	Michael	Fraktionsvorsitzender CDU
Ottrau	Knoch	Markus	Fraktionsvorsitzender FWG
Ottrau	Schreiber	Maximilian	Fraktionsvorsitzender SPD
Ottrau	Kropf	Marco	Fraktionsvorsitzender UWG
Ottrau	Korell	Jonas	Bürgermeister
Neukirchen	Berg	Willi	Stadtverordnetenvorsteher
Neukirchen	Theune	Martin	Fraktionsvorsitzender CDU
Neukirchen	Arndt	Holger	Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen
Neukirchen	Schmidt	Henrik	Fraktionsvorsitzender SPD
Neukirchen	Knell	Wiebke	Fraktionsvorsitzender FDP
Neukirchen	Zulauf	Ulrich	Fraktionsvorsitzender FWG
Neukirchen	Knierim	Horst	Fraktionsvorsitzender UWG
Oberaula	Wagner	Klaus	Bürgermeister
Oberaula	Schug	Marcus	Gemeindevertretervorsitzender
Oberaula	Erlor	Alexander	Fraktionsvorsitzender CDU
Oberaula	Hehr	Holger	Fraktionsvorsitzender SPD
Oberaula	Weidemann	Sascha	Fraktionsvorsitzender FLO
Ottrau	Wettlaufer	Matthias	Gemeindevertretervorsitzender
Ottrau	Kurz	Michael	Fraktionsvorsitzender CDU
Ottrau	Knoch	Markus	Fraktionsvorsitzender FWG
Ottrau	Schreiber	Maximilian	Fraktionsvorsitzender SPD
Ottrau	Kropf	Marco	Fraktionsvorsitzender UWG
Ottrau	Korell	Jonas	Bürgermeister
Oberaula	Hühn	Roland	Verbandsvorstand
Ottrau	Hofmann	Stephan	Verbandsvorstand
Neukirchen	Schlemmer	Jörg	Verbandsvorstand

Abbildung 1: Lenkungsgruppe

In einem informellen erweiterten Kreis sind das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HmdIS), das Regierungspräsidium Kassel und das hessische Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit (kikz) eingebunden.



## 4 Zeitplan

Der zeitliche Ablauf zur Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist in einem Zeitplan festgelegt: Die Studie selbst ist bis Ende des Jahres 2022 zu erstellen. Im Anschluss daran erfolgen die Informationen in den Gremien sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Studienergebnissen.





Aufgaben	Verantwortlich	Start	Ende	Tage	Status
Eingang des Fördermittelbescheides für die Erstellung der Machbarkeitsstudie		14.01.20	14.01.20	1	erl.
Erster Vor-Ort-Termin, Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur konstituierenden Sitzung der Lenkungsgruppe	Fiedler/Möller	17.12.21	17.12.21	1	erl.
Erstellung und Abstimmung: Gliederung der Machbarkeitsstudie	Fiedler/Möller	17.12.21	17.12.21	1	erl.
Abfrage der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation	Fiedler/Möller	01.01.22	31.01.22	30	erl.
Erstellung und Abstimmung der Projektorganisation, insbesondere zur Lenkungsgruppe / zu den Lenkungsgruppen	Fiedler/Möller	01.01.22	31.01.22	30	erl.
Erstellung der Listen zur Infrastruktur in den 3 Kommunen	Fiedler/Möller	01.01.22	31.01.22	30	erl.
Wahl/Entsendung bzw. Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe durch die Gemeindegremien	Bürgermeister	01.02.22	28.02.22	27	erl.
Pressemitteilung: Projektstart	Bürgermeister	28.02.22	28.02.22	1	erl.
Sichtung der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation	Fiedler/Möller	01.02.22	15.03.22	42	erl.
Erarbeitung der Machbarkeitsstudie	Fiedler/Möller	01.01.22	31.12.22	364	erl.
Konstituierung der Lenkungsgruppe zur interkommunalen Zusammenarbeit und Beratung zum weiteren Vorgehen	Bürgermeister	09.03.22	09.03.22	1	erl.
Osterferien		11.04.22	24.04.22	13	
Besprechung der internen Lenkungsgruppe zum Stand Vorabstimmung zum Kapitel "Stellen, Produktbereiche, Organigramme und Einsparpotenziale" mit den Kämmerern und Hauptamtsleitern der drei Kommunen	Fiedler/Möller	25.04.22	30.04.22	4	erl.
2. Lenkungsgruppensitzung zum derzeitigen Stand der Studie	Bürgermeister	20.07.22	20.07.22	1	erl.
Sommerferien		25.07.22	02.09.22	40	
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur 3. Sitzung der Lenkungsgruppe	Fiedler/Möller	15.09.22	30.09.22	15	erl.
3. Lenkungsgruppensitzung zum derzeitigen Stand der Studie	Bürgermeister	05.10.22	05.10.22	1	erl.
Herbstferien		24.10.22	30.10.22	6	
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur 4. Sitzung der Lenkungsgruppe	Fiedler/Möller	15.11.22	30.11.22	15	er.
4. Lenkungsgruppensitzung zur endgültigen Abstimmung der Studie	Bürgermeister	12.12.22	12.12.22	1	erl.
Weihnachtsferien		22.12.22	07.01.23	16	
Änderungen und Ergänzungen in der Studie aufgrund der 4. Lenkungsgruppensitzung	Fiedler/Möller	15.12.22	31.12.22	15	erl.
Vorstellung der Machbarkeitsstudie in einer gemeinsamen, nicht-öffentlichen Sitzung der GV, Vorstände, Ortsbeiräte	Fiedler/Möller	31.01.23	31.01.23	1	erl.
5. Lenkungsgruppensitzung zum Resumee der gemeinsamen, nicht-öffentlichen Sitzung	Bürgermeister	07.02.23	07.02.23	1	erl.
Presstetermin zum Stand der Studie und zum weiteren Verfahren	Bürgermeister	08.02.23	28.02.23	21	noch nicht begonnen
Webseiten und Internetinformation: "Vertiefende kommunale Zusammenarbeit"					noch nicht begonnen
Auslotung der Möglichkeiten zur Erstellung einer Facebook-Seite					noch nicht begonnen
Ggf. Einladungsflyer für die Bürgerversammlungen					noch nicht begonnen
Ggf. Versand des Flyers an die Haushalte					noch nicht begonnen
Ggf. (Gemeindeübergreifende) Bürgerversammlungen in allen 3 Kommunen					noch nicht begonnen
<b>Fertigstellung der Machbarkeitsstudie</b>		31.12.22	31.12.22	1	

Abbildung 2: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan



## 4.1 Fördermittel

Mit Schreiben vom 21. August 2021 hat das Land Hessen nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 02. Dezember 2016 dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 50.000 € bewilligt.

Hiermit wird zum einen die Erarbeitung dieser Machbarkeitsstudie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für die vorbereitenden Maßnahmen zur gemeinsamen Verwaltungs- und Kommunalstruktur und zum anderen die zeitgleiche Prozessbegleitung gefördert.

## 5 Ausgangslage

Die deutschen Kommunen geraten zunehmend unter dringenden Handlungsbedarf, die Verwaltungen neu auszurichten. Insbesondere das Zusammenwirken aus demografischem Wandel, Verknappung der Personalressourcen, öffentlicher Verschuldung, Digitalisierung und die Konkurrenz der Regionen und Räume untereinander verlangen nach zukunftsorientierten Lösungen im Sinne von interkommunaler Vernetzung.

### 5.1 Historische Entwicklung

Den drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula ist eine traditionsreiche Geschichte gemein.

#### Neukirchen<sup>2</sup>

Neukirchen liegt am Südwesthang des Knüllgebirges am Rand der Landschaft Schwalm. Durchflossen wird es von der Grenff, in die oberhalb Neukirchens der Buchenbach und im Ort die Urbach münden.

Neukirchen wurde erstmals im Jahr 1142 in einer Urkunde des Klosters Hersfeld erwähnt. Von 1331 bis 1867 war Neukirchen Sitz des ziegenhainischen bzw. ab 1450 des landgräflich-hessischen Amts Neukirchen. 1368 wurden dem Ort die Stadtrechte verliehen. Im Mittelalter wurde die Stadt mehrmals von Bränden heimgesucht; der Brandkatastrophe von 1533 fielen drei Viertel der Häuser zum Opfer.

Im Dreißigjährigen Krieg kam es am 15. November 1640 wenige hundert Meter nordwestlich des Stadtteils Riebelsdorf zu dem schweren Gefecht am Riebelsdorfer Berg zwischen weimaranischen

---

<sup>2</sup> siehe hierzu auch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Neukirchen\\_\(Kn%C3%BCll\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neukirchen_(Kn%C3%BCll)), Online-Zugriff am 03.02.2022.



Truppen, verstärkt durch ein französisches Bataillon und das Ziegenhainer Bürgerkorps, einerseits und kaiserlichen Truppen unter General Hans Rudolf von Breda andererseits, bei dem die zahlenmäßig überlegenen Kaiserlichen eine Niederlage erlitten und Breda mit 300 seiner Leute das Leben verlor. Der Überlieferung nach wurde Breda durch einen Schuss des Kapitäns Velten Muhly, Kommandant der 1539 gegründeten Ziegenhainer Bürgerwehr, getötet. Im Jahr 1843 errichteten Ziegenhainer Bürger an der Stelle, wo Breda fiel, an der B 454, einen Obelisk; an dem Platz, an dem Velten Muhly auf Breda geschossen haben soll, steht seither eine schlanke Steinsäule.

Eine jüdische Gemeinde bestand in Neukirchen vom 17. Jahrhundert bis zu ihrer Vernichtung während der NS-Zeit. 1777 lebten in Neukirchen 28 Juden. Der Friedhof der untergegangenen Gemeinde liegt an der Schwarzenborner Straße wenige hundert Meter nordöstlich der Altstadt; er enthält heute noch rund 100 Grabsteine. Seit März 2014 nimmt Neukirchen am sogenannten „Stolpersteine“-Projekt teil.

Im 18. und im frühen 19. Jahrhundert war Neukirchen ein Hauptort der Spitzenklöppelei in Deutschland. Während des Königreichs Westphalen von 1807 bis 1813 war die Stadt Verwaltungssitz des Kantons Neukirchen im Distrikt Hersfeld.

Bis 1968 war die Stadt Sitz des Amtsgerichtes Neukirchen.

Im Zuge der Gebietsreform in Hessen wurden am 31. Dezember 1971 die bis dahin selbstständigen Gemeinden Asterode, Christerode, Hauptschwenda, Nausis, Riebelsdorf und Rückershäusen eingegliedert. Am 1. Januar 1974 kam Seigertshausen kraft Landesgesetz hinzu.

### Ottrau<sup>3</sup>

Ottrau ist die südlichste Gemeinde des Schwalm-Eder-Kreises. Sie liegt in den Südausläufern des Knüllgebirges etwa zehn Kilometer nordöstlich von Alsfeld. Durchflossen wird sie vom südlichen Grenff-Zufluss Otter.

Im Jahr 775 wird Ottrau erstmals in jener Urkunde genannt, mit der das Kloster Hersfeld zum Reichskloster erhoben wird. In den folgenden Jahrhunderten ist es als „Ottraha“ für 782 (in einer Fälschung aus dem 11. Jahrhundert), „Otraho“ im 9. Jahrhundert, „Otheraba“ 1057, „Ottra“ 1232 und „Ottrauw“ um 1660 belegt.

Eine „aecclesia“ ist im Jahr 1057 belegt. Das ursprüngliche Patrozinium der Kirche ist unbekannt. Zur Mitte des 13. Jahrhunderts wechselte die Zentralfunktion, die der Ottrauer Kirche bisher für die Umgebung zugekommen war, nach Neukirchen. Mit der Reformation wurde ein neuer Pfarrbezirk errichtet, dessen Gebiet sich mit dem des Gerichtes Ottrau deckte. Die Pfarrei wird erstmals 1535 genannt, 1569 wurden Görzhain und Berfa als Filialen eingepfarrt. 1607 erfolgte der Wechsel zum reformierten Bekenntnis. 1747 war neben Berfa auch Kleinropperhausen nach Ottrau eingepfarrt. 1837 wurde im Tausch gegen Berfa das seit mindestens 1585 als Pfarrerei bezeichnete Görzhain nach Ottrau eingepfarrt. Heute gehört Ottrau zusammen mit Görzhain und Immichenhain zum evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

---

<sup>3</sup> siehe hierzu auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ottrau>, Online-Zugriff am 03.02.2022.



Ottrau gehörte im 9. Jahrhundert zum Hessengau, ist seit 1343 als Gericht Ottrau belegt und gehörte ab 1585 mit dem Gericht Ottrau zum Amt Neukirchen, von 1807 bis 1813 zum Kanton Oberaula, von 1814 bis 1821 zum Amt Neukirchen, von 1821 bis 1848 und von 1851 bis 1973 zum Landkreis Ziegenhain. Die 1907 aus einer Bahnstation hervorgegangene Siedlung Bahnhof Ottrau liegt etwa 2 km nordöstlich auf der Gemarkung der Kerngemeinde, ist aber kein eigenständiger Ortsteil.

Am 1. April 1972 wurde die Großgemeinde Ottrau im Rahmen der hessischen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der sechs bis dahin selbstständigen Gemeinden Ottrau, Görzhain, Immichenhain, Kleinropperhausen, Schorbach und Weißenborn gebildet. Seit dem 1. Januar 1974 gehört Ottrau zum Schwalm-Eder-Kreis.

#### Oberaula<sup>4</sup>

Die Gemeinde Oberaula liegt in einem Talkessel an den Südhängen des Knüllgebirges im Südosten des Schwalm-Eder-Kreises. Im Osten grenzt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg an die Gemeinde. Die Gemeinde besteht aus den sechs Ortsteilen Oberaula (Sitz der Gemeindeverwaltung), Hausen, Friedigerode, Ibra, Olberode und Wahlshausen.

Oberaula wurde um 868 das erste Mal als Ovilah (übersetzt etwa: „der Ort in einer feuchten Fluss- aue“ oder „der Ort am Eulenwasser“) erwähnt und war stets Grenzpunkt verschiedenster Herrschaftsgebiete. Hier verlief die Grenze der fuldischen Aulamark, hier trennten sich die Territorien der Fürstbäbe von Hersfeld, der Stiftsbäbe von Fulda, der Grafen von Ziegenhain und der Freiherrn von Dörnberg; hier stoßen auch heute noch drei Kreisgrenzen zusammen.

Der Ortsteil Hausen wurde im Jahre 1160 das erste Mal erwähnt. Im Ortsteil Hausen stand schon früh eine Wasserburg der Abtei Fulda, auf deren Resten dann die Freiherren von Dörnberg im Jahre 1674 ihr Renaissanceschloss bauten. Mit dem Königreich Westphalen wurde 1807 aus dem Amt Ober-Aula ein Kanton Ober-Aula, welches dem Distrikt Hersfeld angehörte. Während dieser Zeit des napoleonischen Königreichs Westphalen (1807–1813) war er Sitz des Friedensgerichts. Bis 1945 bestand das Amtsgericht Oberaula.

Im Rahmen der Gebietsreform in Hessen schlossen sich am 1. April 1972 die Orte Oberaula und Hausen zur Gemeinde Oberaula zusammen. Am 1. Januar 1974 folgte die Bildung der Großgemeinde Oberaula durch Zusammenschluss der Gemeinden Oberaula, Friedigerode, Ibra, Olberode und Wahlshausen kraft Landesgesetz. Für alle ehemals selbstständigen Gemeinden wurden Ortsbezirke eingerichtet.

Auch heute hat Oberaula durchaus auch wirtschaftliche Nähe nach Hersfeld. Gleichwohl gibt es auch aufgrund der Landkreiszugehörigkeit enge Nähe zu den Nachbarkommunen im Schwalm-Eder-Kreis, dort insbesondere zu Neukirchen und Ottrau.

---

<sup>4</sup> siehe hierzu auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberaula>, Online-Zugriff am 03.02.2022.



Den Orten der drei Kommunen ist eine wechselhafte Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten der Gerichtsbarkeiten gemein. Schon früh gab es enge Bezüge zur Stadt Neukirchen. Im Zuge der Gebietsreform wurden alle drei Kommunen dem Schwalm-Eder-Kreis zugeordnet.

## 5.2 Flächen und Flächennutzung

Die drei hessischen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula liegen im südlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises. Ihnen ist die grenznahe Lage zum Vogelsbergkreis und zum Landkreis Hersfeld-Rotenburg gemein.



Abbildung 3: Lage Neukirchen<sup>5</sup>

Neukirchen liegt am Südwesthang des Knüllgebirges am Rand der Landschaft Schwalm.

<sup>5</sup> Entnommen aus: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/39/Neukirchen\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/39/Neukirchen_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022.



Die Gemeinde grenzt im Norden an Frielendorf, im Osten an Schwarzenborn und Oberaula, im Süden an Ottrau und Schrecksbach und im Westen an Willingshausen (alle im Schwalm-Eder-Kreis).



Abbildung 4: Lage Ottrau<sup>6</sup>

Ottrau ist die südlichste Gemeinde des Schwalm-Eder-Kreises. Sie liegt in den Südausläufern des Knüllgebirges etwa zehn Kilometer nordöstlich von Alsfeld.

Ottrau grenzt im Norden an die Stadt Neukirchen, im Nordosten an die Gemeinde Oberaula, im Südosten an die Gemeinde Breitenbach am Herzberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg), im Süden an die Stadt Alsfeld (Vogelsbergkreis), sowie im Westen an die Gemeinde Schrecksbach (Schwalm-Eder-Kreis).

<sup>6</sup> Entnommen aus: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2b/Ottrau\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2b/Ottrau_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022.



**Abbildung 5: Lage Oberaula<sup>7</sup>**

Oberaula liegt am Südhang des Knüllgebirges im oberen Aulatal und dessen Nebentälern.

Oberaula grenzt im Nordosten an die Gemeinde Neuenstein, im Osten an Kirchheim, im Südosten an Breitenbach am Herzberg (alle drei im Landkreis Hersfeld-Rotenburg), im Südwesten an Ottrau, im Westen an die Stadt Neukirchen sowie im Norden an die Stadt Schwarzenborn (alle drei im Schwalm-Eder-Kreis).

Die Kommunen setzen sich aus den folgenden Ortsteilen zusammen:

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Asterode</b>	X		
<b>Christerode</b>	X		
<b>Hauptschwenda</b>	X		
<b>Nausis</b>	X		
<b>Neukirchen</b>	X		
<b>Riebelsdorf</b>	X		
<b>Rückershausen</b>	X		

<sup>7</sup> Entnommen aus: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/22/Oberaula\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/22/Oberaula_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022.



<b>Seigertshausen</b>	X		
<b>Wincherorde</b>	X		
<b>Görzhain</b>		X	
<b>Kleinropperhausen</b>		X	
<b>Immichenhain</b>		X	
<b>Ottrau</b>		X	
<b>Schorbach</b>		X	
<b>Weißborn</b>		X	
<b>Friedigerode</b>			X
<b>Hausen</b>			X
<b>Ibra</b>			X
<b>Olberode</b>			X
<b>Oberaula</b>			X
<b>Wahlshausen</b>			X

Abbildung 6: Orts- und Stadtteile der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula

Die Gemeindegebiete umfassen folgende Flächen und Flächennutzungen<sup>8</sup>:

In ha	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Gesamt
<b>Fläche in ha (31.12.2019)</b>	6.625	4.850	4.401	15.876
<b>Siedlungsfläche</b>	338	155	256	749
<b>Verkehrsfläche</b>	418	289	265	972
<b>Landwirtschafts- fläche</b>	2.890	2.120	1.738	6.748
<b>Waldfläche</b>	2.770	2.237	1.758	6.765
<b>Wasserfläche</b>	61	31	25	117

Abbildung 7: Flächen und Flächennutzungen in Neukirchen, Ottrau und Oberaula

Den drei Kommunen ist als ländlicher Peripheriebereich der Schwerpunkt als Landwirtschaftsfläche und den Besonderheiten der hohen Waldanteile gemein.

<sup>8</sup> Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2020“.





Dass insbesondere die Waldfläche für die Kommunen einen besonderen Stellenwert hat, lässt sich im Vergleich ablesen: Im Schwalm-Eder-Kreis umfasst die Waldfläche 35 % an der gesamten Fläche<sup>9</sup>, für Neukirchen sind es rd. 42 %, für Ottrau sogar rd. 44 % und für Oberaula 40 %.

Die Einwohnerdichte je km<sup>2</sup> Fläche liefert erweiterte Vergleichszahlen:

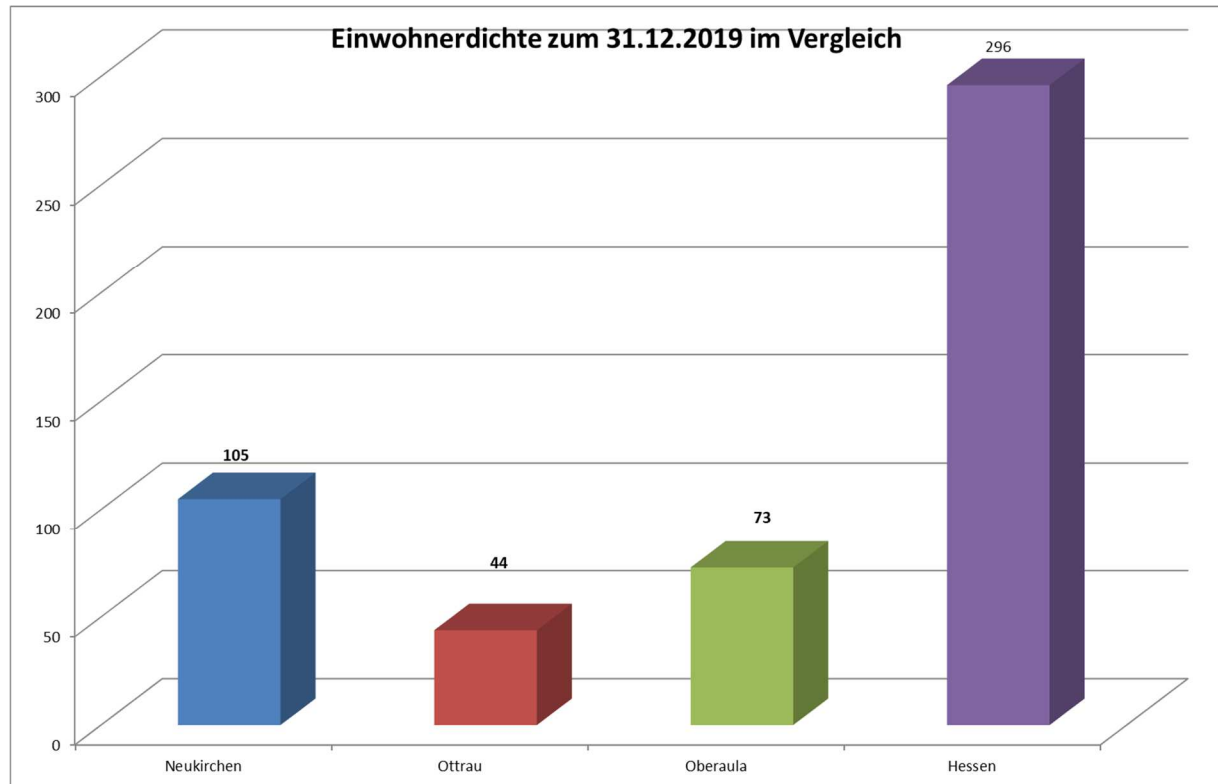


Abbildung 8: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich<sup>10</sup>

Im Vergleich der Einwohner zur Fläche wird deutlich, dass alle drei Kommunen überproportional unter dem hessischen Durchschnitt liegen. Alle drei Kommunen erreichen nicht mal 40 % der Einwohnerdichte im Vergleich zum hessischen Durchschnitt gesamt: In Neukirchen sind es 35 %, in Ottrau sind es 15 % und in Oberaula 25 %.

Die zu administrierende Fläche ist zwar nicht direkt vergleichbar. Allerdings wird schon allein aus dem Vergleich der Einwohnerdichte deutlich, dass die Chance einer Kommune zur dauerhaft leistungsfähigen Aufgabenerbringung sinkt, je kleiner die Kommune und die damit verbundene Einwohnerzahl ist.

Die hessische Durchschnittsgemeinde hat eine Fläche von 32,11 km<sup>2</sup>, die durchschnittliche deutsche Kommune liegt bei 28,3 km<sup>2</sup>.

Alle drei Kommunen haben erheblich größere Flächen bei erheblich geringerer Einwohnerzahl zu administrieren.

<sup>9</sup> Entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt Flächennutzung“.

<sup>10</sup> Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2017“.



Seit September 2018 hat der Hessische Rechnungshof einen sog. „Kommunalmonitor“ gestartet. Besonderheit ist der erstmalige Ausweis eines sog. „Siedlungsindex<sup>11</sup>“. Mit Hilfe des Siedlungsindex wird der Grad der Zersiedlung einer Gemeinde gemessen: Je höher der Siedlungsindex ist, umso stärker ist die Gemeinde zersiedelt. Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit größter Kompaktheit, der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab.

Bis zu einem Wert von 0,3 spricht man von zentrierten Gemeinden, Gemeinden mit einem Wert > 0,3 bis < 0,5 sind eher zentrierte Gemeinden, Gemeinden von > 0,5 bis < 0,7 sind eher zersiedelte Gemeinden und ab einem Wert > 0,7 spricht von zersiedelten Gemeinden.

Nach dem Kommunalmonitor erreicht Neukirchen einen Siedlungsindex von 0,6757, Ottrau erreicht einen Siedlungsindex von 0,9371 und Oberaula liegt bei einem Siedlungsindex von 0,8023.

Damit erfüllen Ottrau und Oberaula das Kriterium „Zersiedelte Gemeinde“ und die Stadt Neukirchen das Kriterium „Eher zersiedelte Gemeinde“ – was per se zu höheren Aufwendungen einer Kommune im Vergleich zu zentrierten Kommunen führt. Dies hat der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2018 vom 13. Dezember 2018, 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017“, festgestellt.

### 5.3 Bevölkerung

Deutschland weist seit dem Jahr 2010 wieder einen positiven Außenwanderungssaldo auf. Hauptgründe dieser gestiegenen Zuwanderung nach Deutschland sind die EU-Osterweiterung, die Flüchtlingskrise und die Folgen der Finanzkrise. Gleichzeitig sterben in Deutschland jedes Jahr fast 200.000 Menschen mehr als im gleichen Zeitraum geboren werden. Die Zahl der Geburten ist konstant rückläufig. Die Bevölkerung altert.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland keinen einheitlichen Trend gibt: Während manche Kommunen mit den Folgen von Bevölkerungswachstum umgehen müssen, sind andere Kommunen in Deutschland mit drastischer Schrumpfung konfrontiert.<sup>12</sup>

Bei Schrumpfung tragen immer weniger Einwohner die Kosten zur Erhaltung der Infrastruktur, die für die Daseinsvorsorge erforderlich ist.

Die vom Grundgesetz in Art. 72 geforderte „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in allen Regionen Deutschlands ist daher auch im Rahmen der Studie insbesondere unter dem Blickwinkel der Demografie zu betrachten.

---

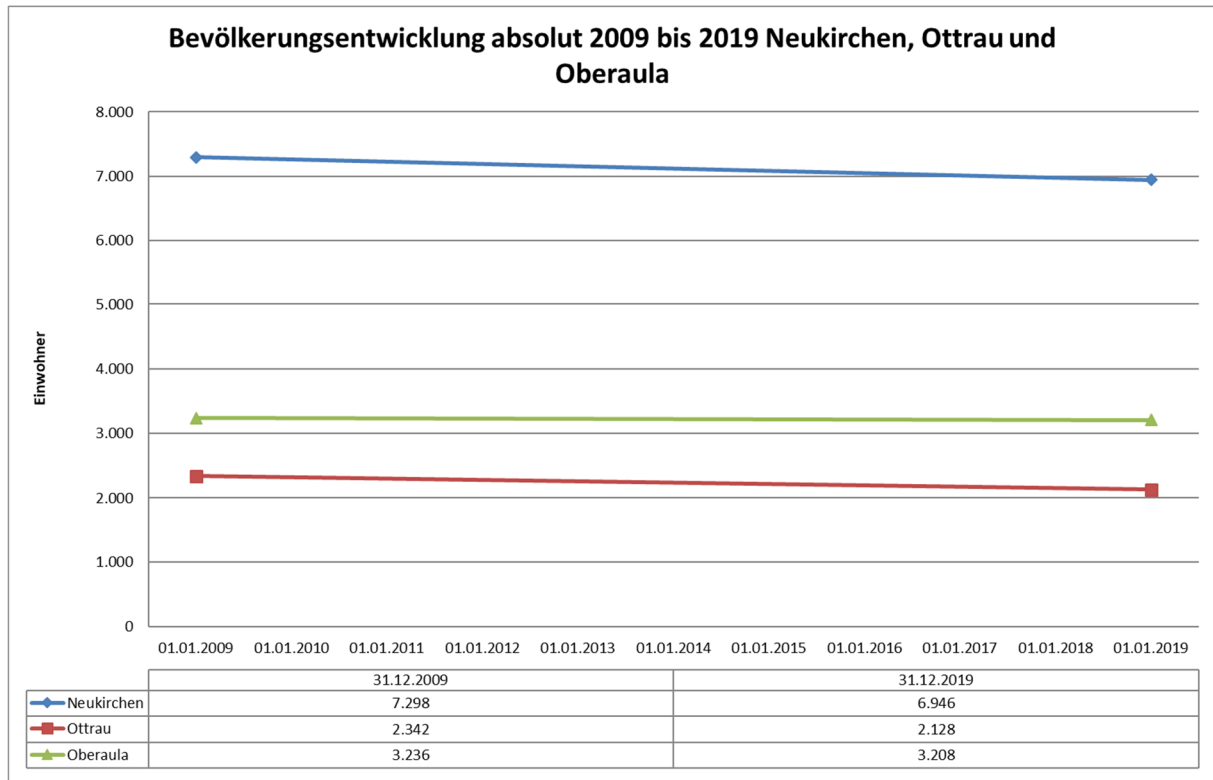
<sup>11</sup> Entnommen aus: <https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Onlinezugriff vom 03.02.2022.

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunedeprojektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 03.02.2022.



### 5.3.1 Demografie

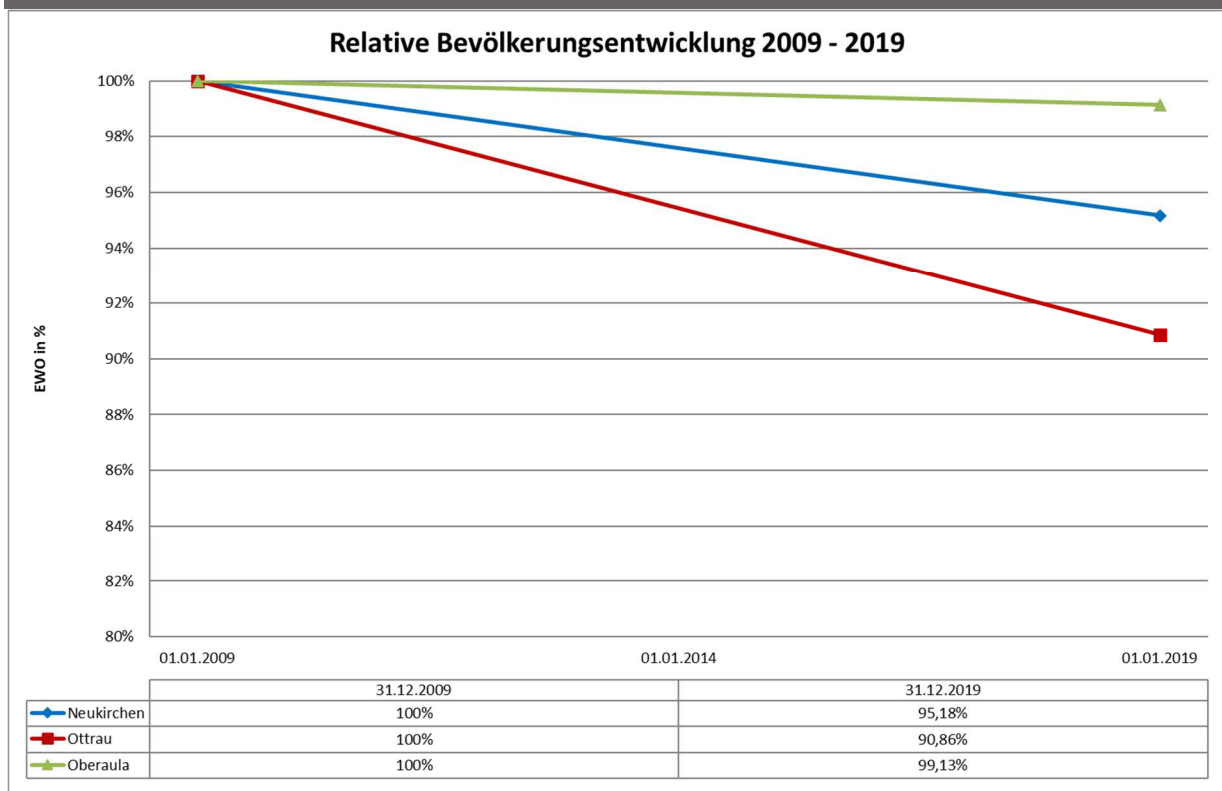
Ein wichtiger Faktor für die demografische Entwicklung einer Kommune ist die Binnenwanderung der Bevölkerung, also der Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands. Sie wird durch die Attraktivität der Kommune als Wohnort und als Arbeits- und Bildungsstandort gesteuert.



**Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung absolut 2009 - 2019 Neukirchen, Ottrau und Oberaula<sup>13</sup>**

In der absoluten Betrachtung sind die Rückgänge in Neukirchen und Oberaula eher gering einzuschätzen. Ottrau verzeichnet einen deutlicheren Rückgang der Bevölkerung.

<sup>13</sup> Eigene Darstellung auf der Basis der Werte der Hessischen Gemeindestatistiken 2010 und 2020.



**Abbildung 10: Eigene Darstellung der prozentualen Bevölkerungsentwicklung auf der Basis von Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2009-2019 Neukirchen, Ottrau und Oberaula**

Während die Entwicklung in Oberaula stetig war, liegt für Neukirchen und Ottrau ein anderer Verlauf vor:

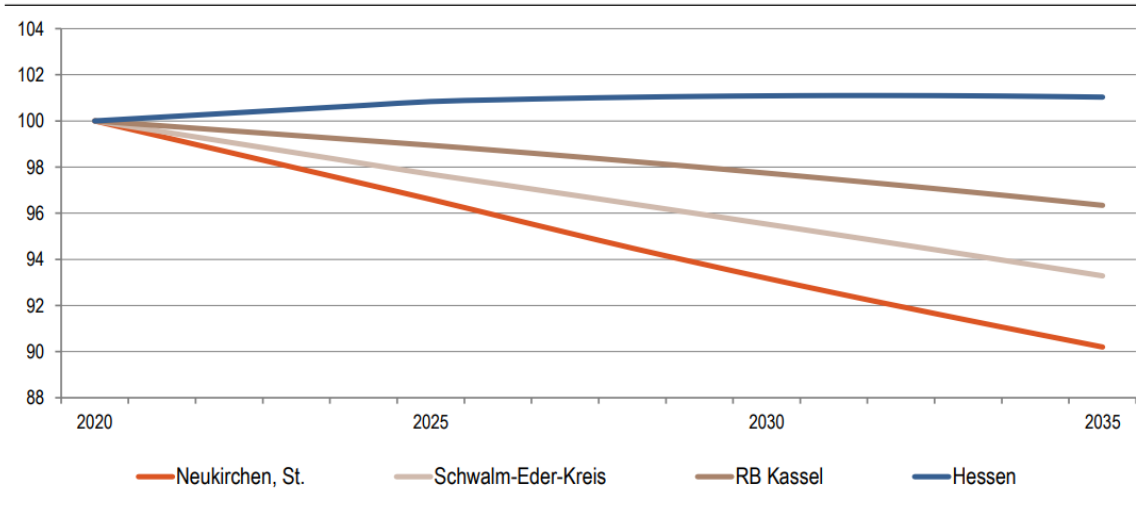
So ist in Neukirchen zwischen 2009 und 2019 ein Bevölkerungsrückgang von 352 Einwohnern bzw. knapp 5 % zu verzeichnen.

In Ottrau liegt der Bevölkerungsrückgang bei 214 Einwohnern bzw. > als 9 % im gleichen Zeitraum.

Die Trendberechnung der Bevölkerungsentwicklung der Hessenagentur der Jahre 2020 bis 2035 zeigt folgenden Verlauf:



Bevölkerungsentwicklung von 2020 bis 2035 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2020=100)

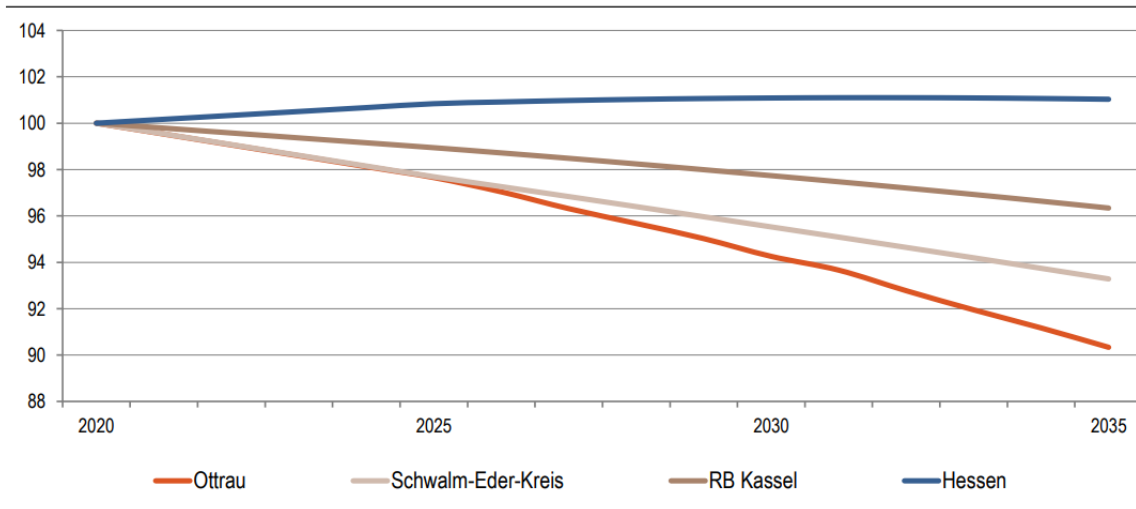


Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung für Neukirchen<sup>14</sup>

Die Stadt Neukirchen muss mit einem Bevölkerungsrückgang von 10 % rechnen.

Bevölkerungsentwicklung von 2020 bis 2035 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2020=100)



Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

Abbildung 12: Bevölkerungsvorausschätzung für Ottrau<sup>15</sup>

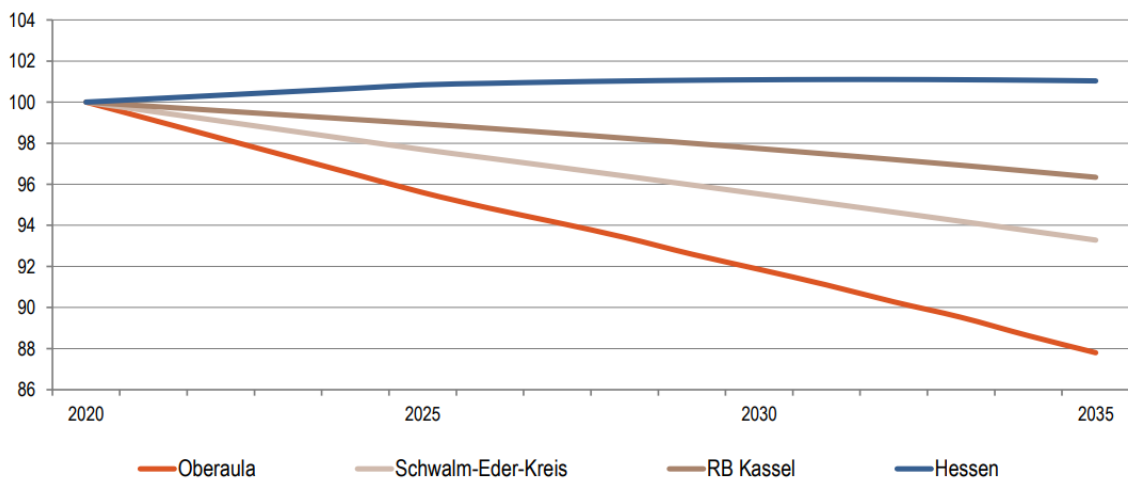
Auch die Gemeinde Ottrau hat mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang von rd. 10 % bis zum Jahr 2035 zu rechnen.

<sup>14</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.

<sup>15</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.



Bevölkerungsentwicklung von 2020 bis 2035 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2020=100)



Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

Abbildung 13: Bevölkerungsvorausschätzung für Oberaula<sup>16</sup>

Für die Gemeinde Oberaula wird mit einem Bevölkerungsrückgang von mehr als 12 % gerechnet.

Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)

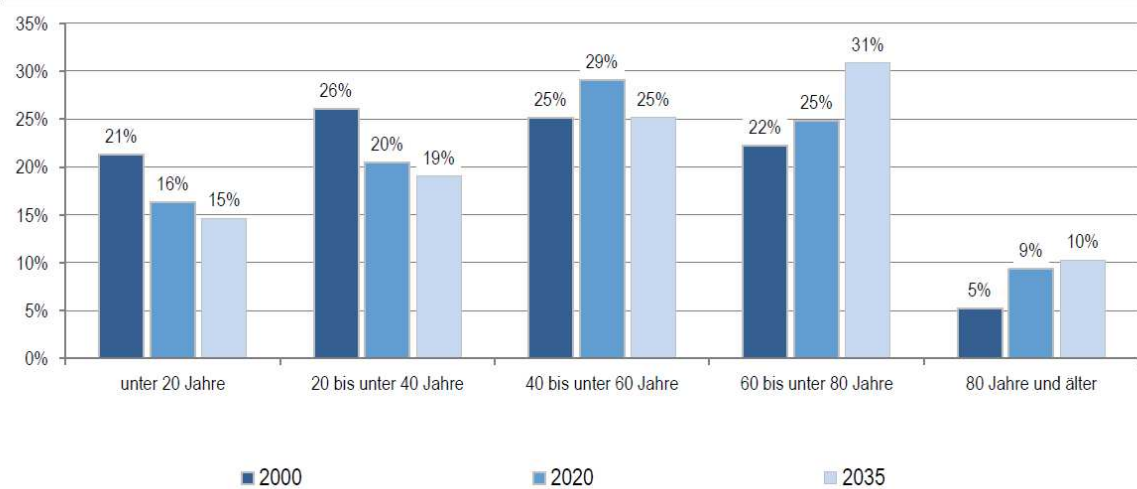


Abbildung 14: Vorausschätzung der Altersstruktur in Neukirchen<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.

<sup>17</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.



Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)

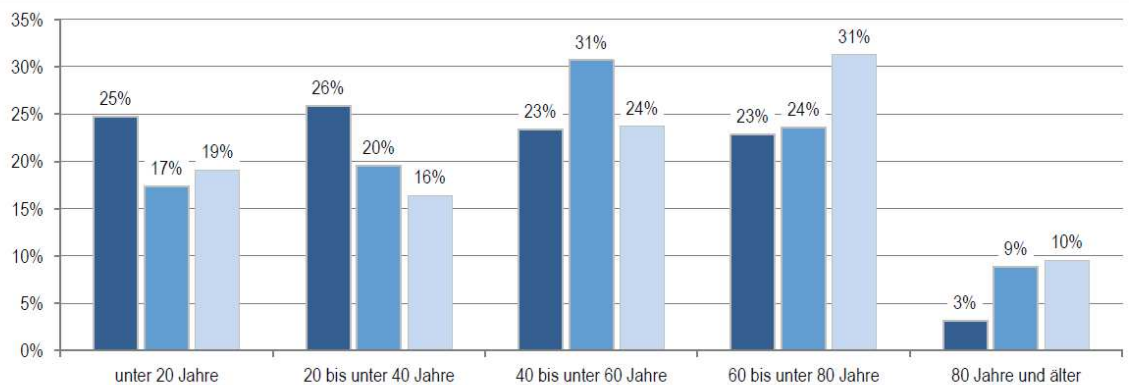


Abbildung 15: Vorausschätzung der Altersstruktur in Ottrau<sup>18</sup>

Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)

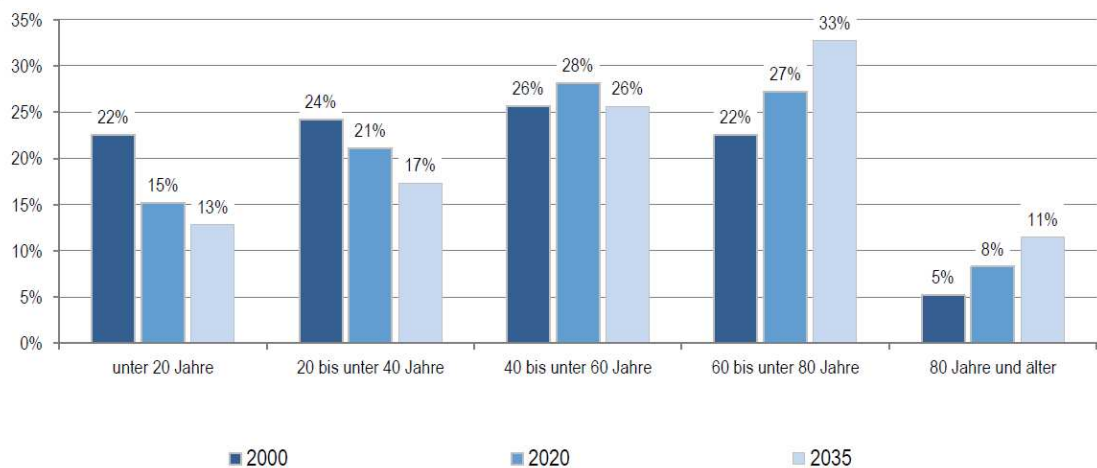


Abbildung 16: Vorausschätzung der Altersstruktur in Oberaula<sup>19</sup>

Ein ähnliches Bild in allen drei Kommunen zeigt sich in der Verteilung der Altersstruktur im Zeitvergleich:

Während im Jahr 2000 der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Neukirchen, Ottrau und Oberaula noch bei rd. 50 % lag, wird dieser Anteil der Bevölkerung für 2035 in Neukirchen nur noch mit 44 %, in Ottrau auf 40 % und in Oberaula auf mit 43 % geschätzt.

Gleichzeitig steigen die Anteile der älteren Bevölkerung überproportional: Für die Gruppe der 60 bis unter 80-Jährigen um 11 % / 8 % / 11 % (Neukirchen / Ottrau / Oberaula) und in der Altersgruppe der über 80-Jährigen um 5 %, 7 % bzw. 28 %.

Der Anteil der unter 20-Jährigen nimmt parallel zu dieser Entwicklung ab.

<sup>18</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.

<sup>19</sup> Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2020.



Dies hat erhebliche Folgen für die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula:

Einerseits fehlen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Steuern zahlen und damit die eigene finanzielle, von staatlicher Hilfe unabhängige, Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleisten.

Den Betrieben, Unternehmen und auch der öffentlichen Hand fehlen allein schon aufgrund der Veränderung der Altersstruktur Fachkräfte.

Andererseits ist die kommunale Infrastruktur auf die zukünftigen Bedarfe für eine älter werdende Gesellschaft neu auszurichten: Sind heute der Kindergartenplatz und die Schulbildung häufig im Fokus des kommunalen Handelns, wird sich zukünftig der Blick noch mehr auch auf Mobilität, wohnortnahe Versorgung, seniorenrechtliches Wohnen und den Gesundheitssektor richten müssen.

Hinzu kommt die überproportionale geringe Einwohnerdichte und die Zersiedeltheit der drei Kommunen, siehe hierzu auch Ziffer 5.3.

Dies alles unter dem Blickwinkel steigenden Haushaltsdruckes der Kommunen. Handlungsstrategien sind erforderlich. Der Handlungsdruck ist daher aus Sicht der demografischen Entwicklung für die drei Kommunen erheblich.

### **5.3.2 Einkommensentwicklung der Bevölkerung**

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig sind. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Arbeitsmarktes.

In Neukirchen ist die Entwicklung am Arbeitsmarkt seit 2000 stark rückläufig, sind seit dem Jahr 2000 1/5 der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort weggefallen. Auffällig ist der Rückgang im produzierendem Gewerbe. Die Entwicklung ist daher sehr unterdurchschnittlich im Vergleich zum Schwalm-Eder-Kreis, zum Regierungsbezirk Kassel und zum Land Hessen verlaufen. Zumal die Zahl der geringfügig Beschäftigten stark angestiegen ist. Gleichzeitig ist das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigten ungünstiger als im Vergleich mit dem Kreis und dem Regierungsbezirk.

Ottrau verzeichnet mit rd. 16 % Anstieg einen positiven Trend bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, konnte aber nicht im gleichen Maße am Trend wie der Schwalm-Eder-Kreis, der Regierungsbezirk Kassel und das Land Hessen teilhaben. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten ist auf 70 % gestiegen, ebenso wie der Anteil der geringfügig Entlohnnten stark angestiegen ist.

In Oberaula ist die Entwicklung am Arbeitsmarkt seit 2000 rückläufig, dort beläuft sich der Rückgang auf knapp 4 %. Der Anteil der Voll- und Teilzeitbeschäftigten hält sich die Waage, gleichzeitig ist eine leichte Steigerung der geringfügig Entlohnnten zu verzeichnen.





**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich**

	Neukirchen, St.	Schwalm-Eder-Kreis	RB Kassel	Hessen
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	1.580	56.391	477.948	2.623.535
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	-20,4%	+20,8%	+19,4%	+18,8%
<b>davon im Jahr 2020</b> (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	59,6%	65,4%	68,6%	70,9%
Teilzeitbeschäftigte	40,4%	34,6%	31,4%	29,1%
<b>Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	364	9.052	68.542	333.398
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	+13,4%	-2,5%	-6,6%	-2,7%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021), Berechnungen der Hessen Agentur.

**Abbildung 17: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Neukirchen**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich**

	Ottrau	Schwalm-Eder-Kreis	RB Kassel	Hessen
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	325	56.391	477.948	2.623.535
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	+15,7%	+20,8%	+19,4%	+18,8%
<b>davon im Jahr 2020</b> (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	29,8%	65,4%	68,6%	70,9%
Teilzeitbeschäftigte	70,2%	34,6%	31,4%	29,1%
<b>Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	213	9.052	68.542	333.398
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	+53,2%	-2,5%	-6,6%	-2,7%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021), Berechnungen der Hessen Agentur.

**Abbildung 18: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Ottrau**



**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich**

	Oberaula	Schwalm-Eder-Kreis	RB Kassel	Hessen
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	527	56.391	477.948	2.623.535
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	-3,9%	+20,8%	+19,4%	+18,8%
<b>davon im Jahr 2020</b> (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	47,8%	65,4%	68,6%	70,9%
Teilzeitbeschäftigte	52,2%	34,6%	31,4%	29,1%
<b>Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte</b>				
im Jahr 2020 (Stand: 30. Juni)	158	9.052	68.542	333.398
Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %)	+2,6%	-2,5%	-6,6%	-2,7%

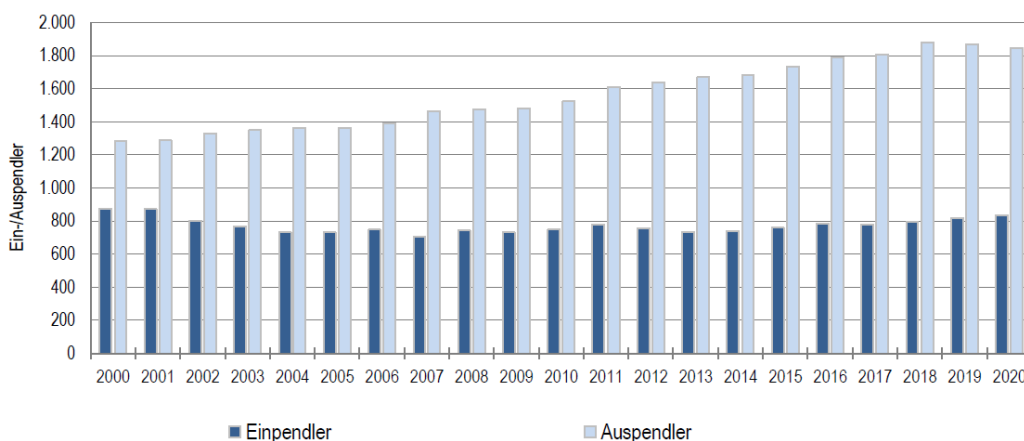
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021), Berechnungen der Hessen Agentur.

**Abbildung 19: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Oberaula**

Der Pendlersaldo gibt an, ob mehr Arbeitskräfte regelmäßig von ihren Wohnorten zum Arbeiten in den Ort kommen oder mehr im Ort Wohnende ihn regelmäßig verlassen, da ihr Arbeitsplatz außerhalb des Ortes liegt.

**Entwicklung der Pendlerbewegungen Neukirchen, St. von 2000 bis 2020**

Neukirchen, St. besitzt einen relativen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 2,3-fache.



**Abbildung 20: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Neukirchen**

Neukirchen besitzt danach einen relativen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten 5 Jahre um das 2,3-fache.



Entwicklung der Pendlerbewegungen Ottrau von 2000 bis 2020

Ottrau besitzt einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 4,2-fache.

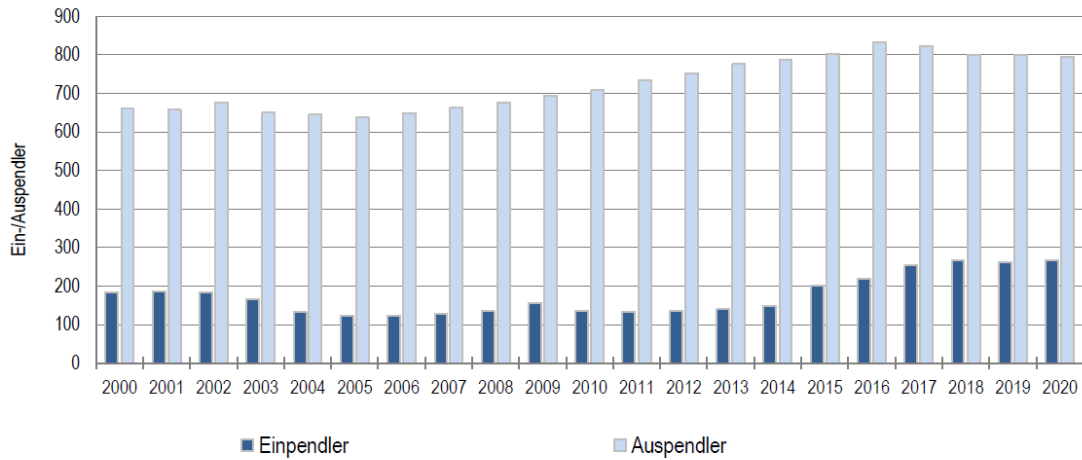


Abbildung 21: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Ottrau

Ottrau verfügt über einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten 5 Jahre um das 4,2-fache.

Entwicklung der Pendlerbewegungen Oberaula von 2000 bis 2020

Oberaula besitzt einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 3,7-fache.

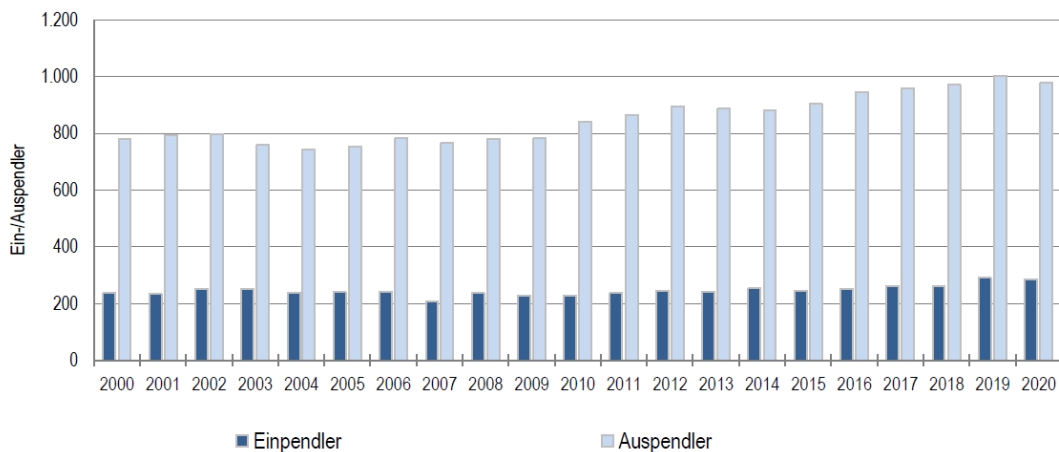


Abbildung 22: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Oberaula

Oberaula verfügt über einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten 5 Jahre um das 3,7-fache.

Der Pendlerüberschuss steht in engem Zusammenhang mit der Arbeitsplatzdichte und gilt als Indikator für die Wirtschaftskraft einer Region. So „ernährt“ ein zentraler Ort mit einem hohen Einpendlerüberschuss durch die dort konzentrierten Arbeitsplätze oft einen erheblichen Teil seiner näheren und ggf. weiteren Umgebung mit, wie es in Deutschland bei vielen Mittelzentren die Regel ist.



Die Arbeitsplatzdichte errechnet sich aus der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in einer Region dividiert durch die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Bezugsregion im Alter von 15 bis unter 65 Jahre) multipliziert mit 1.000.

Arbeitsplatzdichte in Deutschland 2017 nach Bundesländern			
Bundesland	Erwerbstätige am Arbeitsort 2017 <sup>1)</sup>		Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2016 <sup>2)</sup>
	je 1.000 EW	Anzahl	
Baden-Württemberg	862	6.254.514	7.259.428
Bayern	877	7.532.163	8.591.211
Berlin	816	1.955.455	2.395.343
Brandenburg	703	1.114.650	1.585.244
Bremen	965	430.885	446.427
Hamburg	1.016	1.245.095	1.225.179
Hessen	838	3.430.830	4.094.701
Mecklenburg-Vorpommern	731	753.367	1.030.135
Niedersachsen	788	4.060.977	5.154.502
Nordrhein-Westfalen	802	9.423.756	11.750.572
Rheinland-Pfalz	757	2.021.351	2.669.021
Saarland	816	529.575	648.790
Sachsen	819	2.056.428	2.511.982
Sachsen-Anhalt	721	1.009.276	1.399.023
Schleswig-Holstein	759	1.400.624	1.846.007
Thüringen	774	1.050.054	1.355.815
<b>Deutschland</b>	<b>820</b>	<b>44.269.000</b>	<b>53.963.380</b>

1) Jahresdurchschnitte; vorläufige Ergebnisse.

2) Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Vorläufige Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Datenquelle: Arbeitskreis »Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder« [ETR]; Bevölkerungsfortschreibung.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Abbildung 23: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern

Hessen liegt im Vergleich der Arbeitsplatzdichte in Deutschland mit 838 über dem deutschen Durchschnitt.

	Erwerbstätige am Arbeitsort je 1.000 Einwohner am 30.06.2019 <sup>20</sup>	Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort am 30.06.2019 <sup>21</sup>	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2019 <sup>22</sup>
Neukirchen	354	1.560	4.404
Ottrau	239	321	1.344
Oberaula	254	531	2.010

<sup>20</sup> Eigene Berechnung: Kreuzdivision der beiden nachgenannten Werte.

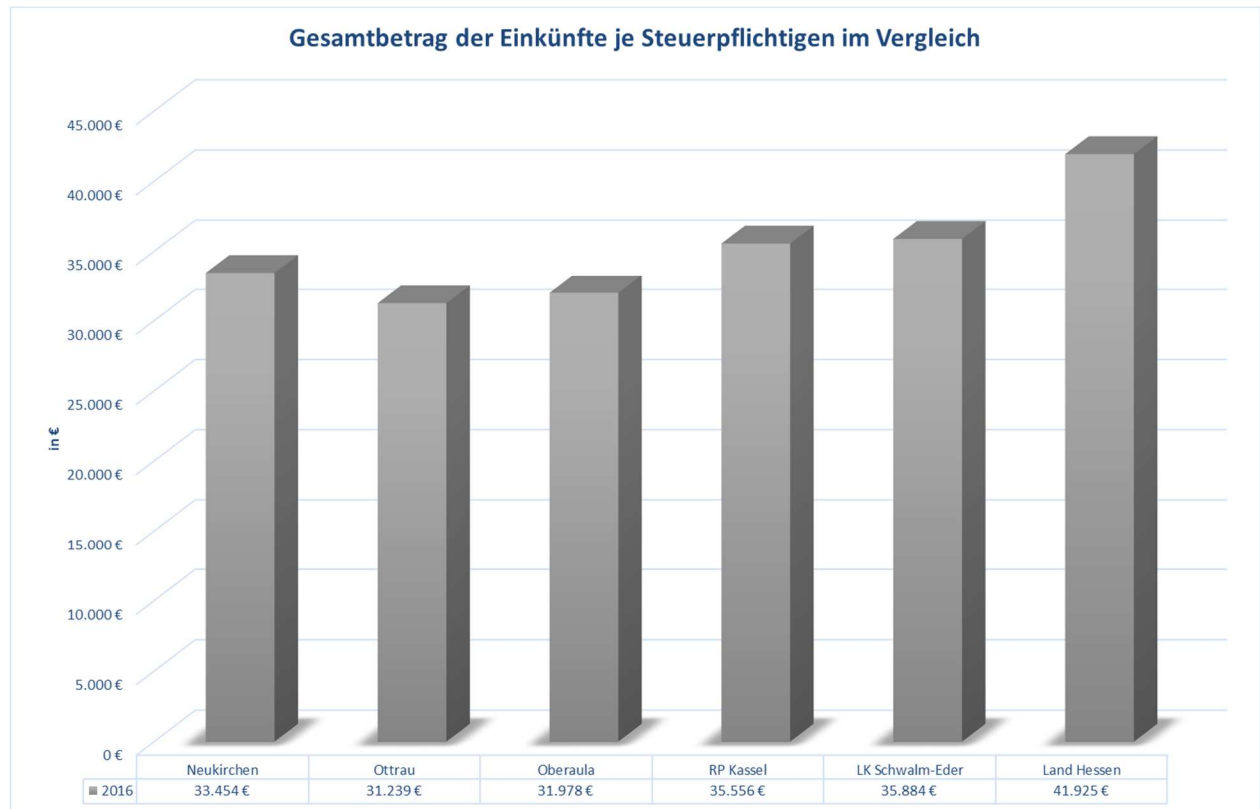
<sup>21</sup> Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2020, Tabellenblatt „Bevölkerung“.

<sup>22</sup> Quelle: Gemeindestatistik 2020, Tabellenblatt „Beschäftigte“.



Die Arbeitsplatzdichte lag am 30.06.2019 in Neukirchen bei 354, in Ottrau bei 239 und in Oberaula bei 254. Sie lag in allen drei Kommunen weit unter dem hessischen und unter dem Bundesdurchschnitt.

Insgesamt wird auch mit dem Auspendlerüberschuss und der sehr niedrigen Arbeitsplatzdichte deutlich, dass alle drei Kommunen keine Wirtschaftszentren und damit mehr Wohnorte sind.



**Abbildung 24: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Neukirchen, Ottrau und Oberaula im Vergleich<sup>23</sup>**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen ist der Betrag, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die durch die Einkünfteerzielung veranlassten Aufwendungen abgezogen werden. Hieraus leitet sich das zu versteuernde Einkommen ab.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen bildet daher einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass alle drei Kommunen ein niedrigeres Niveau des Gesamtbetrages der Einkünfte im Vergleich zum Landkreis, zum RP Kassel und zum Land Hessen aufweisen. Dies unterstreicht die Einschätzung des Vorliegens eines peripheren ländlichen Raumes.

Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf den jeweiligen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Kommunen, siehe hierzu auch Ziffer 7.1.1.

<sup>23</sup> Entnommen aus: 1. Hessische Gemeindestatistik 2020, Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“.



## Fazit zur Einkommensentwicklung der Bevölkerung:

Die geringe Arbeitsplatzdichte, der hohe Auspendlerüberschuss, die Verluste bei der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringere Entwicklung der Einkünfte sind in Neukirchen, Ottrau und Oberaula unterproportional im Vergleich zu den Basisjahren und im Vergleich mit anderen.

Das verschärft die Situation der schon aufgrund der demografischen Entwicklung unter Druck stehende Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula.

## 5.4 Infrastruktur

Die Daseinsvorsorge umfasst die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Energie, Wasser und Abfall. Größtenteils werden diese Aufgaben in kommunaler Verantwortung wahrgenommen.

Die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula verfügen über hinreichende Infrastruktur: So sind neben Mehrzweckhallen / Dorfgemeinschaftshäusern, Versorgungseinrichtungen für Wasser / Abwasser, Feuerwehrinfrastruktur, Friedhöfe, Friedhofskapellen, Schulen, Kindergärten auch kommunale Sport- und Spieleinrichtungen inklusive von Bädern vorhanden<sup>24</sup>.

Die Daseinsvorsorge in den Bereichen Gesundheit ist mit Hausärzten, Apotheken, Physiotherapie, Seniorenheimen und Pflegediensten vor Ort zwar formal im Grundbedarf gedeckt; es sind jedoch zum Teil weite Wege zurückzulegen. Weiterhin ist die Entwicklung zu bedenken: In Neukirchen gehen in den kommenden vier Jahren zwei Ärzte in den Ruhestand.

Mit Lebensmitteln kann sich vor Ort bzw. ortsnah versorgt werden, Sparkassen und Banken sind personenbesetzt oder auch als Automaten vorhanden.

Marburg, Kassel, Bad Hersfeld, Alsfeld und Schwalmstadt decken als – allerdings zum Teil räumlich weit entfernte – Ober- und Mittelzentren die weitere Versorgung ab. Darüber hinaus werden vermehrt auch Onlineangebote genutzt.

Mobilität ist über die Bus- und Bahnanbindungen in der Grundbedarfserfüllung gegeben; die periphere Lage und die Einschränkungen in den Verbindungsqualitäten (siehe hierzu auch Ziffer 5.5.2) machen es für viele Bürgerinnen und Bürger aber unmöglich, auf ein eigenes Auto zu verzichten. Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten der Daseinsvorsorge liegen, um die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe hierzu auch Ziffer 5.3.1) auch mit den endlichen Ressourcen der Kommunen langfristig tragen zu können.

---

<sup>24</sup> Siehe hierzu auch Liste „Infrastruktur“.



## 5.5 Übergeordnete Planwerke

### 5.5.1 Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan

Die Planungshoheit ist ein Kernelement der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Bauleitplanungsverfahren (vgl. §§ 1 ff BauGB) sind wichtige kommunalpolitische Betätigungsfelder. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind sowohl der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§§ 5 ff BauGB) wie auch der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan (§§ 8 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem sind die eigenen Planungen wechselseitig mit denen der Nachbarkommunen abzustimmen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB können sich Gemeinden dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Darüber hinaus hat die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde gemäß Raumordnung direkte Auswirkungen auf die Höhe des sogenannten Garantiezuschlags bei der Berechnung des Finanzausgleichs. Aus diesen Gründen ist im Zusammenhang mit einer möglichen Fusion auch die Raumordnung zu betrachten. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben, den bestehenden raumordnungsrechtlichen Festlegungen und dem künftigen Einfluss auf deren Fortschreibung erforderlich.

Die Raumordnung ist eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat auf Basis dieser Gesetzgebungskompetenz das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, beschlossen und dabei auch Rechtsakte des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Als Leitvorstellung für die Raumplanung ist bundesweit eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, gesetzlich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 ROG). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG). Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder deren Genehmigung sowie Planfeststellungsverfahren entfaltet die Raumordnung Bindungswirkung (§ 4 ROG). Die Länder sind gemäß § 13 Abs. 1 ROG verpflichtet, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan, § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG) zu erstellen und hieraus gemäß § 13 Abs. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes (Regionalpläne, § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG) zu entwickeln.

Mit dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HPLG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat der Landesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz des Bundes<sup>25</sup> ergänzt. § 2 Abs. 4 HPLG schreibt verbindlich vor, dass

- die Instrumente der Raumordnung so anzuwenden sind und dass
- die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und
- auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

<sup>25</sup> Das aktuelle HPLG basiert auf dem Änderungsstand des ROG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).



Der landesweite Raumordnungsplan trägt in Hessen die Bezeichnung Landesentwicklungsplan (§ 3 Abs. 1 HPLG). Er beinhaltet gem. § 3 Abs. 2 HPLG insbesondere

- die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren (Nr. 1),
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (Nr. 2).

Für seinen Entwurf ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde zuständig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HPLG). Der Entwurf wird von der Landesregierung beschlossen (§ 4 Abs. 2 HPLG). Auf dieser Basis werden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 3 und 2 HPLG) durchgeführt, bevor die Landesregierung den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung feststellt (§ 4 Abs. 5 HPLG). Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne bildet. Er tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist (§ 4 Abs. 8 HPLG).

Zuständig für die Regionalplanung in der Planungsregion Nordhessen, zu der auch die Kommunen Neukirchen, Oberaula und Ottrau gehören, ist das Regierungspräsidium Kassel als Obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 HPLG). Das Verfahren ähnelt dem der Landesentwicklungsplanung. Über die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HPLG, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 HPLG und schließlich über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 HPLG beschließt die jeweilige Regionalversammlung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 HPLG). Deren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Nordhessen sowie des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung<sup>26</sup>. Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HPLG). Er hat die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HPLG). Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen (§ 6 Abs. 6 HPLG) und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 7 Abs. 1 HPLG).

Der Hessische Landtag hat am 08. Juli 2021 der Vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel) zugestimmt (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000). Diese Verordnung ist am 03. September 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden (GVBl. S. 394) und einen Tag später in Kraft getreten. In der Folge ist der Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001, S. 2), vollständig aufgehoben. Aufgehoben wurden bereits die

---

<sup>26</sup> Weitere Informationen unter: <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlung-nordhessen>



Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, festgestellt durch Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479). Sie sind in aktualisierter Form Gegenstand der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

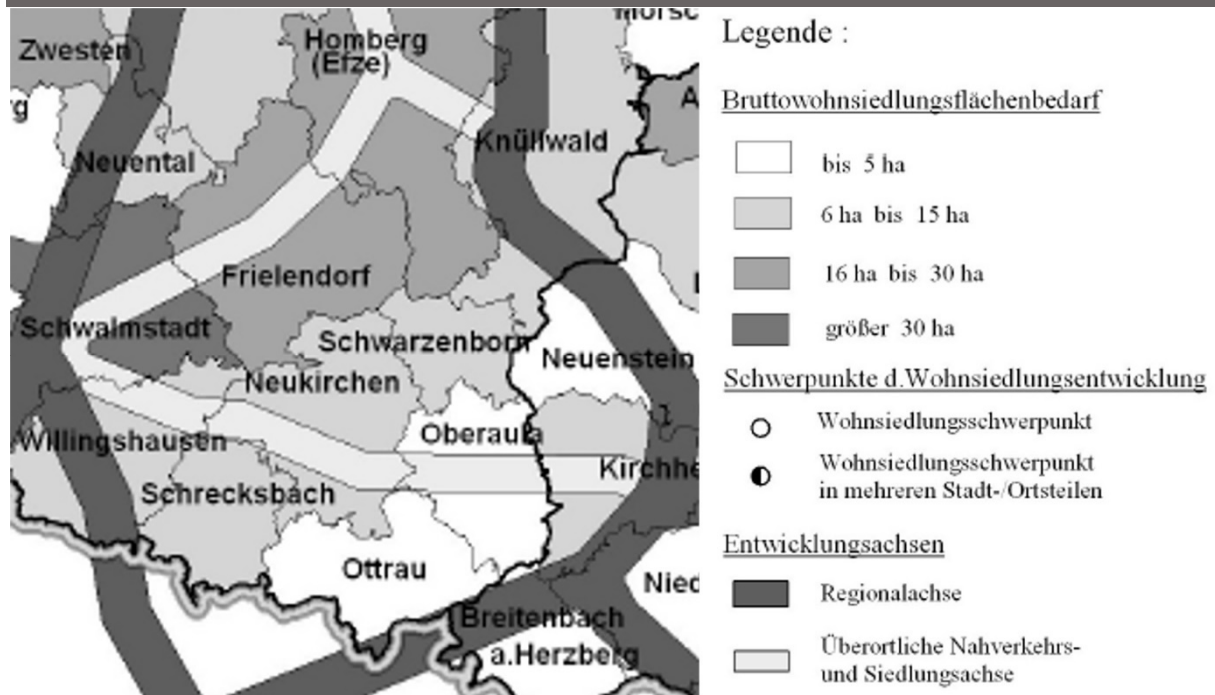
Davon unberührt in Kraft bleiben die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007 (GVBl. I, S. 406) sowie die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398, 551).



**Abbildung 25: Auszug aus 3. Änderung des LEP Hessen 2000 - Plankarte<sup>27</sup>**

Aus dem Planwerk wird ersichtlich, dass ein großer Teil der Gemeindegebiete zu den Kernräumen des Biotopverbunds gehört (grün hinterlegt). Außerdem handele sich um unzerschnittene Verkehrsräume < 50 Quadratkilometer (parallele Schraffur). Ein Teil zählt zusätzlich zum Verbund der Waldlebensräume (starke Musterung). Südlich und nordwestlich werden die Gemeinden durch Entwicklungsachsen eingegrenzt (in nachfolgender Karte dargestellt). Sie zählen alle drei zum dünn besiedelten ländlichen Raum und zählen zum Einzugsbereich des Mittelzentrums Schwalmstadt.

<sup>27</sup> <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/3-%C3%84nderungsverfahren-2018/plankarte-zur-dritten-%C3%A4nderung-des-lep-hessen-2000>; zuletzt abgerufen am 15.10.2022



**Abbildung 26: Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung, Auszüge aus Regionalplan Nordhessen, Abb. 3<sup>28</sup>**

Der von der Regionalversammlung Nordhessen am 02.07.2009 beschlossene Regionalplan Nordhessen 2009 wurde nach Genehmigung durch die Hessische Landesregierung am 11. Januar 2010 am 15. März 2010 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 veröffentlicht. Er konkretisiert die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Die drei Kommunen gehören gemeinsam mit benachbartem Kommunen zum Mittelbereich des Mittelzentrums Schwalmstadt. Innerhalb der Kommunen Neukirchen, Oberaula und Ottrau ist der jeweils gleichnamige Ortsteil als Grundzentrum ausgewiesen. Mittelzentren haben nach Definition des Landesentwicklungsplans mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. Sie sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich sowie für weitere private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungen.

Weitere Festlegungen des Regionalplans betreffen einzelne Ortsteile:

- Wohnsiedlungsschwerpunkte: Stadtteil Neukirchen und Ortsteil Oberaula (vgl. Abb. 26)
- Nennung von Bestandsgebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Sandstein: Hausen (10 ha), Ibra (26 ha), Folgenutzung Wald
- Nennung von Bestandsgebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Basalt i. w. S.: Schorbach (20 ha), Folgenutzung Wald, Sukzession)
- Nennung von kleineren Kalksteinabbaugebieten (ohne Kartendarstellung): Seigertshausen (0,5 ha), OT Oberaula (1 ha)
- Geplante Ortsumgehung B454 als Maßnahme der Kategorie II, Asterode (-> Vorbehaltsgebiet)
- Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Treysa – Oberaula wurde als Ziel aufgegeben, touristische Nutzung als Radweg wird unterstützt

<sup>28</sup> <https://landesplanung.hessen.de/regionalpl/C3%A4ne/nordhessen/plantext-zum-download>; zuletzt abgerufen am 16.10.2022.



- Rechnerisch weist der Regionalplanung in der Prognose bis 2020 nur für Neukirchen einen Wohnungsbedarf (193) aus, lässt man negativen Bedarf außen vor, besteht ein geringer Bedarf auch in Oberaula (22) und Ottrau (5)

Eine Fusion von Neukirchen, Oberaula und Ottrau würde nicht den formulierten Zielen der Raumplanung widersprechen.

Im Gegenteil: Die Sicherung der Infrastruktur stellt gleichermaßen ein Ziel der Fusion und der Regional- sowie Landesentwicklung dar. Raumplanerische Festlegungen auf Ortsteilebene können auch nach einer möglichen Fusion unmittelbar weitergelten. Organisatorisch sollte die fusionierte Kommune sicherstellen, dass ihre Interessen weiterhin Eingang in die Landesentwicklungs- und Regionalplanung finden. Hierzu könnte auch die Forderung nach einer Einstufung als Mittelzentrum führen.

### 5.5.2 Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Hessische Verfassung greift das in Artikel 137 Abs. 1 auf und erklärt die Gemeinden in ihrem Gebiet zum ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Gemeinden können daher jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen sind. Aus diesem monistischen Aufgabenbegriff resultieren drei wesentliche Aufgabenarten, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsaufgaben.<sup>29</sup>

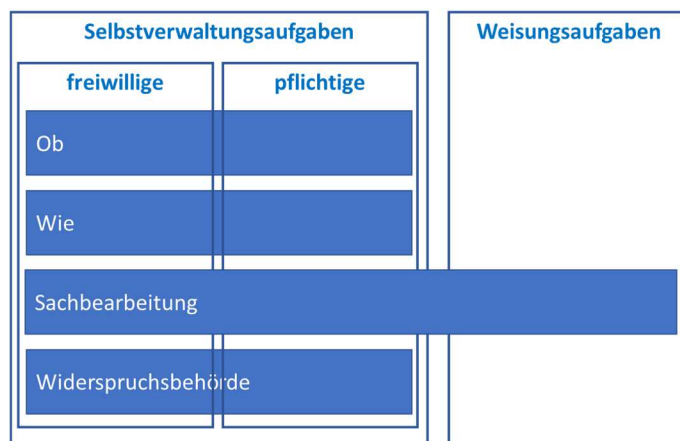


Abbildung 27: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart

<sup>29</sup> Darüber hinaus werden Kommunen auch im Auftrag des Bundes oder des Landes quasi als deren verlängerter Arm tätig. Beispiele für diese außerhalb des kommunalpolitischen Einflusses und Gestaltungsinteresse liegende Aufgabenbereiche sind das Ordnungs-, Einwohnermelde- und Standesamtswesen oder die Durchführung von Bundes- oder Landtagswahlen.



Auch die Landkreise (Gemeindeverbände) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ein Recht auf Selbstverwaltung. Während kreisfreie Städte alleinige Träger sämtlicher kommunaler Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben innerhalb ihres Gemeindegebietes sind, „teilen“ sich kreisangehörige Kommunen und Landkreise diese Aufgaben. Bezogen auf pflichtige Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben ergibt sich die Zuständigkeit aus Gesetzen. Die Hessische Landkreisordnung grenzt den Wirkungsbereich des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht nur ab, sondern in gewisser Hinsicht auch ein. So darf gemäß § 2 Abs. 1 HKO der Landkreis nur Aufgaben übernehmen, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Außerdem hat er seine kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und insbesondere zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen. Landkreise sollen sich dabei auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen. Für den Landesgesetzgeber bedeuten diese Vorgaben, dass er nicht nach politischem Belieben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus, Aufgaben von der kreisangehörigen Ebene auf die Landkreise „hochzoomen“ darf. Aufgaben, die unstrittig auf Kreisebene angesiedelt sind, sind zum Beispiel die Schulträgerschaft (§§ 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz) sowie die Aufgabenträgerschaft für den örtlichen Personennahverkehr (§ 5 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz). Vereinfacht gesagt, bewirkt die Zuständigkeit des Landkreises automatisch die Unzuständigkeit der Kommunen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Schul- und ÖPNV-Versorgung für die Lebensqualität und Attraktivität eines Wohnortes und damit auch dessen Zukunft werden derartige Themen von den Menschen aber dennoch vor Ort ausgiebig diskutiert. Spätestens, wenn Veränderungen befürchtet werden, resultieren schnell auch Erwartungen an die gemeindlichen Gremien und deren Entscheidungsträgerinnen und -träger. Auch eine mögliche freiwillige Fusion ist geeignet, eine derartige Diskussion bezogen auf Schulstandorte und Nahverkehrserschließung zu entfachen. Um ein professionelles Veränderungsmanagement zu ermöglichen, greift diese Machbarkeitsstudie dieser Diskussion vorweg, um Anregungen aufnehmen und etwaigen Ängsten frühzeitig begegnen zu können. Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Zuständigkeiten liegt die politische und administrative Verantwortung jedoch auch nach einer möglichen Fusion beim Landkreis. Dennoch zeigt die Machbarkeitsstudie Möglichkeiten auf, wie der Landkreis den Fusionsprozess unterstützen könnte.

Grundsätzlich könnte eine Fusion auch zum Ziel haben, abweichend von den dargestellten Grundsätzen, die Aufgabenträgerschaft anzustreben. § 138 Abs. 3 HSchG und § 5 Abs. 3 ÖPNVG sehen solche abweichenden Regelungen im Einzelfall vor. Allerdings wird auch die fusionierte Kommune die hierfür erforderliche Größe und Finanzkraft bei weitem nicht erreichen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

Die genannten Fachgesetze weisen dem Landkreis nicht nur die verwaltungsmäßige Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe zu, sondern machen auch Vorgaben zur (Bedarfs-)Planung. So verpflichtet § 14 Abs. 2 ÖPNVG die Landkreise beziehungsweise deren Nahverkehrsorganisation dazu, lokale Nahverkehrspläne aufzustellen. Deren Mindestinhalt ist in § 14 Abs. 4 ÖPNVG geregelt. Das Verfahren ähnelt der Raumplanung, die im Übrigen auch eine Grundlage für den lokalen Nahverkehrsplan darstellt. Gesetzliche Anforderung an den ÖPNV ist gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG unter anderem eine „im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende Verkehrsbedienung nach dem Stand und der Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.“ Das Erfordernis einer Schulentwicklungsplanung resultiert aus § 145 HSchG. Eine qualitative Vorgabe



beinhaltet § 145 Abs. 3 HSchG, wonach „ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot“ gesichert werden soll. Allerdings hat der Schulträger auch zu „gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist“. Faktisch bedeutet dies, dass Schulstandorte nur gesichert werden können, wenn das Land bereit ist, Lehrkräfte zu schicken und der Landkreis für die übrige Ausstattung sorgt, kreisangehörige Kommunen aber keinen Einfluss darauf haben. Der Schulentwicklungsplan bedarf daher auch einer Genehmigung durch das Kultusministerium (§ 145 Abs. 6 HSchG). Schulentwicklungsplan und lokaler Nahverkehrsplan haben einen fünfjährigen Planungshorizont.

Bezogen auf eine Fusion sind zunächst die bestehenden Pläne hinsichtlich ihrer Aussagen zu den beiden fusionsinteressierten Kommunen zu sichten. Außerdem ist zu prüfen, ob planerische Vorgaben im Falle einer Fusion „automatisch“ zu anderen, so vom Planungsträger natürlich nicht vorhergesehenen und im Zweifel daher auch unbeabsichtigten, Wirkungen führen könn(t)en. Am wichtigsten erscheint es jedoch, frühzeitig die möglichen Interessen der fusionierten Kommune in die Fortschreibung der Pläne einzubringen. Minimalziel dabei muss sein, eine Schlechterstellung der fusionierten Kommune im Vergleich zu den beiden Ursprungskommunen zu vermeiden. Darüber hinaus kann der Landkreis die Fusionspläne unterstützen, indem er für die neue Kommune wichtige Aussagen und Projekte aufnimmt. Um die kommunalpolitische Akzeptanz und Machbarkeit derartiger Projekte zu steigern, ist frühzeitig auf die positiven Effekte hinzuweisen, die eine Fusion für den Landkreis haben wird. Diese ergeben sich daraus, dass sich der Aufwand für Rechts- und Fachaufsicht reduzieren würde. Auch könnte eine höhere Ergiebigkeit bei der Kreisumlage oder den Schlüsselzuweisungen an den Landkreis eintreten. Nach den Berechnungen dieser Studie führt die Fusion zu höheren Schlüsselzuweisungen der Kommunen, diese bewirken auch eine Erhöhung der Kreis- und Schulumlage. Eine logische Verknüpfung zwischen Schulträger- und ÖPNV-trägeraufgaben besteht auf dem Gebiet der Schülerbeförderung. Diese ist nach Maßgabe des § 161 HSchG ebenfalls Aufgabe des Schulträgers, der dabei gemäß § 161 Abs. 4 Satz 2 HSchG vorrangig auf öffentliche Verkehrsmittel als Beförderungsart setzen soll.

### **Wesentliche Aussagen des Schulentwicklungsplans im Schwalm-Eder-Kreis für den Zeitraum 2013 bis 2018<sup>30</sup>:**

Für die Schulen verfolgt der Landkreis folgende allgemeine Ziele (Kap. 1) und grundsätzliche Festlegungen:

- Ganztagsschulen als wichtigen Bestandteil des schulischen Angebotes weiter mit großem Engagement vorantreiben
- Qualifiziertes, flächendeckendes und wohnortnahes Bildungsangebot vorhalten
- Mindestens einen Grundschulstandort in jeder politischen Kommune erhalten
- Gesamtschülerzahl von 17 Schülerinnen bzw. Schülern als Voraussetzung für eigenständigen Standort

Bezogen auf Neukirchen, Oberaula und Ottrau werden keine einen möglichen Fusionsprozess betreffenden spezifischen Ziele genannt. Während kreisweit rückläufige Schülerzahlen für Grundschulen

---

<sup>30</sup> Da das Planwerk aufgrund der laufenden Fortschreibung über die Internetseite des Landkreises nicht zugänglich ist, wurden Daten bei der Fachabteilung erbeten. Die Machbarkeitsstudie basiert auf dem Schulentwicklungsplan 2013 bis 2018, der Prognosedaten bis zum Schuljahr 2021/22 beinhaltet.



prognostiziert werden, sind diese in Neukirchen und Oberaula eher konstant, in Ottrau sogar steigend. An allen Standorten liegt die Schülerzahl aber deutlich über der kritischen Größe von 17.

Ausgehend von der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen im Schwalm-Eder-Kreis zeigt nachfolgende Tabelle welche Grundschulen bestehen und aus welchen Ortsteilen diese besucht werden. Lediglich Kinder aus dem Ortsteil Seigertshausen sind einer Schule außerhalb der Gemeindegebiete zugeordnet.

Gemeinde	Ortsteil	Grundschulen / Grundschulbezirke			
		Neukirchen	Oberaula (mit Förderschule)	Ottrau	Frielendorf
1	2	3	4	5	6
Neukirchen	Asterode	X			
Neukirchen	Christerode		X		
Neukirchen	Hauptschwenda		X		
Neukirchen	Nausis	X			
Neukirchen	Neukirchen	X			
Neukirchen	Riebelsdorf	X			
Neukirchen	Rückershausen	X			
Neukirchen	Seigertshausen				X
Neukirchen	Wincherode	X			
Oberaula	Friedigerode		X		
Oberaula	Hausen		X		
Oberaula	Ibra		X		
Oberaula	Oberaula		X		
Oberaula	Olberode		X		
Oberaula	Wahlshausen		X		
Ottrau	Görzhain			X	
Ottrau	Immichenhain			X	
Ottrau	Kleinropperhausen			X	
Ottrau	Ottrau			X	
Ottrau	Schorbach			X	
Ottrau	Weißborn			X	

**Abbildung 28: Übersicht über die Grundschulbezirke**

Die Grundschulen sind einerseits wichtiger Bestandteil der Infrastruktur, fördern aber selbst auch den Zusammenhalt der Bevölkerung innerhalb des jeweiligen Schulbezirks und können so auch identitätsstiftend sein. Für weiterführende Schulen gilt dies aus der Perspektive einer Gemeinde nur, wenn sie selbst Standort der Schule ist und/oder die Schülerströme aus der eigenen Gemeinde auf wenige Schulstandorte hin ausgerichtet sind. Hierfür geben die Planzahlen des Schulentwicklungsplans eine Orientierung. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Seigertshausen zum Grundschulbezirk Frielendorf wurde dieser nachrichtlich aufgenommen. Die Prozentwerte stehen für den Anteil eines Jahrgangs der aus dem jeweiligen Grundschulbezirk an die entsprechende weiterführende Schule wechselt. Die Prozentwerte sind den Prognosedaten des Schulentwicklungsplan für den Jahrgang 2020/21 entnommen.



Verteilung der Grundschüler auf weiterführende Schulen			
Grundschul- bezirk	Gesamtschulen		Gymnasium
	Neunkirchen	Ziegenhain	Treysa
1	2	3	4
Neunkirchen	54%	0%	15%
Oberaula	41%	9%	7%
Ottrau	49%	21%	1%
Frielendorf		28%	8%

Abbildung 29: Verteilung der Schülerzahlen auf weiterführende Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

Es liegt in der Natur des Schulentwicklungsplans begründet, dass dieser keine Aussagen zum Besuch von Schulen in freier Trägerschaft oder in Trägerschaft benachbarter Landkreise trifft. Ergänzend wird hierfür auf die Matrix der Schülerverflechtungen der allgemeinbildenden Mittel- und Oberstufenschulen mit Bezug zum Schwalm-Eder-Kreis im Schuljahr 2008/2009 Bezug genommen.

Gemeinde	Neunkirchen	Schwalmstadt	Willingshausen- Steina	Niederaula
	Gesamtschule	Haupt- und Realschule, Gymnasium	Melanchtonschule	(Kreis Hersfeld-Rotenburg)
1	2	3	4	5
Neunkirchen	266	59	187	
Oberaula	85	32	71	13
Ottrau	87	24	75	

Abbildung 30: Schülerzahlen trägerunabhängig

### Fazit Schulentwicklung:

Aufgrund der Erfahrungen in anderen Fusionsprozessen wird empfohlen, den Schulträger frühzeitig um ein Bekenntnis zu den bestehenden Grundschulstandorten und Schulbezirken auch im Falle eines Zusammenschlusses der Gemeinden zu bitten. Grundsätzlich gilt, dass Gemeindefusionen und Schulschließungen bzw. -fusionen völlig unabhängig voneinander sind. Dies resultiert bereits aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten. Für den Fortbestand einer Schule sind insbesondere die Schülerzahlen relevant. Diese werden von einer Gemeindefusion weder unmittelbar noch mittelbar beeinflusst. Dennoch besteht ein gewisses Risiko, dass seitens der Betroffenen dennoch ein Zusammenhang vermutet oder unterstellt wird. Daher sollte ein politisches Bekenntnis insbesondere des Landkreises zu der bestehenden Schullandschaft angestrebt und umgehend den Schulleitungen und den Trägervereinen der Schulbetreuungen kommuniziert werden.

Sämtliche am Bedarf ausgerichteten Planungsaussagen des Schulentwicklungsplans sind im Hinblick auf die Fusion neutral und umgekehrt. Positiv ist anzumerken, dass bereits aktuell die Schülerinnen und Schüler der drei Kommunen überwiegend zu den gleichen weiterführenden Schulen tendieren. Dies ist für den Zusammenhalt einer möglichen fusionierten Kommune förderlich.



## Wesentliche Aussagen des Nahverkehrsplans für den Schwalm-Eder-Kreis, Fortschreibung 2014 – 2019<sup>31</sup>

Der lokale Nahverkehrsplan ist eingebettet in hessenweit einheitliche normative Vorgaben. „Die Inhalte des Nahverkehrsplans müssen mit den allgemeinen Zielen für und den Anforderungen an das ÖPNV-System korrelieren, die in den §§ 3 und 4 HÖPNVG formuliert sind. Des Weiteren muss der Nahverkehrsplan die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen; er muss den Anforderungen des Umweltschutzes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ (vgl. § 14 Abs. 3 HÖPNVG).

Die übergeordnete Ausrichtung der verkehrlich-normativen Vorgaben für die Ausgestaltung des künftigen ÖPNV-Angebotes im Schwalm-Eder-Kreis fokussiert in hohem Maße auf

- Sicherstellung von Mobilität und Erreichbarkeit,
- Anforderungen durch demografische Entwicklungen,
- Gleichstellung unterschiedlicher Nutzergruppen,
- Finanzierungsvorbehalte in Bezug auf das projektierte Verkehrsangebot.

Die Ausrichtung der planerischen Vorgaben im Nahverkehrsplan orientiert sich an den raumstrukturellen Gegebenheiten des Verbundgebietes und den je Raumkategorie vorherrschenden Verkehrsspannungen und dem Nachfrageverhalten. Der Schwalm-Eder-Kreis gehört im Norden dem Ordnungsbzw. Verdichtungsraum und im Süden dem ländlichen Raum an (Kapitel 1.1.2, Seite 23). Die Nahverkehrsplanung baut folglich unter anderem auf der Raumplanung und auch der Schulentwicklungsplanung auf.

Im Anforderungsprofil konkretisiert der Nahverkehrsplan diese Ziele und definiert quantitative und qualitative Mindestbedienstandards. Werden diese eingehalten, ist per Definition eine ausreichende Bedienqualität gewährleistet. Die Schwachstellenanalyse gibt dann Auskunft darüber, wo zum Zeitpunkt der Planerstellung Lücken zwischen dem bestehenden Angebot und den verkehrspolitisch gewünschten Standards bestehen. Maßnahmen zum Schließen dieser Lücke und somit zur Weiterentwicklung des ÖPNV beinhaltet dann das Angebotskonzept. Hierzu gehören auch Infrastrukturmaßnahmen. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang stellen die Haltestellen für straßengebundene ÖPNV dar. Diese haben eine hohe Bedeutung für den ÖPNV, entziehen sich aber der Verantwortung der ÖPNV-Träger, da Träger der Planungshoheit hierfür die Kommunen sind. Diese sind auch Eigentümer der Haltestelle und vielfach auch als Straßenbaulastträger betroffen.

Gemeinde	Anzahl				davon ausgestattet mit...							
	Haltestellen		Positionen		Vitrinen		Fahrgastunterständen		Sitzgelegenheiten		Hochborde	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Neukirchen</b>	22	43,1%	34	40,5%	12	38,7%	9	23,1%	34	41,0%	0	0,0%
<b>Oberaula</b>	15	29,4%	24	28,6%	7	22,6%	12	30,8%	27	32,5%	1	6,7%
<b>Ottrau</b>	12	23,5%	22	26,2%	6	19,4%	10	25,6%	12	14,5%	2	13,3%
<b>Summe</b>	<b>51</b>		<b>84</b>		<b>31</b>		<b>39</b>		<b>83</b>		<b>15</b>	

Abbildung 31: ÖPNV-Haltestellen und deren Ausstattung

<sup>31</sup> Derzeit wird der Nahverkehrsplan durch den Schwalm-Eder-Kreis fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist noch nicht veröffentlicht worden.





Der aktuelle Nahverkehrsplan stellt bezogen auf die räumliche Erschließung zu Beginn des beplanten Zeitraums für alle drei Kommunen fest, dass keine Schwachstellen in Bezug auf die räumliche Erschließung bestehen. Bezogen auf die Verbindungsqualität werden allerdings Schwachstellen festgestellt:

Stadt/Gemeinde	Schwachstellen in der Verbindungsqualität
Neukirchen	an Sa (Bedienungsintensität) und an So/F (keine Bedienung)
Oberaula	an Sa (Bedienungsintensität) und an So/F (keine Bedienung); Fahrzeiten sind aus Lagegründen lang
Ottrau	keine Verbindungen an Ferien- werktagen und an So/F; Fahrzeiten sind aus Lagegründen lang

**Abbildung 32: Schwachstellen in der räumlichen Erschließung, Auszug aus NVP, Kap. 3.1, Seite 185**

Ferner wird festgestellt, dass die Fahrzeiten aus Oberaula und Ottrau zum Mittelzentrum Schwalmstadt die vordefinierte Obergrenze von 30 Minuten übersteigen.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen ist in Hessen eine Aufgabe der Landkreise. Im Nahverkehrsplan hat der Schwalm-Eder-Kreis hierzu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen definiert. Um eine „Rosenpickerei“ durch Busunternehmen zu verhindern, werden ferner Linienbündel definiert. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG darf das zuständige Regierungspräsidium keinem Busunternehmen Linien (Verkehre) genehmigen, wenn diese sich nur auf einzelne ertragreiche Linien eines Bündels erstrecken. Neukirchen, Ottrau und Oberaula gehören zum Linienbündel Schwalm Ost. Dieses umfasst nachfolgende Buslinien und Nachbargemeinden:

- 470 Bad Hersfeld - Kirchheim - **Oberaula - Neukirchen** - Schwalmstadt
- 472 Siebertshausen - Schwalmstadt
- 473 Schwarzenborn - **Neukirchen** - Schwalmstadt
- 474 **Oberaula - Ottrau** - Alsfeld
- 475 Hauptschwenda - Oberaula
- 476 Wincherode - Neukirchen
- 477 Schwalmstadt - Willingshausen - Merzhäusen - Schwalmstadt
- 478 Schrecksbach - **Neukirchen**
- 479 **Neukirchen - Ottrau - Neukirchen**
- 481 Willingshausen - Steinatal - Schwalmstadt
- 483 Gemeindeverkehr Willingshausen.

Ferner besteht in Schwachlastzeiten und für die innerörtliche Erschließung eine Anbindung an das Anrufsammeltaxinetz:

- Linie 470 Schwalmstadt - **Neukirchen - Oberaula** - Kirchheim - Bad Hersfeld
- Linie 473 Schwalmstadt - **Neukirchen** - Schwarzenborn
- Linie 479 **Neukirchen - Ottrau - Neukirchen.**

### Fazit Nahverkehrsplanung:

Der Nahverkehrsplan orientiert sich primär an Verkehrsbeziehungen und dem Beförderungsbedürfnis. Diese werden von einer Fusion nicht berührt. Für den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde



ist eine Verkehrsbeziehung der Ortsteile untereinander und zu zentralen Orten aber von Bedeutung. Diese ist gewährleistet und wurde in den letzten Jahren qualitativ verbessert. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch, dass die Entwicklungen der örtlichen Arbeitgeber in die ÖPNV-Planung einfließen. Ob die „Fusionsdividende“ in Form einer nach Fusion voraussichtlich erhöhten Kreis- bzw. Schulumlage beim Landkreis ausreichend ist, um über Projekte im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans die Vernetzung der Menschen in der fusionierten Gemeinde zu begünstigen und vielleicht auch neue Bedienformen zu erproben, muss politisch bewertet werden. Mehr noch als im Bereich der Raum- sowie Schulplanung ist für den Nahverkehrsplan aber die Entwicklung der Einwohnerzahl und der daraus resultierende Bedarf maßgeblich. Eine mögliche Fusion hat nahezu keine Auswirkungen auf den Nahverkehr(splan).

## 5.6 Bedeutung des Gemeindepensens

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.

Fusionsmaßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 HGO müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu<sup>32</sup>:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung,
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.

Die vorgenannten Kriterien werden im Weiteren mit dieser Machbarkeitsstudie einer Prüfung unterworfen und beurteilt. Der Gemeindepens kann im Falle einer Fusion eine Rolle spielen. Hierzu sind gem. § 17 Abs. 1 HGO zwei Fallkonstellationen einer Fusion zu unterscheiden, nämlich die in Sätzen 2 bis 4 geregelte Neubildung einer Gemeinde und die in den nachfolgenden Sätzen behandelte Eingliederung (siehe hierzu auch Ziffer 8.5):

---

<sup>32</sup> Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3.



## Fusionsvarianten

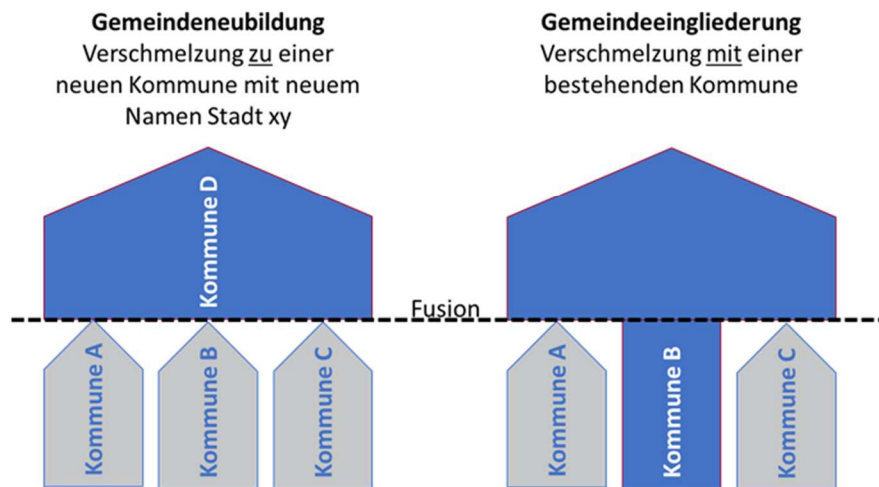


Abbildung 33: Fallkonstellationen einer Fusion

Bei einer Fusion durch Neubildung bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde nach § 12 Satz 2 HGO, (= gem. § 136 HGO das Ministerium des Innern) den Namen einer neu gebildeten Gemeinde. Die Namensänderung kann auf Initiative der Gemeinde erfolgen, in diesem Fall ist ein Antrag der Gemeinde erforderlich.

Hierbei sind folgende Kriterien zu bedenken:

- Es ist ein neuer Gemeindename zu finden, der genehmigungsfähig ist.
- Ausweise und Papiere der Bürgerinnen und Bürger aller Gemeinden sind zu ändern.
- Mehrfach vorhandene Straßennamen müssen durch Straßenumbenennung angepasst werden.
- Im Grenzänderungsvertrag sind Regelungen zu schaffen für
  - Staatsbeauftragten und Stellvertreter für eine Interimsführung der Kommune
  - vorläufige Gemeindevertretung und für vorläufigen Gemeindevorstand
  - Regelungen zu einer vorläufigen Hauptsatzung
  - Regelungen zum Wappen und zum Siegel.

Bei einer Fusion durch Eingliederung gliedern sich zwei Gemeinden an eine fortbestehende Kommune an. Sie verschmelzen unter dem Namen der weiterhin bestehenden Kommune. Dies hat folgende Vorteile:

- Mehrfach vorhandene Straßennamen müssen durch Straßenumbenennung angepasst werden, ggf. auch in der fortbestehenden Kommune.
- Der aufzustellende Grenzänderungsvertrag ist einfacher auszugestalten:
  - Kein Staatsbeauftragter und Stellvertreter erforderlich
  - Vorläufige Regelungen zur Gemeindevertretung sind einfacher



- Vorläufige Regelungen für Gemeindevorstand nicht in HGO geregelt, aber beamtenrechtlich abbildbar
- Keine vorläufige Hauptsatzung erforderlich, aber ggf. Anpassung für vorübergehende Erweiterung des Gemeindevorstands
- Umsetzung ist einfacher und wirtschaftlich günstiger:
  - Ausweise und Papiere der Bürgerinnen und Bürger der angegliederten Kommunen sind zu ändern, zusätzlich die Dokumente der von etwaigen Straßennamenänderungen in der fortbestehenden Kommune betroffenen.

Üblicherweise wird eine Fusion, bei der alle beteiligten Körperschaften zum Fusionsstichtag durch eine Nachfolgeorganisation ersetzt werden, als Fusion auf Augenhöhe bezeichnet. Dies rührt daher, dass alle Beteiligten faktisch und formal gleichermaßen betroffen sind und gemeinsam die neue juristische Person ausgestalten können und müssen. Besteht jedoch ein Partner fort, entsteht schnell der Eindruck, die anderen Beteiligten werden von diesem „geschluckt“. Dieser Eindruck mag auf entsprechende Verschmelzungen von Unternehmen zutreffen, wenn ein wirtschaftlich starkes Unternehmen ein anderes aufkauft. Im kommunalen Bereich kann auch eine Gemeindeeingliederung auf Augenhöhe verhandelt und ausgestaltet werden, wie das Beispiel der Gemeinde Bromskirchen zeigt, die zum 01. Januar 2023 dem benachbarten Allendorf angegliedert wird. Letztlich waren hier pragmatische Gründe für die Wahl der Variante ausschlaggebend.

Im Hinblick darauf, dass die Kommune Neukirchen aktuell die Bezeichnung „Stadt“ (§ 13 HGO) im Namen führt, gleichzeitig auch anerkannter Luftkurort und anerkannter Kneipkurort sowie Oberaula ebenfalls anerkannter Luftkurort (§§ 1 ff KurortVO) ist, sind im Zusammenhang mit der Namensgebung auch hierzu Ausführungen erforderlich. Der von Ottrau zu Marketingzwecken verwendete Zusatz „Großgemeinde“ ist rechtlich nicht von Bedeutung, da es sich nicht um eine offiziell vom Minister des Innern gem. § 13 Abs. 2 HGO verliehene Bezeichnung handelt.

Während heute ein einheitliches Kommunalrecht für Städte und Gemeinden gilt, unterschied sich der Rechtsrahmen von Städten und Gemeinden jahrhundertlang erheblich. Mit der Verleihung von Stadtrechten waren Privilegien verbunden, die nicht nur (mehr) Selbstverwaltung, sondern auch eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglichten. In Erinnerung an diese historische Bedeutung hat die HGO von Anfang an in § 13 Abs. 1 Satz HGO Gemeinden das Recht gewährt, die an die historischen Stadtrechte erinnernde Bezeichnung „Stadt“ als Namensbestandteil fortzuführen. Satz 2 ermöglicht es ferner, dass die Bezeichnung „Stadt“ auch neu verliehen werden darf, wenn Gemeinden nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisch geprägt sind. Faktisch erfüllen diese Bedingungen nicht alle historischen Städte. Würde im Zuge einer Gemeindeneugliederung also das Stadtrecht neu beantragt werden müssen, könnte dies zum Verlust der Stadtrechte führen. Um dies zu verhindern, könnte man daher für die Eingliederungsvariante unter Fortbestand der Kommune mit Stadtrechten plädieren. Wie das Beispiel der im Süden des Odenwaldkreises aus der Stadt Beerfelden und den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal neu gegründeten Stadt Oberzent zeigt, gestattet der Minister des Innern im Einzelfall die Übertragung der historischen Stadtrechte einer fusionsbeteiligten Kommune auf die neue Gemeinde ohne Prüfung der Kriterien nach § 13 Abs. 2 HGO (städtische Prägung). So können die historischen Wurzeln und der damit verbundene Status, auch für Marketingzwecke, für die neue Kommune erhalten bleiben. Als einzige Rechtsfolgen hieraus ergibt sich, eine gem. § 9 HGO veränderte Gremienbezeichnung (Stadtverord-



netenversammlung statt Gemeindevertretung, Magistrat statt Gemeindevorstand) sowie die Bezeichnung Stadtteil statt Ortsteil. Es kann also festgehalten werden, dass unabhängig von der Fusionsvariante der Namensbestandteil „Stadt“ erhalten bleiben kann.

Einzelne Orts- beziehungsweise Stadtteile sind aktuell nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort prädikatisiert:

1	2	Kneippkurort		Luftkurort		Erholungsort	
		seit	zuletzt	seit	zuletzt	seit	zuletzt
		3	4	5	6	7	8
Neukirchen	Kernstadt	17.07.1975	10.03.2022	26.09.1962	29.01.2016		
Oberaula	Hausen					17.12.1990	12.02.2013
	Kerngemeinde			18.12.1969	02.02.2011		

Abbildung 34: Verleihe Prädikate nach KurortVO<sup>33</sup>

Die Erfahrungen der Stadt Oberzent und der Gemeinde Oberweser zeigen, dass der Gemeindegemeinschaft keine Auswirkungen auf die Prädikate hat. Die Prädikatsbezeichnung darf also im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr weiterhin verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe der Verordnung verliehen worden ist und nach turnusgemäßer Überprüfung weiterhin verliehen wird.

## 5.7 Entwicklungstendenzen

### 5.7.1 Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch

In Schweden senden Krankenwagen lebensrettende Daten der Patienten direkt ins Krankenhaus, im irischen Dublin informiert eine Webseite in Echtzeit über Lärmbelästigung und Mieten und in Deutschland können Bürger landesweit über einen „Mängelmelder“ ihre Anliegen an Kommunen schicken – erste Ausflüsse aus der Digitalisierung.

Lt. einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung zur Digitalisierung<sup>34</sup> bedeutet die Digitalisierung einen radikalen Wandel für die öffentliche Verwaltung.

Die Datenentwicklung hat seit den 1950-er Jahren Einzug in die öffentliche Verwaltung gehalten. Zunächst im Einwohnermelde- und Steuerwesen, später kamen Datenbanken dazu, schließlich die multimedialen Kommunen und das Internet.

<sup>33</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten des Regierungspräsidiums Kassel; <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/wirtschaft/pr%C3%A4dikatisierung-von-kur-erholungs-und-tourismusorten>; Stand: 13.06.2022.

<sup>34</sup> Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung, Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen“, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.



Im August 2017 wurde auf Bundesebene das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz – OZG) beschlossen. Bund und Länder hatten diese Entwicklung angestoßen, um den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten. Durch das OZG wurden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, binnen fünf Jahren (Frist zum 31. Dezember 2022) ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Länder haben gemäß § 1 OZG geeignete Verwaltungsportale einzurichten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Damit sich natürliche und juristische Personen für alle verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen einheitlich identifizieren können, müssen die Länder im Portalverbund interoperable Nutzerkonten zur Verfügung stellen.

Nunmehr kommt damit mit dem Prinzip der alle Lebensbereiche durchdringenden Digitalisierung eine neue Herausforderung für die Kommunen auf. Die Digitalisierung ist ein globaler Trend, der nicht umkehrbar ist. Der Autor der in der Fußnote genannten Studie, Willie Kaczorowski, beschreibt die „digitalen Daten als das neue „Öl“, als Rohstoff der Informations- und Wissensgesellschaft“<sup>35</sup>.

Mit der Digitalisierung Schritt zu halten ist nicht nur eine technische Herausforderung für die Kommunen. Die damit verbundenen Veränderungen sind disruptiv, verdrängen also in Teilen gängige Verfahren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf diesen tiefgreifenden Veränderungsprozess vorbereitet und auf dem Weg der Digitalisierung begleitet werden.

Bereits der demografische Wandel hat sukzessive den Arbeitsmarkt von einem Arbeitgebermarkt zu einem Arbeitnehmermarkt verändert. Das Angebot eines sicheren Arbeitsplatzes genügt nicht, um den Personalbedarf quantitativ und qualitativ decken zu können. Moderne Konzepte zur Mitarbeiterakquise und -bindung setzen eine gewisse Organisationsgröße voraus. Die bundesweit einheitliche und ambitionierte Zeitvorgabe zur Digitalisierung verschärft den Wettbewerb um Fachpersonal zusätzlich.

Wenn geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand eintreten, ist dies auch eine besondere Herausforderung an das Wissensmanagement. Frühzeitig müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die langjährige und vielfältige Erfahrung für die Organisation nutzbar zu halten.

Die Qualität der Verwaltungsleistungen ist ein Standortfaktor und wird von der Qualifikation des Personals, der technischen Ausstattung und der Organisationsqualität geprägt. Der Vollzug einer Fusion muss als einmalige Chance verstanden werden, den gesamten Verwaltungsaufbau und alle Abläufe zu modernisieren. Dies ist einerseits Arbeitsaufwand, andererseits aber auch ein Angebot an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre künftigen Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten.

Parallel zu dieser Entwicklung sind die Kommunalverwaltungen selbst durch die demografische Entwicklung betroffen:

Die Fachkräfteabwanderung in strukturstärkere Gebiete, die immer breiter und tiefer werdenden kommunalen Aufgaben bei gleichzeitig knapper werdenden personellen Ressourcen und die zu erwartende Verrentungswelle machen es erforderlich, Qualifizierung und Know-how zu bündeln.

---

<sup>35</sup> Siehe hierzu: ebenda.

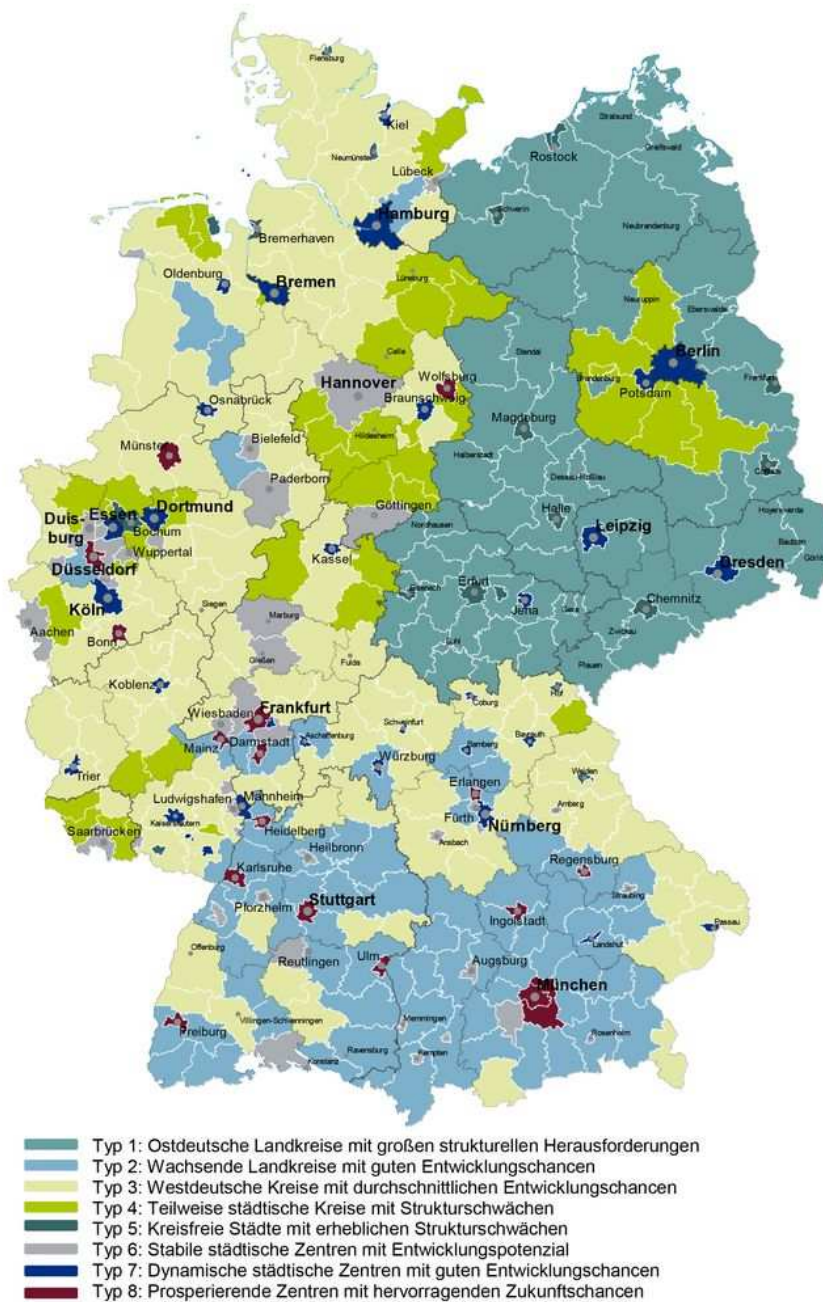


Die Digitalisierung ist damit eine Herausforderung, aber auch gleichzeitig eine Chance für die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula. Dass dies gut funktionieren kann, hat die Pandemie klar gezeigt.

Digitalisierung bietet die Chance, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, Online-Dienste zu etablieren und durch die Vernetzung effizienter zu werden. Schon heute können häufig kaum noch Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfall gewährleistet werden. Die beschriebenen Faktoren werden dieses Problem verschärfen.

In Deutschland sind die Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der technischen Herausforderungen zur Digitalisierung sehr unterschiedlich aufgestellt. Das nachfolgende Cluster zeigt, dass der Landkreis Schwalm-Eder hinsichtlich seiner Digitalisierungsentwicklung im Typ 3 verortet ist, der durchschnittliche Entwicklungschancen aufzeigt.

## Räumliche Verteilung der Cluster



© www.wegweiser-kommune.de

BertelsmannStiftung

Abbildung 35: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland<sup>36</sup>

Deshalb geht die Studie auf die Möglichkeiten der Bündelung von Personalressource durch gemeinsame Aufgabenerledigung nicht nur aufgrund der vermuteten effizienteren Aufgabenerfüllung, sondern auch und noch mehr wegen der Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung ein.

<sup>36</sup> Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung: Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland“, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25.





## 5.7.2 Tourismus

Tourismus schafft Wertschöpfung. Lt. einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von Juni 2017<sup>37</sup> trägt die Tourismuswirtschaft einen Anteil von 3,9 Prozent zu der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland bei und ist damit vergleichbar mit dem Einzelhandel und mit dem Maschinenbau.

Lt. einer Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus März 2018<sup>38</sup> werden durch den Tourismus in folgenden Bereichen Effekte generiert:

- Attraktivität
- Ökonomie
- Infrastruktur
- Standort.

---

<sup>37</sup> Siehe hierzu auch: „Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche“, 21.06.2017, S 8.

<sup>38</sup> Siehe hierzu auch: „Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017“, März 2018, Deutsches wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V. der Universität München, S. 4.



Abbildung 36: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus

Die touristische Region „Rotkäppchenland“ ist ein Zusammenschluss von 19 Städten und Gemeinden aus den Landkreisen Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und Marburg-Biedenkopf. Die Stadt Neukirchen und die Gemeinden Ottrau und Oberaula gehören ebenso dazu wie 16 weitere Kommunen: Borken, Breitenbach am Herzberg, Frielendorf, Gilserberg, Homberg (Efze), Jesberg, Kirchheim, Knüllwald, Neuenstein, Neuental, Neustadt (Hessen), Niederaula, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn und Willinghausen.

Die Region Schwalm - Knüll ist Mittelpunkt im "Rotkäppchenland" mitten in Deutschland. Es ist eine beliebte Wanderregion mit zertifizierten Wegen. Für Fahrradfahrer führt der Bahnradweg Rotkäppchenland von Niederaula nach Schwalmstadt. Der Schwalm-Radweg führt entlang des Flusses von der Quelle bis zur Mündung. Auch Wintersport ist ein Thema.



Die Region hat kulturell viel zu bieten und hat neben der Heimat der Brüder Grimm auch eine reichhaltige Geschichte zur Reformation.

Die Tourismusregion gehört u.a. dem Schwalm-Eder-Kreis an. Lt. der Hessischen Gemeindestatistik sind die Übernachtungszahlen in den „Vor-Coronazeiten“ bei einer durchschnittlichen Verweildauer mit 2,7 Tagen von 2018 auf 2019 um 1,5 % gestiegen, nämlich von 659.044<sup>39</sup> auf 669.115<sup>40</sup>.

Damit profitieren die Kommunen auch vom Tourismus. Insbesondere in den ländlichen Gebieten liegt darin die Chance, die vorhandenen Potenziale der naturnahen Schwalm-Knüll-Region weiter auszubauen.

## 5.8 Bisherige interkommunale Zusammenarbeit

Aufgrund der peripheren Lage im südlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises, der räumlichen Nähe, der Knappheit von Personalressource, der komplexer werdenden Aufgaben und der Verflechtungen der Kommunen untereinander haben die Kommunen im südlichen Knüll schon früh begonnen, interkommunal zusammen zu arbeiten.

Seit dem 01. Januar 2011 haben die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sukzessive immer mehr Verwaltungsaufgaben der drei Kommunen übernommen:

- Aufgaben des Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens inklusive der Vollstreckung
- Aufgaben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Bahnradweg Schwalmstadt/Treysa – Oberaula/Wahlshausen“ vom 19.06.2007. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die aus der vorbezeichneten Vereinbarung resultierenden Pflichten, die die Stadt Neukirchen, die Gemeinde Ottrau und die Gemeinde Oberaula übernommen haben. Die Aufgaben haben folgenden Inhalt: „Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, den Radweg dauerhaft für Zwecke des Rad- und Fußgängerverkehrs zu unterhalten und zu bewirtschaften. Insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebotes und die Erweiterung des Freizeitangebotes in der Schwalm-Knüll-Region werden geplant und koordiniert.“
- Aufgaben der Bauverwaltung (ohne Betrieb der Kläranlagen)
- Einkauf von Heizöl, Gas, Streusalz und anderen Verbrauchsgütern
- Bearbeitung der Gehalts- und Entgeltabrechnungen (LOGA)
- Aufgaben des Arbeitsschutzes
  - Gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen
  - Gemeinsame Besprechungen und Unterweisungen

<sup>39</sup> Siehe hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2019, Tabellenblatt „Tourismus“.

<sup>40</sup> Siehe hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2020, Tabellenblatt „Tourismus“.



- Aufgaben zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
- Aufgaben des Brandschutzes
  - Gemeinsame Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen
  - Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen
  - Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Materialien und Schutzkleidung
- Aufgaben des Bestattungswesens
  - Gemeinsame Bewirtschaftung und Verwaltung von Friedhöfen
- Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Südlicher Knüll“.

Weitere Aufgaben können aufgrund eines Beschlusses der übergebenden Kommunen durch Änderung der Verbandssatzung übertragen werden.<sup>41</sup> So werden derzeit die Vorbereitungen für einen interkommunalen Bürgerservice Südlicher Knüll getroffen.

Darüber hinaus wird in folgenden Bereichen interkommunal zusammengearbeitet:

- Gemeinsame Leader-Region Knüll mit den Kommunen Frielendorf, Homberg, Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau und Schwarzenborn, vertreten durch einen eingetragenen Verein
- Die touristische Region „Rotkäppchenland“ ist ein Zusammenschluss von 19 Städten und Gemeinden in Form eines eingetragenen Vereins aus den Landkreisen Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und Marburg-Biedenkopf. Die Stadt Neukirchen und die Gemeinden Ottrau und Oberaula gehören ebenso dazu wie 16 weitere Kommunen: Borken, Breitenbach am Herzberg, Frielendorf, Gilserberg, Homberg (Efze), Jesberg, Kirchheim, Knüllwald, Neu-enstein, Neuental, Neustadt (Hessen), Niederaula, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn und Willinghausen.<sup>42</sup>
- Gemeinsamer OBB für ruhenden und fließenden Verkehr der Kommunen Homberg/Efze, Frielendorf, Knüllwald, Schwarzenborn und des GVV Südlicher Knüll ab 2022.
- Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Willingshausen und Gilserberg bei der Umsetzung des OZG. Über die Stadt Neukirchen wurde ein Digitalisierungsbeauftragter eingestellt, der nach dem Einwohnerschlüssel von den 6 Kommunen getragen wird.
- „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“, dem alle Kommunen und der Schwalm-Eder-Kreis angehören.<sup>43</sup>
- Betrieb eines Kindergartens in Oberaula durch die evangelische Kirche
- Windpark „Die Gleiche GmbH“: Die Energiegenossenschaft Schwalm-Knüll, die Gemeinde Ottrau und die EAM-Tochtergesellschaft EAM Natur GmbH haben in 2017 eine Windpark-GmbH zur Energieerzeugung gegründet. Sechs zwischen Immichenhain und Schrecksbach

<sup>41</sup> Siehe hierzu auch neugefasste Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 14.02.2018.

<sup>42</sup> Siehe hierzu auch Vereinssatzung; [Satzung Rotkäppchenland Gründungsveranstaltung zur Verteil... \(ikz-hessen.de\)](https://www.ikz-hessen.de), OnlineZugriff am 02.05.2022.

<sup>43</sup> Siehe hierzu auch: Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft-Schwalm-Eder-Kreis, [https://www.zva-sek.de/uploads/Bekanntmachungen/Satzungen/Verbandssatzung\\_akt.pdf](https://www.zva-sek.de/uploads/Bekanntmachungen/Satzungen/Verbandssatzung_akt.pdf), Online-Zugriff am 02.05.2022.



errichtete Windkraftanlagen speisen den erzeugten Strom direkt in das Umspannwerk der EAM-Tochtergesellschaft EnergieNetz Mitte in Ottrau ein.

Darüber hinaus hat die Stadt Neukirchen ihre Wasserversorgung, ihre Abwasserbeseitigung und den städtischen Bauhof dem (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetrieb Stadtwerke Neukirchen übertragen.<sup>44</sup>

Mit dieser Studie wird der weitere Weg zur interkommunalen Zusammenarbeit daher konsequent fortgesetzt.

## 5.9 Zwischenfazit zur Ausgangslage

Die gemeinsame Erfahrung wechselhafter Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten, die räumliche Nähe, die periphere Lage, die Zersiedelung der Kommunen, vergleichbare Interessen als ländlich geprägte Kommunen, eine geringe Einwohnerdichte, der stetige Bevölkerungsrückgang, ungünstige Verschiebungen in der Alterspyramide, vergleichbare touristische Potenziale, die Verknappung von personeller Ressource, die zunehmenden Anforderungen auch aufgrund der Digitalisierung und insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit im Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll sprechen eindeutig für eine Vertiefung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Weg der weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher folgerichtig.

Die zur Daseinsvorsorge erforderliche Infrastruktur ist, wenn auch in unterschiedlicher Dichte, vorhanden, über die entfernteren Mittel- und Oberzentren wird die überörtliche Versorgung gewährleistet. Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten zur Daseinsvorsorge liegen müssen, auch in Hinblick auf die Überalterung der Gesellschaft.

Die bisherigen Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind daher stichhaltig, aber auf Dauer nicht hinreichend, um den genannten Anforderungen und hohen Hürden zu begegnen. Eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit bis hin zu Fusionsüberlegungen ist daher angebracht.

---

<sup>44</sup> Siehe hierzu auch Erweiterungsbeschluss zur Betriebssatzung vom 06.03.2014 der Stadtverordnetenversammlung Neukirchen.



## 6 Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen

### 6.1 Gemeinwesen Kommune

Gemeinden sind mehr als nur Träger von öffentlicher Verwaltung. Sie sind die Grundlage des demokratischen Staates und fördern das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch von der Bürgerschaft gewählten Organe (vgl. § 1 HGO). Als Gebietskörperschaften haben sie einen klar abgegrenzten räumlichen Zuständigkeitsbereich. Alle Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind nicht nur Zielgruppe des gemeindlichen Handelns, sondern aufgefordert, sich einzubringen.

Die Gemeinden haben das durch Grundgesetz der Bundesrepublik und Hessischer Verfassung garantierte Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Was „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind, hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Rastede-Entscheidung<sup>45</sup> 1988 abstrakt definiert: Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Sofern sich die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts einer konkreten Aufgabe annimmt, obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung bei den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien. Die Ressourcenverfügbarkeit schränkt dabei die Möglichkeit, solche freiwilligen kommunalen Leistungen anzubieten, deutlich ein. Ebenso der Ressourcenbedarf für die Erfüllung von Pflichtaufgaben. Das kommunale Handeln ist aber subsidiär. So muss die Gemeinde nicht tätig werden, wenn die Einwohnerschaft die Aufgabe bereits in der Familie oder im Wege der Nachbarschaftshilfe erledigt oder Vereine, Kirchen oder gemeinnützige Organisationen sich engagieren. In der Regel betrachten es Kommunen daher als ihre originäre Aufgabe, das Miteinander von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Angebot zu fördern.

Ähnlich verhält es sich mit der örtlichen Wirtschaft. Ist diese intakt, profitiert die Kommune in Form von Arbeitsplätzen und auch Gewerbesteuer. Ist die Kommune dadurch in der Lage, ihre Infrastruktur funktionsfähig zu halten, schafft das die Basis für unternehmerischen Erfolg. Solange Handel, Handwerk, Industrie und die Angehörigen der freien Berufe auch im ländlichen Raum präsent sind, besteht keine Notwendigkeit für die Kommune, mit öffentlichen Mitteln oder gar eigenen öffentlichen Angeboten etwa in die Nahversorgung einzugreifen.

Gremienstruktur, Vereinslandschaft und örtliche Wirtschaft sind daher wichtige Zielgruppen im Fusionsprozess, und deren Miteinander ist relevant für die Machbarkeitsstudie.

---

<sup>45</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83.



## 6.2 Kommunale Gremien

Bezogen auf einen Fusionsprozess ist die Gremienstruktur in drei unterschiedlichen Phasen zu betrachten: der Ausgangssituation, der Übergangsphase unmittelbar nach der Fusion und vor Konstituierung der neuen Gremien und der Startphase der kommunalen Gremienarbeit nach den ersten Kommunalwahlen in der neuen Kommune. Da die Übergangsphase im Grenzänderungsvertrag ausgestaltet werden muss, wird sie auch im entsprechenden Kapitel behandelt.

Für die Ausgangssituation und später auch für die neu konstituierten Gremien einer fusionierten Kommune gelten einheitlich die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung. Allerdings bestehen hier zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Raum für die Entwicklung einer eigenen politischen Kultur lassen. Eine freiwillige Fusion ist also immer auch damit verbunden, dass unterschiedliche politische Kulturen verschmolzen werden und die fusionierte Gemeinde ihre Kultur auf dieser Basis neu entwickeln muss. Nachfolgende Ausführungen sollen dabei helfen, die Unterschiede im Gremienaufbau zu erkunden und geben erste Hinweise auf die mögliche Gestaltung der künftigen Organisation. Sofern Parteien und Wählerinitiativen Teil der politischen Kultur sind, müssen sich diese auch frühzeitig damit auseinandersetzen, was eine mögliche Fusion für die künftige Ausrichtung und die eigene Wählerinnen- und Wählerklientel bedeutet. Dies ist für den Fusionsprozess von großer Bedeutung, entzieht sich aber dem Zugriff der kommunalen Gremien.

Die Hessische Gemeindeordnung entspricht im Kern dem Modell der unechten Magistratsverfassung, es stehen sich also eine Gemeindevertretung („Kommunalparlament“) und ein Gemeindevorstand (Magistrat, „Kommunalregierung“) gegenüber. Beide Gremien haben einen eigenen Aufgabenbereich. So entscheidet die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über wesentliche Angelegenheiten und der Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan führt die Beschlüsse aus. Den Vorsitz im Gemeindevorstand führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die in dessen Auftrag auch die Verwaltung leiten. Die Gemeindevertretung muss als Hilfsorgan einen (Haupt- und) Finanzausschuss einrichten und kann weitere Ausschüsse sowie Ortsbeiräte bilden. Dieses historisch gewachsene System der repräsentativen Demokratie wurde beginnend Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts um Elemente der direkten Einflussnahme ergänzt (Direktwahl der Bürgermeister, Bürgerbegehren, Ausländerbeiräte, Einbindung von Kindern und Jugendlichen, Kumulieren und Panaschieren). Zuletzt wurde als Alternative zum Ausländerbeirat, der von den ausländischen Einwohnern direkt gewählt wird, eine Integrations-Kommission (§ 89 HGO) ergänzt.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Hessischen Gemeindeordnung geregelten Gremien und deren wesentlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten:

Gremium	HGO	pflichtig	Gestaltungsmöglichkeiten
1	2	3	4
Gemeindevertretung	§ 9 Abs. 1	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der einwohnerzahlabhängigen Größe § 38 HGO</li> <li>• Geschäftsordnung § 60 Abs. 1 HGO</li> </ul>



Gremium	HGO	pflichtig	Gestaltungsmöglichkeiten
Finanz-ausschuss	§ 62 Abs. 1 S 2	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe § 62 Satz 1 HGO</li> <li>• Aufgabendelegation von Gemeindevertretung § 62 Satz 3 HGO</li> <li>• Zusammensetzung nach Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) § 62 Abs. 2 HGO</li> <li>• Hinzuziehung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen § 62 Abs. 6 HGO</li> </ul>
Ausschüsse	§ 62 Abs. 1 S 1	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vgl. Finanzausschuss</li> <li>• Bezeichnung und Fachbezug</li> </ul>
Gemeinde-vorstand	§ 9 Abs. 2	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der weiteren Beigeordneten § 65 Abs.1 HGO (Größe)</li> <li>• Verteilung der Geschäfte im Gremium § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO</li> <li>• Hauptamtlichkeit von Beigeordneten § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO</li> <li>• Vertretungsreihenfolge Bürgermeister § 47 HGO</li> </ul>
Kommis-sio-nen	§ 72	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daueraufgabe oder Projektbezug § 72 Abs. 1 HGO</li> <li>• zahlenmäßige Zusammensetzung § 72 Abs. 2 HGO (Vertreter Gemeindevertretung müssen beteiligt sein)</li> <li>• Ernennung zu Ehrenbeamten</li> </ul>
Ortsbeiräte	§ 81	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgrenzung der Ortsbezirke § 81 Abs. 1 HGO</li> <li>• Größe (zwischen 3 und 9 Mitgliedern) § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO</li> <li>• Aufgabendelegation § 82 Abs. 4 HGO</li> <li>• Übertragung der Leitung von Verwaltungsaußenstellen an Ortsvorsteher § 82 Abs. 5 Satz 4 HGO</li> </ul>
Ausländer-beirat / Integ-rations-Kom-mission	§ 84 / § 89	Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pflichtig ab 1.000 ausländischen Einwohnern § 84 HGO</li> <li>• Größe (zwischen 3 und 37 Mitgliedern) § 85 HGO</li> <li>• alternativ zum von den ausländischen Einwohnern zu wählenden Ausländerbeirat kann eine Integrations-Kommission eingesetzt werden § 89 HGO i. V. m. § 72 HGO</li> </ul>
Kinder- und Jugendliche	§ 8c		<ul style="list-style-type: none"> <li>• optionale Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten für Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde § 8c HGO</li> <li>• Jugendparlamente</li> </ul>

**Abbildung 37:** Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten

Über die konkrete Ausgestaltung der Gremien in der laufenden Wahlzeit gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:





	Gemeinde- vertretung	Ausschüsse			Gemeinde- vorstand	Ortsbeiräte		
	Sitze	An- zahl	Größe (Sitze)	Sitze (Σ)	Ehren-be- amte	An- zahl	Größe (Sitze)	Sitze (Σ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Oberaula</b>	23	3	5	15	8	6	9/7/5	40
<b>Ottrau</b>	15	3	5	15	6	6	7/5/3	32
<b>Neukirchen</b>	31	2	11/7	18	10	8	9/7/5	52
<b>Summe</b>	<b>69</b>				<b>24</b>			<b>124</b>

Abbildung 38: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien

Von der gesetzlichen Möglichkeit zur Reduktion der Größenklasse hat keine der drei Kommunen Gebrauch gemacht. Größe und Anzahl der Ausschüsse sind vergleichbar, allerdings unterscheidet sich der Fachbezug.

Oberaula	Ottrau	Neukirchen
1	2	3
Haupt- und Finanzausschuss		
Familie, Freizeit und Kultur	Soziales, Sport, Kultur, Ehren- amt und Tourismus	
Bau-, Wege- und Umwelt	Bauen, Umwelt und Landwirt- schaft	Bauausschuss

Abbildung 39: Zuständigkeitsabgrenzung Ausschüsse

Abgesehen davon, dass es in der Stadt Neukirchen keinen Ausschuss für die Themenfelder Soziales, Kultur, Tourismus und Freizeit gibt, ähnelt sich die Ausschussstruktur der drei Kommunen.

Identisch ist auch, dass jeder Ortsteil einem Ortsbezirk angehört und somit von einem Ortsbeirat vertreten wird. Die Zuständigkeit der Ortsbeiräte erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der ehemals selbstständigen Gemeinden aus denen die heutigen Kommunen jeweils gegründet wurden. Unterschiedlich ist auch die Rolle der Parteien in den Ortsbeiräten.

Insgesamt werden aktuell mindestens 148 ehrenamtlich Tätige und drei hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister benötigt. Sofern Ortsbeiratsmitglieder nicht auch gleichzeitig Gemeindevetreter sind, besteht für bis zu 217 Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich in den Gremien außerhalb des Bürgermeisteramtes einzubringen.



	CDU	FDP	FLO	FWG	B'90/ Grüne	SPD	UBL	UWG	Σ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Oberaula</b>	12		3			8			<b>23</b>
<b>Ottrau</b>	4			4		4		3	<b>15</b>
<b>Neukirchen</b>	8	4		4	2	9	4		<b>31</b>
	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>69</b>

**Abbildung 40:** Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen

Betrachtet man die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung, fällt auf, dass in jeder Kommune neben den bundesweit organisierte Parteien auch örtliche Wählerinitiativen vertreten sind. Alle Fraktionen und die sie tragenden Organisationen müssen sich im Falle einer Fusion auf den neuen räumlichen Bezug und damit verbunden auch neue Themen und Wählerschaften einstellen. Andererseits haben im Vorfeld der Kommunalwahlen hessenweit Verantwortliche von Schwierigkeiten berichtet, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Listen gewinnen zu können. Bereits ein Jahr nach der Wahl sind einzelne Listen bereits erschöpft und Mandate bleiben unbesetzt. Diesen außerhalb der Verantwortung der Gemeinden liegenden, aber dennoch für Akzeptanz und Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung durchaus kritischen Tendenzen, würde eine Fusion dadurch entgegenwirken können, dass auch im Bereich der Gremien eine deutliche Konsolidierung eintreten würde. Dies kann den politischen Organisationen eine etwaige Neuausrichtung erleichtern.

Verzichtet wird an dieser Stelle auf Ausführungen zu den Gremien des Gemeindeverwaltungsverbands, da dieser im Falle einer Fusion seiner drei Mitgliedskommunen faktisch und rechtlich obsolet würde.

Mit rund 12.280 Einwohnern hat eine fusionierte Kommune gemäß § 38 Abs. 1 HGO 37 Sitze in der Gemeindevertretung. Von der Möglichkeit, gemäß § 38 Abs. 2 HGO diese Zahl in zweier Schritten bis auf 31 zu reduzieren, sollte am Anfang nicht Gebrauch gemacht werden. Faktisch bewirkt die Fusion bereits eine Reduktion von 69 auf 37 Sitze bei gleichzeitiger Ausweitung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches. Hinsichtlich der Ausschüsse kann erwogen werden, neben dem Haupt- und Finanzausschuss einen Ausschuss für Bauen, Planung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft und Forsten) sowie Familien, Soziales, Sport und Kultur einzurichten. Aber auch ein vierter Fachausschuss ist möglich, etwa um einen neuen politischen Schwerpunkt zu setzen und beispielsweise Tourismus, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu betonen. Dies kann und muss den Wahlergebnissen und der Themensetzung im Wahlkampf überlassen werden.

Bedeutender für den Fusionsprozess ist der Umgang mit den Ortsbeiräten. Als örtliche Gemeinschaft sind Kommunen auch identitätsstiftend für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Erfahrungsgemäß ist diese identitätsstiftende Wirkung auf Ebene der Ortsteile (Dörfer) am größten. Vielfach verstehen sich Einwohnerinnen und Einwohner als Zugehörige zu ihrem Ortsteil und den Ortsteil als Bestandteil der Gemeinde. Die Bereitschaft, sich für den Ortsteil zu engagieren, ist häufig auch deshalb ausgeprägter, weil hier ein direkter Bezug besteht und die Ergebnisse des eigenen Engagements direkt und unmittelbar sichtbar werden. Ein Engagement auf Gemeindeebene, erst recht in den gemeindlichen



Gremien, ist naturgemäß etwas abstrakter. Diese Effekte müssen im Zuge der Fusionsprüfung frühzeitig berücksichtigt werden. Ziel der Fusion ist bezogen auf die politischen Prozesse und die Verwaltungsaktivitäten eine Bündelung der Kräfte. Bezogen auf die ehrenamtliche Tätigkeit sollte gleichzeitig aber das örtliche Engagement gewürdigt werden. Von den gemeindlichen Gremien kommt hierbei den Ortsbeiräten und der Funktion Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher eine zentrale Funktion zu. Die Delegation bestimmter örtlicher Angelegenheiten kann in gewissen Grenzen auch entlastend für die Gemeindevertretung sein. Es wird daher empfohlen, über Maßnahmen zur Stärkung der Ortsbeiräte und der inhaltlichen Einbindung in den Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozess frühzeitig zu diskutieren. Angesichts der Aufwertung der Ortsbeiräte und des Wegfalls von Gemeindevertretungssitzen im Zuge der Fusion ist von ausreichender Bereitschaft zur Kandidatur auszugehen.

Ausgangspunkt für die Stärkung der Rechte von Ortsbeiräten ist § 82 Abs. 3 HGO. Dieser sieht vor, dass Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, einschließlich dem Haushaltsentwurf, zu hören ist. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen den Ortsbezirk angehenden Angelegenheiten. Wie man praktisch wichtige Angelegenheiten definiert und wie andere Gremien mit Beschlüssen des Ortsbeirats praktisch umgehen ist eine Frage der politischen Kultur. Der Kommunalverfassung ist bereits mit einem banalen „hören“ genüge getan. Für die Ortsbeiräte ist eine Kultur der aktiven Auseinandersetzung mit den Anregungen deutlich wertschätzender. Gleiches gilt für die Möglichkeit von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen. Wird dies aktiv genutzt, kann der Ortsbeirat zu einem konstruktiven Berater werden. Mit der HGO wäre vielfach aber auch vereinbar, wenn der Ortsbeiräte in weniger wichtigen Angelegenheiten vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Eine deutlich weiterreichende Option beinhaltet § 82 Abs. 4 HGO. Dieser ermöglicht es nämlich, dass die Gemeindevertretung eine konkrete Entscheidung (bestimmte Angelegenheit) oder bestimmte sachliche Entscheidungskompetenzen (bestimmte Arten von Angelegenheiten) zur endgültigen Entscheidung an Stelle der Gemeindevertretung überträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung (§ 51 HGO) handelt und durch diese Delegation die Einheit der Verwaltung nicht gefährdet wird. Ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang bzw. in welchen Angelegenheiten von der Delegation Gebrauch gemacht wird, ist wiederum eine Frage der politischen Kultur.

Anders als zum Beispiel die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern<sup>46</sup> sieht das hessische Kommunalverfassungs- bzw. -haushaltsrecht ein Budget für die Ortsbeiräte aktuell nicht vor. Gleichwohl gibt es auch in Hessen Kommunen, die faktisch mit einem solchen Budget arbeiten. Die konkrete Ausgestaltung ist hier von kommunaler Vielfalt geprägt. Letztlich dürfte die konkrete Ausgestaltung auch dafür maßgeblich sein, ob Rechnungsprüfungsämter und/oder Aufsichtsbehörden Anstoß daran nehmen. Diese sollten daher frühzeitig in die Ausgestaltung eingebunden werden. In jedem Fall sieht das Haushaltsrecht vor, dass die Politik über Produktziele und Budgets die Haushaltsausführung eher global steuert und in diesem Rahmen der Verwaltung eine flexible Haushaltsausführung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Verwaltung in diesem Sinne ist zwar nicht der Ortsbeirat, sondern die im Auftrag des Gemeindevorstands bzw. Magistrats handelnde Gemeindeverwaltung, diese kann bei der Haushaltsausführung aber durchaus im

<sup>46</sup> § 46 Abs. 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern: „Die Gemeindevertretung kann Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.“



Rahmen des Haushaltsrechts spezifische Anregungen der Ortsbeiräte eigenverantwortlich berücksichtigen. Hierüber können auch Geschäftsordnungs- beziehungsweise Satzungsregelungen erfolgen. Sollte sich bei deren Ausgestaltung zeigen, dass der hessische Rechtsrahmen für Ortsbeiräte zu enge Grenzen steckt, sind über den HSGB auch entsprechende Anregungen an den Landesgesetzgeber möglich.

Zur Stärkung der Ortsbeiräte gerade zu Beginn eines Fusionsprozesses hat der Grenzänderungsvertrag, der zur Gründung der Stadt Oberzent im Süden des Odenwaldkreises geführt hat, einen Beirat der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vorgesehen. Dieser sollte für kurze Wege zwischen Magistrat und den Ortsbeiräten führen.

### 6.3 Vereinsleben

Während die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist, das Wohl der Einwohner zu fördern, übernehmen Vereine diese Aufgaben freiwillig. Vereine bereichern damit die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, fördern beispielsweise Gesundheit, Natur oder Kultur und leisten so bedarfsorientierte Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Kommunen können hierzu durch die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder die Gewährung finanzieller Zuschüsse einen materiellen Beitrag leisten.

Im Fusionsprozess ist es wichtig, frühzeitig einen Überblick über die Vereinslandschaft zu erlangen. Sportliche Konkurrenzen der örtlichen Vereine können den Fusionsprozess behindern, gemeindegebietsübergreifende Spielgemeinschaften fördern. Insbesondere hinsichtlich der Fusionsziele ist eine frühzeitige Information der Vereinsvertreter geboten. Die Fusion soll die Wirtschaftlichkeit der Kommune erhöhen und die finanzielle Basis verbreitern. Sie ist daher eine strategische Alternative zu Leistungskürzungen. Sinnvoll kann es auch sein, im Dialog mit Vereinsvertretern frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Vereinsförderung der neuen Kommune zu entwickeln. Aus einer Studie zur Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in der Oberzent ist bekannt, dass der fachliche Austausch im Familien- und Bekanntenkreis eine große Bedeutung bei der individuellen Meinungsbildung in Sachen Fusion hatte. Vereinsvertreter sind ein möglicher kommunikativer Zugang zu diesen Zielgruppen.

Die neue Kommune wird sich auch insgesamt strategisch positionieren müssen. Ein Vorteil des ländlichen Raums im Vergleich zur städtischen Siedlungsstruktur ist die Überschaubarkeit der Strukturen. Diese sind Voraussetzung dafür, dass Heranwachsende sich früh einbringen können und Selbstverwirklichung erfahren können. Diese Erfahrung beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung positiv. Personen mit entsprechender Erfahrung und Persönlichkeit bereichern die Gesellschaft und können auch im Arbeits- und Berufsleben entsprechend wirken. Unter den Stichworten Aktivierende Kommune, Agile Kommune oder Kommunale Intelligenz lassen sich Beispiele für derartige Projekte und ihre Wirkungen finden. Die Auseinandersetzung damit setzt aber auch eine gewisse Organisationsgröße der Verwaltung, finanzielle Möglichkeiten und eine Offenheit der Politik voraus. Die Diskussion darüber sollte schon während des Fusionsprozesses starten. Die Vertreter von Vereinen, kirchlichen, caritativen oder freigemeinnützigen Organisationen sollten ermuntert werden, hier auch eigene Ideen einzubringen.



## 6.4 Unternehmen

Das Wohl der Unternehmen und das Wohl der Gesellschaft in ihrem örtlichen Umfeld sind keine Widersprüche. Der schottische Nationalökonom und Moralphilosoph Adam Smith hat in seinem 1776 erschienen Werk „Der Wohlstand der Nationen“ die Metapher von der unsichtbaren Hand geprägt, mit der Unternehmer quasi automatisch das Gemeinwohl im Umfeld ihres Unternehmens fördern. Das moderne Verständnis von Wirtschaftsförderung ist sich der Bedeutung von Unternehmen ebenso bewusst wie der Verantwortung der öffentlichen Hand für die Rahmenbedingungen erfolgreichen unternehmerischen Handelns.

Grundsätzlich sind der örtlichen Wirtschaft die mit der Fusion angestrebten Synergien aus Größenklassenvorteilen durchaus bekannt. Für die Sinnhaftigkeit einer Fusion muss im Zweifel also nicht intensiv geworben werden. Allerdings sollte verdeutlicht werden, dass sich die Verantwortlichen darüber bewusst sind, dass die Zusammenlegung ein anspruchsvoller Veränderungsprozess ist und dieser mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wird. Unternehmen werden, wie im Übrigen auch alle Einwohner und Vereine, auch einen Beitrag leisten müssen, wenn im Zusammenhang mit der Fusion Postleitzahl und/oder Gemeindennamen verändert werden. Diese Änderung muss auf der Geschäftspost, gegenüber Geschäftspartnern und auch in den Stammdaten der Belegschaft vollzogen werden. Um diesen unvermeidbaren Aufwand beherrschbar zu halten, ist eine frühzeitige Kommunikation über den Zeitpunkt der Änderung erforderlich. Im Dialog mit großen Akteuren (einschließlich Sozialversicherungen, Volksbanken und Sparkassen) kann bei entsprechender Kommunikation und einem insgesamt fusionsfreundlichen Grundklima eventuell auch eine automatische Umstellung der Adressdaten vereinbart werden.

Auf das kommunale Klima und somit den Fusionsprozess negativ auswirken könnten sich unternehmerische Entscheidungen wie Betriebs-, Standort- oder Filialschließungen. Auf Unternehmen in Privateigentum hat die Kommunalpolitik diesbezüglich keinen Einfluss. Sind öffentliche Stellen wie Land oder Kreis am Unternehmen beteiligt oder bestehen Vertragsbeziehungen der Kommune mit den Unternehmen, sollte dieser Einfluss genutzt werden, um die Entscheider für den Fusionsprozess und die potentiellen Wechselwirkungen zumindest zu sensibilisieren.

Wechselseitig befruchten könnten sich freie Wirtschaft und öffentliche Hand durch gemeinsame Projekte im Bereich Marketing und Imageförderung, aber auch konkrete Zusammenarbeiten wie etwa Ausbildungsverbände sollten erwogen werden.

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass örtliche Unternehmerinnen und Unternehmer unabhängig von Branche Rechtsform und Größe, bezogen auf eine mögliche Fusion einerseits betroffen sind, andererseits aber auch zu Beteiligten gemacht werden können (Stakeholder). Um diesen spezifischen Interessen gerecht zu werden, könnten bestehende Strukturen, wie etwa Versammlungen der Wirtschaftsvereinigung „Pro Neukirchen e. V.“ genutzt oder auf Bürgerversammlungen verwiesen werden. Im Fusionsprozess der Stadt Oberzent hat es sich bewährt, parallel zu den Bürgerversammlungen Gewerbetreibende und selbstständig Tätige zu eigenen Informationsveranstaltungen einzuladen. Dies hat den Vorteil, dass auch Unternehmerinnen und Unternehmer mit Unternehmenssitz oder Außenstellen im Gemeindegebiet, aber Wohn- und/oder Firmensitz außerhalb (sogenannten Forensen),



eingebunden werden können. Außerdem werden die Bürgerversammlungen von unternehmensspezifischen Fragestellungen entlastet.

## 6.5 Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement

Einwohnerschaft, Vereine, Kirchen und Verbände sind frühzeitig und fortlaufend zum etwaigen Fusionsprozess einzubinden und zu informieren. Von Vorteil ist es, wenn in der Kommunikation die Nutzenstiftung für die jeweilige Zielgruppe herausgestellt werden kann. Von Vorteil wäre es auch, wenn zu einer späteren Phase des Fusionsprozesses auch Projekte benannt werden können, die eine fusionierte Kommune im Interesse der jeweiligen Gruppe umsetzen kann. Dies beginnt bei den Partizipationsmöglichkeiten in Ortsbeiräten und einer möglichen Spezialisierung und Schwerpunktsetzung der gemeindlichen Ausschüsse, kann aber auch konkrete Einzelmaßnahmen der Vereins- oder Wirtschaftsförderung umfassen.

Die örtliche Gemeinschaft ist aber nicht nur durch die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Verwaltungseinheit geprägt. Die Akteure sind durch eine gemeinsame Identität wie an einem unsichtbaren Band verbunden. Bis zur Gebietsreform in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts war es für die Gemeinden häufig deutlich leichter, identitätsstiftend für die örtliche Gemeinschaft zu wirken, da der Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum kleinräumig identisch war mit der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde. Bezugsgröße war im ländlichen Raum jeweils das Dorf. Mit der letztlich vom Gesetzgeber verordneten Gebietsreform in den 1970er Jahren wurde das Gemeindegebiet größer und umfasste fortan mehrere ehemals selbstständige Dörfer. Diese haben bis heute ihre eigene Identität nicht aufgegeben, sondern im besten Fall in eine übergeordnete gemeinsame Gemeindeidentität eingebracht und um diese ergänzt. Eine erneute, nunmehr freiwillige Fusion, ist daher für diese ehemals selbstständigen Dörfer und heutigen Ortsteile nicht mit einem weiteren Souveränitätsverlust verbunden. Allerdings kann die Fusion dafür genutzt werden, die dörfliche Gemeinschaft zu stärken, indem zum Beispiel der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte gestärkt wird. Die Freiwilligkeit der Fusion birgt zudem die Chance, bewusst eine ortsteilübergreifende Identität zu entwickeln, die auf dem bestehenden Zusammengehörigkeitsgefühl aufbaut. Lokalstolz in diesem Sinne grenzt nicht aus, sondern lädt zum Mitmachen ein. Gerade in einer Lebenswirklichkeit, die für Menschen und Unternehmen von globalen Chancen aber auch Risiken geprägt ist, kann die dörfliche Gemeinschaft eine Renaissance erleben. Der Fusionsprozess kann dies frühzeitig fördern, indem neben harten Fakten zur organisatorisch-technisch-wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Fusion bewusst auch Argumente für den emotionalen Zusammenhalt betont und erfahrbar gemacht werden. Hierfür bieten sich landschaftliche Besonderheiten, aber auch lukullische oder sprachliche „Events“ an. Das kommunale Handeln ist zwar Recht und Gesetz und in diesem Rahmen im hohen Maße auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, das landespolitische geförderte Konzept der freiwilligen Fusion lässt es aber bewusst zu, eine Fusion am Ende deshalb nicht zu vollziehen, weil sie auf emotionalem Gebiet nicht überzeugt.

Nüchtern betrachtet bedeutet eine solche Ablehnung dann schlichtweg, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht ausreichen, um das negative „Bauchgefühl“ in Sachen Fusion aufzuwiegen oder – anders formuliert – ein „weniger“ an kommunalen Leistungen und tendenzielle höhere Abgaben von



den Bürgern als Preis für den Verzicht auf eine Fusion akzeptiert werden. Um die Fusionsidee mit positiven Emotionen aufzuladen, können kreative Maßnahmen, wie etwa ein Foto- oder Gesangswettbewerb sowie bestehende Veranstaltungen (Neujahrsempfänge, Schützenfeste) genutzt werden.



## 7 Ist-Stand der Finanzen

### 7.1 Kommunalen Finanzausgleich

#### 7.1.1 Schlüsselzuweisungen

Die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula erhalten in den Jahren 2019 - 2022 folgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommt für Kommunen eine Investitionsstrukturpauschale, die nach §46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum gewährt wird:

Neukirchen	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	3.668.300 €	3.953.255 €	3.735.573 €	3.896.333 €
<b>Investitionsstrukturpauschale</b>	117.000 €	119.000 €	113.000 €	116.000 €

Abbildung 41: Schlüsselzuweisungen Neukirchen

Ottrau	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	1.327.483 €	1.352.755 €	1.274.563 €	1.358.007 €
<b>Investitionsstrukturpauschale</b>	42.000 €	41.000 €	39.000 €	41.000 €

Abbildung 42: Schlüsselzuweisungen Ottrau

Oberaula	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	1.710.714 €	1.748.935 €	1.786.970 €	1.756.565 €
<b>Investitionsstrukturpauschale</b>	55.000 €	53.000 €	56.000 €	52.000 €

Abbildung 43: Schlüsselzuweisungen Oberaula

Alle drei Kommunen erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

#### 7.1.2 Steuerkraftmesszahl je Einwohner

Die dem Kommunalen Finanzausgleich 2022 zugrundeliegende Steuerkraftmesszahl des 2. Halbjahres 2020 und des 1. Halbjahres 2021 liegt bezogen auf den Einwohner wie folgt:





	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden lt. KFA 2022</b>
<b>Steuerkraftmesszahl je Einwohner auf der Basis des KFA 2022</b>	705,96 €	615,08 €	694,95 €	1.095,60 €

Alle drei Kommunen liegen unter dem 65 %-igen Schwellenwert auf Basis der durchschnittlichen Steuermesskraft je Einwohner und erhalten daher auch Schlüsselzuweisung A – ein Indiz der schwachen Steuerertragskraft für alle drei Kommunen.

### 7.1.3 Hebesätze

Für die Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 21 FAG werden sog. Nivellierungshebesätze angesetzt; d.h. die Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Steuerkraft so behandelt, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Gemeinden, die unter den Nivellierungshebesätzen Hebesätze erheben, werden im Kommunalen Finanzausgleich also tatsächlich nicht vorhandene Einnahmen in Höhe des Nivellierungshebesatzes unterstellt. Sie verlieren letztlich also Mittel, weil sie hinsichtlich der Steuerkraft so gesetzt werden, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Umgekehrt bleiben bei der Umlageberechnung Einnahmen außer Acht, die aus oberhalb der Nivellierungshebesätze erhobenen Steuern resultieren. Diese verbleiben also voll bei den Kommunen.

<b>Hebesätze</b>	<b>Neukirchen 2. Hj. 2020</b>	<b>Neukirchen 1. Hj. 2021</b>	<b>Ottrau 2. Hj. 2020</b>	<b>Ottrau 1. Hj. 2021</b>	<b>Ober- aula 2. Hj. 2020</b>	<b>Ober- aula 1. Hj. 2021</b>	<b>Nivel- lie- rungs- hebes- ätze</b>
<b>Grundsteuer A</b>	395 %	395 %	435 %	495 %	600 %	600 %	332 %
<b>Grundsteuer B</b>	395 %	395 %	435 %	495 %	600 %	600 %	365 %
<b>Gewerbsteuer</b>	400 %	400 %	410 %	420 %	380 %	380 %	357 %

Abbildung 44: Hebesätze im Vergleich



Alle drei Kommunen liegen mit ihren Hebesätzen über den Nivellierungshebesätzen, die für den Kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Deshalb ergeben sich für die drei Kommunen keine Verluste aus dem KFA. Insgesamt liegt das Hebesatzniveau für Grundsteuern in Oberaula, das Hebesatzniveau für Gewerbesteuer in Ottrau am höchsten.

### 7.1.4 Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze zur Kreis- und Schulumlage sind hessenweit in den letzten Jahren gesunken. Dies liegt einerseits daran, dass die Umlagegrundlagen der Landkreise steigen.

Andererseits sind mit der Neuordnung des Finanzausgleichs zum Jahr 2016 die Nivellierungshebesätze sehr deutlich angehoben worden<sup>47</sup>, was erheblich erhöhte Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage zur Folge hatte; die Landkreise waren danach angehalten, ihre Hebesätze anzupassen.

Der Landkreis Schwalm-Eder liegt im unteren Niveau im Vergleich der Hebesätze der hessischen Landkreise.

Kreis- plus Schulumlage	Hebesatz 2017	Hebesatz 2018	Hebesatz 2019	Hebesatz 2020	Hebesatz 2021	2021 zu 2022 höher/ niedriger
Wetterau	51,23	50,73	49,73	47,81	45,11	-2,70
Main-Kinzig	54,07	50,97	50,97	50,47	48,47	-2,00
Lahn-Dill	53,23	52,23	53,37	50,84	49,82	-1,02
Hochtaunus	55,11	55,11	55,11	55,79	54,79	-1,00
Marburg-Biedenkopf	52,51	52,01	50,36	50,36	49,81	-0,75
Bergstraße	53,02	52,22	51,72	51,72	51,22	-0,50
Offenbach	51,34	51,51	52,86	50,88	50,72	-0,18
Rheingau-Taunus	52,71	51,45	49,80	48,80	48,85	-0,15
Darmstadt-Dieburg	53,46	53,46	53,45	53,45	53,45	0,00
Main-Taunus	50,80	49,80	49,00	47,00	47,00	0,00
Odenwald	53,15	53,15	53,15	53,15	53,15	0,00
Gießen	55,59	57,28	51,50	51,50	51,50	0,00
Limburg-Weilburg	54,54	52,50	51,00	50,50	50,50	0,00
Vogelsberg	53,42	53,92	54,26	54,76	54,76	0,00
Fulda	48,07	48,07	48,07	48,07	48,07	0,00
Hersfeld-Rotenburg	52,32	52,32	50,45	50,51	50,51	0,00
Kassel	54,08	52,98	53,85	52,20	52,20	0,00
Schwalm-Eder	49,60	47,40	46,90	46,90	46,90	0,00
Waldeck-Frankenberg	48,99	47,41	47,41	46,91	46,91	0,00
Werra-Meißner	51,42	51,00	50,52	49,89	49,89	0,00
Groß-Gerau	55,23	54,30	54,44	55,34	58,74	3,40

<sup>47</sup> Siehe hierzu auch: IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen: Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Hessen, Stellungnahme aus Juni 2015.

<sup>48</sup> Entnommen aus: Hess. Städtetag 12/2021, S. 15: Entwicklung der Kreis- und Schulumlage.



Der Landkreis muss bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage auf die Finanzkraft der Kommunen Rücksicht nehmen. Die Kommunen müssen im Festsetzungsverfahren daher zweifach angehört werden.

Kreis- und Schulumlage 2021	Neu- kirchen	Ottrau	Oberaula
Kreis- und Schulumlage 2021 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2021)	4.161.950 € (2.697.720 € + 1.464.230 €)	1.268.460 € (781.631 € + 486.829 €)	1.812.529 € (1.116.889 € + 695.640 €)
Kreis- und Schulumlage 2021 je Einwohner <sup>49</sup> (exkl. Gewerbesteuerumlage 2021)	599 €	596 €	565 €

Im Vergleich zahlen die drei Kommunen unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Pauschalen an Kreis- und Schulumlage im Untersuchungsraum.

Differenz aus Schlüsselzuweisungen und Kreis- und Schulumlage für 2021	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
Schlüsselzuweisungen A und B	3.735.573 €	1.274.563 €	1.786.970 €
Kreis- und Schulumlage 2021 (exkl. Gewerbesteuerumlage)	4.161.950 €	1.268.460 €	1.812.529 €
Differenz = Zahllast gesamt	426.377 €	- 6.103 €	€25.559 €
Differenz = Zahllast gesamt je Einwohner <sup>50</sup>	61 €	-3 €	8 €

Aus der Konstellation des Finanzausgleiches des KFA in Verbindung mit der gleichgerichteten Höhe des Steueraufkommens, die aufgrund des FAG als Kreisumlagegrundlage heranzuziehen ist, ergeben

<sup>49</sup> EWO zum 31.12.2019.

<sup>50</sup> EWO zum 31.12.2019.



sich für alle drei Kommunen Zahllasten je Einwohner. Diese fallen vergleichsweise gering aus, für Ottrau 2021 sogar mit einem leichten Überschuss, so dass sich auch hier die geringe Steuerertragskraft der drei Kommunen auswirkt.

## 7.2 Steuererträge

Lt. den Haushaltsplänen 2021 gestalten sich die wichtigsten Ertragskennzahlen wie folgt:

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	„Fusionierte Stadt“ inkl. GVV und Konsolidierung
<b>Bruttosteuerquote 1 (Erträge aus Steuern /Ordentliche Erträge)</b>	5.608.420 € / 12.410.470 =	1.561.165 € / 5.083.990 € =	2.460.800 € / 6.816.486 € =	(5.608.420 € + 1561.165 € + 2460.800 €) / (12.410.470 € + 5.083.990 € + 6.816.486 €) = 40 %
	45 %	31 %	36 %	
<b>Bruttosteuerquote 2 (Erträge aus Steuern + Leistungs- entgelte + Kostenersatz + sonstige ordentliche Erträge/Ordentliche Erträge)</b>	6.574.640 € / 12.410.470 € =	2.837.380 € / 5.083.990 € =	4.409.799 € / 6.816.486 € =	(6.574.640€ + 2.837.380 € + 4.409.799 + 11.000) € / (12.410.470 € + 5.083.990 € + 6.816.486 € + 11.000 €) =
	53 %	56 %	65 %	57 %

Je niedriger diese beiden Steuerquoten ausfallen, desto höher ist die Abhängigkeit von den Zuwendungen und Leistungen Dritter. Für die Bruttosteuerquote 1 werden Referenzwerte von > 50 % als angemessen angesehen, für die Bruttosteuerquote 2 von mehr als > 75 %.

Die Bruttosteuerquoten 1 und 2 unterstreichen die eigene schwache Steuerkraft aller drei Kommunen. Während Neukirchen bei der Bruttosteuerquote 1 zumindest noch 40 % erreicht, liegen Ottrau und Oberaula auch unter dieser Schwelle. Bei der Bruttosteuerquote 2 liegt Oberaula im Vergleich am höchsten, alle drei Kommunen erreichen aber nicht den Referenzwert von > 75 %.

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich der Steuereinnahmekraft je Einwohner 2019 im Vergleich von Kommunen, dem Landkreis-Durchschnitt, dem Durchschnitt auf RP-Ebene und dem Landesvergleich Hessen:



Alle drei Kommunen liegen unter dem Durchschnittsniveau des Landkreises Schwalm-Eder, des Regierungsbezirks Kassel und auch des Landes Hessen. Innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises bewegen sich die drei Kommunen im unteren Quartil bei der Steuereinnahmekraft je Einwohner.

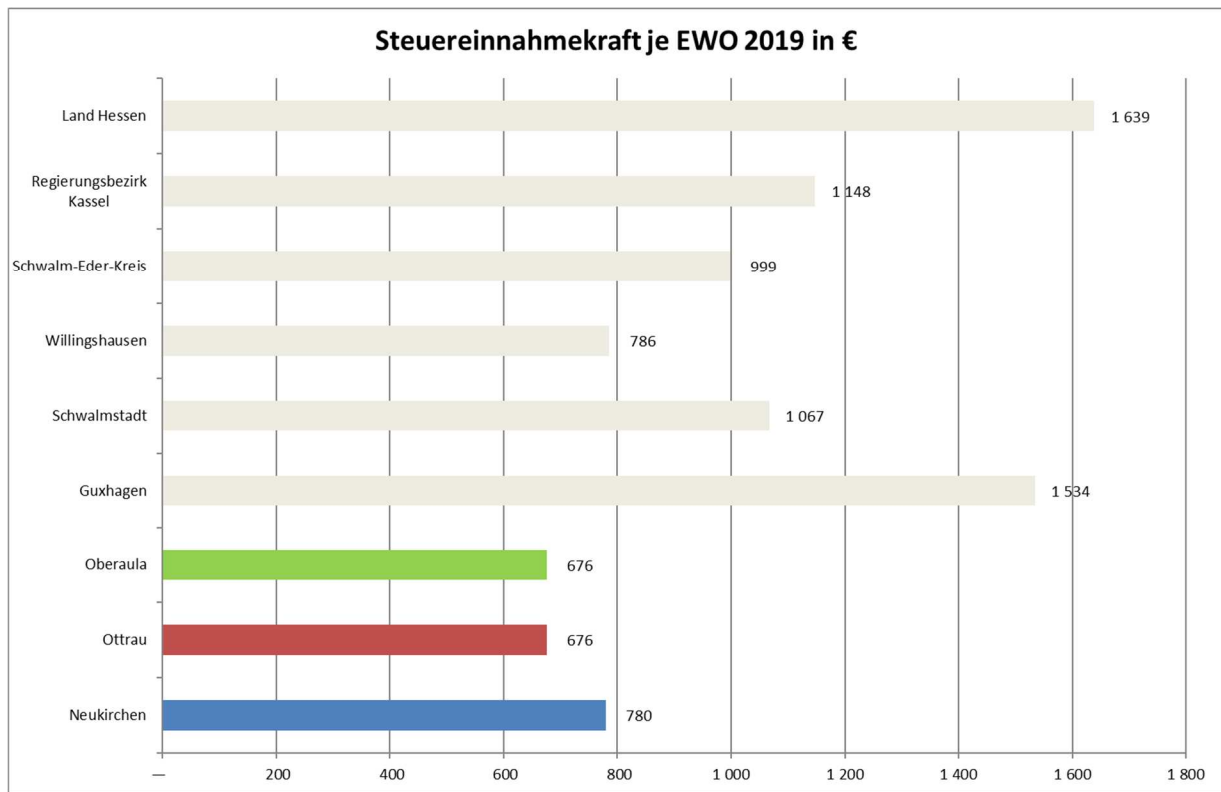


Abbildung 45: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2019<sup>51</sup>

### 7.3 Wichtigste Aufwandspositionen

Die wichtigsten Aufwandspositionen (Kreis- und Schulumlage siehe Ziffer 7.1.4) gestalten sich lt. den Haushaltsplänen 2021 wie folgt:

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	„Fusionierte Stadt“ inkl. GVV und Konsolidierung
<b>Aufwandsdeckungsgrad 1 (Ordentliche Erträge/Ordentliche Aufwendungen)</b>	12.410.470 € / 12.015.435 € = 103 %	5.083.990 € / 5.018.043€ = 101 %	6.816.486 € / 6.481.810 € = 105 %	24.015.435 € / 23.681.703 € = 103 %

<sup>51</sup> Entnommen aus: Hessisches statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2020; Steuereinnahmekraft je EWO 2019.



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>„Fusionierte Stadt“ inkl. GVV und Konsolidierung</b>
<b>Aufwandsdeckungsgrad 2 (Ordentliche Erträge + Finanzerträge/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwendungen)</b>	12.465.070 € / 12.319.905 € =  101 %	5.212.614 € / 5.204.474 € =  100 %	6.828.806 € / 6.621.936 € =  103 %	24.672.905 € / 24.312.730 € =  101 %
<b>Personalaufwandsquote (Personalaufwendungen + Versorgungsaufwendungen/Ordentliche Aufwendungen)</b>	(2.884.930 € + 269.500 €) / 12.015.435 € =  26 %	(1.301.772 € + 246.100 €) / 5.018.043 € =  31 %	(1.340.440 € + 166.100 €) / 6.481.810 € =  23 %	7.804.427 € / 23.681.703 € =  33 %
<b>Finanzaufwandsdeckungsquote (Finanzaufwand/Ordentliche Erträge)</b>	304.470 € / 12.410.470 € =  2,45 %	186.431 € / 5.083.990 € =  3,67 %	140.126 € / 6.816.486 € =  2,06 %	631.027 € / 24.015.435 € =  2,63 %
<b>Finanzaufwandslastquote (Finanzaufwand/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwand)</b>	304.470 € / 12.319.905 € =  2,47 %	186.431 € / 5.204.474 € =  3,58 %	140.126 € / 6.621.936 € =  2,12 %	631.027 € / 24.312.730 € =  2,60 %
<b>Kriterium HH-Ausgleich 2021: Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit + ordentliche Tilgung = &gt; 0</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Liquiditätsreserve; ZM-Bestand – Mindestbetrag nach § 106 (1) HGO =&gt; 0</b>	Ja	Ja	Ja	

Aus den Kennzahlen wird deutlich:

- Die Stadt Neukirchen und die Gemeinden Ottrau und Oberaula schaffen den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich (ausgeglichen im Ergebnishaushalt und Erwirtschaftung der Tilgung über Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit) für das Planjahr 2021.
- Sowohl der Aufwandsdeckungsgrad 1 als auch der Aufwandsdeckungsgrad 2 liegen jeweils über 100 %. Das unterstreicht die solide Haushaltswirtschaft der drei Kommunen: Es wird nicht mehr verausgabt als vereinnahmt; somit wird der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen. Dies trifft sowohl für die Betrachtung der drei Kommunen Neukirchen, Oberaula und Ottrau als auch auf eine fusionierte Kommune inklusive des Gemeindeverwaltungsverbandes zu.
- Bei den Personalaufwandsquoten werden mehr als 30 % als kritische Marke angesehen. Da alle drei Kommunen Personal in den Gemeindeverwaltungsverband abgegeben haben, lassen



sich hier ausschließlich Bewertungen für eine Betrachtung der Gesamtpersonalaufwendungen einer fusionierten Gemeinde abgeben: Danach liegt die Gesamtpersonalaufwandsquote über alle drei Kommunen inklusive des Gemeindeverwaltungsverbandes bei rd. 33 % und ist damit auffällig.

- Für die drei Kommunen liegen die Finanzaufwandsdeckungs- und Finanzaufwandslastquote für das betrachtete Jahr 2021 zwischen 2,0 % bis 3,7 %, wobei sich die Gemeinde Ottrau am äußeren Level bewegt. Damit werden zwischen 2,0 % bis 3,7 % der ordentlichen Erträge für Zins- und Finanzaufwendungen verwandt und stehen dem Ergebnishaushalt nicht mehr zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Quoten > 2,5 % gelten als Warnstufen. Auch ein Zinsrisiko ist zu bedenken, sollte die Niedrigzinsphase enden, was derzeit zu befürchten ist.
- Die Liquiditätsreserve nach § 106 (1) HGO ist in allen drei Kommunen aufgebaut.

## 7.4 Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden

Auf der Basis der Jahresabschlüsse des Jahres 2020 können die Vermögens- und Schuldenverhältnisse dargestellt werden:

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	„Fusionierte Kommune inkl. GVV“
<b>Eigenkapitalquote 1 (Eigenkapital/Bilanzsumme)</b>	15.863.403 € / 36.131.808 € = 44 %	2.683.801 € / 26.217.343 € = 10 %	1.606.017 € / 18.668.419 € = 9 %	20.153.255 € / 81.339.450 € = 25 %
<b>Eigenkapitalquote 2 ((Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen)/Bilanzsumme)</b>	(15.863.403 € + 6.963.315€)/ 36.131.808 € = 63 %	(2.683.801 € + 8.879.789 €)/ 26.217.343 € = 44 %	(1.606.017 € + 6.110.500 €)/ 18.668.419 € = 41 %	42.158.548 € / 81.339.450 € = 52 %
<b>Fehlbetrags-/Überschussquote (Jahresergebnis vor ILV/(Nettoposition + Ergebnisverwendung + Rücklagen aus Überschüssen des o. und a.o. Ergebnisses)</b>	74.411 € / 15.863.403 € = 0,5 %	379.546 € / 2.683.801 € = 14 %	495.810 € / 1.606.017 € = 31 %	949.801 € / 20.153.254 € = 4,7 %



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>„Fusionierte Kommune inkl. GVV“</b>
<b>Gesamtverbindlichkeiten je EWO (Gesamtverbindlichkeiten/Einwohner) im Kernhaushalt</b>	9.882.262 € / 6.946 EWO = 1.423 € <sup>52</sup>	12.228.955 € / 2.128 EWO = 5.747 €	9.140.394 € / 3.208 EWO = 2.849 €	31.446.164 € / (12.282 EWO) = 2.560 €
<b>Rückstellungsquote je EWO (Rückstellungen/EWO)</b>	2.854.124 € / 6.946 EWO = 411 €	2.326.608 € / 2.128 EWO = 1.093 €	1.551.796 € / 3.208 EWO = 484 €	6.789.132 € / (12.282 EWO) = 553 €
<b>Dynamischer Verschuldungsgrad (Fremdkapital - Liquide Mittel - Kurzfristige Forderungen)/Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)</b>	(2.854.124 € + 9.882.262 € - 1.199.139 € - 39.662 - 65.282 € - 227.577 €) / 985.919 € = 11,4	(12.228.955 € + 2.326.608 € - 650.735 € - 21.445€ - 9 € - 126.403) / 573.538 € = 24,0	(1.551.796 € + 9.140.394 € - 813.228 € - 18.200 € - 4.394 € - 119.476 €) / 724.000 € = 13,4	34.711.484 € / 1.525.711 € = 22,8
<b>Investitionsdeckung (Abschreibungen/Auszahlungen für Investitionen)</b>	801.224 € / 1.161.523 € = 69 %	896.354 € / 561.862 € = 160 %	693.180 € / 436.137 € = 159 %	2.417.165 € / 2.164.860 € = 112 %

- Die Eigenkapitalquoten sind ein Indikator für die Finanzierung der kommunalen Substanz: Je mehr Vermögen über das Eigenkapital finanziert ist, umso unabhängiger ist die Kommune von dritten Geldgebern. Mehr als 25 % Eigenkapitalquote 1 und mehr als 45 % Eigenkapitalquote 2 gelten als angemessen.
  - Die Stadt Neukirchen übertrifft beiden Quoten.
  - Die Gemeinden Ottrau und Oberaula liegen weit unter der Eigenkapitalquote 1 – ein Indiz dafür, dass durch vorangegangene Jahre Fehlbeträge das Eigenkapital geschmälert haben. Die Eigenkapitalquoten 2, in die die Sonderposten, d.h. erhaltene Zuweisungen für Investitionen, einfließen, werden jeweils annähernd erreicht.
- Der Jahresüberschuss 2020 trägt in Neukirchen mit 0,5 %, in Ottrau mit 14 % und in Oberaula mit 31 % zum Eigenkapital bei. Für alle drei Kommunen gilt daher, dass nicht von der Substanz gelebt, sondern das Eigenkapital weiter gestärkt wird.
- Die Gesamtverbindlichkeiten belasten die Kommunen. Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner zeigt die Höhe der Verschuldung der Kommune im Vergleich an. Verbindlichkeiten belasten die Gemeinde insbesondere im Bereich der Finanzaufwendungen. In Neukirchen liegen die Verbindlichkeiten je EWO bei 1.423 € (ohne Stadtwerke), in Ottrau bei 5.747 € und in Oberaula bei 2.849 €. Im Jahr 2018 nahmen alle drei Kommunen am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teil und konnten Kassenkredite ablösen (siehe hierzu auch Ziffer 7.5). Die hier vorgenommene Berechnung der Verbindlichkeiten je Einwohner liegt

<sup>52</sup> Zuzüglich der Verbindlichkeiten der Stadtwerke.





nach dem Zeitpunkt der Entschuldung durch die Hessenkasse und zeigt die Altlasten in den Kommunen deutlich auf.

- Der dynamische Verschuldungsgrad sagt für die Stadt Neukirchen aus, dass es 11,4 Jahre dauern würde, die Schulden bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubauen. Für die Gemeinde Ottrau errechnen sich Werte von 24 Jahren, für die Gemeinde Oberaula von 13,4 Jahren.
- Die Investitionsdeckung zeigt den %-Anteil der Investitionen, die aus Abschreibungswerten finanziert werden. In Neukirchen reichen die Abschreibungen nicht, um die Investitionen aus den Abschreibungen zu finanzieren. Ottrau und Oberaula können in 2020 ihre Investitionen aus Abschreibungsgegenwerten finanzieren. Es fällt allerdings auf, dass beide Gemeinden im Jahr 2020 erheblich geringere Investitionen im Vergleich zu den Planwerten durchgeführt haben, was u.a. an Corona und den damit ausgefallenen Projekten liegen könnte.
- Bei der Beurteilung der Werte für eine fusionierte Kommune (Abschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes wurde ebenfalls mitberücksichtigt) lässt sich feststellen, dass in allen ermittelten Kennwerten eine fusionierte Kommune relativierte Werte vorweist, gleichzeitig aber eine Förderung insbesondere zur Entschuldung helfen würde, die Altlasten weiter abzubauen. Aus eigener Kraft ist das insbesondere für die beiden kleinen Kommunen kaum realisierbar.

## 7.5 Exkurs: „Hessenkasse“

Mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommune bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (HessenkasseG) vom 25. April 2018<sup>53</sup> hat das Land Hessen ein Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt.

Anlass waren die hohe Kassenkreditverschuldung der hessischen Gemeinden und die damals günstige allgemeine Zinssituation.

Mit Hilfe des Hessenkassengesetzes haben 187 Kommunen am Entschuldungsprogramm zur Entschuldung der Kassenkredite teilgenommen. Die teilnehmenden Kommunen müssen ihrerseits jährlich 25 € / Einwohner an die Hessenkasse tilgen. Alle drei Kommunen haben am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen<sup>54</sup>:

Die Stadt Neukirchen hat zum 17.09.2018 2.800.00 € in die Hessenkasse abgelöst. In Ottrau beläuft sich die Entschuldung zum 17.09.2018 auf 1.800.000 €, in Oberaula wurden zum 17.09./17.12.2018 insgesamt 3.100.000 € an Kassenkrediten abgelöst.

Auf der Basis des Einwohnerstandes zum 31.12.2015<sup>55</sup> erfolgen die jährlichen Tilgungsleistungen:

<sup>53</sup> Siehe hierzu auch: [https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse\\_-\\_gesetz.pdf](https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf), Onlinezugriff vom 25.04.2022.

<sup>54</sup> Siehe hierzu auch: [hessenkasse - uebersicht abloesungstichtage entschuldungsprogramm nach landkreisen.pdf](#), Onlinezugriff vom 25.04.2022.

<sup>55</sup> Siehe hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2016.



- Neukirchen: 7.174 Einwohner = 179.350 €/a.
- Ottrau: 2.242 Einwohner = 56.050 €/a.
- Oberaula: 3.169 Einwohner = 79.225 €.

Diese jährliche Tilgung wird im Finanzhaushalt ausgewiesen; sie belastet nicht den Ergebnishaushalt, ist aber für einen ausgeglichenen Haushalt jährlich aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Restschulden aus der Hessenkasse, die nach 30 Jahren noch bestehen, werden ab diesem Zeitpunkt seitens des Landes Hessen übernommen. Hiervon profitieren Ottrau und Oberaula.

## 7.6 Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen

Allen drei Kommunen ist die schwache, eigene Steuerkraft gemein. Deshalb erhalten sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches neben der Schlüsselzuweisung B auch die Schlüsselzuweisung A. Auch die erhöhten Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich reichen aber zum Ausgleich nicht aus.

Deshalb haben alle drei Kommunen höhere Hebesätze als den Nivellierungshebesatz in der Grundsteuer A und B und auch in der Gewerbesteuer.

Neukirchen, Ottrau und Oberaula haben vergleichbare Beträge je Einwohner in die Kreis- und Schulumlage des Schwalm-Eder-Kreises einzuzahlen. Insgesamt bleibt in Neukirchen eine etwas höhere Zahllast aus dem Verhältnis Schlüsselzuweisung zur Kreis- und Schulumlage bestehen, die durch eine Fusion sich verbessern könnte (siehe hierzu auch Ziffer 12.3).

Auch die Bruttosteuerquoten 1 und 2 unterstreichen die eigene schwache Steuerkraft aller drei Kommunen. Innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises bewegen sich die drei Kommunen im unteren Quartil bei der Steuereinnahmekraft je Einwohner.

Die Aufwandsdeckungsquoten 1 und 2 werden von allen drei Kommunen erfüllt. Das unterstreicht die solide Haushaltswirtschaft der drei Kommunen: Es wird nicht mehr verausgabt als vereinnahmt; somit wird der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen.

Die Personalaufwandsquote ist in der Gesamtbetrachtung über alle drei Kommunen inklusive des Gemeindeverwaltungsverbandes auffällig. Die detaillierte Analyse im Kapitel 9 wird auch die Vollzeit-äquivalente vergleichen und Rückschlüsse liefern.

Die Altlasten drücken trotz Entschuldung durch die Hessenkasse auf die Handlungsfähigkeit der drei Kommunen. Sie wirken sich direkt auf den Ergebnishaushalt durch die Zinszahlungen aus. Gleichzeitig ist die Tilgung für einen Haushaltsausgleich mit zu erwirtschaften, was den Handlungsrahmen der Kommunen nach wie vor einschränkt. Aus eigener Kraft ist der Abbau der Verbindlichkeiten kaum realisierbar, was auch ein Blick auf den dynamischen Verschuldungsgrad unterstreicht.

Damit ist auch aus Sicht der gemeindlichen Finanzen eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit unumgänglich.



## **8 Gestaltungsalternative „Neugründung einer Gemeinde“ im Kontext zu weiteren Optionen**

### **8.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft**

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist nach § 3 Absatz 2 und 3 KGG ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Sie soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Des Weiteren soll sie Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abstimmen. Sie soll Gemeinschaftslösungen einleiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Arbeitsgemeinschaften treten nicht als regulierende Instanz auf, ihre Tätigkeiten sind ohne rechtsverbindliche Auswirkungen, insbesondere auch gegenüber den Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft. Inhalt der Tätigkeit ist die Erörterung, Planung und Beschlussfassung über Fragen, die die Beteiligten gemeinsam berühren. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich aber lediglich um Anregungen und Empfehlungen, die von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit rechtswirksam umgesetzt werden müssen.<sup>56</sup>

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist damit eine sehr lose Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit. Sie wird in der Regel als Vorstufe für eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene engere und intensivere Zusammenarbeit auf der Grundlage anderer institutioneller Organisationsformen betrachtet.

Aufgrund der angestrebten, weitreichenden vertieften interkommunalen Zusammenarbeit im südlichen Knüll, bei der insbesondere auch das rechtsverbindlich gemeinsame Handeln in gemeinsamen Dienstleistungszentren im Vordergrund steht, würde ein Zusammenschluss als kommunale Arbeitsgemeinschaft zu kurz greifen und „hinter“ den heutigen Stand zurückfallen.

### **8.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich nach § 24 KGG um einen Spezialfall eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, d.h. um eine Vereinbarung von Gemeinden darüber, dass eine der beteiligten Kommunen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten – gegen eine angemessene Entschädigung - erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgabe auf die übernehmende Körperschaft über.

---

<sup>56</sup> Siehe hierzu: „Steiner: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4“.



Die Körperschaft, die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet wurde, hat das Recht, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Dabei wird – analog zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft – keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, sondern lediglich die Durchführung einer bestimmten Aufgabe an eine bestehende Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit durch einen sog. koordinationsrechtlichen Vertrag delegiert. Von der kommunalen Arbeitsgemeinschaft unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung allerdings dadurch, dass sie nicht nur eine rein interne Bindung hat, sondern von ihr auch Auswirkungen für und gegen jedermann ausgehen können.<sup>57</sup>

Aufgrund der Möglichkeit, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die rein interne Bindung hinausgeht, eröffnen sich mit ihr grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten als mit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie ist ein geeignetes Instrument, wenn die Zusammenarbeit nur für einzelne Aufgaben betrachtet werden soll –wie das für die Vorläufer des „Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll“ umgesetzt wurde. Hinsichtlich der Ziele der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit, nämlich eine grundlegende Basis für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu schaffen, greift auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu kurz, weil mit ihr nur bestimmte, einzelne Aufgaben übertragbar sind.

### **8.3 Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten**

Grundsätzlich fördert das Land Hessen auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.<sup>58</sup>

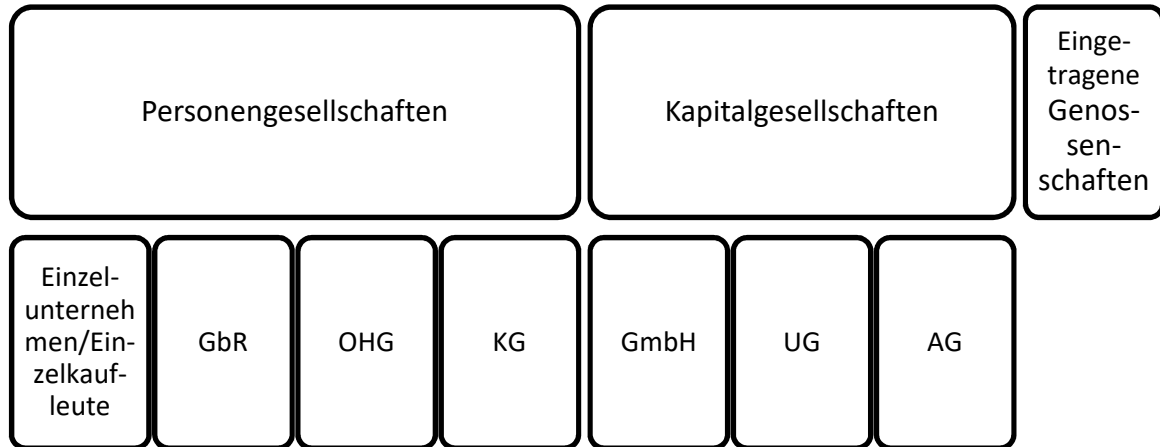
---

<sup>57</sup> Siehe hierzu: Richter: Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4.

<sup>58</sup> Siehe hierzu: HMdIS –IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016.



# Rechtsformen des Privatrechts



Während Einzelunternehmen und Einzelkaufleute schon als Unternehmensform für natürliche Personen ausscheiden, liegen die Ausschlussgründe für eine GbR auf anderer Ebene: Zweck der GbR kann jeder erlaubte nicht kaufmännische Zweck sein (z.B. Spiel- und Wettgemeinschaften); damit entspricht sie nicht den Erfordernissen an eine Unterstützung von interkommunaler Zusammenarbeit. Sowohl OHG als auch KG setzen den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus, so dass auch sie für die interkommunale Zusammenarbeit ausscheiden.

Während die Kapitalgesellschaften schon allein aufgrund ihrer hohen Hürden bei der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuer), bei der Kapitalausstattung und bei der Gründung (notarielle Beurkundung) für die Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit nicht geeignet erscheinen, ist für die eingetragene Genossenschaft (eG) insbesondere die Besteuerung ein hinreichendes Ausschlusskriterium.<sup>59</sup>

## 8.4 Gemeindeverwaltungsverband: Analyse der derzeitigen Situation

Die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula haben zum 27. Januar 2011 einen Gemeindeverwaltungsverband mit dem Namen „Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll“ im Sinne der §§ 30 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine besondere Form des Zweckverbandes.

<sup>59</sup> Siehe hierzu auch „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, PD Dr. Birgit Weitmeyer, Mai 2006.



Gemeindeverwaltungsverband und Zweckverband unterscheiden sich durch die Ausrichtung ihrer Aufgaben und durch ihre regionale Zugehörigkeit.

Beim Gemeindeverwaltungsverband sind im Gegensatz zum Zweckverband die Aufgaben regelmäßig gebietsbezogen. Der Gemeindeverwaltungsverband verwaltet ganze Aufgabenbereiche, nicht einzelne Aufgaben.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist grundsätzlich durch folgende Parameter geprägt:<sup>60</sup>

	<b>Gemeindeverwaltungsverband</b>
Aufgabe	<p>§ 30 Abs. 3 Satz 1 KGG</p> <p>Insbesondere die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung gemeindlicher Abgaben.</p> <p>§ 30 Abs. 3 KGG Aber: Weitere Aufgaben möglich, vgl. § 1 KGG</p>
Personal	<p>§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG Verbandspersonal bzw. mit Bediensteten der Mitgliedsgemeinden</p>
Verbandsversammlung	<p>§ 31 Abs. 1 KGG Wahl durch Vertretungskörperschaft aus deren Reihen</p>
Verbandsvorstand	<p>§ 31 Abs. 2 KGG Bürgermeister als geborene Mitglieder</p>
Verbandsumlage	<p>§ 19 Abs. 1 KGG Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung</p>

Ihm können nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung gem. § 30 Abs. 3 KGG insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben.

<sup>60</sup> Nachstehende Aufzählung entnommen aus: „Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 58.



Alle weiteren Aufgaben sind über die Öffnungsklausel nach § 30 Abs. 4 KGG auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragbar.

Nach § 30 Abs. 4 KGG kann die Verbandssatzung auch bestimmen, dass die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Damit ist die Öffnung der Übernahme von Aufgaben für den Gemeindeverwaltungsverband gegeben: Es können bis auf wenige Aufgaben alle Aufgaben im Wege der Delegation oder aber der Mandatierung übertragen werden. Der Gemeindeverwaltungsverband kann damit für die ihm im Wege der Delegation übertragenen Aufgaben auch Satzungshoheit übernehmen.

Auf der Basis dieser Ausnahmeregel ist daher zu prüfen, welche Aufgaben in welcher Form grundsätzlich rechtlich übertragbar sind.

Die dem Gemeindeverwaltungsverband von seinen Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben sind seine Existenzgrundlage. Grundsätzlich sind alle gemeindeeigenen Aufgaben auf den Verband im Rahmen des § 1 KGG übertragbar.

Nach § 2 HGO sind die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich nach Selbstverwaltungsaufgaben und nach Weisungsaufgaben sowie nach Auftragsangelegenheiten.

Anders als in den meisten anderen Gemeindeordnungen unterscheidet die hessische Gemeindeordnung nicht nach dem sog. „übertragenen Wirkungskreis“ im klassischen Sinne; die hessische Gemeindeordnung folgt dem Weinheimer Entwurf, dem das monistische Modell der kommunalen Aufgaben und damit eine vom Grundsatz gem. § 2 HGO definierte „Allzuständigkeit“ zugrunde liegt.

Gleichwohl besteht ein Regelungsbedürfnis für die spezifischen Wahrnehmungsbedingungen der staatlichen Aufgaben, also den Bereich, der in den meisten anderen Bundesländern den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde bildet. Diesem Regelungsbedürfnis wird durch § 4 HGO entsprochen, wo in Absatz 1 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in den Absätzen 2 bis 4 die Auftragsangelegenheiten normiert werden.

Während bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob und wie“ der Gemeinde überlassen ist, ist bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob“ geregelt, das „wie“ der Aufgabenerfüllung ist der Gemeinde überlassen. Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung wird der Entscheidungsspielraum enger, wohingegen bei den Auftragsangelegenheiten sowohl „ob“ als auch „wie“ geregelt sind und die Rechts- und Fachaufsicht einen größeren Raum einnimmt.

Hinzu kommen die sog. Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Finanzverwaltung, EDV, Bauhof), die nicht nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung benannt sind und somit von staatlichen Eingriffen geschützte Elemente der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit sind. Auch, ob eine Kommune bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen kooperieren, sich privater Rechtsformen oder privater Dritter bedienen will, ist in weiten Teilen von diesen Hoheiten erfasst. Allerdings sind auch Ausnahmen zu beachten, die aus der rechtlichen Zuordnung der Aufgabe oder inhaltlichen Besonderheiten resultieren.



Allerdings werden insbesondere bei Querschnittsaufgaben Effizienzvorteile in der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit erwartet.

Aufgrund dessen fördert das Land Hessen auch die interkommunale Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:<sup>61</sup>

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
  - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
  - der Haupt- und Personalangelegenheiten
  - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
  - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
  - Kooperationen von Feuerwehren,
  - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
  - die Organisation der Tourismusförderung,
  - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
  - Breitbandversorgung.
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Um die gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stehen den Kommunen im Rahmen ihrer Organisations- und Kooperationshoheit daher die zwei möglichen Formen der Aufgabenübertragung (Delegation) und der Beauftragung (Mandatierung) im Detail für den Gemeindeverwaltungsverband zur Verfügung.

Bei der Aufgabenübertragung erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Sofern dem Gemeindeverwaltungsverband über die Ausnahmeregel nach § 30 Abs. 4 KGG von den beteiligten Kommunen die Befugnis übertragen worden ist, kann der Gemeindeverwaltungsverband auch selbst Satzungen erlassen, Gebühren festlegen und insbesondere auch Verwaltungsakte erlassen.<sup>62</sup> Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten auf den Verband über.

Bei der Beauftragung (Mandatierung) wird der Gemeindeverwaltungsverband mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune bleiben als Trägerin der Aufgabe davon unberührt.

Die Unterscheidung ist von Relevanz, weil zwei Arten von kommunalen Aufgaben per se nicht übertragbar sind:

1. Aufgaben, bei denen die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe per Gesetz ausgeschlossen ist
2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und die vorgenannten Querschnittsfunktionen.

<sup>61</sup> Siehe hierzu auch: <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 04.02.2022.

<sup>62</sup> Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7.





Zu 1. Die Aufgabenübertragung als Mittel zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe ist durch Gesetz lt. § 1 Satz 2 KGG ausgeschlossen für:<sup>63</sup>

Bereich	Vorschrift	Besonderheit/Rechtsform
Gefahrenabwehr	§ 85 HSOG	<p>Besondere Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte durch das Regierungspräsidium.</p> <p>Veröffentlichung ausschließlich durch den RP im Staatsanzeiger.</p> <p>Besondere Art der Verwaltungsgemeinschaft für interkommunale Zusammenarbeit vorgeschrieben.</p>
Personenstandswesen	§ 2 HAG PStG	<p>Bis 2017 ausschließlich in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als interkommunale Zusammenarbeit nach § 24 KGG durchführbar. Seit 2018 Aufgabenerfüllung auch im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes möglich.</p>
Brand- und Katastrophenschutz	§ 7 Abs. HBKG	<p>Zur Zeit ist es noch untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen, so dass alle Rechtsformen, die auf eine Aufgabenübertragung hinauslaufen (außer der Gemeindefusion), nicht zur Verfügung stehen.</p>

<sup>63</sup> Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.



Bereich	Vorschrift	Besonderheit/Rechtsform
Wasser- und Bodenverbände	§ 1 Wasserverbandsgesetz	Bundesrechtlich vorgeschriebener Wasser- und Bodenverband. Hat gegenüber den Zweckverbänden nach KGG eingeschränkten Betätigungsbereich, allerdings mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern. Die Betätigungsbereiche der Wasserverbände und der Zweckverbände nach KGG überlagern sich.
Schulträgerschaft	§ 140 HSchG	Wenn unterschiedliche Schulträger gemeinsame Bildungseinrichtungen schaffen wollen, ist das nur als öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder als Schulverband möglich.
Planungsrecht	§§ 203 ff. BauGB	Gemeinsame Flächennutzungsplanung als interkommunale Zusammenarbeit nur in der Form des Planungsverbandes möglich. Allerdings kann der Gemeindeverwaltungsverband wiederum die Aufgaben eines Planungsverbandes übernehmen. Hierauf ist in der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten.

Zu 2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind:

Weiterhin ist die Aufgabenübertragung bei den Aufgaben ausgeschlossen, die als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und bei denen ausnahmsweise zwingend eine „persönliche“ Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde erforderlich ist.

So sind beispielsweise der Erlass der Satzungen über die eigene Organisation (z.B. Hauptsatzung, Haushaltssatzung) und die Erhebung von Steuern Aufgaben, die nur die jeweilige Gemeinde allein für sich erledigen kann und daher nicht übertragbar sind.<sup>64</sup>

Dies betrifft auch die Querschnittsaufgaben wie beschrieben. Für diese Aufgaben bietet die Mandatierbarkeit Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Beauftragung an den Gemeindeverwaltungsverband.

<sup>64</sup> Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.



Alle weiteren Aufgaben sind wie vorgenannt beschrieben über die Öffnungsklausel nach § 30 Abs. 4 KGG auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragbar.

Nach § 30 Abs. 4 KGG kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Lt. § 34 KGG kann die oberste Aufsichtsbehörde Gemeinden zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammenschließen. Die oberste Aufsichtsbehörde für die Kommunen ist bundeslandweit geregelt. Nach § 136 Abs. 3 HGO ist in Hessen das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde. Aus der landesbegrenzten Zuständigkeit des Innenministeriums folgt, dass ausschließlich Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen werden können.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die zu übertragenden Aufgaben sowie die Form der Aufgabenübertragung (Mandatierung oder Delegation) festzulegen.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll ist offen gestaltet: § 3 Abs. 3 der Satzung definiert folgende Aufgaben:

1. Aufgaben des Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens inklusive der Vollstreckung
2. Aufgaben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Bahnradweg Schwalmstadt/Treysa – Oberaula/Wahlshausen“ vom 19.06.2007. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die aus der vorbezeichneten Vereinbarung resultierenden Pflichten, die die Stadt Neukirchen, die Gemeinde Ottrau und die Gemeinde Oberaula übernommen haben. Die Aufgaben haben folgenden Inhalt (gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 +2): „Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, den Radweg dauerhaft für Zwecke des Rad- und Fußgängerverkehrs zu unterhalten und zu bewirtschaften. Insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebotes und die Erweiterung des Freizeitangebotes in der Schwalm-Knüll-Region werden geplant und koordiniert.“
3. Aufgaben der Bauverwaltung (ohne Betrieb der Kläranlagen)
4. Einkauf von Heizöl, Gas, Streusalz und anderen Verbrauchsgütern
5. Bearbeitung der Gehalts- und Entgeltabrechnungen (LOGA)
6. Aufgaben des Arbeitsschutzes
  - a. Gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse (UKH)
  - b. Gemeinsame Besprechungen und Unterweisungen
  - c. Arbeitsschutzmaßnahmen erfassen und Gefährdungsbeurteilungen vornehmen
7. Aufgaben zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht
8. Aufgaben des Brandschutzes
  - a. Gemeinsame Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen
  - b. Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen
  - c. Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Materialien und Schutzkleidung
9. Aufgaben des Bestattungswesens
  - a. Gemeinsame Bewirtschaftung und Verwaltung von Friedhöfen
10. Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirkes „Südlicher Knüll“.



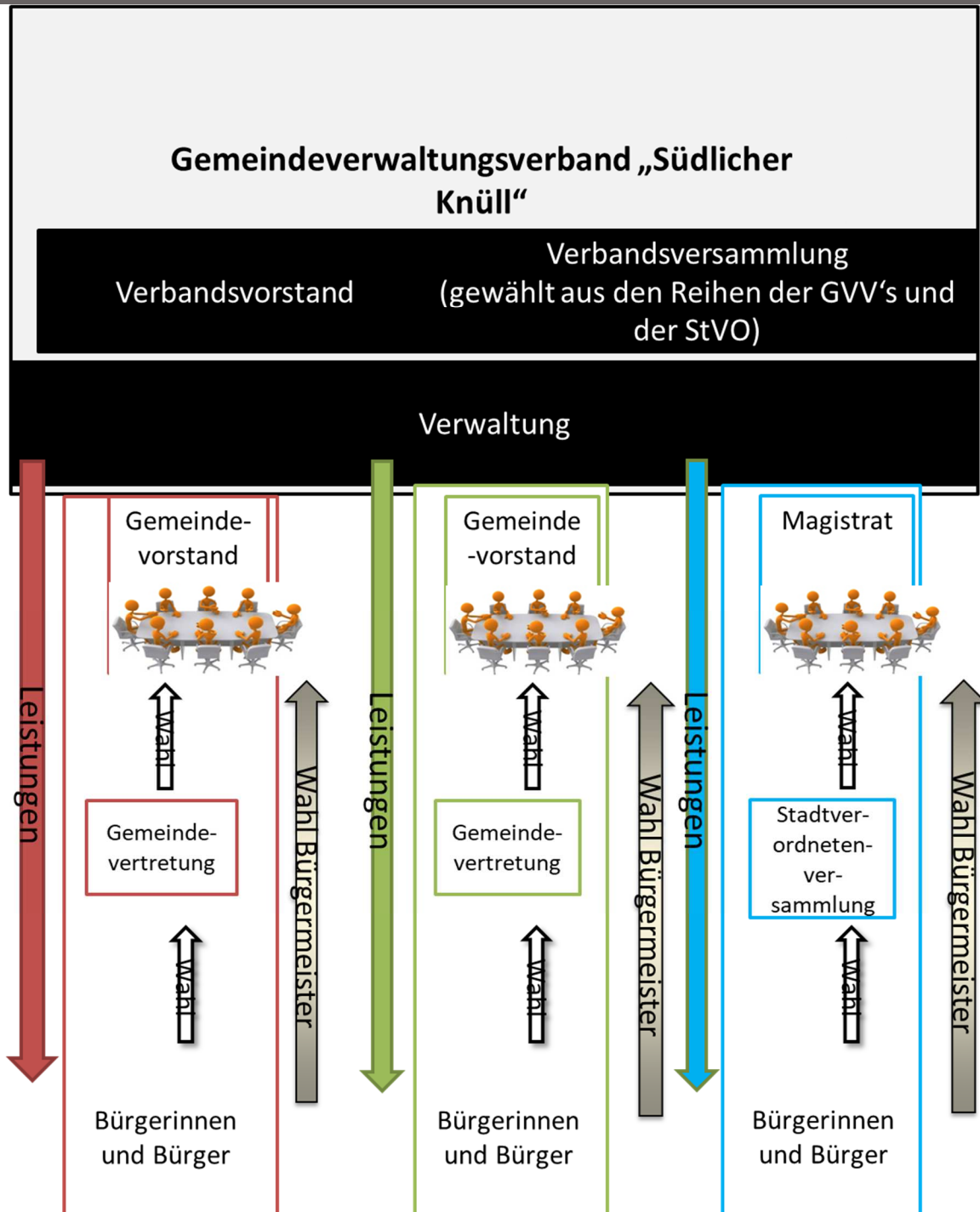
Derzeit werden Vorbereitungen für einen gemeinsamen, interkommunalen Bürgerservice mit dem Ziel getroffen, diese Aufgaben ebenfalls dem Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ zu übertragen.

Weitere Aufgaben können aufgrund eines Beschlusses der übergebenden Kommunen durch Änderung der Verbandssatzung übertragen werden.

Damit können aus rechtlicher Sicht alle Aufgaben der drei Kommunen bis auf die explizit genannten Ausnahmen durch den Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ wahrgenommen werden.

Beim Gemeindeverwaltungsverband bündeln Gemeinden die Aufgabenerfüllung unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.

Mit dem Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ kommt eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit folgender rechtlicher Außenstruktur zu den drei Kommunen hinzu:



**Abbildung 46:** Organigramm Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“

Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass neben den drei rechtlich selbstständigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula noch eine vierte Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“, entstanden ist. Damit sind sowohl für die drei Kommunen jeweils Gemeindevorstand/Magistrat und Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung als auch für den Gemeindeverwaltungsverband Verbandsvorstand und Verbandsversammlung als Gremien verbindlich.

Es entstehen Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für den Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene



Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses). Weiterhin entstehen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den in den drei Kommunen verbliebenen Aufgaben und den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes. Diese können allerdings ab einer bestimmten Größenordnung über eine effizientere Aufgabenwahrnehmung amortisiert werden. Auch lassen sich noch zusätzliche qualitative Vorteile wie Spezialisierung und effiziente Vertretungsmöglichkeiten erst mit steigender Organisationsgröße realisieren.

Der Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ übernimmt derzeit in folgenden Aufgabenbereichen Aufgaben mit einem Volumen von rd. 1,5 Mio. € im Ergebnishaushalt:

- Städtische Gremien – Kommunalverfassung/Ortsrecht/Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation
- Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement Datenschutz, Publikationen
- Liegenschaftswesen
- Organisatorische Dienstleistungen – EDV Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
- Personalwesen
- Finanzverwaltung
- Steuerverwaltung
- Kassen, Rechnungs- und Vollstreckungswesen
- Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht
- Beurkundung des Personenstandes
- Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen
- Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)
- Bauliche Planung
- Bauliche Ausführungen: Flächen und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen
- Wasserversorgung Stadtwerke Neukirchen (BGA)
- Abwasserbeseitigung Stadtwerke Neukirchen (BGA)
- Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Bauhof und Fuhrpark.

Derzeit haben die Mitgliedskommunen die o.g. Aufgaben schwerpunktmäßig im Rahmen der Mandatierung (Beauftragung) übertragen. Damit übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband für nahezu alle übertragenen Aufgaben die Funktion eines Dienstleisters für die drei Kommunen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen weiteren möglichen Handlungsoptionen hat der Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ im Wesentlichen zwei Diversifikationsmöglichkeiten:

- Weitere Ausweitung des Aufgabenportfolios für die Mitgliedskommunen
- Aufnahme weiterer Kommunen in den Gemeindeverwaltungsverband.



## 8.5 Fusion

### 8.5.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist der Föderalismus als politische Organisationsform festgeschrieben. Schon die Präambel bringt zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik aus mehreren Gliedstaaten besteht:

„[...] Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. [...]“

Artikel 30 des GG betont die Eigenstaatlichkeit der Länder. Ausfluss dieser Eigenstaatlichkeit ist insbesondere ihre Kulturhoheit, das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat wird in Art. 50 und Art. 23 GG formuliert.

Die Ländergliederung im Nachkriegsdeutschland sollte im Wesentlichen drei Prinzipien folgen:

1. Die politisch-administrativen Strukturen sollten gemäß den Vereinbarungen des Potsdamer Abkommens dezentralisiert und strikt von unten nach oben aufgebaut sein.
2. Preußen sollte nicht wiederhergestellt werden.
3. Enklaven und Exklaven sollten nicht weiterbestehen.

Eine Änderung der Landesgrenzen ist aufgrund Art. 29 Abs. 7 GG i.V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des GG vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) nur mit einem Staatsvertrag zwischen den beteiligten Bundesländern nach Anhörung der Kommunen möglich.

Die Selbstverwaltungsgarantien in Art. 28 Abs. GG verbürgen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als institutionellen Bestand der Verfassung und damit auch die Möglichkeit, freiwillig Gemeindegrenzen zu ändern. Grundsätzlich ist es jedoch originäre Aufgabe des Landes, sein Hoheitsgebiet in Gemeinden zu gliedern. Eine einzelne Gemeinde genießt auch keinen Bestandsschutz. Gebietsreformen durch das Land bedürfen aber zwingend eines Gesetzes, wenn sie auch gegen den Widerstand der örtlichen Gemeinschaft vollzogen werden sollen. Auch die heutigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula basieren auf einem solchen Gesetz, dem Gesetz zur Neugliederung der vom 28. September 1973.

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. § 16 Abs. 3 HGO eröffnet die Möglichkeit, Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ändern. Hierzu bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO. Dies gilt selbst dann, wenn die beteiligten Gemeinden zuletzt auf Basis eines Gesetzes aus zuvor selbstständigen Gemeinde(teile)n entstanden sind. Allerdings bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde und somit dem Land Hessen genehmigt wird.



Gemeinden sind Gebilde, die als Gebietskörperschaften über ein Gebiet, Einwohner, Verwaltungs- und Satzungshoheit verfügen und deren Einwohner in einer abgrenzbaren und überschaubaren politischen Gemeinschaft zusammenleben, die ein ortsbezogenes Gemeinschaftsgefühl (Gemeindebewusstsein) verbindet und in der die politische Willensbildung maßgeblich bürgerschaftlich-demokratisch im Ehrenamt erfolgt.

Alle Änderungen von Gemeindegrenzen nach § 16 HGO dürfen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Der Begriff der „Gründe des öffentlichen Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff der Gründe des öffentlichen Wohls ist der Maßstab der Zulässigkeit freiwilliger Änderungen von Gemeindegrenzen. Fusionen müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung (wobei die Wohnsitzgemeinde angesichts der modernen Verkehrsmöglichkeiten nicht mehr zwingend die Gemeinde ist, in der die Einwohner überwiegend auch den Arbeitsplatz haben),
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.<sup>65</sup>

Umgekehrt ist festzustellen, dass rein betriebswirtschaftliche Aspekte eine Fusion nicht rechtfertigen.

Bei einer freiwilligen Fusion vereinbaren die beteiligten Kommunen einen Grenzänderungsvertrag. Der Grenzänderungsvertrag unterscheidet sich von herkömmlichen Verträgen insbesondere dadurch, dass die üblicherweise an der Überwachung einer vereinbarungskonformen Umsetzung interessierten Vertragsparteien bzw. eine Vertragspartei just in dem Moment aufhören/aufhört zu existieren, in dem der Vertrag seine Wirkung entfaltet. Es obliegt also den Gremien der fusionierten Kommune, sich vertragskonform zu verhalten. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommunalaufsicht.

Die fusionierte Kommune ist eine kreisangehörige Kommune, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach außen und des inneren Aufbaus den derzeitigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula entspricht. Auch erstreckt sich der räumliche Verantwortungsbereich der fusionierten Kommune gem. § 15 Abs. 1 HGO auf die Gemarkungen beziehungsweise Grundstücke der vormals selbstständigen Kommunen. Die fusionierte Kommune ist Rechtsnachfolgerin der fusionierenden Kommunen und führt deren Verträge aus.

---

<sup>65</sup> Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3.





Zur Gründung ist folgendes Prozedere erforderlich:<sup>66</sup>

Phase	Rechtsgrundlage	Inhalt
0		Machbarkeitsstudie
I	§ 16 Abs. 3 letzter Satz HGO	Anhörung oder Bürgerentscheid: Anhörung der Bevölkerung bzw. Bürgerentscheid, wenn 2/3 der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung das beschließen (sog. „Vertreterbegehren“).
		Bei Entschluss zum Bürgerentscheid: Fortführung nur, wenn in den drei Kommunen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfällt und diese Mehrheit mindestens ¼ der Stimmberechtigten beträgt.
II	§ 17 HGO	Erarbeitung eines Grenzänderungsvertrages durch die Gemeindevorstände/Magistrat.
III	§ 16 Abs. 3 Satz 2 HGO	Beschlussfassung der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung über den Grenzänderungsvertrag. Erforderliche Mehrheit ist die jeweilige Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Sitze der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung.
IV	§ 17 Abs. 3 HGO	Genehmigung des Grenzänderungsvertrages.
VI		Inkrafttreten der Fusion.

Der grundlegende Grenzänderungsvertrag enthält gem. § 17 Abs. 1 HGO insbesondere Regelungen über

<sup>66</sup> Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 53.



- Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion
- Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner
- Ausgestaltung des Ortsrechts (z.B. Ortsbeiräte, Gebühren- und Beitragsatzungen)
- Verwaltung
- Wahltag für Neuwahlen der Gremien und Bürgermeisterwahlen einschließlich Stichwahl
- Regelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane vom Tag der Fusion bis zur Konstituierung der Gremien bzw. Amtseinführung des Bürgermeisters
- Beschäftigte
- Organisationsstruktur
- Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplanung für das Gründungsjahr
- Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen
- Name, Wappen, Flagge, Postleitzahl, Straßenbezeichnung.

Eine Fusion hat zur Folge, dass der einheitliche Gemeinename an die Stelle aller bisherigen rechtlich verbindlichen Gemeinennamen tritt und diese ersetzt. Diesem einheitlichen Gemeindeauftritt folgt dann auch eine neue einheitliche Postanschrift, um damit die kommunale Gebietsänderung auch für alle Bürger zu verdeutlichen.<sup>67</sup> Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung oder des Landes Hessen. Die Änderung der Postleitzahlen und somit auch der Zuständigkeit der Briefverteilzentren ist vielmehr eine Angelegenheit der Post.

Bei einer freiwilligen Fusion sind vor Beschlussfassung die Bürgerinnen und Bürger zu hören. Wie dieses Gehör konkret ermöglicht wird, lässt die HGO offen. Eindeutig ist aber, dass Bürgeranhörungen und Beschlüsse der Kommunalparlamente durch einen Bürgerentscheid (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) ersetzt werden können. Ein Bürgerentscheid kann durch Bürgerbegehren (§ 8b HGO) von der Bürgerschaft direkt verlangt beziehungsweise erzwungen werden oder von den beteiligten Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung jeweils mit 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger als sogenanntes Vertreterbegehren durchgeführt werden.

Das Quorum für einen Bürgerentscheid ist also höher als das Quorum für einen direkten Fusionsbeschluss, da dieser nur einer einfachen Mehrheit bedarf.

Obleich die direkten Fusionsbeschlüsse durch die Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung in § 16 Abs. 3 HGO einem Bürgerentscheid gleichgestellt sind, unterscheiden sich die Verfahren deutlich. Der Bürger hat nur die Wahl, die Frage im Bürgerentscheid mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Im parlamentarischen Verfahren ist hingegen eine detaillierte Diskussion einzelner Aspekte des zur Umsetzung erforderlichen Grenzänderungsvertrages zwischen den Beteiligten und mit der Aufsichtsbehörde möglich.

Andererseits ist es nicht sinnvoll, in aufwendige Grenzänderungsverhandlungen einzutreten, wenn die Bürgerschaft eine Fusion grundsätzlich ablehnt.<sup>68</sup>

---

<sup>67</sup> Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 71.

<sup>68</sup> Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 71.



Zwingende Voraussetzung für die Übernahme eines einheitlichen Gemeindepflichtnamens als Postanschrift ist die Eindeutigkeit aller Adressen innerhalb des neuen Gemeindegebietes. Im fusionierten Gemeindegebiet sind folgende Straßennamen doppelt vorhanden:

1. Am Bahnhof
2. Alsfelder Straße
3. Am Friedhof
4. Am Sportplatz
5. Amselweg
6. Bahnhofstraße/Bahnhofsweg
7. Aulastraße/Aulaweg/Aulawiesen
8. Birkenweg/Birkenallee
9. Biegenweg
10. Brauhausstraße/Brauhausgasse
11. Breslauer Straße
12. Christeröder Straße
13. Dorfstraße
14. Drosselweg
15. Eichenweg
16. Finkenweg
17. Gartenweg/Gartenstraße
18. Grüner Weg
19. Hainweg
20. Hardtweg
21. Hauptstraße
22. Hermann-Löns-Straße
23. Hersfelder Straße
24. Homberger Straße
25. Kirchweg
26. Knüllstraße
27. Küppelweg/Küppelstraße
28. Lerchenweg
29. Marktstraße
30. Meisenweg
31. Mühlenstraße/Mühlenweg
32. Nausiser Straße/Nausiser Weg
33. Neukircher Straße
34. Niederrheinische Straße
35. Olberöder Weg/Olberöder Straße
36. Rimbachstraße
37. Rimbergstraße
38. Sandweg
39. Schöne Aussicht
40. Schorbacher Weg
41. Schulstraße/Schulweg
42. Schwalbenweg



43. Schwarzenbörner Straße/Schwarzenborner Straße
44. Steinwaldweg
45. Sudetenstraße
46. Wiesenweg
47. Wilhelm-Schäfer-Straße.

Für diese Straßen wäre eine eindeutige Zuordnung bei einer Fusion nicht möglich. Sie sind daher umzubenennen, idealerweise bis zur Fusionszeitpunkt.

Die HGO unterscheidet in § 16 zwei Fusionsvarianten: Fusion durch Neugründung einer Kommune und Fusion durch Angliederung einer Gemeinde an eine andere Gemeinde. Gestaltungsziel ist in beiden Varianten, dass statt vormals zwei oder mehrere Gemeinden nur noch Eine für die Verwaltung des Gesamtgebietes zuständig ist. Wesen einer Fusion durch Neugründung ist, dass wie in diesem Fall drei Kommunen zum im Grenzänderungsvertrag vereinbarten Termin „untergehen“ und zeitgleich die neue Kommune entsteht. Anders formuliert gehen die drei Kommunen in der neuen Kommune auf. Erfolgt die Fusion hingegen als Ein- oder Angliederung<sup>69</sup>, übernimmt eine Kommune zu diesem Stichtag formal die Zuständigkeit auch für die an- oder eingegliederte Gebiete. Bildlich gesprochen nimmt eine Gemeinde also die Anderen auf. Gleichwohl werden auch für diese Variante die genauen Modalitäten zuvor im Grenzänderungsvertrag der fusionswilligen Kommunen verhandelt, einvernehmlich geregelt und mit der Zustimmung der Rechtsaufsicht verbindlich vereinbart. Letztlich obliegt es in beiden Varianten auch der Kommunalaufsicht, die Einhaltung dieses Grenzänderungsvertrags durch die neue Kommune zu überwachen.

## Fusionsvarianten

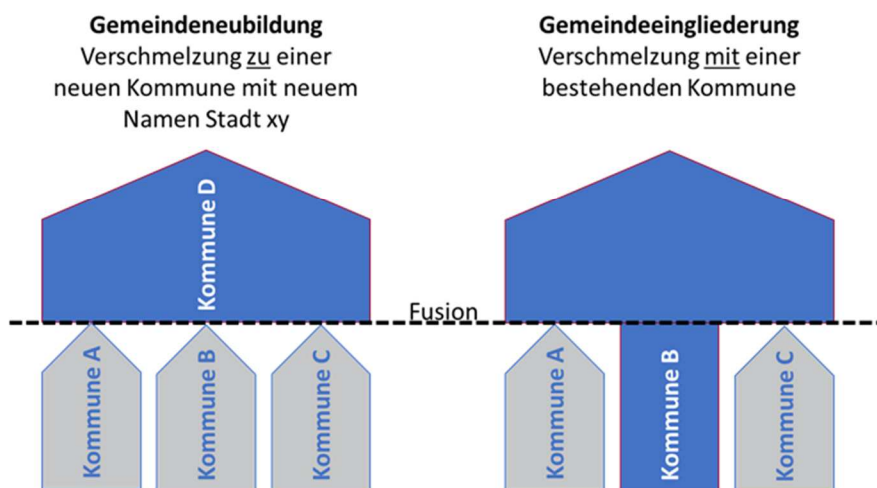


Abbildung 47: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Angliederung

<sup>69</sup> Eingliederung und Angliederung werden in der Literatur weitgehend synonym verwendet. Die HGO verwendet den Begriff Eingliederung.



Folgende Kriterien sind hierbei relevant:<sup>70</sup>

Sachverhalt	Neugründung	Angliederung
Neuwahl des Bürgermeisters	Ja, erforderlich.	Lt. Fachliteratur formal nein
Vorläufige Gemeindevertretung/StVO und vorläufiger Gemeindevorstand/Magistrat	Ja, erforderlich.	Im Grenzänderungsvertrag sind Übergangsregelungen bis zur Nachwahl der Gremien dergestalt zu treffen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger der angegliederten Kommunen mit ihren adäquaten Stärken in der Gemeindevertretung/StVO und im Gemeindevorstand/Magistrat vertreten werden.
Nachwahl der Gemeindegremien nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG	Ja, erforderlich.	Ja, erforderlich.
Ortsrecht	Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Grenzänderungsvertrags.	Wird bis zur Angliederung angepasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des Grenzänderungsvertrags.

Aufgrund der in Ziffer 5.6 bewerteten Kriterien zum Gemeindefnamen, den in Ziffer 5.3.1 analysierten Strukturen in der Demografie, den in Ziffer 7 durchgeführten Analysen zur Finanzkraft und den in der

<sup>70</sup> Entnommen aus: Unger: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung“, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7.

noch folgenden Ziffer 9 erhobenen Detailanalysen hinsichtlich Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Aufgaben wird einer Fusion durch Neugliederung der Vorrang eingeräumt (siehe hierzu auch Ziffer 18).

Eine fusionierte neue Kommune verfügt im Gegensatz zur bisherigen Struktur mit Gemeindeverwaltungsverband nur noch über eine Stadtverordnetenversammlung und über einen Magistrat.

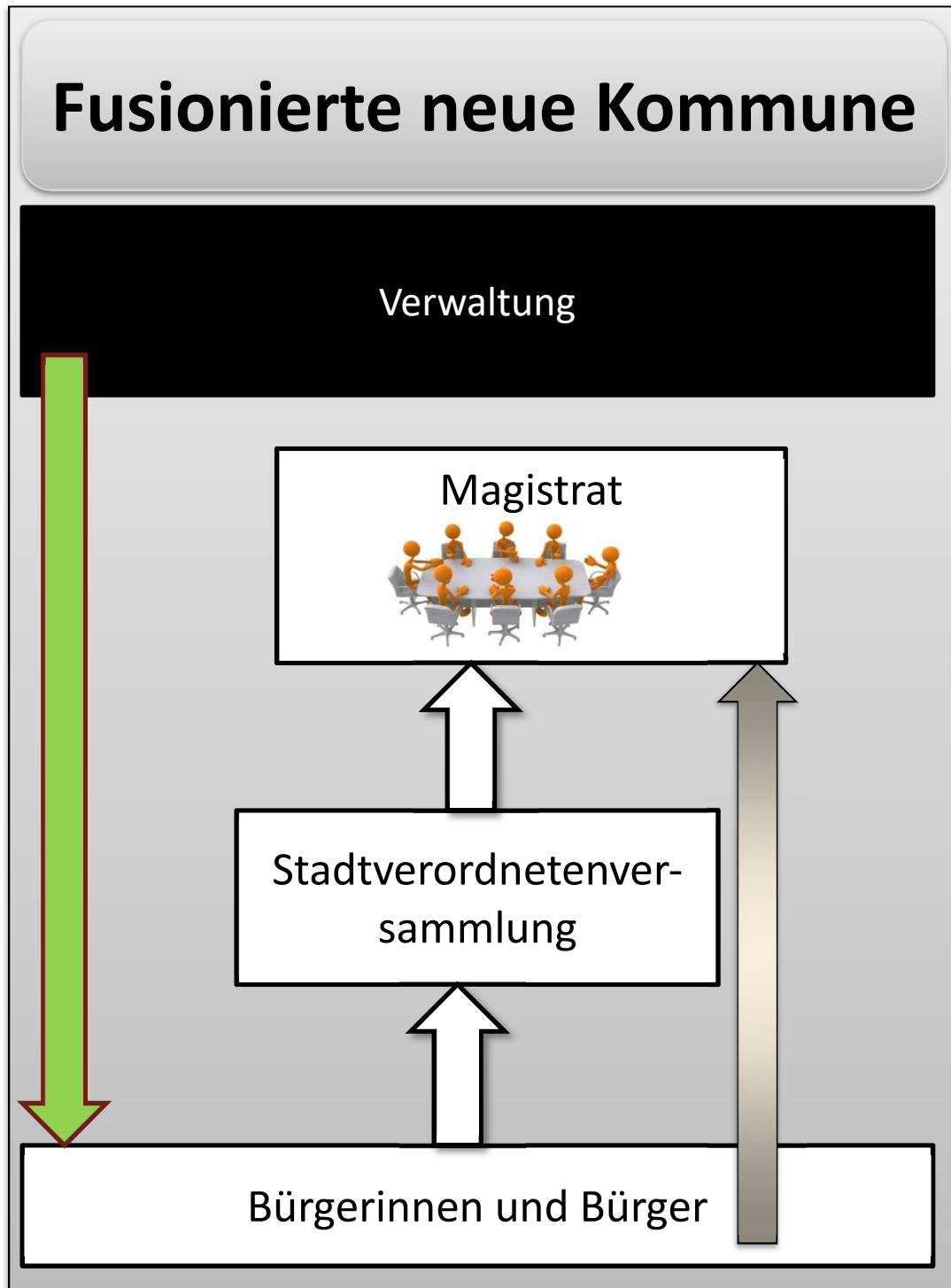


Abbildung 48: Organigramm fusionierte Gemeinde



Die fusionierte Kommune benötigt nur noch eine Organisationsstruktur für die politische Gemeinde. Darüber hinaus entfallen einerseits die Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für den Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses) als auch andererseits die erforderlichen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den drei Kommunen verbliebenen Aufgaben und den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Die Bürgerinnen und Bürger der bisherigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula werden im Rahmen des Bürgerentscheids die nachfolgende Frage

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Neukirchen, die Gemeinde Ottrau und die Gemeinde Oberaula zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

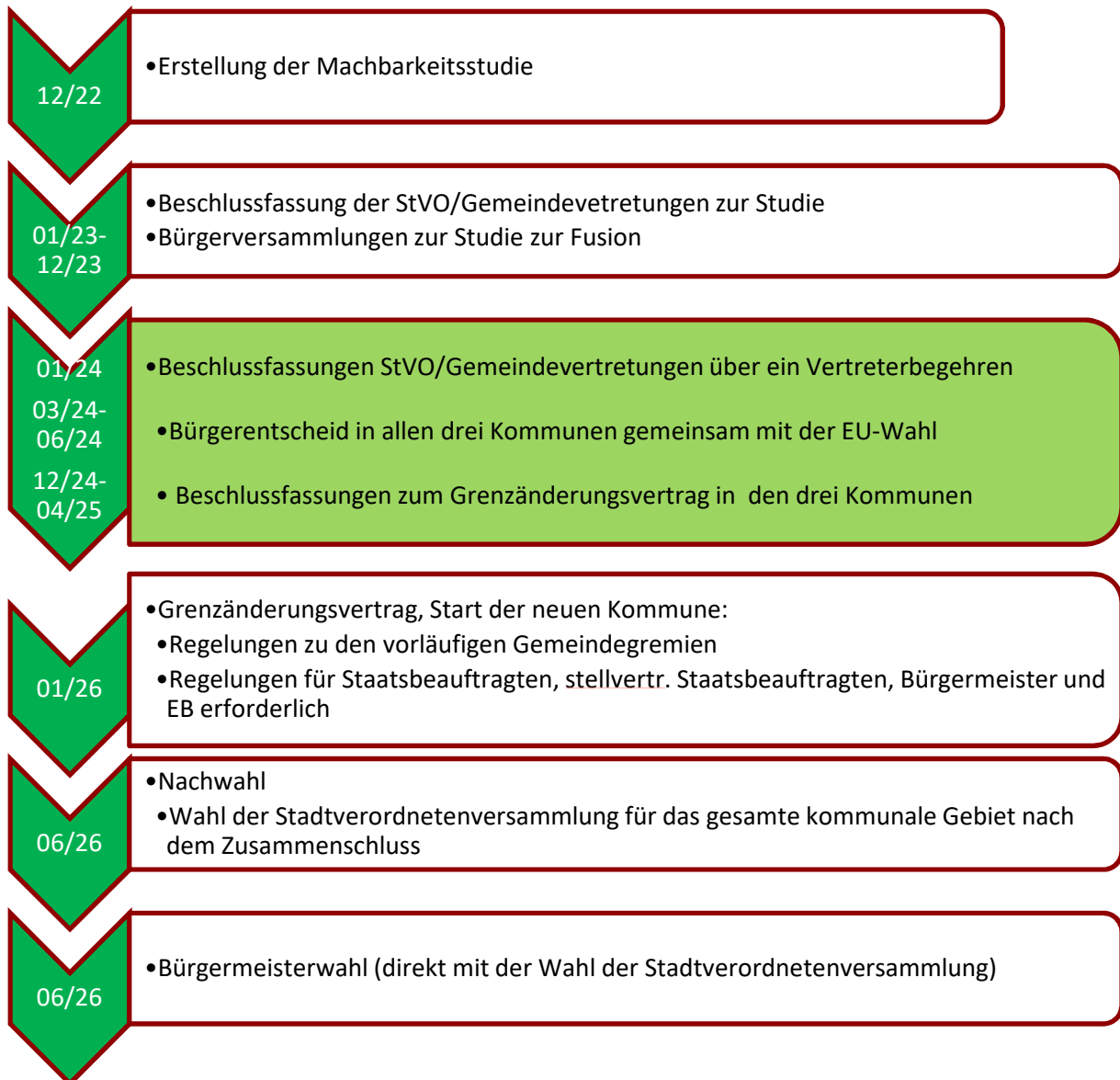
### 8.5.2 Möglicher Zeitablauf

Eine Gemeindeneugründung ist zeitlich durch den Bürgerentscheid, den Grenzänderungsvertrag und die Wahl der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister geprägt.

Sowohl in Ottrau als auch in Oberaula finden in 2027 Bürgermeisterwahlen statt, in Neukirchen findet die Wahl des Bürgermeisters in 2026 statt. Es ist nach §§ 16 und 17 HGO möglich, dass im Falle einer Gemeindeneugründung die Bürgermeisterwahl bis zu 1 Jahr ausgesetzt werden kann.

Es ergeben sich zwei denkbare Zeitpläne:

- Bürgerentscheid mit der EU-Wahl 2024 und einem möglichen Zusammenschluss zum 01.01.2026
- Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2026 und einem möglichen Zusammenschluss zum 01.01.2027.

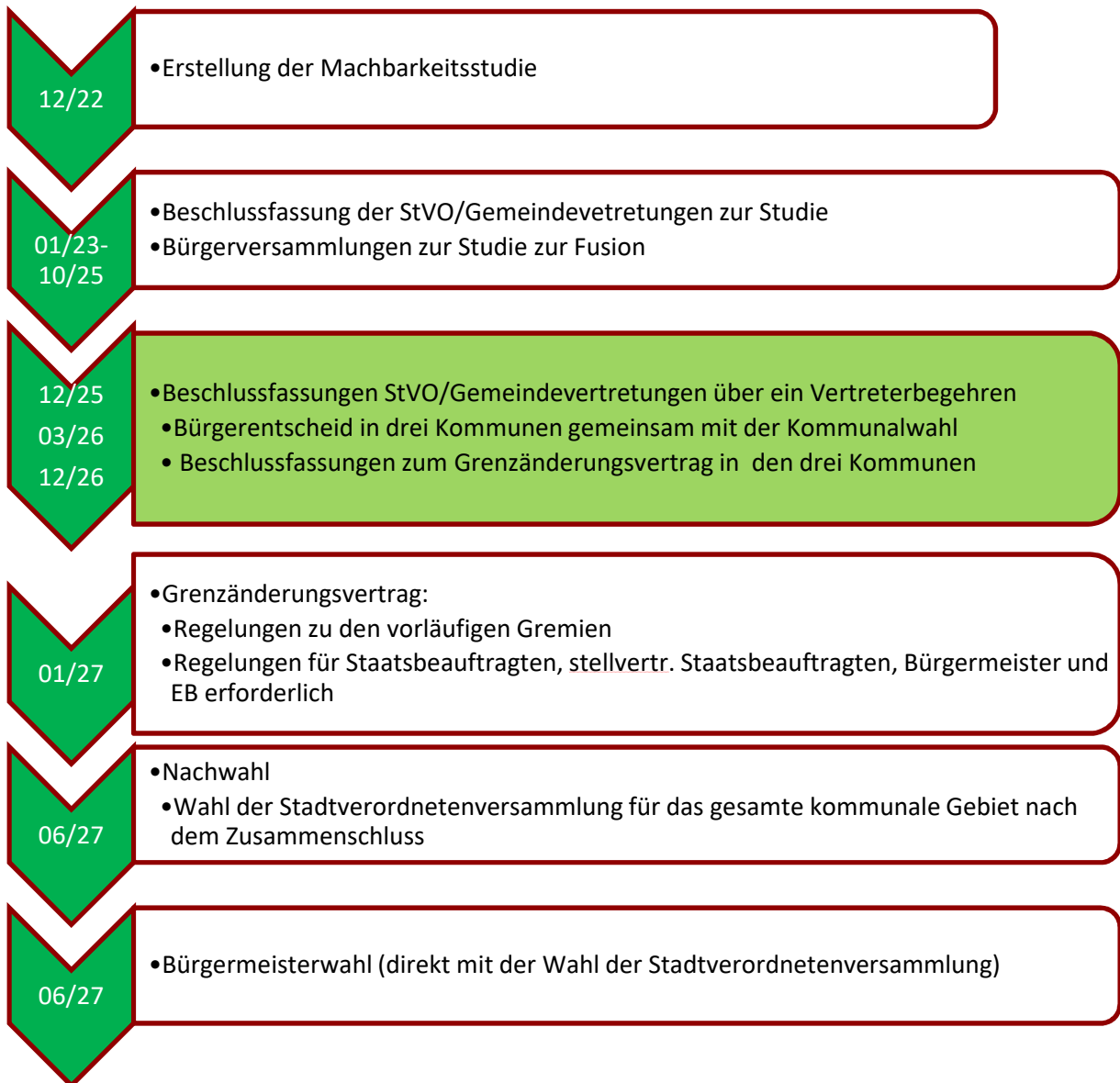


**Abbildung 49: Fahrplan Bürgerentscheid mit der EU-Wahl 2024**

Im Frühjahr 2024 finden die EU-Wahlen statt. Damit könnte ein Zusammenschluss für das Jahr 2026 anvisiert werden. Durch die Fusion entfällt für einen Teil der Gemeindegremien die Legitimationsgrundlage der bisherigen Gemeindegremien und der bisherigen Bürgermeister.

Bis zum 30. Juni 2026 ist im Falle einer Fusion eine neue Stadtverordnetenversammlung zu wählen.





**Abbildung 50: Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2026**

Im Jahr 2026 finden in Hessen die Kommunalwahlen statt. Damit könnte eine Gemeindeneugründung für das Jahr 2027 anvisiert werden.

Durch die Fusion entfällt für einen Teil der Gemeindegremien die Legitimationsgrundlage der bisherigen Gemeindegremien und der bisherigen Bürgermeister.

Bis zum 30. Juni 2027 ist im Falle einer Fusion eine neue Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

*Zwischenfazit: Aus Gründen der zeitlichen Nähe, der Aktualität der Studienergebnisse und der erheblichen Aufgaben der Umsetzung wird ein Bürgerentscheid gemeinsam mit der EU-Wahl in 2024 empfohlen.*



---

## 8.6 Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zwischen Neukirchen, Ottrau und Oberaula folgende Schlussfolgerungen als Zwischenfazit:

- Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft und die Übertragung einzelner Aufgaben per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung sind möglich, greifen aber für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zu kurz, da schon der bestehende Gemeindeverwaltungsverband erheblich weiter greift.
- Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben im Vergleich zu den weiteren Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit höhere Hürden bei der Gründung, Kapitalausstattung und bei der Besteuerung zu überwinden. Sie werden daher nicht weiterverfolgt.
- Die Ausweitung des Gemeindeverwaltungsverbandes sowohl hinsichtlich der Aufgaben als auch der Mitglieder ist rechtlich gesehen geeignet, zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula beizutragen.
- Die freiwillige Fusion ist rechtlich die weitest gehende Form, um die Zielsetzung der vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit für die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula zu erreichen.

Die nachstehende Übersicht fasst die bisherigen Aussagen rechtlich zusammen:

	Kommunale Arbeitsgemein- schaft	Öffentlich- rechtliche Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband		Freiwillige Fusion		Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
			Neukirchen, Ottrau und Oberaula übertragen weitere, ihnen obliegende Aufgaben	Dem Gemeindeverwaltungsver- band treten weitere kommunale Mitglieder bei	Gründung einer neuen Kommune aus den beiden Gemeinden	Fusion durch Angliederung	
rechtlich zulässig	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
förderfähig im Sinne des Erlasses	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
große Reichweite	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓
weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓
geringe Hürden bei der Gründung, Kapitalausstattung, Besteuerung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Keine Akzeptanzprobleme	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓
Entschuldung	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
<b>damit für die Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen Neukirchen, Ottrau und Oberaula zu berücksichtigen</b>			✓	✓	✓		

## **9 Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse**

Für die vergleichende Darstellung der derzeit bewirtschafteten Produkte in den Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes wurden die Daten der jeweiligen Haushaltspläne 2021 und als Vergleichswerte die Planwerte 2019 auch wegen etwaiger „Corona-Ausreißer“ nach Produktbereichen neu strukturiert. Es erfolgt eine (Neu)-Zuordnung der Produkte nach der vom Gesetzgeber geforderten Gliederung.

Es ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass in den Kommunen und im Gemeindeverwaltungsverband unterschiedlich gebucht wird:

Die Stadt Neukirchen verbucht die Bauhofleistungen des Eigenbetriebes Stadtwerke als Aufwendungen auch zahlungswirksam in das Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung. Weitere Verrechnungen erfolgen nicht, auch keine Verzinsung des Anlagenkapitals für gebührenrechnende Einrichtungen.

Die Gemeinde Ottrau verbucht die Bauhofleistungen des Eigenbetriebes Stadtwerke sowie weitere Aufwendungen für die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Aufwendungen auch zahlungswirksam in das Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung. Weiterhin wird für die gebührenrechnenden Einrichtungen eine Verzinsung des Anlagenkapitals verrechnet. Es erfolgt auch eine Verrechnung eigener Bauhofleistungen und allgemeiner Verwaltungsleistungen als interne Leistungen, die das Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung entsprechend dem vom Gesetzgeber geforderten Ressourcenverbrauchskonzept darstellt.

Oberaula verrechnet keine internen Leistungen, damit auch nicht eigene Bauhofleistungen oder eine Verzinsung des Anlagenkapitals für gebührenrechnende Einrichtungen. Leistungen der Stadtwerke Neukirchen werden als Aufwendungen zahlungswirksam in das Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung verbucht.

Der Gemeindeverwaltungsverband verbucht die Bauhofleistungen des Eigenbetriebes Stadtwerke sowie weitere Aufwendungen für die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Aufwendungen auch zahlungswirksam in das Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung. Weitere Verrechnungen erfolgen nicht, auch keine Verzinsung des Anlagenkapitals für gebührenrechnende Einrichtungen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll schwerpunktmäßig Aufgaben im Rahmen der Beauftragung (Mandatierung) für die drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula als Dienstleister erfüllt. Das hat zur Folge, dass u.a. Abschreibungsaufwendungen und Sonderpostenauflöserträge für die jeweilige Aufgabenerfüllung teilweise bei den Kommunen bisher verbleiben (insbesondere die Altbestände und die gebäudebezogenen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten), wohingegen die Haupt- und Neupositionen in den Haushalt und in die Bewirtschaftung des Gemeindeverwaltungsverbandes fließen.



Dies erschwert derzeit die Steuerung der Produkte. Für die Haushaltsanalyse und –bewertung zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit wird deshalb jeweils eine gemeinde- und eine gemeindeübergreifende Zusammenführung und Beurteilung inklusive Konsolidierung durchgeführt.

Hinsichtlich der derzeit zugeordneten Stellen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

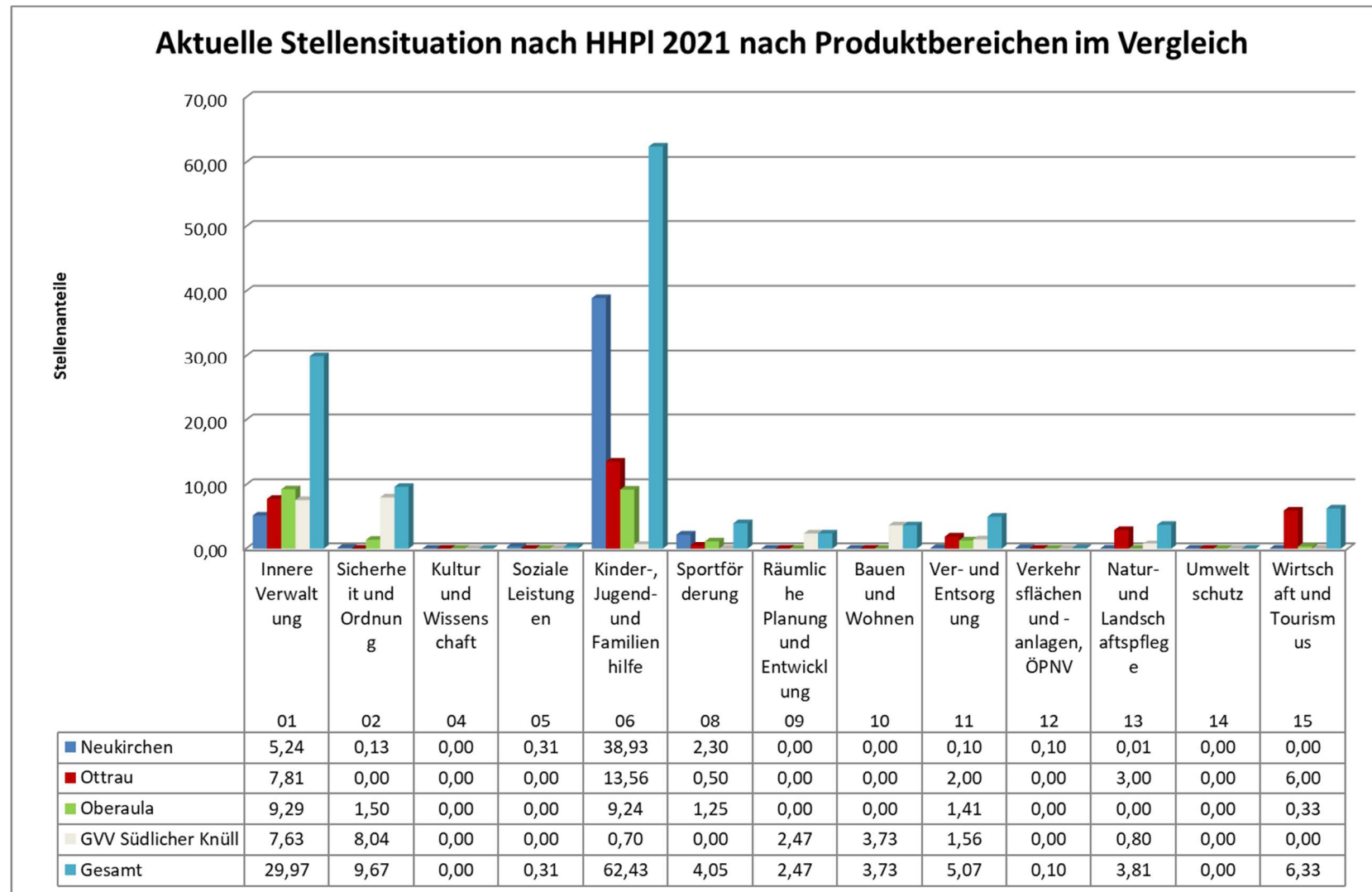


Abbildung 51: Stellenvergleich und Gesamtsituation der drei Kommunen und des GVV Südlicher Knüll

## 9.1 Innere Verwaltung

PB 01	Innere Verwaltung	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll	Zusammen
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		1.594.810,00 €	1.104.420,00 €	1.432.260,00 €	773.895,00 €	4.905.385,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		197.185,00 €	71.306,00 €	92.251,00 €	773.895,00 €	1.134.637,00 €
JE nach ILV		-1.397.625,00 €	-1.033.114,00 €	-1.340.009,00 €	0,00 €	-3.770.748,00 €
Je nach ILV je EWO		-212,06 €	-485,49 €	-417,71 €	0,00 €	-307,01 €
JE vor ILV		-1.397.625,00 €	-1.084.303,00 €	-1.340.009,00 €	0,00 €	-3.821.937,00 €
JE vor ILV je EWO		-201,21 €	-509,54 €	-417,71 €	0,00 €	-311,18 €
JE nach ILV konsolidiert		-823.150,00 €	-723.114,00 €	-1.115.614,00 €	-773.895,00 €	-3.435.773,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-118,51 €	-339,81 €	-347,76 €	-63,01 €	-279,74 €
Stellen gesamt		5,24	7,81	9,29	7,63	29,97
Stellen (ohne Bauhof)		4,98	2,31	3,79	7,01	18,09
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		1.422.695,00 €	748.206,00 €	1.220.840,00 €	563.575,00 €	3.955.316,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		171.925,00 €	72.326,00 €	87.509,00 €	563.575,00 €	895.335,00 €
JE nach ILV		-1.250.770,00 €	-675.880,00 €	-1.133.331,00 €	0,00 €	-3.059.981,00 €
Je nach ILV je EWO		-180,07 €	-317,61 €	-353,28 €	0,00 €	-249,14 €

**Abbildung 52: Produktbereichsbogen 01**

Im Produktbereich 01 werden Aufgaben der „Inneren Verwaltung“ zusammengeführt. Sie beinhalten:

- Gemeindeorgane
- Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben (Hauptverwaltung, gesamte Verwaltung)
- Personalverwaltung
- Liegenschaftswesen
- EDV
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kämmerei
- Steueramt
- Gemeindekasse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bauhof und Fuhrpark.

Die – im Wesentlichen - Querschnittsaufgaben sind bis auf die Gemeindeorgane, die zum „substantiellen eigenen Aufgabenbestand“ einer Gemeinde gehören und damit nicht übertragbar sind, auf den Gemeindeverwaltungsverband im Wege der Mandatierung übertragbar bzw. schon übertragen worden. Damit erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll die Aufgaben als Dienstleister für die drei Kommunen.



Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll ist offen gestaltet:

§ 3 Abs. 3 der Satzung definiert folgende Aufgaben:

1. Aufgaben des Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens inklusive der Vollstreckung
2. Aufgaben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Bahnradweg Schwalmstadt/Treysa – Oberaula/Wahlshausen“ vom 19.06.2007. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die aus der vorbezeichneten Vereinbarung resultierenden Pflichten, die die Stadt Neukirchen, die Gemeinde Ottrau und die Gemeinde Oberaula übernommen haben. Die Aufgaben haben folgenden Inhalt (gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 +2): „Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, den Radweg dauerhaft für Zwecke des Rad- und Fußgängerverkehrs zu unterhalten und zu bewirtschaften. Insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebotes und die Erweiterung des Freizeitangebotes in der Schwalm-Knüll-Region werden geplant und koordiniert.“
3. Aufgaben der Bauverwaltung (ohne Betrieb der Kläranlagen)
4. Einkauf von Heizöl, Gas, Streusalz und anderen Verbrauchsgütern
5. Bearbeitung der Gehalts- und Entgeltabrechnungen (LOGA)
6. Aufgaben des Arbeitsschutzes
  - a. Gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse (UKH)
  - b. Gemeinsame Besprechungen und Unterweisungen
  - c. Arbeitsschutzmaßnahmen erfassen und Gefährdungsbeurteilungen vornehmen
7. Aufgaben zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht
8. Aufgaben des Brandschutzes
  - a. Gemeinsame Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen
  - b. Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen
  - c. Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Materialien und Schutzkleidung
9. Aufgaben des Bestattungswesens
  - a. Gemeinsame Bewirtschaftung und Verwaltung von Friedhöfen
10. Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirkes „Südlicher Knüll“:

Derzeit werden Vorbereitungen für einen gemeinsamen, interkommunalen Bürgerservice mit dem Ziel getroffen, diese Aufgaben ebenfalls dem Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ zu übertragen.

Weitere Aufgaben können aufgrund eines Beschlusses der übergebenden Kommunen durch Änderung der Verbandssatzung übertragen werden.

Für eine Gesamtbetrachtung inklusive des GVV Südlicher Knüll ist eine Konsolidierung erforderlich, um die Innenbeziehungen zwischen den Kommunen und dem GVV zu neutralisieren. Die Kommunen Neukirchen und Ottrau buchen die Verbandsumlage an den GVV Südlicher Knüll in Summe im Produktbereich 01, die Gemeinde Oberaula verbucht die Verbandsumlage anteilig der Produkte in den betroffenen Produktbereichen. Daher ist die Konsolidierung auch dergestalt analog der Verbuchung erfolgt mit der Maßgabe, dass im GVV Südlicher Knüll jeweils ebenfalls im Produkt konsolidiert wurde (in grün in den Tabellen abgesetzt).





Wie unter Ziffer 9 für die drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband einzeln und auch insgesamt dargestellt, liegt der Stellenanteil für die „Innere Verwaltung“ für Neukirchen derzeit bei 5,24 Stellen, für Ottrau bei 7,81 Stellen, für Oberaula bei 9,29 Stellen und für den GVV Südlicher Knüll bei 7,63 Stellen.

Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung und Konsolidierung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ bei 279,74 €/EWO für das Planjahr 2021. In einer vergleichbaren Gruppe von Gemeinden hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 243,41 €/EWO festgestellt.

Damit liegen die drei Kommunen inkl. des GVV konsolidiert über dem Vergleichswert, was u.a. auch auf die noch nicht vollständig durchgeführte interne Leistungsverrechnung zurückzuführen ist: Im Zuge der internen Leistungsverrechnung werden insbesondere zentrale Bereiche und Overhead-Bereiche entlastet, weil sie als interner Dienstleister Leistungen für andere Bereiche innerhalb der Verwaltung erbringen.

Die nachfolgenden Auflistungen zeigen daher die wichtigsten Ergebnispositionen nach Produkten im Produktbereich 01 für die Planjahre 2021 und 2019, um einen Vergleich zu ermöglichen und ein mögliches Potenzial zu berechnen.

#### Produkte im Produktbereich 01: Stadt Neukirchen

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
11101	Städtische Gremien - Kommunalverfassung, Ortsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen	5.650,00 €	1.279.530,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.273.880,00 €	-426.780,00 €		
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen	72.100,00 €	115.025,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-42.925,00 €	-42.925,00 €		
11103	Liegenschaftswesen	44.115,00 €	200.255,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-156.140,00 €	-156.140,00 €		
11104	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	920,00 €	105.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-104.840,00 €	-104.840,00 €		
11105	Personalwesen	5.000,00 €	83.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-78.750,00 €	-78.750,00 €		
11106	Finanzverwaltung	0,00 €	56.010,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-56.010,00 €	-56.010,00 €		
11107	Steuerverwaltung	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	500,00 €		
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	6.600,00 €	5.305,00 €	15.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.795,00 €	16.795,00 €		
57302	Bauhof und Fuhrpark	21.800,00 €	21.800,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €		
		156.685,00 €	1.594.810,00 €	40.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.472.945,00 €	-823.150,00 €	-212,06 €	-118,51 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
11101	Städtische Gremien - Kommunalverfassung, Ortsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen	200,00 €	857.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-857.700,00 €			
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen	41.900,00 €	106.710,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.810,00 €			
11103	Liegenschaftswesen	41.755,00 €	158.355,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-116.600,00 €			
11104	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	4.850,00 €	113.830,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-108.980,00 €			
11105	Personalwesen	0,00 €	83.305,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-83.305,00 €			
11106	Finanzverwaltung	0,00 €	54.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-54.510,00 €			
11107	Steuerverwaltung	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	9.590,00 €	14.455,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.135,00 €			
57302	Bauhof und Fuhrpark	33.130,00 €	33.130,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €			
		131.925,00 €	1.422.695,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.250.770,00 €		-180,07 €	



Die Stadt Neukirchen bewirtschaftet im Produkt 11101 die Administration der Gemeindegremien. Dort sind auch die Versorgungsaufwendungen für Bürgermeister und Versorgungsempfänger veranschlagt. Dort wird auch die Verbandsumlage an den GVV Südlicher Knüll bewirtschaftet, die im Zuge der Konsolidierung neutralisiert wurde (grün). Im Produkt 11102 werden die Aufwendungen für Verwaltungssteuerung und das Informationsmanagement hinterlegt. Im Produkt 11103 werden neben den Personalaufwendungen für die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung auch die Sach- und Abschreibungsaufwendungen veranschlagt. Das Produkt 11104 umfasst organisatorische und allgemeine Aufwendungen, die die gesamte Verwaltung betreffen. Im Produkt 11106 sind Personalaufwendungen für die Finanzverwaltung veranschlagt, die im Wesentlichen für die Haushaltsaufstellung, -führung und -überwachung der Stadt Neukirchen zu Buche schlagen. Das Produkt 11108 umfasst die Sachaufwendungen für das Kassenwesen, der Personalaufwand ist im GVV veranschlagt. Das Produkt 57302 beinhaltet Erträge aus dem Agio, die durch die Übernahme des Bauhofes durch die Stadtwerke regelmäßig entstehen.

#### Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Ottrau

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
11101	Gemeindegremien	227,00 €	302.475,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.372,00 €	-281.876,00 €	-281.876,00 €		
	Zentrale Verwaltungssteuerung, Personalsteuerung, Finanzdienste	14.801,00 €	552.977,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.873,00 €	-517.303,00 €	-207.303,00 €		
11107	Finanzwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
11108	Kassenwesen	0,00 €	10.794,00 €	3.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.169,00 €	-7.169,00 €		
11114	Bauhof und Fuhrpark	1.464,00 €	238.174,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.944,00 €	-226.766,00 €	-226.766,00 €		
		16.492,00 €	1.104.420,00 €	3.625,00 €	0,00 €	0,00 €	51.189,00 €	-1.033.114,00 €	-723.114,00 €	-485,49 €	-339,81 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
11101	Gemeindegremien	227,00 €	264.782,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.716,00 €	-241.839,00 €			
	Zentrale Verwaltungssteuerung, Personalsteuerung, Finanzdienste	12.720,00 €	284.240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.506,00 €	-259.014,00 €			
11107	Finanzwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11108	Kassenwesen	0,00 €	23.943,00 €	4.408,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.535,00 €			
11114	Bauhof und Fuhrpark	4.452,00 €	175.241,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.297,00 €	-155.492,00 €			
		17.399,00 €	748.206,00 €	9.408,00 €	0,00 €	0,00 €	45.519,00 €	-675.880,00 €	0,00 €	-317,61 €	

Die Gemeinde Ottrau bewirtschaftet im Produkt 11101 die Administration der Gemeindegremien. Dort sind auch die Versorgungsaufwendungen für Bürgermeister und Versorgungsempfänger veranschlagt. Im Produkt 11102 werden die Aufwendungen für zentrale Verwaltungssteuerung, Personalsteuerung und Finanzdienste hinterlegt. Dort wird auch die Verbandsumlage an den GVV Südlicher Knüll bewirtschaftet, die im Zuge der Konsolidierung neutralisiert wurde (grün). Das Produkt 11108 umfasst die Sachaufwendungen für das Kassenwesen, der Personalaufwand ist im GVV veranschlagt. Im Produkt 11114 sind die Personal-, Sach- und Abschreibungsaufwendungen für den Betrieb des Bauhofes von Ottrau hinterlegt. Erlöse aus interner Verrechnung von Bauhofleistungen sind nicht hinterlegt.



Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Oberaula

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
11101	Gemeindeorgane	14.587,00 €	369.185,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-354.598,00 €	-348.518,00 €		
11102	Hauptamt, Personal- und Finanzverwaltung	0,00 €	135.720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-135.720,00 €	-106.920,00 €		
	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Bürobedarf, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	3.769,00 €	200.447,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-196.678,00 €	-128.578,00 €		
11104	Verwaltung	3.769,00 €	200.447,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-196.678,00 €	-128.578,00 €		
11107	Steuerverwaltung, Buchhaltung	0,00 €	15.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.625,00 €	-500,00 €		
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	0,00 €	187.354,00 €	5.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-181.854,00 €	-86.954,00 €		
57302	Bauhof und Fuhrpark	68.395,00 €	523.834,00 €	2.300,00 €	598,00 €	95,00 €	0,00 €	-455.534,00 €	-444.144,00 €		
		86.751,00 €	1.432.165,00 €	5.500,00 €	95,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.340.009,00 €	-1.115.614,00 €	-417,71 €	-347,76 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
11101	Gemeindeorgane	13.885,00 €	350.769,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-336.884,00 €			
11102	Hauptamt, Personal- und Finanzverwaltung	0,00 €	129.901,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-129.901,00 €			
	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Bürobedarf, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	3.773,00 €	113.342,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-109.569,00 €			
11104	Verwaltung	3.773,00 €	113.342,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-109.569,00 €			
11107	Steuerverwaltung, Buchhaltung	0,00 €	24.595,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.595,00 €			
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	0,00 €	218.927,00 €	6.304,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-212.623,00 €			
57302	Bauhof und Fuhrpark	61.247,00 €	382.708,00 €	2.300,00 €	598,00 €	0,00 €	0,00 €	-319.759,00 €			
		78.905,00 €	1.220.242,00 €	8.604,00 €	598,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.133.331,00 €	0,00 €	-353,28 €	

Die Gemeinde Oberaula bewirtschaftet im Produkt 11101 die Administration der Gemeindegremien. Dort sind auch die Versorgungsaufwendungen für Bürgermeister und Versorgungsempfänger veranschlagt. Im Produkt 11102 werden die Aufwendungen für das Hauptamt und die Personal- und Finanzverwaltung hinterlegt. Das Produkt 11104 umfasst organisatorische und allgemeine Aufwendungen, die die gesamte Verwaltung betreffen. Das Produkt 11108 umfasst die Sachaufwendungen für das Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen, der Personalaufwand ist im GVV veranschlagt. Im Produkt 57203 sind die Personal-, Sach- und Abschreibungsaufwendungen für den Betrieb des Bauhofes von Oberaula hinterlegt.

In den Produkten 11101-11108 werden anteilige Aufwendungen für die Verbandsumlage verbucht, die im Zuge der Konsolidierung neutralisiert wurden (grün).



Produkte im Produktbereich 01: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
11101	Städtische Gremien - Kommunalverfassung, Ortsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen	112.000,00 €	112.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-112.000,00 €		
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen	720,00 €	720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-720,00 €		
11103	Liegenschaftswesen	14.000,00 €	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.000,00 €		
11104	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	66.550,00 €	66.550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-66.550,00 €		
11105	Personalwesen	110.350,00 €	110.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-110.350,00 €		
11106	Finanzverwaltung	2.800,00 €	2.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.800,00 €		
11107	Steuerverwaltung	57.900,00 €	57.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-57.900,00 €		
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	364.675,00 €	364.675,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-364.675,00 €		
57302	Bauhof und Fuhrpark	43.600,00 €	43.600,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-44.900,00 €		
		772.595,00 €	772.595,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-773.895,00 €	0,00 €	-63,01 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
11101	Städtische Gremien - Kommunalverfassung, Ortsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen	60.350,00 €	60.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11103	Liegenschaftswesen	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11104	Organisatorische Dienstleistungen - EDV, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	27.300,00 €	27.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11105	Personalwesen	74.950,00 €	74.950,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11106	Finanzverwaltung	2.800,00 €	2.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11107	Steuerverwaltung	55.100,00 €	55.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
11108	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	332.575,00 €	332.575,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		563.575,00 €	563.575,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	

Der Gemeindeverwaltungsverband bewirtschaftet im Produkt 11101 die Administration der Verbandsgremien. Das Produkt 11102 umfasst anteilige Personal- und Sachaufwendungen für den Arbeitsschutz im Schwalm-Eder-Kreis. Im Produkt 11103 sind die Softwareaufwendungen für ein Geoinformationssystem veranschlagt. Im Produkt 11104 sind insbesondere Wartungs- und Personalaufwendungen für das Rechnungswesenverfahren CIP und weitere Verfahren veranschlagt. Das Produkt 11105 umfasst die Personal- und Sachaufwendungen, die für die Personalbewirtschaftung für alle drei Kommunen im Rahmen der LOGA-Abrechnung entstehen. Im Produkt 11106 sind die Aufwendungen für die Haushaltsaufstellung, -führung und -überwachung des Haushaltes des Gemeindeverwaltungsverbandes veranschlagt. Das Produkt 11107 umfasst die Personalaufwendungen für die Steuerverwaltung, die der GVV für die drei Kommunen durchführt. Und last, but not least, sind im Produkt 11108 die Personal-, Sach- und Finanzaufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens inklusive der Vollstreckung für alle drei Kommunen hinterlegt.

Die Produkte, die Potenziale bei einer Vertiefung der IKZ im GVV und bei einer freiwilligen Fusion erwarten lassen, werden nachfolgend analysiert und bezogen auf ihre Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit bewertet.



### 9.1.1 Gemeindeorgane/Verbandsghremien

Die Aufwendungen der kommunalen Gremien werden Neukirchen, in Ottrau, In Oberaula und im Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll im Produkt 11101 „Gemeindeorgane“ veranschlagt und bewirtschaftet.

Die Auswirkungen auf die Aufwendungen der Bürgermeisterstellen sind in Ziffer 9.1.2 dargestellt. Wie in Ziffer 6.1 schon beschrieben, sind die Gemeindegremien derzeit wie folgt besetzt:

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>GVV Südlicher Knüll</b>	<b>Zusammen</b>
Magistrat/Gemeindevorstand/Verbandsvorstand (ohne Bürgermeister)	10	6	8	3	27
Gemeindevertretung / Verbandsversammlung	31	15	23	11	80

Lt. § 44 Abs.2 HGO bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten im Gemeindevorstand, die aber mindestens 2 Beigeordnete betragen muss. Derzeit bestehen der Magistrat und die Gemeindevorstände in den drei Kommunen insgesamt aus 24 Beigeordneten, hinzu kommen noch 3 Verbandsvorstandsmitglieder.

Nach der HGO ist die Zahl der Gemeindevertreter grundsätzlich geregelt, Grundlage dafür ist die Einwohnerzahl. Nach § 38 Abs. 1 HGO beträgt die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern 31 Gemeindevertreter, von 3.001 bis 5.000 Einwohnern 23 Gemeindevertreter und bis zu 3.000 Einwohnern 15 Gemeindevertreter. Nach diesen Kriterien wurden die beiden Gemeindevertretungen in Ottrau und Oberaula und die Stadtverordnetenversammlung besetzt.

Derzeit sind – bedingt durch den Gemeindeverwaltungsverband – 80 Gemeindevertreter/Stadtverordnete/Mitglieder der Verbandsversammlung in den Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung bzw. in der Verbandsversammlung tätig.

Die bisherigen Gebiete der Ortsteile und damit auch die Ortsbeiräte bleiben in beiden Varianten – Gemeindeverwaltungsverband und freiwillige Fusion – erhalten, so dass sich für die Ortsbeiräte keine Veränderungen ergeben.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen kann fusionsunabhängig jederzeit die Zahl der Gemeindevertreter gem. § 38 Abs.2 HGO auf die nächst niedrigere Größengruppe festgelegt werden, in der geringsten Einwohnerklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden.



Bei einer freiwilligen Fusion gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Bei derzeit rd. 12.280 Einwohnern beträgt die Zahl der Stadtverordneten 37 Stadtverordnete. Daher können bei einer freiwilligen Fusion Einsparungen bei den kommunalen Gremien erzielt werden.

Die jährlichen Einsparpotenziale beziehen sich insgesamt auf die verringerte Anzahl der Gemeindevertreter (gerechnet mit 37), den insgesamt kleineren Gemeindevorstand (gerechnet mit 10 Beigeordneten) und den Wegfall von Aufwendungen für den Vorstandsvorstand und für die Verbandsversammlung und sind mit rd. 38.000 € /a beziffert:

HHPI 2021 11101	GVV	Stadt Neukirchen	Gemeinde Ottrau	Gemeinde Oberaula	gesamt
Aufwendungen für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.	5.000 €	34.000 €	10.000 €	9.800 €	
Verfügungsmittel	200 €	900 €	500 €	1.000 €	
Gästebewirtung	150 €	1.000 €	50 €	450 €	
Repräsentation	100 €	1.000 €	3.500 €	1.000 €	
Werbung	1.000 €	1.000 €	500 €	100 €	
<b>Derzeitige Aufwendungen für 80 Stadtverordnete, Gemeindevorte</b>	<b>6.450 €</b>	<b>37.900 €</b>	<b>14.550 €</b>	<b>12.350 €</b>	<b>71.250 €</b>
<b>Anteilig, wenn es nur noch 37 Stadtverordnete oder Gemeindevorte</b>					<b>32.953 €</b>
<b>Mögliches Potenzial</b>					<b>38.297 €</b>

Hinzu kommen noch Einsparungen für die Durchführung von Wahlen (nur noch ein Bürgermeister und eine Stadtverordnetenversammlung sind zu wählen).

### 9.1.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats bzw. Gemeindevorstandes vor und führt sie aus. Er leitet als Verwaltungsleiter den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und ist Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten.



Nach der Neuregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 HGO kann in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich besetzt werden. Dazu ist die Hauptsatzung mit einer 2/3 Mehrheit zu ändern. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Fassung vom 04. Oktober 2017 erhalten ehrenamtliche Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500 €.

Es gibt in Hessen nur 1 Kommune, die bisher davon Gebrauch gemacht hat: Die Gemeinde Bromskirchen hatte zum 31. Dezember 2016 1.886 Einwohner und konnte daher von der Ausnahmeregelung zur ehrenamtlichen Besetzung der Bürgermeisterstelle Gebrauch machen. Sie hat die Stelle des Bürgermeisters zum 01. Januar 2017 ehrenamtlich besetzt. Mit dem Zusammenschluss der beiden Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen zum 01.01.2023 läuft auch diese Regelung aus.

Sowohl in Ottrau als auch in Oberaula ist die Funktion des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll wird durch den Vorstandsvorsitz und durch die Verbandsversammlung geführt; Näheres hierzu siehe auch Ziffern 8.4 und 9.1.1.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen der drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband ist es erforderlich, zumindest die Bürgermeisterstelle in Neukirchen hauptamtlich zu besetzen. Die Bürgermeisterstellen könnten rechtlich ehrenamtlich besetzt werden, wobei das eher unwahrscheinlich ist und gleichzeitig die Stärkung der Verwaltung durch zusätzliche Kräfte erforderlich machen würde, da in kleinen Kommunen auch die Bürgermeister in die Sachbearbeitung einbezogen sind. Darüber hinaus sind die Verbandsorgane des Gemeindeverwaltungsverbandes wie beschrieben zu besetzen.

Deshalb ergeben sich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen keine Einsparpotenziale für die Bürgermeisterebene.

Bei einer freiwilligen Fusion ist nur noch eine Bürgermeisterstelle zu besetzen. Wegen der Gemeindegröße ist diese Stelle hauptamtlich zu besetzen. Die Bezüge des hauptamtlichen Bürgermeisters richten sich gem. § 2 Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) vom 17. Februar 2014 nach der Größe der Gemeinde: Danach wird das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters für eine Gemeinde zwischen 10.000 Einwohnern bis zu 15.000 Einwohnern nach B2 eingestuft.

Eine fusionierte Kommune mit rd. 12.280 Einwohnern orientiert sich in der Zuordnung an einer B2-Stelle.

Man würde 3 Bürgermeisterstellen A 16 einsparen und eine Bürgermeisterstelle B 2 schaffen<sup>71</sup>:

3 x 154.000 € (A 16) = 462.000 €

1 x 163.000 € (B2) = 163.000 €

**Einsparpotenzial = 299.000 €.**

<sup>71</sup> Lt. Personalkostentabelle des Landes Hessen 2019, jeweils ohne Arbeitsplatzkosten.



Bei der nachfolgenden vergleichenden Betrachtung reagieren insbesondere die Personal- und Versorgungsaufwendungen auf die künftige rechtliche Ausgestaltung, so dass sie vorrangig analysiert und bewertet werden.

### 9.1.3 Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt)

Die Aufgaben der Gemeindekasse, der Buchhaltung und des Steueramtes werden für die drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula im Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll im Wege der Mandatierung ausgeführt. Im Steueramt werden überwiegend die Steuern, Gebühren und Abgaben veranlagt und bewirtschaftet, die Gemeindekasse führt den Zahlungsverkehr für die drei Kommunen aus und in der Buchhaltung erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen und Erträge. Zu den Kämmereiaufgaben zählen u.a. die Planung, die Bewirtschaftung und die Rechnungslegung der Haushalte sowie die Aufgaben der statistischen Meldungen (z.B. Finanzstatusbericht). Haushaltsbezogene Leistungen erfolgen in den Kernkommunen bzw. werden per Dienstleistung für den Kernhaushalt bereitgestellt. Derzeit sind wie folgt Stellen und Personalaufwendungen für das Planjahr 2021 zugeordnet:

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll derzeit	Zusammen	zuzügl umgewandelte PA in Stelle (61.573 € für EG 8)	Gesamt derzeit veranschlagt
Stellen Kämmerei				0,00			
Stellen Gemeindekasse			0,00	4,34			
Stellen Steueramt	0	0,00	0,13	1,00			
<b>Stellen gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,23</b>	<b>5,34</b>	<b>5,57</b>	<b>1,09</b>	<b>6,66</b>
Personalaufwand Kämmerei	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €		
Personalaufwand Gemeinde-/Stadtkasse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
Personalaufwand Steueramt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		





	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll derzeit	Zusammen	zuzügl umgewandelte PA in Stelle (61.573 € für EG 8)	Gesamt derzeit veranschlagt
<b>Personalaufwand Finanzverwaltung gesamt</b>	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €		
<b>Prüfgebühren Revision</b>	15.000 €	10.000 €	10.000 €	11.000 €	46.000 €		

Die Aufgaben des Steueramtes und der Gemeindekasse sind eher fall- und einwohnerorientiert und unterscheiden sich nicht wesentlich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen oder bei einer fusionierten Kommune.

Derzeit sind diese Aufgaben vierfach, nämlich für die Stadt Neukirchen, die Gemeinde Ottrau, die Gemeinde Oberaula und für den Gemeindeverwaltungsverband, auszuführen. Desweiteren sind noch zusätzliche Abgrenzungsrechnungen zwischen den drei Kommunen und dem GVV durchzuführen (z.B. hinsichtlich der Anlagegüter und der Abschreibungen/Sonderpostenaufösungen).

Mit der Übertragung aller finanzwirtschaftlicher Aufgaben auf den GVV könnte folgendes Potenzial entstehen:

Aufgabe	Kennzahl	Fallzahl			Stellenbedarf in VZÄ bei GVV
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	
Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie Kontrolle (mit Aufstellung von Haushalts- und Nachtragsplänen, Aufstellung Jahresrechnung)	Einwohner	6.946	2.128	3.208	1,47
Aufgaben des Finanzausgleichs					
Zuschusswesen					
Schuldenmanagement und Kreditwesen					
Vermögensbewirtschaftung					
Allg. Ang. der Gemeinde als Steuerschuldner	Einwohner	6.946	2.128	3.208	1,23
Anlagen- und Finanzbuchhaltung					
Veranlagung und Erhebung aller kommunalen Steuern (wie der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern)	Einwohner	6.946	2.128	3.208	0,86
Zahlungsverkehr					
Liquiditätsmanagement					
Verwaltung von Wertgegenständen					
Buchführung und Belegführung					
Spendenbescheinigungen					
Erstellung von Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüssen und Vorbereitung der Haushaltsrechnung					
Gewährung von Stundungen					
Überwachung der Zahlstellen					
Ausstellen von steuerlichen Bescheinigungen					
Mahnwesen und Vollstreckung					5,40



	Neu- kir- chen	Ottrau	Oberaula	GVV Südli- cher Knüll derzeit	Zu- sam- men	zuzügl umge- wan- delte PA in Stelle (61.573 € für EG 8)	Ge- sam- tzeit veran- schlagt	Stel- lenbe- darf kom- plette Auf- gabe bei GVV	Po- ten- zial GVV
Stellen Kämme- rei				0,00					
Stellen Gemein- dekasse			0,00	4,34					
Stellen Steuer- amt	0	0,00	0,13	1,00					
<b>Stellen gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,23</b>	<b>5,34</b>	<b>5,57</b>	<b>1,09</b>	<b>6,66</b>	<b>5,40</b>	<b>1,26</b>
Perso- nalauf- wand Kämme- rei	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €				
Perso- nalauf- wand Ge- meinde- /Stadt- kasse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €				
Perso- nalauf- wand Steuer- amt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €				
Perso- nalauf- wand Fi- nanzver- waltung gesamt	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €				
Prüfge- bühren Revision	15.000 €	10.000 €	10.000 €	11.000 €	46.000 €			46.000 €	0 €



In Euro würde sich die Übertragung auf den GVV demnach mit rd. 1,26 Stellen EG 8 (61.573 €) 77.000€ Potenzial berechnen lassen.

Bei einer fusionierten Kommune bleiben die regelmäßigen Buchungen grundsätzlich bestehen, allerdings entfallen die Buchungen und Abgrenzungen zwischen den Kommunen und dem GVV. Für eine fusionierte Kommune ist nur noch ein Haushalt, ein Jahresabschluss und eine Statistik zu erstellen, was sich aufwandsentlastend auswirkt. Des Weiteren entfallen bei einer freiwilligen Gemeindefusion Prüfgebühren der Revision für die Prüfung der Jahresrechnungen und der unvermuteten Kassenprüfungen.

Aufgabenbereich	Aufgabe	Kennzahl	Stellenbedarf in VZÄ bei 3-er Fusion				Erläuterung Abschlag Fusion
			Fallzahl Neukirchen	Fallzahl Ottrau	Fallzahl Oberaula	Fusion	
Finanzverwaltung	Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie Kontrolle (mit Aufstellung von Haushalts- und Nachtragsplänen, Aufstellung Jahresrechnung)	Einwohner	6.946	2.128	3.208	0,86	0,07 VZÄ/1.000 EWO - nur 1 HHPI ist zu erstellen statt 4
	Aufgaben des Finanzausgleichs						
	Zuschusswesen						
	Schuldenmanagement und Kreditwesen						
	Vermögensbewirtschaftung						
	Allg. Ang. der Gemeinde als Steuerschuldner						
Steuern	Anlagen- und Finanzbuchhaltung	Einwohner	6.946	2.128	3.208	0,92	0,075 VZÄ/1.000 EWO - nur 1 Anbu- und Fibu ist zu führen statt 4 Mandanten
	Veranlagung und Erhebung aller kommunalen Steuern (wie der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern)						
Buchführung / Kasse	Zahlungsverkehr	Einwohner	6.946	2.128	3.208	1,84	0,15 VZÄ/1.000 EWO, keine Auswirkung da Fallzahl gleich
	Liquiditätsmanagement						
	Verwaltung von Wertgegenständen						
	Buchführung und Belegführung						
	Spendenbescheinigungen						
	Erstellung von Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüssen und Vorbereitung der Haushaltsrechnung						
	Gewährung von Stundungen						
	Überwachung der Zahlstellen						
	Ausstellen von steuerlichen Bescheinigungen						
	Mahnwesen und Vollstreckung						

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll derzeit	Zusammen	zuzügl umgewandelte PA in Stelle (61.573 € für EG 8)	Gesamt derzeit veranschlagt	Stellenbedarf Fusion	Potenzial Fusion
<b>Stellen Kämmerei</b>				0,00					
<b>Stellen Gemeindegasse</b>			0,00	4,34					
<b>Stellen Steueramt</b>	0	0,00	0,13	1,00					
<b>Stellen gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,23</b>	<b>5,34</b>	<b>5,57</b>	<b>1,09</b>	<b>6,66</b>	<b>4,48</b>	<b>2,18</b>
<b>Personaufwand Kämmerei</b>	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €				



	Neu- kir- chen	Ottrau	Oberaula	GVV Südli- cher Knüll derzeit	Zu- sam- men	zuzügl umge- wan- delte PA in Stelle (61.573 € für EG 8)	Ge- samt derzeit veran- schlagt	Stel- lenbe- darf Fusion	Poten- zial Fu- sion
<b>Perso- nalauf- wand Ge- meinde- /Stadt- kasse</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €				
<b>Perso- nalauf- wand Steuer- amt</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €				
<b>Perso- nalauf- wand Fi- nanzver- waltung gesamt</b>	56.010 €	5.000 €	6.200 €	0 €	67.210 €				
<b>Prüfge- bühren Revision</b>	15.000 €	10.000 €	10.000 €	11.000 €	46.000 €			20.000 €	26.000 €

Zusätzlich zu den 2,18 Stellen entfallen noch rd. 26.000 € Prüfgebühren für die Revision, so dass im Falle einer Gemeindefusion mit rd. 160.000 € Potenzial (2,18 Stellen der EG 8 (61.573 €) = 134.000 € + 26.000 € Prüfgebühren) gerechnet werden kann.

#### 9.1.4 Hauptverwaltung / Gesamte Verwaltung

In den Hauptverwaltungen (inklusive Personalverwaltung, EDV, Organisation, Liegenschaftswesen (Personal)) werden Aufwendungen für die Organisation, die Zentrale, für den Sitzungsdienst, das Ortsgericht, die Hausmeisterdienste, die Reinigungsdienste, das Kommunalrecht, für den Datenschutz und ähnliche die gesamte Kommune betreffende Aufgaben erledigt. Diese Aufgaben werden für die drei Kommunen und den GVV Südlicher Knüll durchgeführt. Derzeit sind wie folgt Stellen und Personalaufwendungen für das Planjahr 2021 zugeordnet:



Hauptamt/Personal	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV	Zusammen
Stellen Hauptamt (inkl. Personalwesen und Liegenschaftswesen)	2,83	1,31	1,50	0,60	6,24
Stellen EDV und organisatorische Leistungen	0,00	0,00	0,31	0,20	0,51
<b>Stellen gesamt</b>	<b>2,83</b>	<b>1,31</b>	<b>1,81</b>	<b>0,80</b>	<b>6,75</b>
Personalaufwand Hauptamt	171.455 €	124.375 €	64.270 €	108.700 €	468.800 €
Personalaufwand EDV	240 €	0 €	37.650 €	17.400 €	55.290 €
<b>Personalaufwand Hauptamt /Personal gesamt</b>	<b>171.695 €</b>	<b>124.375 €</b>	<b>101.920 €</b>	<b>126.100 €</b>	<b>524.090 €</b>

Derzeit sind demnach dem Bereich insgesamt 6,75 Stellen zugeordnet.

In einer Erhebung zum Stellenbedarf aufgrund der Aufgabenbereiche wurde ermittelt, dass in der derzeitigen Struktur rd. 7,79 Stellen für diese Aufgabe erforderlich sind, siehe nachstehend.

Aufgabenbereich	Aufgabe	Kennzahl	Fallzahl Neukirchen	Fallzahl Ottrau	Fallzahl Oberaula	Fallzahl GVV	Fallzahl insgesamt	Stellenbedarf derzeit
Personalverwaltung	Personalbetreuung und -service	Anzahl Personalbetreuungsfälle aktives Personal	90,00	65,00	50,00		205,00	1,37
		Geringfügig Beschäftigte	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Personalentwicklung	Anzahl Personalbetreuungsfälle aktives Personal	90,00	65,00	50,00		205,00	0,46
IT	Zentrale Aufgaben des Datenschutzes							
	Betreuung der IT-Systeme (inkl. Internet- und eMail-Systeme und Administration von Servern und Endgeräten)	IT-Arbeitsplätze (je 1 in den KITA und im Bauhof unterstellt)	30,00	20,00	20,00	20,00	90,00	1,20
	First-Level-Support							
	IT-Sicherheit		30,00	20,00	20,00	20,00	90,00	0,40
	Planung DV mit Beschaffung							
	Betrieb und Unterhaltung von Geräten (z.B. Drucker, Kopierer) und Telefonadministration	IT-Arbeitsplätze						
	Sekretariat inkl. Sichtung Posteingänge, Terminkoordination, teilweise Sachbearbeitung	40 VZÄ Verwaltung a 1,0 Sekretariat	12,00	6,00	8,50	24,00	50,50	1,26
	Ortsrecht, Satzungen, Jubiläen, Ehrungen, Städtepartnerschaften	Einwohnerzahl	6.946	2.128	3.208	0	12.282	0,37
	Rechtsstreitigkeiten, Bußgeld und Schiedsgerichtsverfahren	Einwohnerzahl	6.946	2.128	3.208	0	12.282	0,24
	Organisation (mit Aufgabengliederung, sachliche und räumliche Verwaltungsgliederung, Standortfestlegung, Regelung des allg. Dienstbetriebs)	VZÄ	47,12	32,87	23,02	24,93	127,94	0,28
	Kopieren, Drucken, Scannen	Einwohnerzahl	6.946	2.128	3.208	12.282	12.282	0,13
Beschaffung		Einwohnerzahl	6.946	2.128	3.208	12.282	12.282	0,09
Gremienbetreuung	Vor- und Nachbereitung der sowie Teilnahme an Gemeindevertretungs-/StVO-, Ausschuss- und Vorstands-/Magistratssitzungen	Anzahl Sitzungen	24+25?	12 +12?	14+14?	4+8?	113	2,00
		Anzahl kommunaler Mandatsträger	31+10	15+6	23+8	11+3	107	
								<b>7,79</b>

Bis auf den Sitzungsdienst unterscheiden sich die Aufgabenwahrnehmung und –quantität nicht wesentlich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen oder bei einer Gemeindefusion.

Mehraufwand aufgrund der derzeitigen Struktur mit drei Kommunen und GVV Südlicher Knüll entsteht insbesondere im Sitzungsdienst. In der Stadt Neukirchen wurden 2021 ca. 50 kommunale Sit-



zungen, in der Gemeinde Ottrau 24 gemeindliche Sitzungen und in der Gemeinde Oberaula ca. 28 Sitzungen durchgeführt (jeweils ohne Ortsbeiräte). Hinzu kommen noch die Sitzungen GVV Südlicher Knüll, rd. 12 Sitzungen im Jahr, so dass insgesamt rd. 115 Sitzungen im Jahr durch den Sitzungsdienst zu administrieren sind.

Aufgabenbereich	Aufgabe	Kennzahl	Fallzahl Neukirchen	Fallzahl Ottrau	Fallzahl Oberaula	GVV	Fallzahl insgesamt	Stellenbedarf derzeit	Kennzahl bei fusionierter Kommune	Stellenbedarf in VZÄ bei Fusion	Erläuterung Stellenbedarf
Gremienbetreuung	Vor- und Nachbereitung der sowie Teilnahme an Gemeindevertretungs-/StVO-, Ausschuss- und Vorstands- /Magistratssitzungen	Anzahl Sitzungen Anzahl kommunaler Mandatsträger	24+25? 31+10	12 +12? 15+6	14+14? 23+8	4+8? 11+3	113 107	2,00	30+30? 37+10	1,00	1 VZÄ bei 55 Sitzungen jährlich und 65 Mandatsträgern

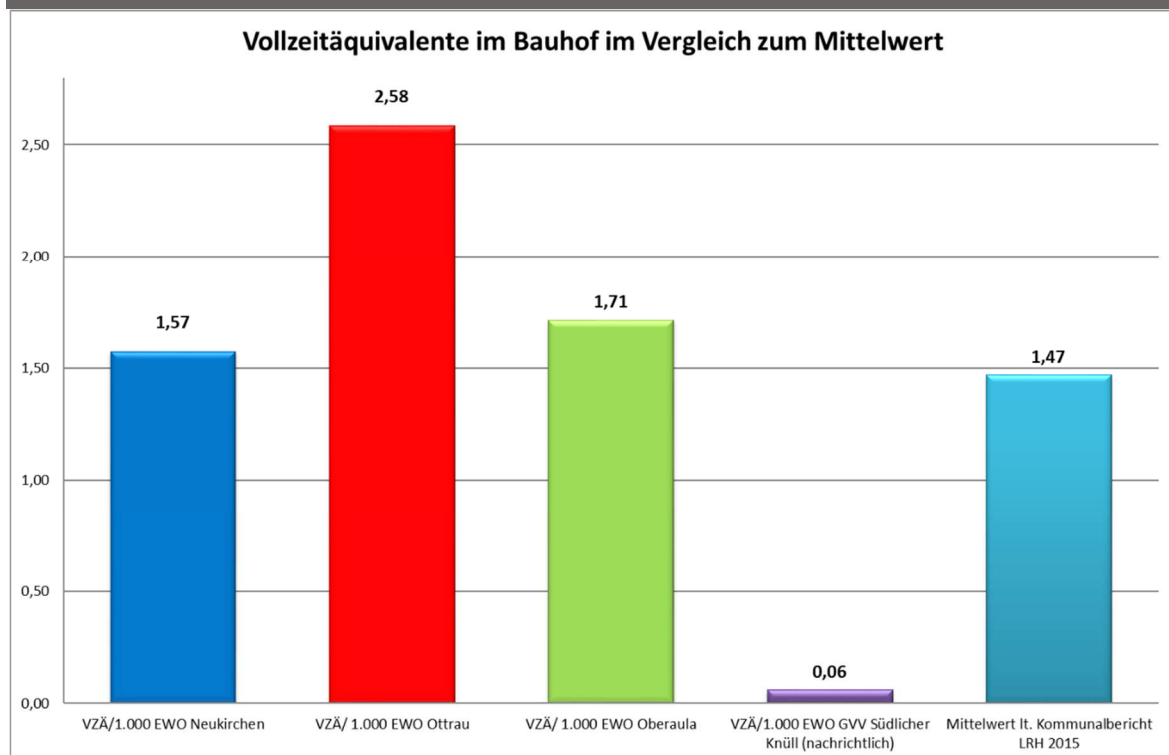
Eine fusionierte Gemeinde hat nur noch eine Stadtverordnetenversammlung, die ihrerseits Ausschüsse bildet und einen Magistrat wählt. Damit werden im Vergleich zur heutigen Situation Gremien verdichtet, so dass nur noch mit der Hälfte der jährlichen Sitzungen zu rechnen ist.

Daraus errechnet sich ein Einsparpotenzial von rd. 1 Stelle bzw. 62.000 €/a (bei Annahme einer EG 8) bei einer freiwilligen Fusion im Vergleich zur heutigen, tatsächlichen Stellensituation im Bereich der Hauptverwaltung.

### 9.1.5 Bauhof / Fuhrpark

Der Bauhof ist kommunaler Dienstleister. Während die Stadt Neukirchen ihren Bauhof in Form eines Eigenbetriebes im Rahmen der Stadtwerke führt, sind die Bauhöfe in Ottrau und Oberaula Regiebetriebe und Teile der Verwaltungen.

Die Bauhofleistungen der Stadtwerke Neukirchen werden als Aufwand auch zahlungswirksam verrechnet, auch für Leistungen an Ottrau und Oberaula. Ottrau verrechnet eigene Bauhofleistungen in den gebührenrechnenden Einrichtungen, Oberaula verrechnet derzeit keine eigenen Bauhofleistungen.



**Abbildung 53: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen**

Die Bauhöfe sind derzeit wie folgt mit Stellen versehen und für die Kommunen:

- Neukirchen: 2x 0,13 Stellen im städtischen HH zuzüglich 10,67 Stellen in den Stadtwerken = 10,93 Stellen
- Ottrau und Oberaula: jeweils 5,5 Stellen
- GVV: 0,75 Stelle lt. HH 2021 (nur nachrichtlich, der Personalaufwand ist als Primäraufwand in den Stadtwerken veranschlagt und wird als Aufwand für erbrachte Leistungen den beteiligten Kommunen zahlungswirksam in Rechnung gestellt).

Umgerechnet in Vollzeitäquivalente ist der Bauhof in Neukirchen mit 1,57 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner, Ottrau mit 2,58 VZÄ und Oberaula mit 1,71 VZÄ veranschlagt. Der Landesrechnungshof hat in einer Vergleichenden Prüfung<sup>72</sup> einen Mittelwert von 1,47 Vollzeitäquivalenten bei den geprüften Gemeinden erhoben.

<sup>72</sup> Siehe hierzu auch: „Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015“, S. 325.

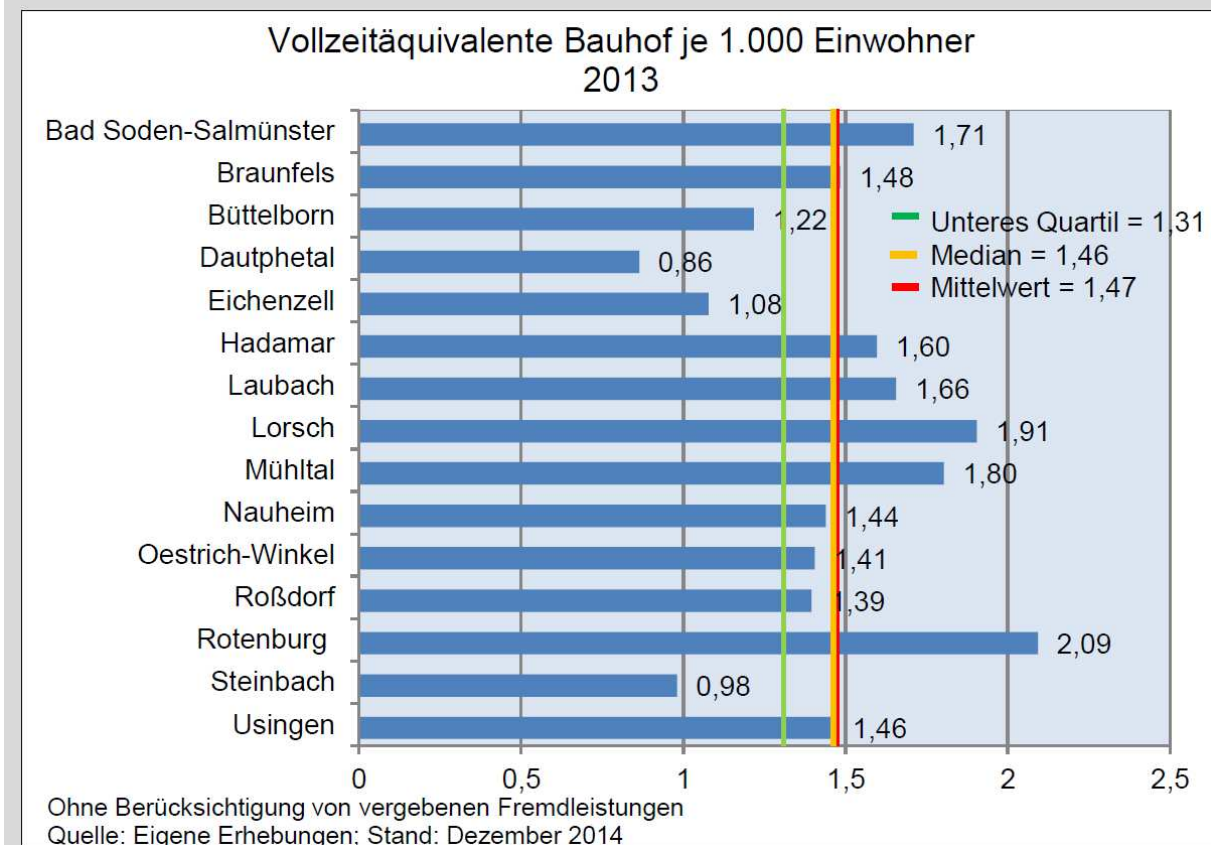


Abbildung 54: Vollzeitäquivalente im Bauhof - Kommunalbericht des Landesrechnungshofs

Bei der vergleichenden Betrachtung ist die Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Nach dem Kommunalmonitor erreicht Neukirchen einen Siedlungsindex von 0,6757, Ottrau erreicht einen Siedlungsindex von 0,9371 und Oberaula liegt bei einem Siedlungsindex von 0,8023.

Damit erfüllen Ottrau und Oberaula das Kriterium „Zersiedelte Gemeinde“ und die Stadt Neukirchen das Kriterium „Eher zersiedelte Gemeinde“. Damit sind per se höhere Aufwendungen in der Infrastruktur aufgrund der Fläche im Verhältnis zu den Einwohnern und Ortsteilen verbunden.

Würde man theoretisch das Niveau der Bauhofleistungen auf den erhobenen Mittelwert von 1,47 VZÄ je 1.000 EWO absenken, ergäben sich folgende Potenziale:

	Derzeitige Ausstattung	Bei 1,47 VZÄ/1.000 EWO	Potenzial in Stelle	Potenzial in € <sup>73</sup>
<b>Neukirchen</b>	10,93	10,21	0,72	39.566 €
<b>Ottrau</b>	5,50	3,13	2,37	39.566 €
<b>Oberaula</b>	5,50	4,72	0,78	39.566 €
<b>GVV</b>	0,75		0	0 €
<b>gesamt</b>			<b>3,88</b>	<b>118.698 €</b>

<sup>73</sup> Bei Annahme einer Entgeltgruppe 5 lt. Personalkostentabelle 2019 des Landes Hessen = 55.000 € ohne Arbeitsplatzkosten.





Aufgrund der Zersiedelung der Kommunen wird die Hebung dieses Potenzials nicht empfohlen. Gleichzeitig könnte sich ein gemeinsamer Bauhof unter Regie des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll sicherer hinsichtlich der Qualifikationen und Vertretungsregelungen des Personals aufstellen. Durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Spezialausstattungen können sich noch wirtschaftliche Potenziale durch Auslastungserhöhungen ergeben. Eine detaillierte Untersuchung des Fuhr- und Maschinenparkes außerhalb dieser Untersuchung kann dieses Thema ebenso aufgreifen wie die Kalkulation von Verrechnungssätzen für Bauhofleistungen (Personal und Maschinen).

Für eine freiwillige Fusion, die dann ebenfalls über einen gemeinsamen Bauhof verfügen würde, gilt das vorab Geschriebene in analoger Weise.

## 9.2 Sicherheit und Ordnung

PB 02	Sicherheit und Ordnung	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll	Zusammen
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		473.620,00 €	158.634,00 €	376.527,00 €	471.450,00 €	1.480.231,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		122.275,00 €	37.406,00 €	123.814,00 €	471.450,00 €	754.945,00 €
JE nach ILV		-351.345,00 €	-121.228,00 €	-252.713,00 €	0,00 €	-725.286,00 €
JE nach ILV je EWO		-50,58 €	-56,97 €	-78,78 €	0,00 €	-59,05 €
JE vor ILV		-351.345,00 €	-121.228,00 €	-252.713,00 €	0,00 €	-725.286,00 €
JE vor ILV je EWO		-50,58 €	-56,97 €	-78,78 €	0,00 €	-59,05 €
JE nach ILV konsolidiert		-351.345,00 €	-121.228,00 €	-148.874,00 €	-471.450,00 €	-1.092.897,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-50,58 €	-56,97 €	-46,41 €	-38,39 €	-88,98 €
Stellen		0,13	0,00	1,50	8,04	9,67
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		601.955,00 €	120.855,00 €	243.862,00 €	114.950,00 €	1.081.622,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		93.075,00 €	50.050,00 €	65.291,00 €	114.950,00 €	323.366,00 €
JE nach ILV		-508.880,00 €	-70.805,00 €	-178.571,00 €	0,00 €	-758.256,00 €
Je nach ILV je EWO		-73,26 €	-33,27 €	-55,66 €	0,00 €	-61,74 €

Abbildung 55: Produktbereichsbogen 02

Im Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ sind u.a. die Aufgabenblöcke des Ordnungsamtes, des Feuerschutzes, das Melde- und Passwesen (Bürgerservice), das Standesamt und der Bereich Wahlen hinterlegt.



Diese Aufgabenblöcke sind den Auftragsangelegenheiten bzw. den Pflichtaufgaben nach Weisung zuzuordnen. D.h. es gibt im Bereich der Auftragsangelegenheiten keine, im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung nur geringe, Handlungsspielräume in der Durchführung der Aufgaben.

Ein Teil der Aufgaben wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Gemeindeverwaltungsverband bearbeitet:

1. Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirkes „Südlicher Knüll“
2. Aufgaben des Brandschutzes
  - a. Gemeinsame Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen
  - b. Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen
  - c. Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Materialien und Schutzkleidung
3. Aufgaben zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

Die weiteren Aufgaben der Ordnungsverwaltung sind Auftragsangelegenheiten bzw. Weisungsaufgaben. Hier ist ein Detail zu prüfen, was wie auf einen GVV übertragen werden kann (z.B. ist die Durchführung von Wahlen außen vor). Die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im Sinne der Verkehrssicherungspflicht darf entweder die Gemeinde als Ordnungsbehörde oder aber ein formal vorgeschriebener Ordnungsbehördenbezirk erfüllen. Dies trifft ebenfalls auf die Gefahrgutüberwachung zu.

Ab 2022 gibt es einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll, der die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs übernehmen soll. Beteiligt sind außer den Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula auch die Kommunen Homberg/Erze, Frielendorf, Knüllwald und Schwarzenborn.

Nicht übertragbar sind die Aufgaben des Schiedsmannes, der nach § 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz gemeindebezogene Schiedsamtbezirke betreut. Gleiches gilt für die Ortsgerichtsbarkeit.

Im Zuge der Rechtsnachfolge können auch weiterhin interkommunal in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durchgeführte Aufgaben wie beispielsweise der OBB mit Dritten wahrgenommen werden.

Alle Aufgaben werden bei einer freiwilligen Fusion direkt auf die neue Kommune übertragen bzw. liegt die Rechtsnachfolge dann bei der neuen Kommune.

Derzeit sind in Neukirchen die Aufgabenerfüllung im Produktbereich 02 0,13 Stellen, in Ottrau 0,0 Stellen, in Oberaula 1,5 Stellen und im Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll 8,04 Stellen zugeordnet worden, insgesamt mithin 9,67 Stellen.

Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ bei 88,98 €/EWO für das Planjahr 2021. In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 58,58 €/EWO festgestellt. Damit liegen die Werte höher, die Aufgaben werden daher im Folgenden differenziert betrachtet.



Produkte im Produktbereich 02: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
12101	Statistik und Wahlen	5.000,00 €	32.505,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-27.505,00 €		-3,96 €
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	21.200,00 €	25.165,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.965,00 €		-0,57 €
12202	Melde- und Passwesen - Bürgerservice	41.000,00 €	51.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.650,00 €		-1,53 €
12204	Beurkundung des Personenstandes	0,00 €	110,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-110,00 €		-0,02 €
12601	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen	55.075,00 € 122.275,00 €	364.190,00 € 473.620,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	-309.115,00 € -351.345,00 €	0,00 €	-44,50 € -50,58 €
2019										
12101	Statistik und Wahlen	4.500,00 €	54.185,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-49.685,00 €		Defizit je EWO
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	13.700,00 €	96.860,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-83.160,00 €		
12202	Melde- und Passwesen - Bürgerservice	39.000,00 €	140.025,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-101.025,00 €		
12204	Beurkundung des Personenstandes	510,00 €	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.090,00 €		
12601	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen	35.365,00 € 93.075,00 €	309.285,00 € 601.955,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	-273.920,00 € -508.880,00 €		-73,26 €

Als Pendant zum Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll hat die Stadt Neukirchen in 2021 für die Produkte „Statistik und Wahlen“, „Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht“, „Melde- und Passwesen“ und „Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen“ die Erträge, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Abschreibungen veranschlagt.

Für das Produkt „Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen“ liegen die Aufgaben bis auf die auf den GVV ausgelagerten Aufgaben direkt bei der Stadt Neukirchen. Hierfür sind 0,13 Stelle und 16.500 € Personalaufwand im HHPI 2021 veranschlagt worden.

Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
12101	Wahlen	0,00 €	6.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.300,00 €		-2,96 €
12201	Ordnungsangelegenheiten	2.550,00 €	1.375,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.175,00 €		0,55 €
12202	Meldeangelegenheiten, Passwesen	12.500,00 €	11.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.250,00 €		0,59 €
12203	Personenstand	0,00 €	35,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-35,00 €		-0,02 €
12601	Brandschutz	22.356,00 € 37.406,00 €	139.674,00 € 158.634,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	-117.318,00 € -121.228,00 €	0,00 €	-55,13 € -56,97 €
2019										
12101	Wahlen	4.871,00 €	2.862,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.009,00 €		Defizit je EWO
12201	Ordnungsangelegenheiten	3.143,00 €	1.160,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.983,00 €		
12202	Meldeangelegenheiten, Passwesen	13.805,00 €	12.453,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.352,00 €		
12203	Personenstand	0,00 €	35,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-35,00 €		
12601	Brandschutz	21.564,00 € 43.383,00 €	104.345,00 € 120.855,00 €	6.667,00 € 6.667,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	-76.114,00 € -70.805,00 €	0,00 €	-33,27 €

Auch die Gemeinde Ottrau hat spiegelbildlich zum Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll für 2021 für die Produkte „Wahlen“, „Ordnungsangelegenheiten“, „Meldeangelegenheiten, Passwesen“ und „Brandschutz“ die Erträge, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Abschreibungen veranschlagt.

Für das Produkt „Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen“ liegen die Aufgaben bis auf die auf den GVV ausgelagerten Aufgaben direkt bei der Gemeinde Ottrau.



Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Oberaula

2021												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung	
12101	Statistik und Wahlen	4.000,00 €	31.130,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-27.130,00 €	-27.130,00 €	-8,46 €		
12201	Ordnungsamt, Gewerbeangelegenheiten, Ortsgericht und Schiedsmann	31.250,00 €	68.680,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-37.430,00 €	-1.900,00 €	-11,67 €		
12202	Melde- und Passwesen - Bürgerbüro	78.450,00 €	119.730,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-41.280,00 €	-1.400,00 €	-12,87 €		
12203	Standesamt	0,00 €	18.655,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.655,00 €	0,00 €	-5,82 €		
12601	Brandschutzleistungen	10.114,00 €	138.332,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-128.218,00 €	-121.244,00 €	-39,97 €		
		123.814,00 €	376.527,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-252.713,00 €	-148.874,00 €	-78,78 €	-46,41 €	
2019												
12101	Statistik und Wahlen	5.786,00 €	3.743,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.043,00 €			Defizit je EWO	
12201	Ordnungsamt, Gewerbeangelegenheiten, Ortsgericht und Schiedsmann	1.264,00 €	31.551,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-30.287,00 €				
12202	Melde- und Passwesen - Bürgerbüro	20.394,00 €	76.543,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-56.149,00 €				
12203	Standesamt	11,00 €	20.778,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.767,00 €				
12601	Brandschutzleistungen	37.736,00 €	111.247,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-73.411,00 €				
		65.191,00 €	243.862,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-178.571,00 €	0,00 €	-55,66 €		

Als Pendant zum Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll hat die Gemeinde Oberaula in 2021 für die Produkte „Statistik und Wahlen“, „Ordnungsamt, Gewerbeangelegenheiten, Ortsgericht und Schiedsmann“, „Melde- und Passwesen“ und „Brandschutzleistungen“ die Erträge, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Abschreibungen veranschlagt.

Für das Produkt „Ordnungsamt“ ist eine ½ Stelle mit 30.650 € Personalaufwand in Ansatz gebracht worden.

Das „Melde- und Passwesen“ ist noch vollständig in Oberaula veranschlagt worden: Neben den genannten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den Abschreibungen sind dort ebenfalls die Personalaufwendungen mit 58.450 € und 1,0 Stelle in Ansatz gebracht worden.

Für das Produkt „Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen“ liegen die Aufgaben bis auf die auf den GVV ausgelagerten Aufgaben direkt bei der Gemeinde Oberaula.

Produkte im Produktbereich 02: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung	
12101	Statistik und Wahlen	34.000,00 €	34.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.000,00 €	0,00 €		
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	161.300,00 €	161.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-161.300,00 €	0,00 €		
12202	Melde- und Passwesen - Bürgerservice	163.400,00 €	163.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-163.400,00 €	0,00 €		
12204	Beurkundung des Personenstandes	86.050,00 €	86.050,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-86.050,00 €	0,00 €		
12601	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen	26.700,00 €	26.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-26.700,00 €	0,00 €		
		471.450,00 €	471.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-471.450,00 €	0,00 €	-38,39 €	
2019												
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	32.750,00 €	32.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			Defizit je EWO	
12204	Beurkundung des Personenstandes	82.200,00 €	82.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
12601	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
		114.950,00 €	114.950,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		

Für das Produkt „Statistik und Wahlen“ sind im GVV für das Jahr 2021 Personalaufwendungen von 34.000 € mit 0,50 Stellen veranschlagt worden. Auch im Produkt „Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht“ sind reine Personalaufwendungen in Höhe von 161.300 € und 2,66 Stellen in Ansatz gebracht worden, analog im Produkt „Melde- und Passwesen – Bürgerservice“ mit 2,70 Stellen und 163.400 €.



Für das Produkt „Beurkundung des Standesamtes“ ist sowohl die Aufgabe als auch die Mittelbewirtschaftung vollständig auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll für den Standesamtsbezirk Südlicher Knüll übertragen worden: 1,18 Stellen und 86.050 € sind für 2021 veranschlagt worden.

Im Bereich „Brandschutz“ hat der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll die Aufgaben der gemeinsamen Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen und die gemeinsame Beschaffung von Geräten, Materialien und Schutzkleidung übertragen bekommen: Hierfür sind in 2021 1,0 Stelle und 26.700 € Personalaufwand in Ansatz gebracht worden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die derzeitigen Bewirtschaftungsbefugnisse noch nicht den Aufgabenübertragungen zum Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll entsprechen. Das erhöht den Abstimmungsaufwand zwischen den Kommunen und dem GVV und erschwert eine ganzheitliche Steuerung und Abwicklung der Aufgaben, bedingt durch die Trennungen zwischen Personal und Sachmitteln.

### 9.2.1 Ordnungsverwaltung

Der in Ziffer 9.2.2 beschriebene gemeinsame, interkommunale Bürgerservice soll auch die Ordnungsverwaltung, soweit rechtlich möglich, umfassen.

Hierbei handelt es sich um Auftragsangelegenheiten bzw. Weisungsaufgaben. Es ist en Detail zu prüfen, was wie auf einen GVV übertragen werden kann (z.B. ist die Durchführung von Wahlen außen vor). Die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im Sinne der Verkehrssicherungspflicht darf entweder die Gemeinde als Ordnungsbehörde oder aber ein formal vorgeschriebener Ordnungsbehördenbezirk erfüllen. Dies trifft ebenfalls auf die Gefahrgutüberwachung zu.

Ab 2022 gibt es einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll, der die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs übernehmen soll. Beteiligt sind außer den Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula auch die Kommunen Homberg/Efze, Frielendorf, Knüllwald und Schwarzenborn.

im Produkt „Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll sind reine Personalaufwendungen in Höhe von 161.300 € und 2,66 Stellen in Ansatz gebracht worden. Die Gemeinde Oberaula hat für das Produkt „Ordnungsamt“ eine ½ Stelle mit 30.650 € Personalaufwand in Ansatz gebracht. Sie ist darüber hinaus an den Personalaufwendungen in der Ordnungsverwaltung im GVV mit rd. 40.000 € beteiligt.



## 9.2.2 Personenstands- und Meldewesen

### Personenstandswesen

Die drei Kommunen haben ihr Personenstandswesen, wie schon beschrieben, dem GVV übertragen, Er übernimmt für alle drei Kommunen die Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirkes „Südlicher Knüll“.

### Melde- und Passwesen

Derzeit werden Vorbereitungen für einen gemeinsamen, interkommunalen Bürgerservice mit dem Ziel getroffen, diese Aufgaben ebenfalls dem Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ zu übertragen. Am 12. Mai 2022 fand ein erster gemeinsamer Workshop statt mit dem Ziel eines Bürgerservice, der von allen Bürger\*innen und Bürgern an allen drei Verwaltungsstandorten gemeindeunabhängig und digital genutzt werden kann. Eine endgültige Organisation ist auch vom favorisierten Rechtsrahmen eines möglichen Zusammenschlusses in der Machbarkeitsstudie abhängig.

Während die Kommunen Neukirchen und Ottrau ihre Personalaufwendungen für das Melde- und Passwesen schon komplett dem GVV zugeordnet haben, erfolgt für Oberaula die Veranschlagung und Bewirtschaftung noch schwerpunktmäßig im gemeindlichen Haushalt mit 1,0 Stelle und 58.450 €. Mit rd. 43.000 € Personalaufwand ist die Gemeinde Oberaula ebenfalls schon an den Personalaufwendungen für das Melde- und Passwesen im GVV beteiligt.

Eine Zusammenführung der Aufgaben und eine gleichzeitige Zusammenführung der Bewirtschaftung wird daher als zielführend angesehen. Dies kann sowohl im GVV als auch bei einer freiwilligen Fusion im Zuge des direkten Aufgabenübergangs erfolgen.

## 9.2.3 Feuerschutz

Nach § 12 HBKG leitet der Stadt-/Gemeindebrandinspektor die Freiwillige Feuerwehr der Kommune. Neukirchen, Ottrau und Oberaula als selbstständige Kommunen verfügen jeweils über einen Stadt-/Gemeindebrandinspektor, dem die Wehrführer der jeweiligen Ortsteilwehren zugeordnet sind. Der Stadt-/Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrleuten gewählt.

Die drei Kommunen bestehen aus insgesamt 21 Stadt- und Ortsteilen mit 19 Feuerwehren.

Bei einer Gemeindefusion verändert sich das Gemeindegebiet durch Grenzänderungsvertrag: Die Grenzen der bisherigen Kommunen werden die gemeinsamen Grenzen der fusionierten Gemeinde. Die Ortsteilwehren bleiben wie bisher bestehen. Nach HBKG ist nur noch ein Stadtbrandinspektor zu



wählen. Damit ist es dann auch möglich, einen gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Bei Beibehaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes verbleiben drei rechtlich selbstständige Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula; damit ist es in diesem Modell erforderlich, dass es auch weiterhin drei Stadt-/Gemeindebrandinspektoren gibt. Weiterhin verbleibt es bei getrennten Bedarfs- und Entwicklungsplänen für die drei Kommunen. Heute werden die Bedarfs- und Entwicklungsplanungen gemeinsam erarbeitet (GVV als Dienstleister), die Beschlussfassungen hierzu sind den drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula vorbehalten.

Nach § 7 HBKG ist es untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen. Daraus folgt implizit, dass die Aufgaben des Brandschutzes nicht ganzheitlich auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden können.

Bei einer freiwilligen Fusion hingegen greift § 7 HBKG nicht, da diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune übergehen.

Insgesamt werden lt. HHPI 2021 folgende laufende Zuschüsse je Einwohner im Bereich „Brandschutz“ geleistet:

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>GVV</b>
<b>Zuschuss je EWO</b>	44,50 €	55,13 €	39,97 €	2,18 €

Alle drei Kommunen haben hohe Zuschussbedarfe zu den freiwilligen Feuerwehren. Dies ist insbesondere der großen Fläche mit vielen Orts- und Stadtteilen zuzurechnen: Fast 16.000 ha in 21 Stadt- und Ortsteilen umfasst das Zuständigkeitsgebiet. Darüber hinaus ist eine erhebliche Spreizung zwischen den drei Kommune festzustellen. Als wesentliche Kriterien spielen hier die Zahl der Ortsteile und die Einwohnerzahl eine besondere Rolle.

Während Neukirchen mit 6.946 Einwohnern 9 Stadtteile bedient, verteilt sich die Last in Ottrau bei 6 Ortsteilen auf nur 2.128 Einwohner. Dies führt u.a. auch zu hohen Abschreibungsaufwendungen. Der in Ottrau geplante Schritt der Fusion zweier Feuerwehren in diesem Jahr ist daher auch unter Kostenaspekten (selbstverständlich auch im Blick auf die Anzahl der Ehrenamtler und die Hilfsfristen) folgerichtig.

Restbuchwertquoten geben einen ersten Hinweis darauf, wieviel Prozent des ursprünglichen Vermögens schon aufgezehrt sind und wie hoch die Investitionen sein müssten, um den ursprünglichen Vermögensstand wiederherzustellen (ohne Berücksichtigung von neuen Auflagen, z.B. im Brandschutz, im Bereich schwarz-weiß, etc.).



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Restbuchwert- quoten Brand- und Katastro- phenschutz 2021</b>	56 %	25 %	58 %

In Neukirchen sind 44 %, in Oberaula 42 % des ursprünglichen Vermögens aufgebraucht, in Ottrau sind es 75 %. Für die Gemeinde Ottrau ist daher der höchste Investitionsbedarf festzustellen. Hier wird sich die Fusion der beiden Wehren ebenfalls positiv auswirken, weil sich die Investitionen dann auf eine Wehr weniger beziehen müssen.

Im Bereich des Brandschutzes kann mittelfristig bei einer Gemeindefusion damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen sinken (nur noch ein Stadtbrandinspektor ist zu wählen, es gibt nur noch den Aufwand für einen Bedarfs- und Entwicklungsplan). Diese sind aber nicht direkt zu heben und werden somit nicht als Einsparpotenzial kalkuliert.

### **Fazit**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die derzeitigen Bewirtschaftungsbefugnisse noch nicht den Aufgabenübertragungen zum Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll entsprechen. Das erhöht den Abstimmungsaufwand zwischen den Kommunen und dem GVV und erschwert eine ganzheitliche Steuerung und Abwicklung der Aufgaben, bedingt durch die Trennungen zwischen Personal und Sachmitteln.

Hierzu wird empfohlen, die Zusammenführung im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung umzusetzen.

Aufgrund der vorgenannten Aussagen werden in diesem Produktbereich keine signifikanten Einspar-effekte bis auf den Bereich des Brandschutzes bei einer freiwilligen Gemeindefusion erwartet, da die rechtlichen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit derzeit bereits ausgeschöpft werden und ein Großteil der Aufgaben einwohnerzahlabhängig ist und sich damit nicht verändert. Lediglich im Bereich des Brandschutzes ist künftig mit geringfügigen Potenzialen zu rechnen.

## **9.3 Schulträgeraufgaben**

Nach dem Hessischen Schulgesetz und dem Schulentwicklungsplan des Schwalm-Eder-Kreises wirken das Land und der Schulträger als Rechtsträger zusammen. Schulträger ist der Schwalm-Eder-Kreis. Zu den Ausführungen zum Schulentwicklungsplan siehe dazu auch Ziffer 5.5.2.





Neukirchen, Ottrau und Oberaula zahlen für das Jahr 2021 an Schulumlage:

- Neukirchen: 1.464.230 €
- Ottrau: 486.829 €
- Oberaula: 695.640 €
- Gesamt: 2.646.699 €.

Für den Produktbereich 03 sind keine Leistungen veranschlagt.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

## 9.4 Kultur und Wissenschaft

Der Produktbereich „Kultur und Wissenschaft“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab. Diese Aufgaben können direkt und vollständig an einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune über.

Derzeit sind im Produktbereich 04 0,5 Stellenanteile in der Gemeinde Oberaula zugeordnet.

PB 04	Kultur und Wissenschaft	GVV Südlicher Knüll				Zusammen
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Knüll	
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		50.720,00 €	4.875,00 €	14.805,00 €	0,00 €	70.400,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		600,00 €	0,00 €	269,00 €	0,00 €	869,00 €
JE nach ILV		-50.120,00 €	-4.875,00 €	-14.536,00 €	0,00 €	-69.531,00 €
Je nach ILV je EWO		-7,22 €	-2,29 €	-4,53 €	0,00 €	-5,66 €
JE vor ILV		-50.120,00 €	-4.875,00 €	-14.536,00 €	0,00 €	-69.531,00 €
JE vor ILV je EWO		-7,22 €	-2,29 €	-4,53 €	0,00 €	-5,66 €
Stellen		0	0	0,50	0,00	0,50
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		56.710,00 €	5.989,00 €	12.839,00 €	0,00 €	75.538,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		600,00 €	0,00 €	671,00 €	0,00 €	1.271,00 €
JE nach ILV		-56.110,00 €	-5.989,00 €	-12.168,00 €	0,00 €	-74.267,00 €
Je nach ILV je EWO		-8,08 €	-2,81 €	-3,79 €	0,00 €	-6,05 €

Abbildung 56: Produktbereichsbogen 04

Die Einrichtungen werden überwiegend ehrenamtlich betreut, zum Teil wird gemeindeeigenes Personal zur Betreuung eingesetzt.



## Produkte im Produktbereich 04: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Stadtbücherei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen,									
28101	Städtepartnerschaften	600,00 €	45.520,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-44.920,00 €		
29101	Leistungen an Kirchen	0,00 €	5.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.200,00 €		
		600,00 €	50.720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.120,00 €	0,00 €	-7,22 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Stadtbücherei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen,									
28101	Städtepartnerschaften	600,00 €	51.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.910,00 €		
29101	Leistungen an Kirchen	0,00 €	5.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.200,00 €		
		600,00 €	56.710,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-56.110,00 €		-8,08 €

Die Stadt Neukirchen fördert in diesem Bereich schwerpunktmäßig die vereinsmäßige Nutzung gemeindlicher Einrichtungen. Von der Stadt bewirtschaftete Büchereien gibt es nicht mehr. Weiterhin sind hier Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen veranschlagt. Insgesamt gibt die Stadt Neukirchen hierfür 7,22 €/EWO aus.

## Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Büchereien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
28101	Heimat- und Kulturpflege	0,00 €	3.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.800,00 €		-1,79 €
29101	Kirchen	0,00 €	1.075,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.075,00 €		-0,51 €
	ohne Bücherei	0,00 €	4.875,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.875,00 €	0,00 €	-2,29 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Büchereien	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50,00 €		
28101	Heimat- und Kulturpflege	0,00 €	4.909,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.909,00 €		
29101	Kirchen	0,00 €	1.030,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.030,00 €		
		0,00 €	5.989,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.989,00 €	0,00 €	-2,81 €

Die Gemeinde Ottrau unterstützt mit ihrem Ansatz von 2,29 €/EWO die Organistenbesoldung der Kirche. Weiterhin werden Beiträge zu kulturellen Vereinigungen und zur Musikschule geleistet sowie die Weihnachtsbäume in den Ortsteilen hieraus bewirtschaftet. Auch in Ottrau gibt es keine von der Kommune bewirtschaftete Bücherei mehr.



Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Gemeindebüchereien und Museum	0,00 €	3.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.250,00 €		-1,01 €
	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen,									
28101	Partnerschaften, Vereinszuschüsse	269,00 €	8.355,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.086,00 €		-2,52 €
29101	Leistungen an Kirchen	0,00 €	3.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.200,00 €		-1,00 €
	ohne Bücherei	269,00 €	14.805,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.536,00 €		-4,53 €
										-3,52 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
27201	Gemeindebüchereien und Museum	50,00 €	2.560,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.510,00 €		
	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen,									
28101	Partnerschaften, Vereinszuschüsse	621,00 €	7.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.779,00 €		
29101	Leistungen an Kirchen	0,00 €	2.879,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.879,00 €		
		671,00 €	12.839,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.168,00 €		-3,79 €

Die Gemeinde Oberaula hält eine stundenweise besetzte Bücherei (4 Stunden je Woche) mit einem Beitrag von 1,01 € /EWO vor. Weiterhin werden hier Aufwendungen für die Bundeswehrpartnerschaft, für die Musikschule sowie weitere allgemeine Vereinszuschüsse bewirtschaftet. Auch die Organistenbesoldung findet hier ihren Niederschlag. Insgesamt veranschlagt die Gemeinde Oberaula 4,53 € / EWO für den Produktbereich 04.

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll ist im Produktbereich „Kultur und Wissenschaft“ nicht involviert.

Die freiwilligen Leistungen des Produktbereiches 04 sind in den drei betroffenen Kommunen unterschiedlich stark ausgeprägt.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

## 9.5 Soziale Leistungen

Der Produktbereich „Soziale Leistungen“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab. Die Schwerpunkte der freiwilligen sozialen Leistungen entfallen insbesondere auf die Senioren- und auf die Sozialarbeit der Kommunen. Im Bereich des Sozialgesetzbuches sind die Kommunen lediglich bei der Antragstellung eingebunden. Diese Leistungen können direkt und vollständig an einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen sie direkt über.



PB 05	Soziale Leistungen	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Zusammen
HHPL 2021					
Aufwand inkl. Kosten		39.190,00 €	8.444,00 €	3.200,00 €	50.834,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		5.180,00 €	8.430,00 €	530,00 €	14.140,00 €
JE nach ILV		-34.010,00 €	-14,00 €	-2.670,00 €	-36.694,00 €
Je nach ILV je EWO		-4,90 €	-0,01 €	-0,83 €	-2,99 €
JE vor ILV		-34.010,00 €	-14,00 €	-2.670,00 €	-36.694,00 €
JE vor ILV je EWO		-4,90 €	-0,01 €	-0,83 €	-2,99 €
Stellen		0,31	0	0,00	0,31
Jahresergebnis 2019					
Aufwand inkl. Kosten		10.455,00 €	3.831,00 €	11.579,00 €	25.865,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		300,00 €	1.157,00 €	10.183,00 €	11.640,00 €
JE nach ILV		-10.155,00 €	-2.674,00 €	-1.396,00 €	-14.225,00 €
Je nach ILV je EWO		-1,46 €	-1,26 €	-0,44 €	-1,16 €

Abbildung 57: Produktbereichsbogen 05

Die Einrichtungen werden teilweise ehrenamtlich betreut, zum Teil wird gemeindeeigenes Personal zur Betreuung eingesetzt.

Produkte im Produktbereich 05: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
35101	Seniorenprogramm	5.180,00 €	39.190,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.010,00 €		
		5.180,00 €	39.190,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.010,00 €	0,00 €	-4,90 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
35101	Seniorenprogramm	300,00 €	10.455,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.155,00 €		
		300,00 €	10.455,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.155,00 €		-1,46 €

Derzeit sind im Produktbereich 05 0,31 Stellenanteile in der Stadt Neukirchen für das kommunale Seniorenprogramm zugeordnet. Der Schwerpunkt liegt in der Bewirtschaftung des Bürgerbusses und in der Durchführung von Seniorennachmittagen und Seniorenfahrten.

Insgesamt hat die Stadt Neukirchen 4,90 € / EWO hierfür im Jahr 2021 als Zuschuss veranschlagt.



Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Ottrau

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
35101	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	8.430,00 €	8.444,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14,00 €			
		8.430,00 €	8.444,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14,00 €	0,00 €	-0,01 €	
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
35101	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	1.157,00 €	3.831,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.674,00 €			
		1.157,00 €	3.831,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.674,00 €	0,00 €	-1,26 €	

Auch die Gemeinde Ottrau betreibt einen Bürgerbus und Seniorennachmittage und unterstützt Sozialvereine mit Zuschüssen. Insgesamt sind hierfür in 2021 nach Abzug der Erträge 0,01 € / EWO veranschlagt.

Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Oberaula

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
35101	Seniorenarbeit	30,00 €	2.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.670,00 €			
35106	Flüchtlingsarbeit	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		530,00 €	3.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.670,00 €	0,00 €	-0,83 €	
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
35101	Seniorenarbeit	25,00 €	2.390,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.365,00 €			
35106	Flüchtlingsarbeit	10.158,00 €	9.189,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	969,00 €			
		10.183,00 €	11.579,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.396,00 €	0,00 €	-0,44 €	

Die Gemeinde Oberaula führt Seniorennachmittage und –fahrten durch. Weiterhin gibt es noch Restaufwendungen und -erträge für die Flüchtlingsarbeit. Insgesamt bewirtschaftet die Gemeinde Oberaula 0,83 € / EWO im Produktbereich 05.

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll ist im Produktbereich „Soziale Leistungen“ nicht involviert.

Die freiwilligen Leistungen des Produktbereiches 05 sind in den drei betroffenen Kommunen unterschiedlich stark ausgeprägt.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.



## 9.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Zielsetzung im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ liegt auf kommunaler Ebene in der Bereitstellung einer wohnortnahen, mit qualifiziertem Personal ausgestatteten, Kinderbetreuung mit familienfreundlichen Öffnungszeiten.

Die Aufgaben im Produktbereich 06 sind ihrem Wesen nach pflichtige (Kinderbetreuung) und freiwillige (Jugendarbeit, Spielplätze) Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und auch vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt über.

PB 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	GVV Südlicher Knüll	Zusammen
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		2.775.830,00 €	1.009.141,00 €	875.887,00 €	41.050,00 €	4.701.908,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.151.505,00 €	596.922,00 €	308.640,00 €	41.050,00 €	2.098.117,00 €
JE nach ILV		-1.624.325,00 €	-412.219,00 €	-567.247,00 €	0,00 €	-2.603.791,00 €
Je nach ILV je EWO		-233,85 €	-193,71 €	-176,82 €	0,00 €	-212,00 €
JE vor ILV		-1.624.325,00 €	-412.219,00 €	-567.247,00 €	0,00 €	-2.603.791,00 €
JE vor ILV je EWO		-233,85 €	-193,71 €	-176,82 €	0,00 €	-212,00 €
JE nach ILV konsolidiert		-1.624.325,00 €	-412.219,00 €	-557.291,00 €	-41.050,00 €	-2.634.885,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-233,85 €	-193,71 €	-173,72 €	-3,34 €	-214,53 €
Stellen		0,00	0,00	28,31	0,00	28,31
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		2.278.335,00 €	915.958,00 €	660.468,00 €	-19.700,00 €	3.835.061,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		849.005,00 €	541.175,00 €	220.481,00 €	-19.700,00 €	1.590.961,00 €
JE nach ILV		-1.429.330,00 €	-374.783,00 €	-439.987,00 €	0,00 €	-2.244.100,00 €
Je nach ILV je EWO		-205,78 €	-176,12 €	-137,15 €	0,00 €	-182,71 €

Abbildung 58: Produktbereichsbogen 06

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 211 €/EWO festgestellt. Die drei Kommunen inklusive des Gemeindeverwaltungsverbandes liegen im konsolidierten Ergebnis bei rd. 215 €/EWO. Damit ist der gesamte Produktbereich 06 interkommunal nur leicht auffällig.



Produkte im Produktbereich 06: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)	22.365,00 €	152.855,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-130.490,00 €		-18,79 €
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergärten)	1.129.140,00 €	2.622.975,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.493.835,00 €		-215,06 €
		1.151.505,00 €	2.775.830,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.624.325,00 €	0,00 €	-233,85 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)	6.400,00 €	89.985,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-83.585,00 €		
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergärten)	842.605,00 €	2.188.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.345.745,00 €		
		849.005,00 €	2.278.335,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.429.330,00 €		-205,78 €

Die Stadt Neukirchen betreibt ihre Kindergärten in städtischer Zuständigkeit und hat dem Produktbereich 06 insgesamt 38,93 Stellen zugeordnet, wovon 37,93 Stellen auf die Kindergärten und 1,0 Stellen auf die Jugendarbeit entfallen.

Neben den Kinderspielplätzen und den Kindergärten hat die Stadt Neukirchen noch die Stadtjugendpflege besetzt und bietet in den Räumlichkeiten des Jugendclubs ein stundenweises Angebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an. Insgesamt wurden hierfür 2021 18,79 €/EWO veranschlagt.

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
36201	Jugendarbeit	4.686,00 €	21.326,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-16.640,00 €		
36501	Tageseinrichtungen für Kinder	467.237,00 €	987.815,00 €	124.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-395.579,00 €		-185,89 €
		471.923,00 €	1.009.141,00 €	124.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-412.219,00 €	0,00 €	-193,71 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
36201	Jugendarbeit	4.626,00 €	16.229,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-11.603,00 €		
36501	Tageseinrichtungen für Kinder	479.485,00 €	899.729,00 €	57.064,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-363.180,00 €		
		484.111,00 €	915.958,00 €	57.064,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-374.783,00 €	0,00 €	-176,12 €

Auch die Gemeinde Ottrau betreibt ihren Kindergarten in kommunaler Trägerschaft und hat dem Produktbereich 06 13,56 Stellen für die Kindergärten zugeordnet. Für die Jugendarbeit wurden 2021 7,82€/EWO aufgewendet.



Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Oberaula

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Ev. Kirche und Sonstige)	0,00 €	261.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-261.000,00 €	-261.000,00 €	-81,36 €	
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege, Jugendräume, Kinderkulturtage, Ferienspiele, Spielplätze)	13.690,00 €	40.550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-26.860,00 €	-26.154,00 €	-8,37 €	
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergarten Sonnenschein)	294.950,00 €	574.282,00 €	0,00 €	55,00 €	0,00 €	0,00 €	-279.387,00 €	-270.137,00 €	-87,09 €	
		308.640,00 €	875.832,00 €	0,00 €	55,00 €	0,00 €	0,00 €	-567.247,00 €	-557.291,00 €	-176,82 €	-173,72 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Ev. Kirche und Sonstige)	0,00 €	215.608,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-215.608,00 €			
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege, Jugendräume, Kinderkulturtage, Ferienspiele, Spielplätze)	12.083,00 €	16.498,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.415,00 €			
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergarten Sonnenschein)	208.398,00 €	428.308,00 €	0,00 €	54,00 €	0,00 €	0,00 €	-219.964,00 €			
		220.481,00 €	660.414,00 €	0,00 €	54,00 €	0,00 €	0,00 €	-439.987,00 €	0,00 €	-137,15 €	

Die Gemeinde Oberaula betreibt zwei ihrer drei Kindergärten in kommunaler Trägerschaft. Der dritte Kindergarten wird durch die evangelische Kirche betrieben. Für die zwei kommunalen Kindergärten sind dem Produktbereich 06 9,24 Stellen zugeordnet worden. Für die Jugendarbeit wurden 2021 8,15 €/EWO aufgewendet.

Produkte im Produktbereich 06: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)	5.650,00 €	5.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.650,00 €	0,00 €	
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergärten)	35.400,00 €	35.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-35.400,00 €	0,00 €	
		41.050,00 €	41.050,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-41.050,00 €	0,00 €	-3,34 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)	5.650,00 €	5.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergärten)	14.050,00 €	14.050,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		19.700,00 €	19.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	

In Gemeindeverwaltungsverband sind Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter und die Sicherheitskontrollen für die Kinderspielplätze im Bereich der Jugendpflege veranschlagt worden. Für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sind 0,7 Stelle mit einem Ansatz von 35.400 € zugeordnet worden.

9.6.1 Jugendarbeit inklusive Kinderspiel - und Bolzplätze

Die Vorhaltung von Jugendarbeit und Kinderspiel - und Bolzplätzen ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die drei Kommunen verfügen über Kinderspiel- und Bolzplätze. Die Stadt Neukirchen hat hier auch die Stadtjugendpflege besetzt und bietet in den Räumlichkeiten des





Jugendclubs ein stundenweises Angebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an. Alle drei Kommunen bieten darüber hinaus Ferienspiele u.ä. Angebote für die Kinder und Jugendlichen an. Insgesamt sind 2021 als Jahresergebnis nach ILV veranschlagt:

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>GVV</b>	<b>Zusammen</b>
Jahresergebnis nach ILV	130.490 €	16.640 €	26.154 €	5.650 €	178.934 €
Kinder unter 15 Jahre <sup>74</sup>	817 Kinder	260 Kinder	361 Kinder		1.438 Kinder
Zuschuss je Kind unter 15 Jahren	160 €	64 €	72 €		124 €

Insgesamt ist für das Jahr 2021 ein Zuschussbedarf je Kind in Höhe von 124 € veranschlagt worden, wobei sich die Einzelzuschüsse der drei Kommunen weit spreizen.

Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, ist eine Prüfung einer Beschränkung von einem Spielplatz je Ortsteil auferlegt worden. Die Zergliederung der drei Kommunen und die damit verbundenen weiteren Wege tragen zu einem höheren Zuschussbedarf je Kind bei.

## 9.6.2 Kindergärten

Die Gemeinde Oberaula hat die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für einen Kindergarten der evangelischen Kirche übertragen. Alle weiteren Kindergärten der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula liegen in kommunaler Trägerschaft.

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Jahresergebnis nach ILV<sup>75</sup></b>	1.493.835 €	395.579 €	531.137 €
<b>Kostendeckungsgrad</b>	43 %	60 %	35 %
<b>Zuschuss je EWO</b>	215,06 €	185,89 €	165,57 €

<sup>74</sup> Entnommen aus der Gemeindestatistik 2020, Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2019.

<sup>75</sup> Entnommen aus den Haushaltsplänen der Kommunen 2021.



<b>Betreute Kinder zum 31.03.2021<sup>76</sup> (0-6 Jahre)</b>	222	106	113
<b>Davon U3-Kinder</b>	36	23	20
<b>Davon Ü3-Kinder</b>	186	83	93
<b>Davon I-Kinder</b>	0	0	0
<b>Zuschuss je Kind pro Jahr</b>	6.729 €	3.732 €	4.782 €
<b>Zuschuss je Kind pro Monat</b>	561 €	311 €	399 €
<b>Betreuungsquote (Kinder bis 6 Jahre)<sup>77</sup></b>	70 %	84 %	82 %
<b>Anzahl und Standorte der Tageseinrichtungen inkl. -krippen</b>	4 2x Neukirchen Asterode Riebelsdorf	1 Ottrau	3 2x Oberaula Hausen
<b>Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen</b>	Kindergarten Asterode, Kindergarten Klingelbach und Kindergarten Riebelsdorf: Bis zu 37,5 Stunden/Woche möglich Kindergarten Neukirchen: Bis zu 50 Stunden möglich	Bis zu 47,5 Stunden/Woche möglich	Waldkindergarten bis zu 35 Stunden/Woche möglich Sonst bis zu 45 Stunden/Woche möglich
<b>Entgelte für U3-Kinder/Monat<sup>78</sup></b>	Bis 30 Stunden: 160,00 € Bis 50 Stunden: 210,00 €	Bis 27,5 Stunden: 160,00 € Bis 47,5 Stunden: 210 €	Bis 30 Stunden: 180,00 € Bis 45 Stunden: 270,00 €
<b>Entgelte für Ü3-Kinder/Monat<sup>79</sup></b>	Bis 30 Stunden: 0 € Danach anteilig, wenn über 6 Stunden hinausgehend	Bis 30 Stunden: 0 € Danach anteilig, wenn über 6 Stunden hinausgehend	Bis 30 Stunden: 0 € Danach anteilig, wenn über 6 Stunden hinausgehend

<sup>76</sup> Entnommen aus den stat. Jahresmeldungen zu den Belegungen und Abfrage in den Kommunen.

<sup>77</sup> Quotient „Anzahl der Kinder unter 6 Jahren“: Entnommen aus der Hessischen Gemeindestatistik 2020.

<sup>78</sup> Entsprechend der Kostenbeitragsatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.

<sup>79</sup> Entsprechend der Kostenbeitragsatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.



<b>Nachmittagsbetreuung für Grundschüler</b>	x	x	x
<b>Mittagstisch</b>	x	x	x
<b>Schlafmöglichkeiten</b>	x	x	x

In der Stadt Neukirchen liegt der geplante Kostendeckungsgrad 2021 bei 43 %, die Gemeinde Ottrau erreicht einen Kostendeckungsgrad von 60 % und in der Gemeinde Oberaula liegt der Kostendeckungsgrad bei 35 %. Der hohe Kostendeckungsgrad und damit auch der geringere Zuschussbetrag je Kind und Monat in Ottrau sind auf die diesem Produkt zugeordneten Finanzerträge aus dem Windpark Die Gleiche GmbH zurückzuführen.

Der Zuschuss je Kind und Monat beträgt in Neukirchen 561 €, in Ottrau 311 € und in der Gemeinde Oberaula 399 €.

Auffällig ist die Spannweite der Betreuungszeiten und -entgelte zwischen den drei Kommunen.

Die Betreuungsquote, d.h. die tatsächliche Betreuung bezogen auf die Gesamtanzahl der Kinder bis zu 6 Jahren liegt für alle drei Kommunen deutlich über 2/3. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die (kostenintensivere) U3-Kinder-Betreuung sukzessive weiter ansteigen wird, was zu einer weiteren Öffnung der Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen führen wird.

Mit der Einführung der 6-stündigen Gebührenfreiheit für Kindergartenkinder ab dem 03. Lebensjahr und der pauschalen Bezuschussung mit 135,60 €/Ü3-Kind und Monat sind die Aufwendungen der Kommunen gestiegen, weil die Bezuschussung nicht kostendeckend ist und gleichzeitig weitere Angebote zum Mittagstisch sowie Schlafangebote u.ä.m. geschaffen werden mussten.

Nach § 32 Abs. 2 HKJGB erhalten freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger für Kinder ab dem 3. Lebensjahr höhere Grundpauschalen je Kind als kommunale Träger; deshalb ist die Trägerschaft durch die evangelische Kirche hinsichtlich der Grundpauschalen höher subventioniert als wenn es einen reinen kommunalen Träger gibt (z.B. liegt die Grundpauschale bei einer Betreuungszeit zwischen 25 und 35 Stunden je Woche bei einem freien oder gemeinnützigen Träger um 200 € höher als bei der Kommune). Dies macht sich in Oberaula bemerkbar.

Bei einer Kinderzahl von 319 Ü3-Kindern (186 Neukirchen, 83 Ottrau und 93-43=50 Oberaula) im Jahr 2021 könnten allein in einer solchen Konstellation Verbesserungen von fast 64.000 € generiert werden.

Auch eine weitere Suche nach alternativen Betreuungskonzepten (Betreuung in Treffpunkten für Mehrgenerationen, Ausbau der Tagesmutterbetreuung...) könnte helfen, diese Entwicklung zumindest zu relativieren.

Hinzu kommen Verbesserungen im Bereich der Gruppen- und Auslastungssteuerungen, weil aufgrund der höheren Grundgesamt bessere Verteilungen möglich sind.



Ein weiterer erheblicher Vorteil liegt in der flexibleren Personalsteuerung aufgrund eines größeren Personalpools: Es ist erheblich leichter möglich, auf Ausfälle und Vertretungserfordernisse in einem größeren Verbund wie z.B. in einem Trägerverein oder aber auch bei einem freien Träger zu reagieren und gegenzusteuern. Die heute häufig auch kurzfristig auftretenden personellen Engpässe können abgemildert werden und tragen damit zur Sicherung der Betreuung und der Betreuungsqualität bei. Gleichzeitig können in einer größeren Einheit Fort- und Weiterbildungszeiten der Erzieherinnen aufgrund des größeren Personalpools unkomplizierter organisiert und aufgefangen werden.

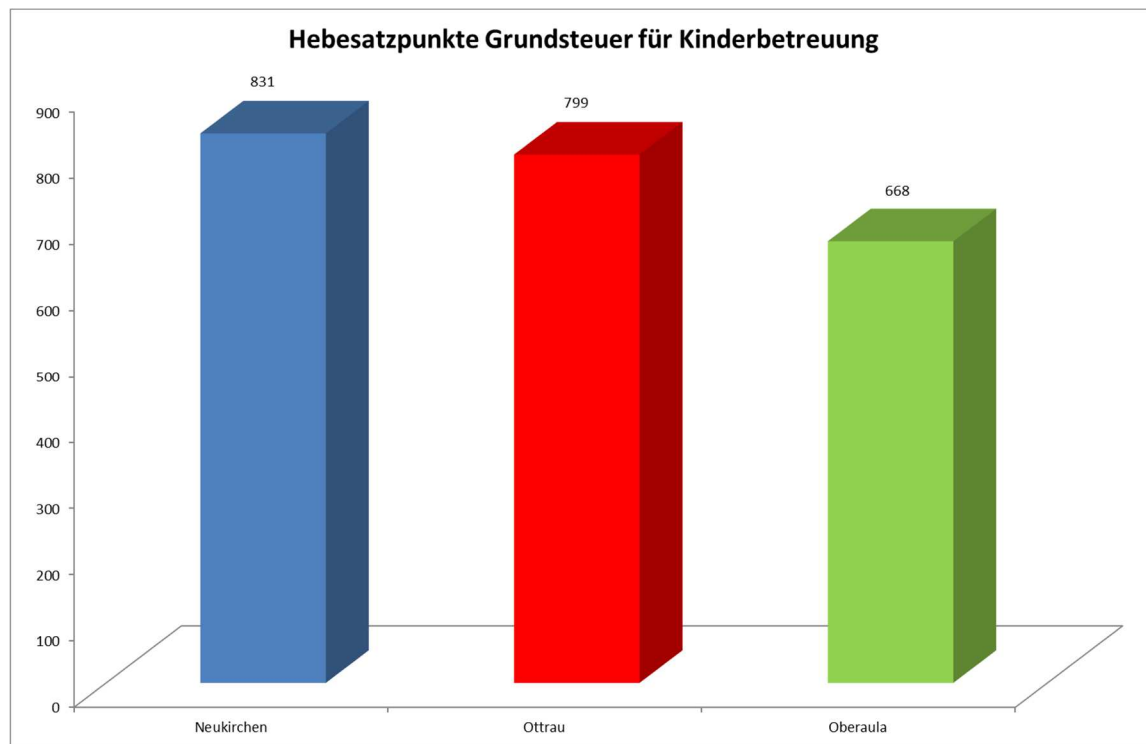


Abbildung 59: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung<sup>80</sup>

Umgerechnet nach Hebesatzpunkten Grundsteuer B „kostet“ der Zuschuss für die Kinderbetreuung derzeit in den Kommunen die o.g. Hebesatzpunkte, wobei Neukirchen trotz einer höheren Ergiebigkeit der Grundsteuer B aufgrund des niedrigeren Hebesatzes den größten Zuschuss auch in Hebesatzpunkten leisten muss.

Damit lohnt sich eine vertiefte IKZ im Bereich der Kinderbetreuung sowohl in einer Lösung einer Vereinsträgerschaft oder aber auch mit Blick auf einen freien Träger. Qualitativ würde eine vertiefte IKZ in Form des Gemeindeverwaltungsverbandes oder in einer fusionierten Kommune ebenfalls die genannten qualitativen Verbesserungen hervorbringen, wobei die kommunale Trägerschaft die seitens des HKJGB die am geringsten geförderten Grundpauschalen erbringt.

<sup>80</sup> Eigene Berechnungen aufgrund der Haushaltsplanungen 2021 der drei Kommunen.



Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 06 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

## 9.7 Gesundheitsdienste

Der Produktbereich „Gesundheitsdienste“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Sowohl in Neukirchen als auch in Ottrau und im Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll werden derzeit keine Leistungen im Produktbereich „Gesundheitsdienste“ erbracht.

Produkte im Produktbereich 07: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42101	Gesundheitspflege (Rotes Kreuz, Rettungswache)	12.460,00 €	31.155,00 €	0,00 €	871,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.566,00 €		
		12.460,00 €	31.155,00 €	0,00 €	871,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.566,00 €	0,00 €	-6,10 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42101	Gesundheitspflege (Rotes Kreuz, Rettungswache)	11.861,00 €	9.336,00 €	0,00 €	1.168,00 €	0,00 €	0,00 €	1.357,00 €		
		11.861,00 €	9.336,00 €	0,00 €	1.168,00 €	0,00 €	0,00 €	1.357,00 €	0,00 €	0,42 €

Die Gemeinde Oberaula unterstützt am alten Bauhof das DRK bei der Vorhaltung einer Rettungswache und bewirtschaftet in diesem Zusammenhang das Gebäude mit einem Zuschuss von 6,10 € / EWO zum Haushaltsjahr 2021.

## 9.8 Sportförderung

Der Produktbereich „Sportförderung“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs trotz grundgesetzlich garantiertem Recht auf Sport freiwillige Leistung der Kommune. Die Sportförderung zählt zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen. Ziel ist der Erhalt der Förderung des Sports und der Erhalt der Einrichtungen.

Diese Leistungen können direkt und vollständig an einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen sie direkt über.



PB 08	Sportförderung	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Zusammen
HHPL 2021					
Aufwand inkl. Kosten		477.435,00 €	78.554,00 €	219.967,00 €	775.956,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		79.735,00 €	10.187,00 €	24.658,00 €	114.580,00 €
JE nach ILV		-397.700,00 €	-68.367,00 €	-195.309,00 €	-661.376,00 €
Je nach ILV je EWO		-57,26 €	-32,13 €	-60,88 €	-53,85 €
JE vor ILV		-11.386,00 €	-90.847,00 €	-26.250,00 €	-128.483,00 €
JE vor ILV je EWO		-1,64 €	-28,32 €	-12,34 €	-10,46 €
Stellen		2,30	0,50	1,25	4,05
Jahresergebnis 2019					
Aufwand inkl. Kosten		411.205,00 €	90.360,00 €	190.548,00 €	692.113,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		117.285,00 €	13.356,00 €	27.998,00 €	158.639,00 €
JE nach ILV		-293.920,00 €	-77.004,00 €	-162.550,00 €	-533.474,00 €
Je nach ILV je EWO		-42,32 €	-36,19 €	-50,67 €	-43,44 €

Abbildung 60: Produktbereichsbogen 08

Produkte im Produktbereich 08: Stadt Neukirchen

		2021									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
42101	Sportförderung	270,00 €	38.935,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-38.665,00 €			
42401	Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten	20.835,00 €	73.530,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-52.695,00 €			
42402	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	58.630,00 €	364.970,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-306.340,00 €			
		79.735,00 €	477.435,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-397.700,00 €	0,00 €	-57,26 €	
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
42101	Sportförderung	270,00 €	39.935,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-39.665,00 €			
42401	Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten	23.415,00 €	47.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.095,00 €			
42402	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	93.600,00 €	323.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-230.160,00 €			
		117.285,00 €	411.205,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-293.920,00 €		-42,32 €	

Die Stadt Neukirchen fördert die Sportvereine mit Zuschüssen. Neben den Sportstätten werden ein Bikepark (ab 2022) bewirtschaftet, der von Skatern, Bikern und Kids genutzt werden kann. Für die Sportvereine werden jährlich 5,57 € / EWO veranschlagt, für die weiteren Sportstätten 7,59 € / EWO. Das Frei- und Bewegungsbad trägt mit 44,10 € / EWO, 2,3 Stellen und enthaltenen 152.390 € den größten Teil des Zuschussvolumens mit 57,26 € / EWO im Produktbereich 08.



### Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42101	Förderung des Sports	0,00 €	252,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-252,00 €		
42401	Sportstätten und Bäder	0,00 €	3.775,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.775,00 €		
42402	Sportstätten und Bäder (Bäder)	10.187,00 €	74.527,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.340,00 €		-30,23 €
		10.187,00 €	78.554,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-68.367,00 €	0,00 €	-32,13 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42101	Förderung des Sports	0,00 €	324,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-324,00 €		
42401	Sportstätten und Bäder	226,00 €	5.188,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.962,00 €		
42402	Sportstätten und Bäder (Bäder)	13.130,00 €	84.848,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-71.718,00 €		
		13.356,00 €	90.360,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-77.004,00 €	0,00 €	-36,19 €

Derzeit sind im Produktbereich „Sportförderung“ 0,5 Stellenanteile bei der Gemeinde Ottrau für das Freibad mit 24.290 € zugeordnet. Das Freibad schlägt mit 30,23 € / EWO zu Buche. Die beiden Sportplätze, die Kegelbahn und die Bolzplätze werden mit 1,77 € / EWO mit bezuschusst. In der Sportförderung ist insbesondere die Sportlerehrung veranschlagt.

### Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42401	Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten, Sportförderung, (Sporthalle Oberaula, Sportplätze)	900,00 €	36.826,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	-35.936,00 €		-11,20 €
42402	Waldschwimmbad Oberaula	23.758,00 €	183.131,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-159.373,00 €		-49,68 €
		24.658,00 €	219.957,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	-195.309,00 €	0,00 €	-60,88 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
42401	Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten, Sportförderung, (Sporthalle Oberaula, Sportplätze)	1.084,00 €	25.498,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.414,00 €		
42402	Waldschwimmbad Oberaula	26.864,00 €	165.050,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-138.136,00 €		
		27.948,00 €	190.548,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-162.550,00 €	0,00 €	-50,67 €

Das Waldschwimmbad Oberaula prägt das Jahresergebnis nach ILV im Produktbereich 08 mit einem Zuschuss von 49,68 € / EWO. Im Produkt Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten ist auch die Sportförderung mit 3.000 € veranschlagt. Die weiteren Aufwendungen betreffen insbesondere die Sportplätze und das Minifußballfeld, die Turnhalle, das Beach-/Volleyballfeld, das Tennis-/Squashzentrum, die Schießstände und die Skateranlage. Sie schlagen mit 11,20 € / EWO zu Buche. Insgesamt hat die Gemeinde Oberaula 60,88 € / EWO veranschlagt.

Der GVV bewirtschaftet keine Produkte im Produktbereich 08.

Die freiwilligen Leistungen des Produktbereiches 08 sind in den drei betroffenen Kommunen unterschiedlich stark ausgeprägt.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.



## 9.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: Die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die jeweiligen Gemeinden zuständig; sie sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden unterliegen allerdings der Rechtsaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden sowie der Normenkontrolle der Justiz.

Damit gehören die Aufgaben des Produktbereiches „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen.

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll kann per Satzung über den Satzungszweck in die Lage versetzt werden, auch ganzheitlich Aufgaben als Planungsverband im Sinne der §§ 203 ff. BauGB zu übernehmen.

Bei einer freiwilligen Fusion gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune als Rechtsnachfolgerin über.

PB 09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	GVV Südlicher Knüll				Zusammen
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Knüll	
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		945,00 €	103.896,00 €	45.925,00 €	169.760,00 €	320.526,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		860,00 €	82.649,00 €	0,00 €	169.760,00 €	253.269,00 €
JE nach ILV		-85,00 €	-21.247,00 €	-45.925,00 €	0,00 €	-67.257,00 €
Je nach ILV je EWO		-0,01 €	-9,98 €	-14,32 €	0,00 €	-5,48 €
JE vor ILV		-85,00 €	-21.247,00 €	-45.925,00 €	0,00 €	-67.257,00 €
JE vor ILV je EWO		-0,01 €	-9,98 €	-14,32 €	0,00 €	-5,48 €
JE nach ILV konsolidiert		-85,00 €	-21.247,00 €	-1.875,00 €	-169.760,00 €	-192.967,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-0,01 €	-9,98 €	-0,58 €	-13,82 €	-15,71 €
Stellen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		3.030,00 €	64.838,00 €	6.001,00 €	137.760,00 €	211.629,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		860,00 €	6.147,00 €	0,00 €	137.760,00 €	144.767,00 €
JE nach ILV		-2.170,00 €	-58.691,00 €	-6.001,00 €	0,00 €	-66.862,00 €
Je nach ILV je EWO		-0,31 €	-27,58 €	-1,87 €	0,00 €	-5,44 €

Abbildung 61: Produktbereichsbogen 09





In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 10,70 €/EWO festgestellt. In der ganzheitlichen Betrachtung liegen die drei Kommunen inklusive dem GVV Südlicher Knüll rd. 5 €/EWO über diesem Vergleichswert.

### Produkte im Produktbereich 09: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Bauliche Planung	860,00 €	945,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-85,00 €		
		860,00 €	945,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-85,00 €	0,00 €	-0,01 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Bauliche Planung	860,00 €	3.030,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.170,00 €		
		860,00 €	3.030,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.170,00 €		-0,31 €

Die Stadt Neukirchen hat im Produktbereich 09 im Jahr 2021 schwerpunktmäßig Versicherungsbeiträge und ab dem Haushaltsjahr 2022 Personalaufwendungen für eine Städteplanerin veranschlagt. Weiterhin erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll die Aufgaben zur räumlichen Planung und Entwicklung für die Stadt Neukirchen.

### Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	82.649,00 €	103.896,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-21.247,00 €		
		82.649,00 €	103.896,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-21.247,00 €	0,00 €	-9,98 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	6.147,00 €	62.516,00 €	0,00 €	2.322,00 €	0,00 €	0,00 €	-58.691,00 €		
		6.147,00 €	62.516,00 €	0,00 €	2.322,00 €	0,00 €	0,00 €	-58.691,00 €	0,00 €	-27,58 €

Die Gemeinde Ottrau hat in diesem Produktbereich Fremdvergaben für die Erstellung von Bebauungsplänen und Erträge und Aufwendungen im Rahmen der IKEK-Dorfentwicklung zugeordnet. Es sind keine eigenen Personalaufwendungen und Stellen veranschlagt. Grundsätzlich erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband die Aufgaben zur räumlichen Planung und Entwicklung für die Gemeinde Ottrau.

### Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Räumliche Planung (Ortsplanung räumliche Planung allgemein)	0,00 €	45.925,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-45.925,00 €	-1.875,00 €	
		0,00 €	45.925,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-45.925,00 €	-1.875,00 €	-14,32 €
										-0,58 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
51101	Räumliche Planung (Ortsplanung räumliche Planung allgemein)	0,00 €	6.001,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.001,00 €		
		0,00 €	6.001,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.001,00 €	0,00 €	-1,87 €



Die Gemeinde Oberaula lässt ihre Aufgaben zur räumlichen Planung und Entwicklung durch den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll erfüllen.

Produkte im Produktbereich 09: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
51101	Bauliche Planung	169.760,00 €	169.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-169.760,00 €	0,00 €	-13,82 €
		169.760,00 €	169.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-169.760,00 €	0,00 €	-13,82 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
51101	Bauliche Planung	137.760,00 €	137.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0
		137.760,00 €	137.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0

Wie in Ziffer 8.4 dargestellt, ist der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll per Satzung über den Satzungszweck in die Lage versetzt worden, auch anteilige Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 203 ff. BauBG für das Gemeindegebiet der Mitgliedskommunen zu übernehmen.

Derzeit sind im Gemeindeverwaltungsverband Personalaufwendungen von rd. 165.500 € bzw. 2,47 Stellen veranschlagt worden.

Die Aufgaben im Produktbereich 09 können entsprechend der vorgenannten Ausführungen direkt und ganzheitlich auf den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gehen sie direkt über.

### 9.10 Bauen und Wohnen

Im Produktbereich „Bauen und Wohnen“ sind mit der Wohnungsbauförderung weisungsgebundene Pflichtaufgaben, aber auch pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wie das Immobilien- und Gebäudemanagement hinterlegt.

Sie können direkt und vollständig auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt auf die Rechtsnachfolgerin über.



PB 10	Bauen und Wohnen	GVV Südlicher Knüll				
		Neukirchen	Ottrau	Oberraula	Knüll	Zusammen
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		2.100,00 €	0,00 €	83.850,00 €	235.775,00 €	321.725,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		0,00 €	0,00 €	1.400,00 €	235.775,00 €	237.175,00 €
JE nach ILV		-2.100,00 €	0,00 €	-82.450,00 €	0,00 €	-84.550,00 €
Je nach ILV je EWO		-0,30 €	0,00 €	-25,70 €	0,00 €	-6,88 €
JE vor ILV		-2.100,00 €	0,00 €	-82.450,00 €	0,00 €	-84.550,00 €
JE vor ILV je EWO		-0,30 €	0,00 €	-25,70 €	0,00 €	-6,88 €
JE nach ILV konsolidiert		-2.100,00 €	0,00 €	-20.860,00 €	-235.775,00 €	-258.735,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-0,30 €	0,00 €	-6,50 €	-19,20 €	-21,07 €
Stellen		2,50	4,00	3,64	2,50	12,64
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		3.825,00 €	0,00 €	79.639,00 €	200.625,00 €	284.089,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.225,00 €	0,00 €	1.795,00 €	200.625,00 €	203.645,00 €
JE nach ILV		-2.600,00 €	0,00 €	-77.844,00 €	0,00 €	-80.444,00 €
Je nach ILV je EWO		-0,37 €	0,00 €	-24,27 €	0,00 €	-6,55 €

Abbildung 62: Produktbereichsbogen 10

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von rd. 20 €/EWO ermittelt. Insgesamt liegen die Kommunen und der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll geringfügig darüber.

### Produkte im Produktbereich 10: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
52101	Bauliche Ausführungen, Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	0,00 €	2.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.100,00 €		
		0,00 €	2.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.100,00 €	0,00 €	-0,30 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
52101	Bauliche Ausführungen, Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	1.225,00 €	3.825,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.600,00 €		
		1.225,00 €	3.825,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.600,00 €		-0,37 €

Die Stadt Neukirchen verbucht in diesem Bereich lediglich noch einen geringen Betrag für Bauhofleistungen. Darüber hinaus hat sie die Bauverwaltung komplett an den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll abgegeben.



Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
52101	Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
52101	Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auch die Gemeinde Ottrau hat ihre Bauverwaltung komplett an den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll abgegeben.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Oberaula

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
52101	Bauverwaltungsangelegenheiten (Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	1.400,00 €	83.850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-82.450,00 €	-20.860,00 €		
		1.400,00 €	83.850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-82.450,00 €	-20.860,00 €	-25,70 €	-6,50 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
52101	Bauverwaltungsangelegenheiten (Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	1.795,00 €	79.639,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-77.844,00 €			
		1.795,00 €	79.639,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-77.844,00 €	0,00 €	-24,27 €	

Die Gemeinde Oberaula verbucht in diesem Produktbereich noch anteilige Personal- und Sachkosten sowie Wartungskosten für grundstücksbezogene EDV-Programme. Die eigentliche Bauverwaltung hat die Gemeinde Oberaula an den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll übertragen.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
52101	Bauliche Ausführungen, Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	235.775,00 €	235.775,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-235.775,00 €	0,00 €	-19,20 €
		235.775,00 €	235.775,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-235.775,00 €	0,00 €	-19,20 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
52101	Bauliche Ausführungen, Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	200.625,00 €	200.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		200.625,00 €	200.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll ist für die Bautätigkeiten im Hoch- und Tiefbau sowie für die Betreuung der öffentlichen Gebäude für die drei Kommunen zuständig. Ihm sind bei 3,73 Stellen 234.775 € an Personalaufwendungen zugeordnet. Dies ist lt. interkommunalem Vergleich (siehe hierzu auch Seite 154) vergleichbar mit anderen Kommunen.

Die Aufgaben des Produktbereiches 10 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.



## 9.11 Ver- und Entsorgung

Die Produkte Im Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Kommune.

Sie können nur im Sinne einer Mandatierung durch einen Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommen werden; die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Kommunen, bei einem rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb als Sondervermögen der Kommune bzw. bei einem zu gründenden Wasserverband nach dem WVG.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt auf die Rechtsnachfolgerin über.

Insgesamt sind nach KAG gebührenrelevante Aufgaben wie im Produktbereich 11 hinterlegt produktbezogen kostendeckend zu führen. Mehrerträge sind gebührenrelevanten Sonderposten (früher: Ausgleichsrücklagen) zuzuführen, Mindererträge führen zu Entnahmen aus den jeweiligen zweckgebundenen Sonderposten.

PB 11	Ver- und Entsorgung	GVV Südlicher Knüll				Zusammen
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Knüll	
2021						
	Aufwand inkl. Kosten	118.755,00 €	1.190.758,00 €	1.202.785,00 €	108.100,00 €	2.620.398,00 €
	Ertrag inkl. Erlöse	291.480,00 €	1.197.261,00 €	1.565.474,00 €	108.100,00 €	3.162.315,00 €
	JE nach ILV	172.725,00 €	6.503,00 €	362.689,00 €	0,00 €	541.917,00 €
	Je nach ILV je EWO	24,87 €	3,06 €	113,06 €	0,00 €	44,12 €
	JE vor ILV	172.725,00 €	524.243,00 €	517.689,00 €	0,00 €	1.214.657,00 €
	JE vor ILV je EWO	24,87 €	246,35 €	161,37 €	0,00 €	98,90 €
	JE nach ILV konsolidiert	172.725,00 €	6.503,00 €	390.889,00 €	-108.100,00 €	462.017,00 €
	JE nach ILV je EWO konsolidiert	24,87 €	3,06 €	121,85 €	-8,80 €	37,62 €
	Stellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2019						
	Aufwand inkl. Kosten	118.215,00 €	1.312.886,00 €	857.507,00 €	42.500,00 €	2.331.108,00 €
	Ertrag inkl. Erlöse	301.860,00 €	1.191.085,00 €	1.188.947,00 €	42.500,00 €	2.724.392,00 €
	JE nach ILV	183.645,00 €	-121.801,00 €	331.440,00 €	0,00 €	393.284,00 €
	Je nach ILV je EWO	26,44 €	-57,24 €	103,32 €	0,00 €	32,02 €

Abbildung 63: Produktbereichsbogen 11



Produkte im Produktbereich 11: Stadt Neukirchen

2021										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV			
53101	Elektrizitätsversorgung	1.250,00 €	2.315,00 €	9.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.035,00 €			
53301	Stadtwerte Neukirchen (Wasserversorgung)	20.780,00 €	20.780,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
57303	Photovoltaik-Anlagen	6.950,00 €	4.245,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.705,00 €			
53701	Abfallwirtschaft	58.800,00 €	72.710,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.910,00 €			
53801	Stadtwerte Neukirchen (Abwasserbeseitigung)	18.600,00 €	18.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
61202	Konzessionsabgabe	176.000,00 €	105,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	175.895,00 €			
		282.380,00 €	118.755,00 €	9.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	172.725,00 €	0,00 €	24,87 €	
2019										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV			
53101	Elektrizitätsversorgung	1.250,00 €	1.820,00 €	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.430,00 €			
53301	Stadtwerte Neukirchen (Wasserversorgung)	20.550,00 €	19.950,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	600,00 €			
57303	Photovoltaik-Anlagen	6.550,00 €	4.230,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.320,00 €			
53701	Abfallwirtschaft	60.800,00 €	69.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.600,00 €			
53801	Stadtwerte Neukirchen (Abwasserbeseitigung)	22.710,00 €	22.710,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
61202	Konzessionsabgabe	178.000,00 €	105,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	177.895,00 €			
		289.860,00 €	118.215,00 €	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	183.645,00 €		26,44 €	

Die Stadt Neukirchen hat ihre Wasserversorgung und ihre Abwasserentsorgung den Stadtwerken Neukirchen übertragen. Restaufwendungen in der Kommune entstehen für Versorgungsaufwendungen und Versicherungsbeiträge sowie Personalaufwendungen für 0,1 Stelle, die für die Abwasserbeseitigung bei der Stadt Neukirchen verblieben ist.

Im Bereich der Elektrizitätsversorgung sind insbesondere Bürgerschaftsprovisionen ertragswirksam verbucht. Die Konzessionsabgabe entsteht dadurch, dass der Elektrizitäts- und Gasversorger für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an den Endkunden öffentlichen Wege der Kommune nutzt – diese eingeräumte Konzession wird mit einem Entgelt an die Kommune beglichen. Über diese Erträge werden insgesamt jährlich rd. 23 € je Einwohner für die Stadt Neukirchen erwirtschaftet.

Für die Abfallwirtschaft ist grundsätzlich der „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“ zuständig, dem alle Kommunen und der Schwalm-Eder-Kreis selbst angehören. Es verbleiben Restaufgaben bei der Stadt Neukirchen.

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Ottrau

2021										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV			
53301	Wasserversorgung	416.918,00 €	190.557,00 €	0,00 €	0,00 €	226.361,00 €	0,00 €	0,00 €			
53701	Abfallwirtschaft	20.250,00 €	13.747,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.503,00 €			
53801	Abwasserbeseitigung	760.093,00 €	468.714,00 €	0,00 €	0,00 €	291.379,00 €	0,00 €	0,00 €			
		1.197.261,00 €	673.018,00 €	0,00 €	0,00 €	517.740,00 €	0,00 €	6.503,00 €	0,00 €	3,06 €	
2019										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV			
53301	Wasserversorgung	362.119,00 €	263.851,00 €	430,00 €	0,00 €	66.266,00 €	0,00 €	32.432,00 €			
53701	Abfallwirtschaft	19.955,00 €	14.126,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.829,00 €			
53801	Abwasserbeseitigung	808.581,00 €	488.847,00 €	0,00 €	0,00 €	479.796,00 €	0,00 €	-160.062,00 €			
		1.190.655,00 €	766.824,00 €	430,00 €	0,00 €	546.062,00 €	0,00 €	-121.801,00 €	0,00 €	-57,24 €	

Auch die Gemeinde Ottrau erhält Erträge aus den Konzessionsabgaben für die Nutzung von öffentlichen Wegen und hat diese mit 45.600 € bzw. mit rd. 21 €/EWO im Produktbereich 16 veranschlagt. Sie werden aus Gründen der Vergleichbarkeit hier aufgezeigt.



Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden in kommunaler Regie betrieben. Insgesamt sind die beiden Gebührenhaushalte ausgeglichen. Dort sind jeweils 0,5 Stellen mit rd. 31.0000 € Personalaufwendungen zugeordnet.

Für die Abfallwirtschaft ist grundsätzlich der „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“ zuständig, dem alle Kommunen und der Schwalm-Eder-Kreis selbst angehören. Es verbleiben Restaufgaben bei der Gemeinde Ottrau, denen aber höhere Erträge gegengerechnet werden können.

### Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
53301	Wasserversorgung Oberaula (Hochbehälter und Leitungsnetz)	483.493,00 €	397.412,00 €	200,00 €	0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	51.281,00 €	62.881,00 €	
53701	Abfallwirtschaft (Annahmestelle Olberode, Umweltschutzmaßnahmen)	30.500,00 €	24.130,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.370,00 €	6.370,00 €	
53801	Abwasserbeseitigung Oberaula	959.281,00 €	599.388,00 €	0,00 €	17.115,00 €	120.000,00 €	0,00 €	222.778,00 €	239.378,00 €	
57303	Anlagen zur Energieerzeugung	15.000,00 €	7.310,00 €	0,00 €	2.430,00 €	0,00 €	0,00 €	5.260,00 €	5.260,00 €	1,64 €
61202	Konzessionsabgabe	77.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	77.000,00 €	77.000,00 €	
		1.565.274,00 €	1.028.240,00 €	200,00 €	19.545,00 €	155.000,00 €	0,00 €	362.689,00 €	390.889,00 €	113,06 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
53301	Wasserversorgung Oberaula (Hochbehälter und Leitungsnetz)	365.308,00 €	347.462,00 €	135,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.981,00 €		
53701	Abfallwirtschaft (Annahmestelle Olberode, Umweltschutzmaßnahmen)	32.650,00 €	21.138,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.512,00 €		
53801	Abwasserbeseitigung Oberaula	699.027,00 €	450.243,00 €	0,00 €	22.961,00 €	3.806,00 €	0,00 €	222.017,00 €		
57303	Anlagen zur Energieerzeugung	15.088,00 €	9.409,00 €	57,00 €	2.488,00 €	0,00 €	0,00 €	3.248,00 €		
61202	Konzessionsabgabe	76.682,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.682,00 €		
		1.188.755,00 €	828.252,00 €	192,00 €	25.449,00 €	3.806,00 €	0,00 €	331.440,00 €	0,00 €	103,32 €

Die Gemeinde Oberaula erhält Erträge aus den Konzessionsabgaben für die Nutzung von öffentlichen Wegen und hat diese mit 77.000 € bzw. mit rd. 24 €/EWO im Produktbereich 16 veranschlagt. Sie werden aus Gründen der Vergleichbarkeit hier aufgezeigt. Darüber hinaus generiert die Gemeinde Oberaula einen Überschuss aus dem Betrieb von Photovoltaik (Anlagen zur Energieerzeugung), die ebenfalls hier zuzuordnen sind.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden in kommunaler Regie betrieben. Insgesamt sind die beiden Gebührenhaushalte ausgeglichen. Dort sind jeweils 1,25 Stellen mit rd. 79.0000 € bzw. 0,16 Stellen zugeordnet.

Für die Abfallwirtschaft ist grundsätzlich der „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“ zuständig, dem alle Kommunen und der Schwalm-Eder-Kreis selbst angehören. Es verbleiben Restaufgaben bei der Gemeinde Oberaula, denen aber höhere Erträge gegengerechnet werden können.



Produkte im Produktbereich 11: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Stellen 2020	PA/VA 2021
53301	Stadtwerke Neukirchen (Wasserversorgung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,63	44.500 €
53801	Stadtwerke Neukirchen (Abwasserbeseitigung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,93	63.600 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,56	0 €
2019												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO		
53301	Stadtwerke Neukirchen (Wasserversorgung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
53801	Stadtwerke Neukirchen (Abwasserbeseitigung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		

Die Stadt Neukirchen hat ihre Wasserversorgung und ihre Abwasserbeseitigung auf die Stadtwerke Neukirchen, einen rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb, übertragen. Zur Ermittlung der Verbandsumlage werden aufgrund der Dienstleistungsnehmerstruktur (auch Oberaula und Ottrau nehmen neben den Bauhofleistungen auch Leistungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Anspruch) die administrativen Aufgaben des Eigenbetriebes in Form der nachrichtlich ausgewiesenen Stellen und Personalaufwendungen mitberücksichtigt.

9.11.1 Wasserversorgung

Eine Besonderheit stellt das Wasserverbandsgesetz (WVG) dar, das bundesgesetzlich die Rechtsform einer überörtlichen Zusammenarbeit vorrangig regelt. Nach § 1 WVG ist für die interkommunale Erfüllung der Aufgaben ausschließlich die Errichtung eines Wasserverbandes gestattet. Dieser unterscheidet sich von den Zweckverbänden nach KGG einerseits durch den stark eingeschränkten Betätigungsbereich (§ 2 WVG), andererseits durch mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern eines solchen Verbandes.

Ottrau und Oberaula führen derzeit die Wasserversorgung in eigener Regie durch. In Ottrau sind der Wasserversorgung 0,5 Stellen zugeordnet, in Oberaula 1,25 Stellen. Neukirchen hat die Wasserversorgung den Stadtwerken Neukirchen übertragen. Dort sind im Wirtschaftsplan 2021 2,68 Stellen für die Wasserversorgung veranschlagt.

Wasser <sup>81</sup>	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
<b>Wasserpreis pro m<sup>3</sup> (netto)</b>	2,28 €	4,79 €	3,24 €
<b>Wasserpreis pro m<sup>3</sup> (inkl. 7% Umsatzsteuer)</b>	2,44 €	5,13 €	3,47 €
<b>Grundgebühr (kleinster Wasserzähler)</b>	Miete für den Wasserzähler: 1,00 € je Monat und Wasserzähler netto	Miete für den Wasserzähler: 3,50 € je Monat und Wasserzähler netto	Miete für den Wasserzähler: 1,89 € je Monat und Wasserzähler netto

<sup>81</sup> Die Preise wurden den aktuellen Wasserversorgungssatzungen entnommen.





<b>Wasser<sup>81</sup></b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Restbuchwertquote Nutzwasseranlagen und Wasserwerke (Anlagengruppe 0658/065)<sup>82</sup></b>	39 %  (3.573.391 €/ 9.202.226 €)	40 %  (1.357.306 €/3.407.374 €)	33 %  (1.355.533 €/ 4.079.484 €)

Alle Gebührenpreise enthalten einen Ausgleich für Unterdeckungen der Vorjahre. Insgesamt ergibt sich eine Spreizung der Wasserpreise von 2,28 €/m<sup>3</sup> bis hin zu 4,79 €/ m<sup>3</sup>

Die Restbuchwertquote für die Nutzwasseranlagen lag in Neukirchen Ende 2021 bei 39 %, in Ottrau bei 40 % und in Oberaula bei 33 %.

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen entfällt die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben zur Wasserversorgung auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll.

Bei einer Gemeindefusion stellt das gesamte Versorgungsgebiet das Kalkulationsgebiet dar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, getrennte Erschließungs- und damit auch Abrechnungsbezirke einzurichten.

### 9.11.2 Abwasserbeseitigung

Auch für die Abwasserbeseitigung gelten die besonderen Auflagen der ausschließlichen Errichtung eines Wasserverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit nach dem WVG.

Damit entfällt auch hier die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Für alle drei Kommunen ist das gesetzlich geforderte Gebührensplitting umgesetzt worden: Es werden getrennte Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und für das Niederschlagswasser erhoben.

Ottrau und Oberaula führen derzeit die Abwasserbeseitigung in eigener Regie durch. In Ottrau sind der Abwasserbeseitigung 0,5 Stellen zugeordnet, in Oberaula 0,16 Stellen. Neukirchen hat Abwasserbeseitigung den Stadtwerken Neukirchen übertragen. Dort sind im Wirtschaftsplan 2021 4,02 Stellen (inklusive 1 Azubi) für die Abwasserbeseitigung veranschlagt.

<b>Abwasser<sup>83</sup></b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup></b>	2,39 €	3,57 €	4,07 €

<sup>82</sup> Daten entnommen aus den Anlagenspiegeln der Kommunen bzw. des Eigenbetriebes.

<sup>83</sup> Die Gebühren sind den aktuellen Entwässerungssatzungen entnommen.



<b>Abwasser<sup>83</sup></b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Grundgebühr</b>	36,00 €	72,00 €	0,00 €
<b>Niederschlagswassergebühr pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche</b>	0,52 €	0,52 €	0,62 €
<b>Restbuchwertquote Abwasserbeseitigung<sup>84</sup></b>	45 %  (11.637.342 € / 25.972.739 €)	56 %  ((6.915.143 +1.649.932€) / (12.208.302 € + 3.071.505 €))	47 %  (5.249.316 € / 11.260.165 €)

Insgesamt ergibt sich eine Spreizung bei den Abwassergebühren von 2,39 €/ m<sup>3</sup> bis 4,07 €/ m<sup>3</sup>.

Die Restbuchwertquote für die Abwasserbeseitigung lag in Neukirchen Ende 2021 bei 45 %, in Ottrau bei 56 % und in Oberaula bei 47 %.

Bei einer Gemeindefusion stellt das bisherige Gebiet die Grundlage für die Wasser- und Abwassergebührenkalkulation dar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, getrennte Erschließungs- und damit auch Abrechnungsbezirke einzurichten.

### 9.11.3 Abfallwirtschaft

Für die Abfallwirtschaft ist grundsätzlich der „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“ zuständig, dem alle Kommunen und der Schwalm-Eder-Kreis selbst angehören. Dort sind folgende Gebühren in der Satzung geregelt:

<b>Abfall<sup>85</sup></b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Gefäßmiete 240 l – Resttonne (monatlich)</b>	27,60 €	27,60 €	27,60 €
<b>Grundgebühr (monatlich)</b>	4,70 € €	4,70 €	4,70 €

<sup>84</sup> Daten entnommen aus den aktuellen Anlagespiegeln der Kommunen und des Eigenbetriebes.

<sup>85</sup> Daten entnommen aus der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.



Die Stadt Neukirchen hat in ihrem Produkt „Abfallwirtschaft“ noch Erträge für die Containerstellplätze und die Übernahme von Müllabfuhraufgaben veranschlagt. Weiterhin werden Aufwendungen für den Sammel- und Zwischenlagerplatz beim Steinwaldstadion veranschlagt. Der Teilergebnishaushalt schließt mit einem kleinen Defizit ab.

Im Produkt Abfall des Haushaltes der Gemeinde Ottrau sind darüber hinaus noch Erträge für die Containerstellplätze, die Übernahme von Müllabfuhraufgaben und Aufwendungen für die Annahmestelle „Am Höbbel“ veranschlagt. Der Teilergebnishaushalt schließt mit einem kleinen Überschuss ab.

Im Produkt Abfall des Haushaltes der Gemeinde Oberaula sind ebenfalls noch weitere Erträge für die Containerstellplätze, die Übernahme von Müllabfuhraufgaben und Aufwendungen für die Deponie in Olberorde veranschlagt. Der Teilergebnishaushalt schließt mit einem kleinen Überschuss ab.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung kann sowohl im Wege der Delegation als auch im Wege der Mandatierung auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion geht diese Aufgabe direkt auf die Rechtsnachfolgerin über.

## **9.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

Mobilität ist eine wesentliche Grundlage für die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der demografische Wandel, der insbesondere ländliche Gebiete und damit auch Neukirchen, Ottrau und Oberaula trifft, führt zu neuen Anforderungen an das Mobilitätsangebot, um auch in Zukunft attraktive Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Produktbereiches 12 gehören zu den pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gehen diese Aufgaben direkt auf die Rechtsnachfolgerin über.



PB 12	Verkehrsflächen und -anlagen und ÖPNV	GVV Südlicher Knüll				Zusammen
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Knüll	
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		913.220,00 €	340.914,00 €	497.323,00 €	106.000,00 €	1.857.457,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		472.910,00 €	115.752,00 €	106.787,00 €	106.000,00 €	801.449,00 €
JE nach ILV		-440.310,00 €	-225.162,00 €	-390.536,00 €	0,00 €	-1.056.008,00 €
Je nach ILV je EWO		-63,39 €	-105,81 €	-121,74 €	0,00 €	-85,98 €
JE vor ILV		-440.310,00 €	-225.162,00 €	-390.536,00 €	0,00 €	-1.056.008,00 €
JE vor ILV je EWO		-63,39 €	-105,81 €	-121,74 €	0,00 €	-85,98 €
JE nach ILV konsolidiert		-440.310,00 €	-225.162,00 €	-386.356,00 €	-106.000,00 €	-1.157.828,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-63,39 €	-105,81 €	-120,44 €	-8,63 €	-94,27 €
Stellen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		890.060,00 €	335.026,00 €	394.322,00 €	106.000,00 €	1.725.408,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		190.205,00 €	121.805,00 €	110.396,00 €	106.000,00 €	528.406,00 €
JE nach ILV		-699.855,00 €	-213.221,00 €	-283.926,00 €	0,00 €	-1.197.002,00 €
Je nach ILV je EWO		-100,76 €	-75,58 €	-88,51 €	0,00 €	-97,46 €

Abbildung 64: Produktbereichsbogen 12

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von rd. 108 €/EWO ermittelt. Während Ottrau und Oberaula mehr als 100€/EWO Zuschuss im Haushaltsplan 2021 veranschlagt haben, liegt der Wert in Neukirchen mit rd. 63 €/EWO deutlich darunter.

Produkte im Produktbereich 12: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
54101	Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze	467.470,00 €	805.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-338.040,00 €		
54102	Straßenbeleuchtung	5.440,00 €	107.710,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-102.270,00 €		
		472.910,00 €	913.220,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-440.310,00 €	0,00 €	-63,39 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
54101	Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze	184.770,00 €	785.460,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-600.690,00 €		
54102	Straßenbeleuchtung	5.435,00 €	104.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-99.165,00 €		
		190.205,00 €	890.060,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-699.855,00 €		-100,76 €

Neukirchen hat den Produktbereich 12 in zwei Produkte verteilt: Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze und daneben die Straßenbeleuchtung. In die Unterhaltung fließen auch Straßenreinigung und Winterdienst mit ein. Den Aufwendungen stehen hohe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen gegenüber: Mehr als 50 % der Aufwendungen wird über Erträge refinanziert.



Umgerechnet auf den gemeindlichen Straßenkilometer, schießt die Stadt Neukirchen im Jahr 2021 8.736 €/km (440.310 €/50,4 km<sup>86</sup>) zu.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2021 rd. 32 %. (3.758.852 €/11.609.013 €).

### Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
54101	Gemeindestraßen (Unterhaltung)	113.217,00 €	308.069,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-194.852,00 €	
54501	Gemeindestraßen (Straßenbeleuchtung)	2.535,00 €	30.845,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-28.310,00 €	
54501	Straßenreinigung	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	
		115.752,00 €	340.914,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-225.162,00 €	0,00 €
										-105,81 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
54101	Gemeindestraßen (Unterhaltung)	113.216,00 €	307.705,00 €	6.054,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-188.435,00 €	
54501	Gemeindestraßen (Straßenbeleuchtung)	2.535,00 €	27.237,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.702,00 €	
54501	Straßenreinigung	0,00 €	84,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-84,00 €	
		115.751,00 €	335.026,00 €	6.054,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-213.221,00 €	0,00 €
										-100,20 €

Die Gemeinde Ottrau hat den Produktbereich 12 in drei Produkte unterteilt: Gemeindestraßen (Unterhaltung), Gemeindestraßen (Straßenbeleuchtung) und Straßenreinigung. Sie gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 106 € je Einwohner und Jahr aus. Die Refinanzierungsquote der Aufwendungen liegt bei 34 %.

Umgerechnet auf den gemeindlichen Straßenkilometer, schießt die Gemeinde Ottrau im Jahr 2021 10.722 €/km (225.162 €/21 km<sup>87</sup>) zu.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2021 rd. 63 % (2327.149 €/3.681.586 €).

### Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Oberaula

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
54101	Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, Straßenbeleuchtung	106.787,00 €	494.351,00 €	0,00 €	650,00 €	0,00 €	0,00 €	-388.214,00 €	-384.034,00 €		
54801	Sonstiger Personen- und Güterverkehr, Wartehallen, Bürgerbus Kirchheim	0,00 €	2.322,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.322,00 €	-2.322,00 €		
		106.787,00 €	496.673,00 €	0,00 €	650,00 €	0,00 €	0,00 €	-390.536,00 €	-386.356,00 €	-121,74 €	-120,44 €
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
54101	Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, Straßenbeleuchtung	110.396,00 €	390.366,00 €	0,00 €	783,00 €	0,00 €	0,00 €	-280.753,00 €			
54801	Sonstiger Personen- und Güterverkehr, Wartehallen, Bürgerbus Kirchheim	0,00 €	3.173,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.173,00 €			
		110.396,00 €	393.539,00 €	0,00 €	783,00 €	0,00 €	0,00 €	-283.926,00 €	0,00 €	-88,51 €	

<sup>86</sup> Entnommen aus dem Kommunalmonitor des Hessischen Rechnungshofes: [Kommunalmonitor | rechnungshof.hessen.de](https://kommunalmonitor.rechnungshof.hessen.de), Online-Zugriff am 21.06.2022.

<sup>87</sup> Entnommen aus dem Kommunalmonitor des Hessischen Rechnungshofes: [Kommunalmonitor | rechnungshof.hessen.de](https://kommunalmonitor.rechnungshof.hessen.de), Online-Zugriff am 21.06.2022.



Die Gemeinde Oberaula hat den Produktbereich 12 in zwei Produkte unterteilt: Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, Straßenbeleuchtung und Sonstiger Personen- und Güterverkehr, Wartehallen, Bürgerbus Kirchheim. Sie gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 120 € je Einwohner und Jahr aus. Die Refinanzierungsquote der Aufwendungen liegt bei 22 %.

Umgerechnet auf den gemeindlichen Straßenkilometer, schießt die Gemeinde Oberaula im Jahr 2021 12.974 €/km (384.034 €/29,6 km<sup>88</sup>) zu.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2021 rd. 44 % (2.087.398 €/ 4.726.964 €).

### Produkte im Produktbereich 12: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung
54101	Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze	106.000,00 €	106.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-106.000,00 €	0,00 €	-8,63 €
		106.000,00 €	106.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-106.000,00 €	0,00 €	
2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
54101	Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze	106.000,00 €	106.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		106.000,00 €	106.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll übernimmt für die drei Kommunen die Instandhaltung des Radweges und die Reinigung der Straßeneinläufe.

Für alle drei Kommunen stehen in den Folgejahren kontinuierliche Investitionen in den Straßenerhalt an, die die Kommunen wegen der Zersiedeltheit stärker als andere Kommunen mit höherer Einwohnerdichte und geringerer Fläche belasten werden.

Die Aufgaben des Produktbereiches 12 sind fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

<sup>88</sup> Entnommen aus dem Kommunalmonitor des Hessischen Rechnungshofes: [Kommunalmonitor | rechnungshof.hessen.de](https://kommunalmonitor.rechnungshof.hessen.de), Online-Zugriff am 21.06.2022.



## 9.13 Naturschutz und Landschaftspflege

Artikel 26 a der Hessischen Verfassung stellt die natürlichen Lebensbedingungen der Menschen ausdrücklich unter den Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Aufgaben im Produktbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ beinhalten pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.

Sie können direkt und vollständig auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt im Wege der Rechtsnachfolge über.

PB 13	Natur- und Landschaftspflege				GVV Südlicher Knüll	
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Knüll	Zusammen
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		427.060,00 €	71.110,00 €	216.418,00 €	43.450,00 €	758.038,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		161.100,00 €	45.384,00 €	64.829,00 €	43.450,00 €	314.763,00 €
JE nach ILV		-265.960,00 €	-25.726,00 €	-151.589,00 €	0,00 €	-443.275,00 €
Je nach ILV je EWO		-38,29 €	-12,09 €	-47,25 €	0,00 €	-36,09 €
JE vor ILV		-265.960,00 €	-19.894,00 €	-151.589,00 €	0,00 €	-437.443,00 €
JE vor ILV je EWO		-38,29 €	-9,35 €	-47,25 €	0,00 €	-35,62 €
JE nach ILV konsolidiert		-265.960,00 €	-25.726,00 €	-139.689,00 €	-43.450,00 €	-474.825,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-38,29 €	-12,09 €	-43,54 €	-3,54 €	-38,66 €
Stellen		0,01	3,00	0,00	0,80	3,81
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		364.940,00 €	75.762,00 €	178.649,00 €	44.740,00 €	664.091,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		196.155,00 €	40.389,00 €	97.945,00 €	44.740,00 €	379.229,00 €
JE nach ILV		-168.785,00 €	-35.373,00 €	-80.704,00 €	0,00 €	-284.862,00 €
Je nach ILV je EWO		-24,30 €	-16,62 €	-25,16 €	0,00 €	-23,19 €

**Abbildung 65: Produktbereichsbogen 13**

Bis auf Ottrau hat keine Kommune dem Produktbereich 13 Stellenanteile zugeordnet. Zum Teil werden die Aufgaben als Dienstleistung fremd vergeben, zum Teil erledigt der Bauhof Aufgaben für den Produktbereich 13 und stellt diese in Rechnung.



In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 37,50 €/EWO festgestellt. Über alle drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll liegt der Untersuchungsraum nur geringfügig darüber, weist aber eine erhebliche Spreizung von 9,35 €/EWO bis 47,25 €/EWO auf.

### Produkte im Produktbereich 13: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Grabenräumung	1.460,00 €	37.485,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-36.025,00 €		-5,19 €
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen	121.010,00 €	159.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-38.185,00 €		-5,50 €
55501	Förderung der Landwirtschaft	3.630,00 €	161.305,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-157.675,00 €		-22,70 €
55502	Stadtwald	35.000,00 €	69.075,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.075,00 €		-4,91 €
		161.100,00 €	427.060,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-265.960,00 €	0,00 €	-38,29 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Grabenräumung	1.325,00 €	34.985,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-33.660,00 €		
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen	121.105,00 €	128.360,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.255,00 €		
55501	Förderung der Landwirtschaft	3.725,00 €	143.070,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-139.345,00 €		
55502	Stadtwald	70.000,00 €	58.525,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.475,00 €		1,65 €
		196.155,00 €	364.940,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-168.785,00 €		-24,30 €

Die Stadt Neukirchen hat im Produkt Wasserläufe, Wasserbau und Grabenräume insbesondere Bauhofleistungen, den Mitgliedsbeitrag zum Wasserverband Schwalm und Aufwendungen für die Grabenräumung veranschlagt.

Der Gebührenhaushalt Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen schließt mit einem Kostendeckungsgrad von knapp 51 % defizitär ab.

Der größte Zuschuss wird für die Förderung der Landwirtschaft, dort schwerpunktmäßig für die Feldwegeunterhaltung, mit einem Betrag von 22,70 €/EWO geleistet.

### Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
55101	Öffentliches Grün	0,00 €	18.290,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.290,00 €		-8,59 €
55201	Öffentliche Gewässer	4.432,00 €	9.473,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.041,00 €		-2,37 €
55301	Friedhöfe	24.667,00 €	18.835,00 €	0,00 €	0,00 €	5.832,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
55501	Land- und Forstwirtschaft	16.285,00 €	18.680,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.395,00 €		-1,13 €
		45.384,00 €	65.278,00 €	0,00 €	0,00 €	5.832,00 €	0,00 €	-25.726,00 €	0,00 €	-12,09 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
55101	Öffentliches Grün	0,00 €	20.007,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.007,00 €		
55201	Öffentliche Gewässer	2.954,00 €	7.729,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.775,00 €		
55301	Friedhöfe	23.115,00 €	19.209,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.906,00 €		
55501	Land- und Forstwirtschaft	8.815,00 €	28.817,00 €	5.505,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.497,00 €		
		34.884,00 €	75.762,00 €	5.505,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-35.373,00 €	0,00 €	-16,62 €

In Ottrau sind dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ 3,0 Stellen geringfügig Beschäftigte mit Personalaufwendungen von 13.600 € für das „Öffentliche Grün“ zugeordnet.

Im Produkt „Öffentliche Gewässer“ liegt der Schwerpunkt auf Abschreibungen.





Der Gebührenhaushalt Friedhof ist kostendeckend kalkuliert.

Im Produkt „Land- und Forstwirtschaft“ sind schwerpunktmäßig Instandhaltungs- und Materialaufwendungen veranschlagt, die Erträge aus Holzverkauf reichen nahezu, um das Produkt ausgeglichen zu bewirtschaften.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Oberaula

2021												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung	
55201	Wasserläufe, Wasserbau	33,00 €	19.141,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.108,00 €	-19.108,00 €	-5,96 €	
55301	Betrieb von Friedhöfen und Leichenhallen, Bestattungen	49.663,00 €	126.286,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-76.623,00 €	-64.723,00 €	-23,88 €	
55501	Förderung der Landwirtschaft (Wirtschaftswege und Grabenräumung)	133,00 €	61.016,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-60.883,00 €	-60.883,00 €	-18,98 €	
55502	Gemeindewald	15.000,00 €	9.975,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.025,00 €	5.025,00 €	1,57 €		
		64.829,00 €	216.418,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-151.589,00 €	-139.689,00 €	-47,25 €		-43,54 €
2019												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Defizit je EWO nach Konsolidierung	
55201	Wasserläufe, Wasserbau	33,00 €	15.141,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.108,00 €			
55301	Betrieb von Friedhöfen und Leichenhallen, Bestattungen	56.142,00 €	91.703,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-35.561,00 €		-11,09 €	
55501	Förderung der Landwirtschaft (Wirtschaftswege und Grabenräumung)	41.232,00 €	52.088,00 €	388,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.468,00 €			
55502	Gemeindewald	150,00 €	19.717,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.567,00 €			
		97.557,00 €	178.649,00 €	388,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-80.704,00 €	0,00 €	-25,16 €	

Die Gemeinde Oberaula hat im Produkt „Wasserläufe, Wasserbau“ Aufwendungen für die Grabenräumung für wasserführende Gräben (ohne Feldwege) veranschlagt.

Der Gebührenhaushalt Betrieb von Friedhöfen und Leichenhallen, Bestattungen schließt mit einem Kostendeckungsgrad von 39 % defizitär ab.

Das Produkt „Förderung der Landwirtschaft“ ist vom Heckenschnitt, von der Unterhaltung der Wirtschafts- und Feldwege und von der Grabenräumung der Wegeseitengräben dominiert.

Das Produkt „Gemeindewald“ weist einen kleinen Überschuss aus dem Holzverkauf au.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

2021													
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Stellen 2021	PA/VA 2021	Defizit je EWO nach Konsolidierung
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen	43.450,00 €	43.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-43.450,00 €	0,00 €	0,80	43.450 €	-3,54 €
		43.450,00 €	43.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-43.450,00 €	0,00 €	0,80	43.450 €	-3,54 €
2019													
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Stellen 2021	PA/VA 2021	Defizit je EWO nach Konsolidierung
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen	44.740,00 €	44.740,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €			
		44.740,00 €	44.740,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €			

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll hat dem Produkt Bestattungen Personalaufwendungen in Höhe von 43.450 € bzw. 0,8 Stelle zugeordnet und erbringt administrative Leistungen für die drei Kommunen für den Bereich Bestattungen.



### 9.13.1 Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

In der Stadt Neukirchen wurden 2021 87, in der Gemeinde Ottrau 35 und in der Gemeinde Oberaula 43 Beerdigungen durchgeführt.

Die derzeitigen Gebühren für die Liegezeit betragen:

	Neukirchen <sup>89</sup>	Ottrau <sup>90</sup>	Oberaula <sup>91</sup>
<b>Reihengrab</b>	800 €	500 €	450 €
<b>Wahlgrab</b>	800 €	1.000 €	650 €
<b>Urnenreihengrab</b>	85 €	500 €	300 €
<b>Urnenwahlgrab</b>	85 €	500 €	300 €
<b>Sonstiges</b>	Zuzüglich 485 € Grundgebühr für jede Grabart		
<b>Kostendeckungsgrad</b>	51 %	100 %	39 %

Die Urnen-, Baum- und andere Stelenbestattungen nehmen mittlerweile einen großen Anteil an den Gesamtbestattungen ein, nämlich fast 70 % über die drei Kommunen, die Tendenz ist auch allgemein steigend<sup>92</sup>. Insbesondere für die Urnenbestattungen liegen schon heute näherungsweise ähnliche Gebühren in den drei Kommunen vor.

In Neukirchen liegt der Kostendeckungsgrad geplant für 2021 bei 51 %, in Ottrau bei 100 % und in Oberaula bei 39 %.

Nach KAG ist der Friedhofsgebührenhaushalt kostendeckend zu führen. Auch unter der Annahme, dass in den Produkten „Friedhofs- und Bestattungswese“ noch abzugsfähige, neutrale Aufwendungen für das „Öffentliche Grün“ (= der Grünanteil der Friedhöfe, der der Naherholung dient und nicht

<sup>89</sup> Entnommen aus der Friedhofsgebührenordnung Neukirchen.

<sup>90</sup> Entnommen aus der Friedhofsgebührenordnung Ottrau.

<sup>91</sup> Entnommen aus der Friedhofsgebührenordnung Oberaula.

<sup>92</sup> Vergl. Hierzu: „Fowid – Forschungsgruppe Weltanschauung in Deutschland“; <https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>, Online-Zugriff am 22.05.2022.



über die Gebühr finanziert wird) im Sinne der Gebührenkalkulation enthalten sind, sind die Produkte in Neukirchen und Oberaula defizitär.

Die Aufgaben des Produktbereiches 13 fallen weitestgehend fusionsunabhängig an.

Weitere fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

## **9.14 Umweltschutz**

Der Produktbereich „Umweltschutz“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. In allen drei Kommunen und im GVV Südlicher Knüll werden derzeit keine Leistungen im Produktbereich „Umweltschutz“ veranschlagt.

## **9.15 Wirtschaft und Tourismus**

Der Produktbereich 15 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Wirtschaft und Tourismus zählen daher zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Mit einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune im Zuge der Rechtsnachfolge über.



PB 15	Wirtschaft und Tourismus	Produktbereich 15				
		Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Zusammen	
HHPL 2021						
Aufwand inkl. Kosten		512.095,00 €	171.043,00 €	299.734,00 €	982.872,00 €	
Ertrag inkl. Erlöse		171.675,00 €	53.180,00 €	135.804,00 €	360.659,00 €	
JE nach ILV		-340.420,00 €	-117.863,00 €	-163.930,00 €	-622.213,00 €	
Je nach ILV je EWO		-49,01 €	-55,39 €	-51,10 €	-50,66 €	
JE vor ILV		-340.420,00 €	-117.863,00 €	-163.930,00 €	-622.213,00 €	
JE vor ILV je EWO		-49,01 €	-55,39 €	-51,10 €	-50,66 €	
Stellen			0	6,00	0,33	6,33
Jahresergebnis 2019						
Aufwand inkl. Kosten		397.215,00 €	194.084,00 €	297.985,00 €	889.284,00 €	
Ertrag inkl. Erlöse		152.670,00 €	57.040,00 €	213.105,00 €	422.815,00 €	
JE nach ILV		-244.545,00 €	-137.044,00 €	-84.880,00 €	-466.469,00 €	
Je nach ILV je EWO		-35,21 €	-61,17 €	-26,46 €	-37,98 €	

Abbildung 66: Produktbereichsbogen 15

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von rd. 44 €/EWO festgestellt. Alle drei Kommunen liegen über dem Durchschnitt.

Produkte im Produktbereich 15: Stadt Neukirchen

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
57101	Arbeitskreis Gewerbe und Stadt	0,00 €	135.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-135.000,00 €		-19,44 €
57301	Märkte	0,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.500,00 €		-1,51 €
57304	Bereitstellung von Bürgerhäusern	36.215,00 €	153.290,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-117.075,00 €		-16,86 €
57501	Förderung des Tourismus	135.460,00 €	213.305,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-77.845,00 €		-11,21 €
		171.675,00 €	512.095,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-340.420,00 €	0,00 €	-49,01 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
57101	Arbeitskreis Gewerbe und Stadt	0,00 €	8.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.100,00 €		
57301	Märkte	0,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.500,00 €		
57304	Bereitstellung von Bürgerhäusern	56.440,00 €	168.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-111.680,00 €		
57501	Förderung des Tourismus	96.230,00 €	210.495,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-114.265,00 €		
		152.670,00 €	397.215,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-244.545,00 €		-35,21 €

Die Stadt Neukirchen hat dem Produktbereich 15 derzeit 0,71 Stellenanteile zugeordnet. Diese verteilen sich auf die Produkte „Bereitstellung von Bürgerhäusern“ mit 0,66 Stellen und „Tourismusförderung“ mit 0,05 Stellen.



Im Produkt „Arbeitskreis Gewerbe und Stadt“ liegt der Schwerpunkt der Aufwendungen in anteiligen Aufwendungen zu Förderprogrammen, die der Belebung der Stadt dienen (Leerstandbeseitigung, Gewerbeförderung, Fachwerksanierung).

Die „Märkte“ werden durch Bauhofleistungen unterstützt.

Die Stadt Neukirchen hält in der Kernstadt und in jedem Ortsteil 8 Dorfgemeinschaftshäuser inkl. Eichwaldhütte, 1 Gemeinschaftsraum im Rathaus sowie drei Backhäuser vor. Der Kostendeckungsgrad für die Bürgerhäuser beträgt 24 %, d.h., dass 76 % des Defizits bei der Stadt Neukirchen verbleiben.

Mit dem Produkt „Förderung des Tourismus“ wird städtische, touristische Infrastruktur bereitgestellt: Vom Kräutergarten über die Zertifizierung neuer Wanderwege bis hin zu Mitgliedsbeiträgen in touristischen Verbänden reicht die Palette der touristischen Aktivitäten der Stadt Neukirchen.

### Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
57101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.500,00 €		-1,17 €
57301	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Bürgerhäuser)	30.819,00 €	134.225,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-103.406,00 €		-48,59 €
57302	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Sonstige Einrichtungen)	17.336,00 €	23.251,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.915,00 €		-2,78 €
57303	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Kommunale Unternehmen)	5.000,00 €	8.667,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.667,00 €		-1,72 €
57501	Tourismus	25,00 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.375,00 €		-1,12 €
		53.180,00 €	171.043,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-117.863,00 €	0,00 €	-55,39 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
57101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	2.520,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.518,00 €		
57301	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Bürgerhäuser)	32.974,00 €	150.694,00 €	28,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-117.692,00 €		
57302	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Sonstige Einrichtungen)	19.084,00 €	29.047,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.963,00 €		
57303	Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Kommunale Unternehmen)	4.921,00 €	9.078,00 €	12,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.145,00 €		
57501	Tourismus	19,00 €	2.745,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.726,00 €		
		56.998,00 €	194.084,00 €	42,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-130.173,00 €	0,00 €	-61,17 €

Die Gemeinde Ottrau hat dem Produktbereich „Wirtschaft und Tourismus“ 6,0 Stellen geringfügig Beschäftigte mit Personalaufwendungen von 17.380 € für das Produkt „Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (Bürgerhäuser)“ zugeordnet. Die Gemeinde Ottrau hält 6 Bürgerhäuser/ähnliche Einrichtungen und drei Backhäuser zur gemeinschaftlichen Nutzung vor. Insgesamt liegt der Kostendeckungsgrad in diesem Produkt bei rd. 23 %.

Im Produkt „Wirtschaftsförderung“ ist der Beitrag zu Zweckverband Knüll veranschlagt.

Im Produkt „Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (sonstige Einrichtungen)“ sind u.a. Aufwendungen für die Grillhütten, Glocken und Uhren und ähnliche Einrichtungen veranschlagt.

Das Produkt „Allgemeine Einrichtungen, Unternehmen (kommunale Unternehmen) umfasst Nebenerlöse aus der Abgabe Energien und Abschreibungen von Anlagen und ist der Windpark „Die Gleiche GmbH“ zuzurechnen.



Auch in der Gemeinde Ottrau liegt der Schwerpunkt im Produkt „Tourismus“ im Beitrag zum Tourismusservice Rotkäppchenland.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Oberaula

2020										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
	Förderung von Wirtschaft und Verkehr, interkommunale Zusammenarbeit, Gewerbeverein, Märkte	0,00 €	5.207,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.207,00 €		-1,62 €
57301	Betrieb Sozialzentrum Oberaula	78.137,00 €	66.294,00 €	0,00 €	7.850,00 €	0,00 €	0,00 €	3.993,00 €		1,24 €
	Allgemeine Einrichtungen und sonstiges Grundvermögen	20.032,00 €	102.892,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-78.860,00 €		-24,58 €
572306	Betrieb von Gemeinschaftshäusern	30.036,00 €	86.892,00 €	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	0,00 €	-57.906,00 €		-18,05 €
57501	Förderung des Tourismus	3.599,00 €	29.549,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.950,00 €		-8,09 €
		131.804,00 €	290.834,00 €	4.000,00 €	8.900,00 €	0,00 €	0,00 €	-163.930,00 €	0,00 €	-51,10 €
2018										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
	Förderung von Wirtschaft und Verkehr, interkommunale Zusammenarbeit, Gewerbeverein, Märkte	0,00 €	517,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-517,00 €		-0,16 €
57301	Betrieb Sozialzentrum Oberaula	77.725,00 €	61.332,00 €	0,00 €	8.495,00 €	0,00 €	0,00 €	7.898,00 €		2,46 €
	Allgemeine Einrichtungen und sonstiges Grundvermögen	26.445,00 €	68.755,00 €	75.664,00 €	29.057,00 €	0,00 €	0,00 €	4.297,00 €		1,34 €
572306	Betrieb von Gemeinschaftshäusern	25.891,00 €	80.491,00 €	0,00 €	1.144,00 €	0,00 €	0,00 €	-55.744,00 €		-17,38 €
57501	Förderung des Tourismus	7.380,00 €	48.194,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-40.814,00 €		-12,72 €
		137.441,00 €	259.289,00 €	75.664,00 €	38.696,00 €	0,00 €	0,00 €	-84.880,00 €	0,00 €	-26,46 €

Die Gemeinde Oberaula hat im Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ 0,33 mit Personalaufwendungen von 34.500 € den Produkten „Betrieb von Gemeinschaftshäusern“ und „Förderung von Tourismus“ zugeordnet. Die Gemeinde Oberaula hält 5 Bürgerhäuser/ähnliche Einrichtungen und ein Haus der Generationen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor. Insgesamt liegt der Kostendeckungsgrad in diesem Produkt bei rd. 34 %.

Im Produkt „Förderung von Wirtschaft und Verkehr, IKZ, Gewerbeverein, Märkte“ sind insbesondere die anteilige Verbandsumlage für Produkte aus der Inneren Verwaltung, Abschreibungen und Bürgerschaftsprovisionen veranschlagt.

Das Produkt „Betrieb Sozialzentrum Oberaula“ umfasst Bewirtschaftungs- und Finanzaufwendungen sowie Miet- und Nebenkosteneinnahmen und Auflösung von Sonderposten für das Gebäude, das sowohl für gesundheitliche Zwecke als auch als Begegnungsstätte genutzt wird. Das Produkt schließt mit einem geringen Defizit ab.

Im Produkt „Allgemeine Einrichtungen und sonstiges Infrastrukturvermögen“ sind u.a. Pachten, Erträge aus Waldanteilen und Erträge aus Grundstücksverkäufen sowie Aufwendungen für weitere sonstige kommunale Einrichtungen veranschlagt.

Auch in der Gemeinde Oberaula liegt der Schwerpunkt im Produkt „Tourismus“ im Beitrag zum Tourismusservice Rotkäppchenland. Darüber hinaus sind hier die Personalaufwendungen für den Touristikservice veranschlagt.



Produkte im Produktbereich 15: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

Der Gemeindeverwaltungsverband erbringt für die genannten Produkte keine Leistungen.

Insgesamt verfolgen alle drei Kommunen eine analoge Strategie für den Tourismus (siehe hierzu auch Ziffer 5.7.2).

Im Überblick weist die Stadt Neukirchen für den Produktbereich „Tourismus und Wirtschaft“ ein Jahresergebnis nach ILV je Einwohner und Jahr von 49,01 € aus. Für Ottrau schlägt in diesem Produktbereich ein Jahresergebnis nach ILV von 55,39 € je Einwohner und Jahr und für Oberaula von 51,10 € je Einwohner und Jahr zu Buche.

Umgerechnet auf Hebesatzpunkte zur Grundsteuer B ergeben sich folgende „Preise“ für die Jahresergebnisse nach ILV für den Produktbereich „Tourismus und Wirtschaft“:

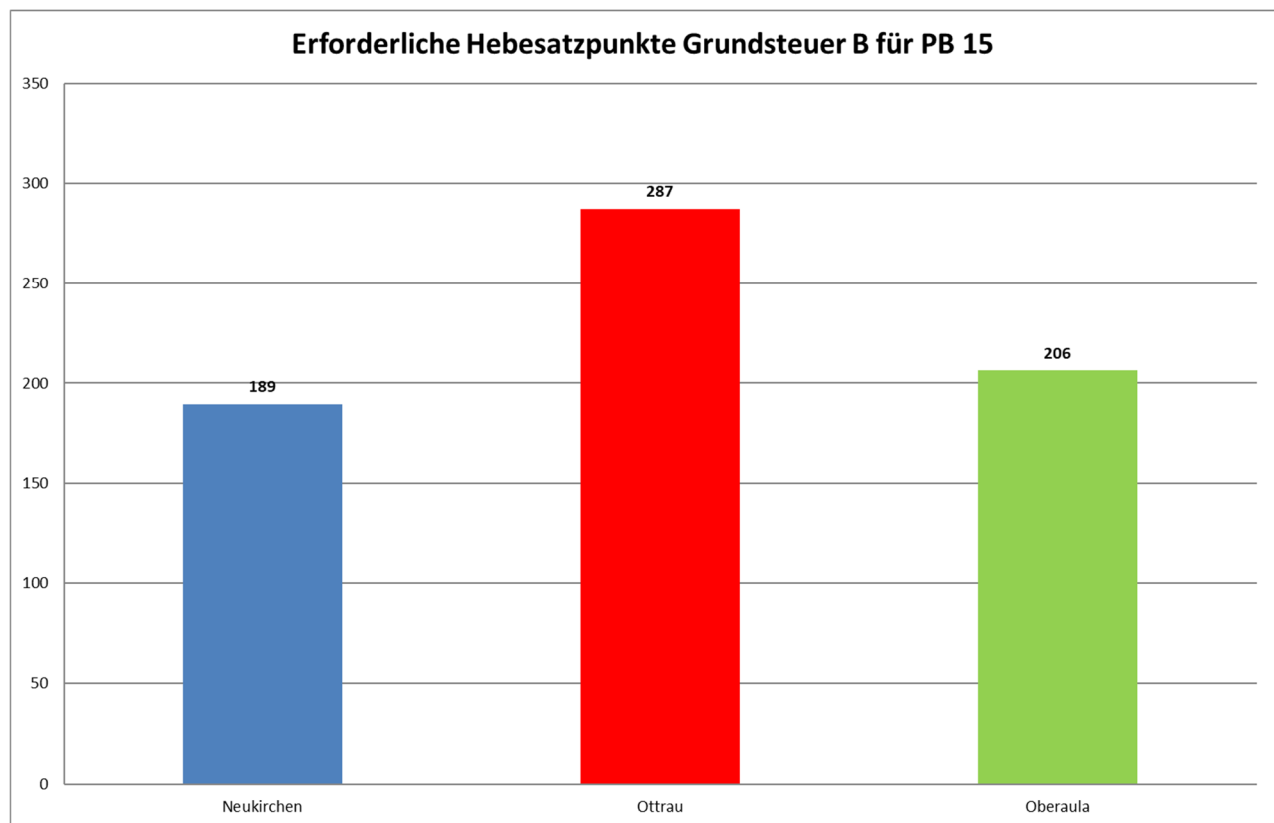


Abbildung 67: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15<sup>93</sup>

Das bedeutet, dass derzeit 189 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Neukirchen, 287 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Ottrau und 206 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Oberaula für die Bewirtschaftung des freiwilligen Produktbereichs 15 aufgewandt werden. Dies erfolgt insbesondere, um den besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes an Gemeinschaftsräumen und an Dienstleistungen, die sonst nicht mehr erbracht würden, gerecht zu werden.

<sup>93</sup> Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Haushaltsplanungen 2021 in den drei Kommunen.



Die Aufgaben des Produktbereiches 15 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab. Weitere finanzielle Effekte könnten sich jedoch in einer noch stärkeren Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband in gleicher Weise ergeben als wenn die Aufgaben insgesamt bei einer Gemeindefusion übergehen.

Spezielle, darüberhinausgehende fusionsbezogene, finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

## 9.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach §§ 92 ff. HGO obliegt den Kommunen die Finanzhoheit. Dabei müssen sie die stetige Erfüllung aller (Pflicht)-Aufgaben sichern.

Gem. Art. 137 der Hessischen Verfassung hat der Staat den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Finanzausgleichs zu sichern. Den Kommunen steht allerdings nur der Betrag zur Verfügung, der nach Abzug der Solidaritätsumlage und der Kreis- und Schulumlage von den Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen, kommunalen Steuern und selbst erhobenen Entgelten (Verwaltungsgebühren, Nutzungsgebühren, privatrechtliche Gebühren) übrigbleibt.

Das Recht zur Erhebung von Steuern ist gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 KGG ausdrücklich nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragbar. Das betrifft sowohl die Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer), deren Festlegung mit der Haushaltssatzung nach § 94 HGO erfolgt, als auch die weiteren kommunalen Steuern, bei denen das KAG und die jeweilige kommunale Satzung die Rechtsgrundlagen sind.

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen nach KAG stehen, können dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben per Satzung übertragen werden. Damit folgt die Übertragbarkeit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll den vorab geprüften Übertragungsmöglichkeiten für die einzelnen Aufgaben.

Bei einer freiwilligen Fusion sind diese Abgrenzungen nicht erforderlich; die Finanzhoheit geht direkt über.

Im Produktbereich 16 werden keine Stellen geführt; die Stellen zur Bewirtschaftung sind im Produktbereich 01 hinterlegt.





PB 16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Neukirchen	Ottrau	Oberaula	Zusammen
HHPL 2021					
Aufwand inkl. Kosten		4.661.300,00 €	1.486.257,00 €	1.985.629,00 €	8.133.186,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		9.810.565,00 €	3.517.709,00 €	4.391.770,00 €	17.720.044,00 €
JE nach ILV		5.149.265,00 €	2.031.452,00 €	2.406.141,00 €	9.586.858,00 €
Je nach ILV je EWO		741,33 €	954,63 €	750,04 €	780,56 €
JE vor ILV		5.149.265,00 €	1.559.069,00 €	2.406.141,00 €	9.114.475,00 €
JE vor ILV je EWO		741,33 €	732,65 €	750,04 €	742,10 €
Stellen		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2019					
Aufwand inkl. Kosten		4.553.645,00 €	1.467.813,00 €	1.868.777,00 €	7.890.235,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		9.375.320,00 €	3.525.379,00 €	4.165.315,00 €	17.066.014,00 €
JE nach ILV		4.821.675,00 €	2.057.566,00 €	2.296.538,00 €	9.175.779,00 €
JE nach ILV je EWO		694,17 €	966,90 €	715,88 €	747,09 €

Abbildung 68: Produktbereichsbogen 16

In den Produkten des Produktbereiches 16 werden insbesondere die Schlüsselzuweisungen, die Kreis- und Schulumlage, die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz und die kommunalen Steuern veranschlagt und bewirtschaftet.

Produkte im Produktbereich 16: Stadt Neukirchen

		2021							JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	9.802.605,00 €	4.356.330,00 €	5.000,00 €	7.100,00 €	0,00 €	0,00 €	5.444.175,00 €		
61201	Rücklagen, Kredite	2.960,00 €	500,00 €	0,00 €	297.370,00 €	0,00 €	0,00 €	-294.910,00 €		
		9.805.565,00 €	4.356.830,00 €	5.000,00 €	304.470,00 €	0,00 €	0,00 €	5.149.265,00 €	741,33 €	
		2019							JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	9.368.490,00 €	4.255.720,00 €	3.500,00 €	16.600,00 €	0,00 €	0,00 €	5.099.670,00 €		
61201	Rücklagen, Kredite	3.330,00 €	4.000,00 €	0,00 €	277.325,00 €	0,00 €	0,00 €	-277.995,00 €		
		9.371.820,00 €	4.259.720,00 €	3.500,00 €	293.925,00 €	0,00 €	0,00 €	4.821.675,00 €	694,17 €	



Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Ottrau

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	2.960.944,00 €	1.299.826,00 €	0,00 €	573,00 €	0,00 €	0,00 €	1.660.545,00 €		
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	84.382,00 €	0,00 €	0,00 €	185.858,00 €	0,00 €	472.383,00 €	370.907,00 €		
61301	Finanzdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		3.045.326,00 €	1.299.826,00 €	0,00 €	186.431,00 €	0,00 €	472.383,00 €	2.031.452,00 €	0,00 €	954,63 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	2.933.045,00 €	1.252.720,00 €	1.700,00 €	4.770,00 €	0,00 €	0,00 €	1.677.255,00 €		
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	87.187,00 €	0,00 €	2.904,00 €	210.323,00 €	0,00 €	500.543,00 €	380.311,00 €		
61301	Finanzdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		3.020.232,00 €	1.252.720,00 €	4.604,00 €	215.093,00 €	0,00 €	500.543,00 €	2.057.566,00 €	0,00 €	966,90 €

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Oberaula

2021										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	4.389.270,00 €	1.875.529,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.511.241,00 €		
61201	Rücklagen, Kredite	0,00 €	100,00 €	0,00 €	105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-105.100,00 €		
		4.389.270,00 €	1.875.629,00 €	2.500,00 €	110.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.406.141,00 €	0,00 €	750,04 €
2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	4.162.677,00 €	1.715.878,00 €	2.638,00 €	7.230,00 €	0,00 €	0,00 €	2.442.207,00 €		
61201	Rücklagen, Kredite	0,00 €	48,00 €	0,00 €	145.621,00 €	0,00 €	0,00 €	-145.669,00 €		
		4.162.677,00 €	1.715.926,00 €	2.638,00 €	152.851,00 €	0,00 €	0,00 €	2.296.538,00 €	0,00 €	715,88 €

Produkte im Produktbereich 16: Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll

Der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll bewirtschaftet keine eigenen Produkte im Produktbereich 16.

**9.16.1 Kommunalen Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen**

Wie schon in Ziffer 7.1 ausgeführt, spielt der Kommunale Finanzausgleich eine wichtige Rolle bei der Finanzierung der Kommunen. Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung für die zu erbringenden Pflichtaufgaben sowie für ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist Ziel des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula erhalten im Jahr 2021 folgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommt für alle drei Kommunen eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im ländlichen Raum gewährt wird:



Neukirchen	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	3.668.300 €	3.953.255 €	3.735.573 €	3.896.333 €
<b>Investitionsstrukturpau-schale</b>	117.000 €	119.000 €	113.000 €	116.000 €

Abbildung 69: Schlüsselzuweisungen Neukirchen

Ottrau	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	1.327.483 €	1.352.755 €	1.274.563 €	1.358.007 €
<b>Investitionsstrukturpau-schale</b>	42.000 €	41.000 €	39.000 €	41.000 €

Abbildung 70: Schlüsselzuweisungen Ottrau

Oberaula	2019	2020	2021	2022
<b>Schlüsselzuweisungen A und B</b>	1.710.714 €	1.748.935 €	1.786.970 €	1.756.565 €
<b>Investitionsstrukturpau-schale</b>	55.000 €	53.000 €	56.000 €	52.000 €

Abbildung 71: Schlüsselzuweisungen Oberaula

Alle drei Kommunen erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

Des Weiteren erhält die Gemeinde Ottrau einen Ergänzungsansatz für den demografischen Wandel, weil sie den Schwellenwert von 5 % Bevölkerungsverlust im Vergleich mit 10 Jahren zuvor überschreitet.

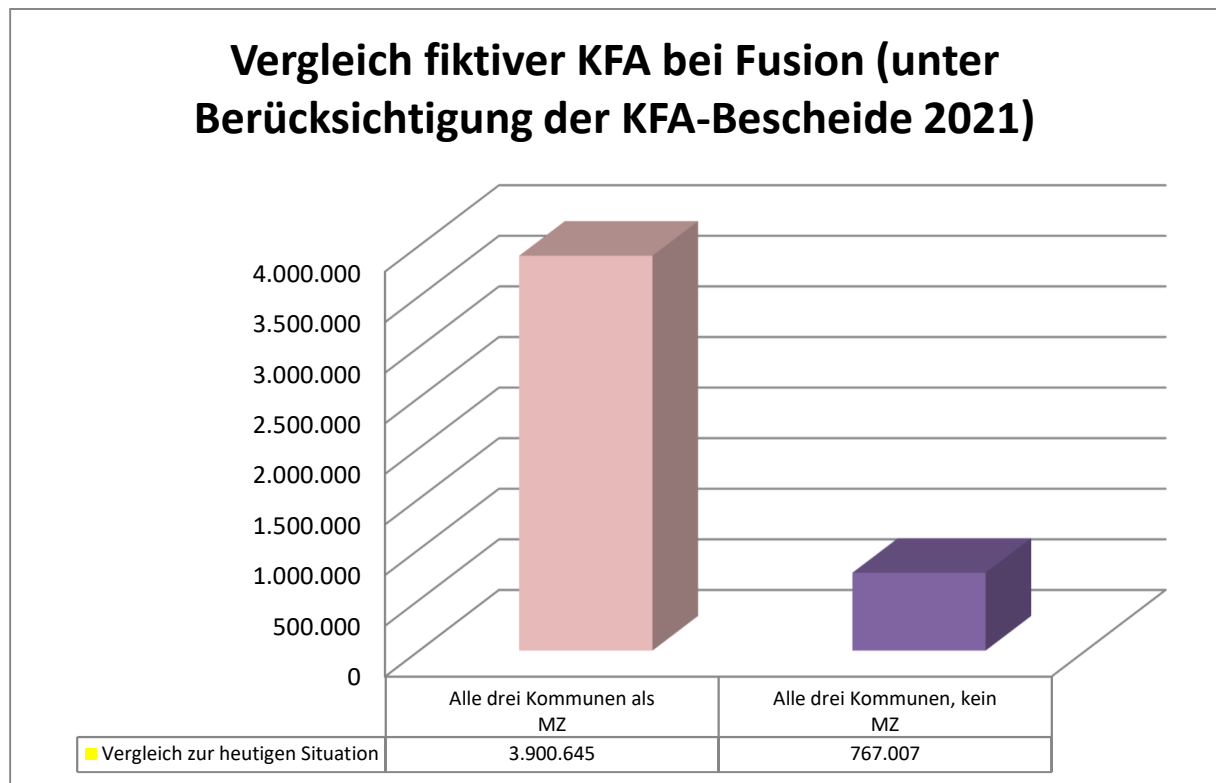
Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll bleiben die selbstständigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ergeben.



Bei einer freiwilligen Gemeindegründung verändern sich die grundlegenden Daten aus dem Kommunalen Finanzausgleich, da sich sowohl die (zu veredelnden) Einwohnerzahlen als auch die zugrundeliegende Steuerkraftmesszahl (setzt sich zusammen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer, aus der Gewerbesteuerumlage und aus der Heimatumlage) verändern. Damit kommt es bei einer freiwilligen Gemeindegründung zu Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Die Berechnung legt die Grundbeträge der Bewilligungsbescheide für den KFA der jeweiligen Kommunen für 2021 zugrunde.

Im Folgenden wurden auf dieser Basis die Auswirkungen einer Fusion unter Berücksichtigung der sich verändernden Grundbeträge simuliert und berechnet sowie die Veränderungen zu den heutigen Schlüsselzuweisungen ermittelt. Hierbei wurden zwei Alternativen der fiktiv fusionierten Kommune berechnet: Die neue Kommune wird nach der Raumordnung als Mittelzentrum anerkannt bzw. die neue Kommune bleibt (wie die derzeitigen Kommunen) Grundzentrum.



**Abbildung 72: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2021**

Danach führt eine Fusion der drei Kommunen bei gleichzeitiger Anerkennung als Mittelzentrum zur größten Verbesserung aus dem KFA: Die Verbesserung liegt bei 3,9 Mio. € jährlich.

Würde eine fusionierte Kommune, die aus den drei Kommunen aus dem Untersuchungsbereich besteht, nicht als Mittelzentrum anerkannt, ergeben sich immer noch Verbesserungen aus dem KFA in Höhe von rd. 767.000 € im Jahr, weil die Einwohnergrenze von 7.500 Einwohnern überschritten wird und damit der Veredelungsfaktor von 109 % greift. Die Einstufung als Grundzentrum auch für eine fusionierte Kommune scheint derzeit die realistischere Einschätzung zu sein.



In beiden Optionen ergeben sich jährliche Verbesserungen aus Schlüsselzuweisungen.

### 9.16.2 Kreis- und Schulumlage

Kreis- und Schulumlage 2021	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
Kreis- und Schulumlage 2021 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2021)	4.161.950 € (2.697.720 € + 1.464.230 €)	1.268.460 € (781.631 € + 486.829 €)	1.812.529 € (1.116.889 € + 695.640 €)
Kreis- und Schulumlage 2021 je Einwohner <sup>94</sup> (exkl. Gewerbesteuerumlage 2021)	599 €	596 €	565 €

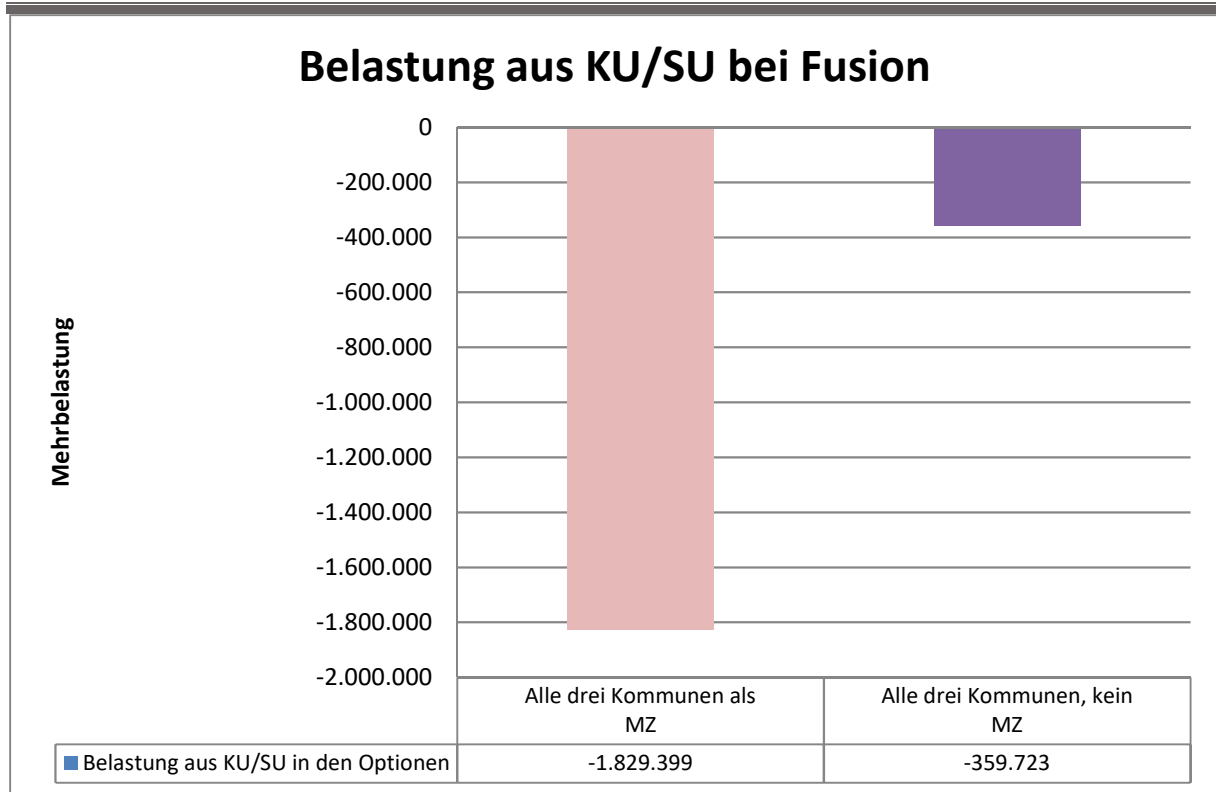
Im Vergleich zahlen die drei Kommunen unterdurchschnittliche pro-Kopf-Pauschalen an Kreis- und Schulumlage im Untersuchungsbereich.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband bleiben die selbstständigen Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen zur Kreis- und Schulumlage ergeben.

Bei einer freiwilligen Gemeindeneugründung ergeben sich Veränderungen, weil sich die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage auf Basis einer neu zu ermittelnden Finanzkraft der Fusionskommune verändern: In der Regel erhöht sich die Finanzkraft aufgrund der höheren Schlüsselzuweisungen.

Aufgrund dessen wurden analog zur fiktiven Berechnung der Veränderungen beim KFA ebenfalls beide Alternativen für eine Fusion simuliert und berechnet, wie sich die veränderten Umlagegrundlagen auf die Kreis- und Schulumlage 2021 auswirken.

<sup>94</sup> EWO zum 31.12.2019.



**Abbildung 73: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2021**

Aus der Fusion ergeben sich deshalb höhere Belastungen für die Kreis- und Schulumlage.

Die größten Belastungen ergeben sich in der (unwahrscheinlicheren) Option einer Fusion der Kommunen bei gleichzeitiger Anerkennung als Mittelzentrum: Hier ist mit zusätzlichen Belastungen von rd. 1,83 Mio. € jährlich zu rechnen.

Fusionieren die drei Kommunen ohne gleichzeitige Anerkennung als Mittelzentrum, ergeben sich Mehrbelastungen aus Kreis- und Schulumlage in Höhe von rd. 360 T € pro Jahr.

Um die Gesamtauswirkungen aus den Schlüsselzuweisungen des KFA und den Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage bei einer Fusion beurteilen zu können, wurden die Veränderungen aufgrund der fiktiv simulierten KFA-Berechnungen und die sich daraus ergebenden Änderungen der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage zusammengeführt und mit dem heutigen Status 2021 verglichen:

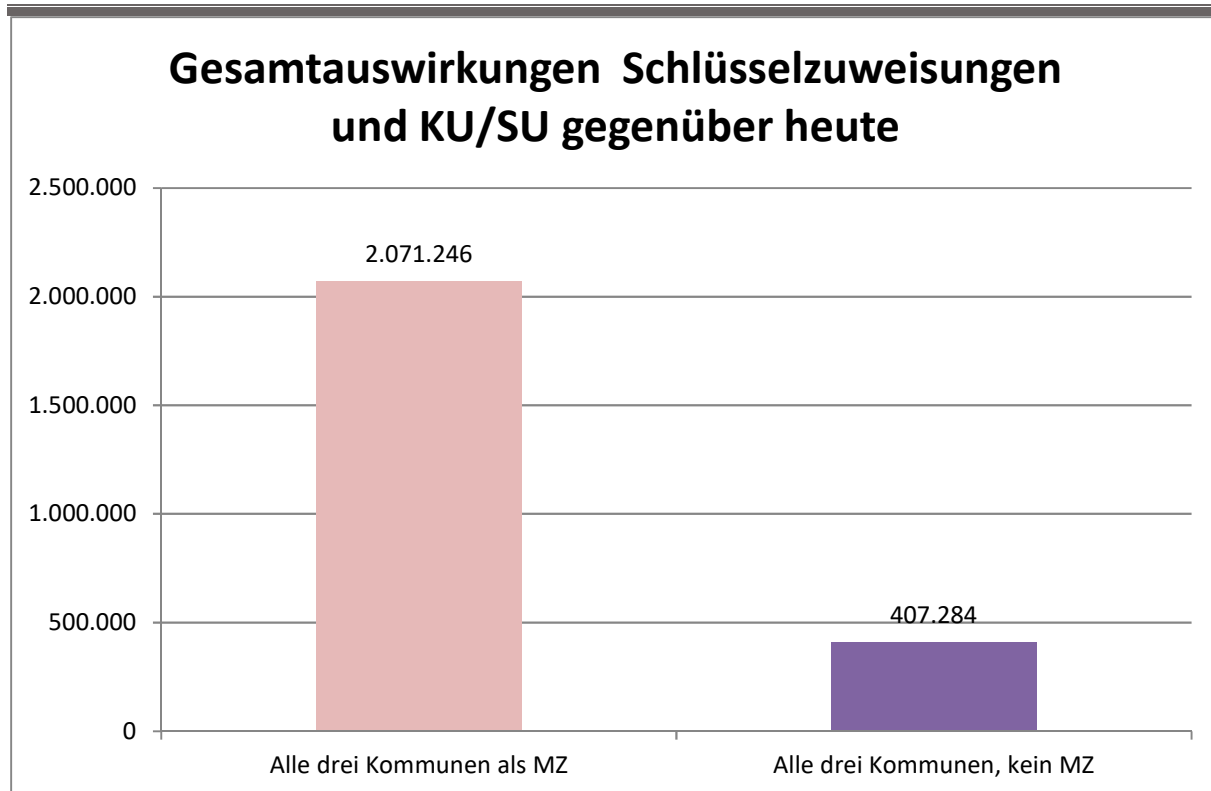


Abbildung 74: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt

Danach schafft eine Fusion der Kommunen bei gleichzeitiger Anerkennung als Mittelzentrum die größten Verbesserungspotenziale in der Gesamtschau zwischen den Mehrerträgen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und den Mehraufwendungen für die Kreis- und Schulumlage: Insgesamt kann in dieser Variante ein Mehrertrag von rd. 2,071 Mio. € jährlich generiert werden.

Bleibt es bei der Einstufung auch der neu gegründeten Kommune als Grundzentrum, ergeben sich Gesamtverbesserungen von rd. 407.000 € im Jahr auf der Basis der Berechnungen 2021.

### 9.16.3 Grundsteuer A

In den drei Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2021 folgende Hebesätze für die Grundsteuer A festgelegt:



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Nivellierungs-hebesatz</b>
<b>Hebesatz Grundsteuer A</b>	395	495	600	332
<b>Geplante Erträge aus der Grundsteuer A</b>	77.000 €	74.500 €	65.000 €	
<b>Geplante Erträge je EWO aus der Grundsteuer A</b>	11,09 €	35,01 €	20,26 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 395 % Hebesatz</b>	77.000 €	59.450 €	42.792 €	
<b>Finanzierungslücke aus der Grundsteuer A bei der Annahme von 395 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	0 €	-15.050 €	-22.208 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 495 % Hebesatz</b>	96.494 € €	74.500 €	53.625 €	
<b>Finanzierungsüberschuss/-lücke aus der Grundsteuer A bei der Annahme von 495 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	+ 19.494 €	0 €	-11.375 €	

Abbildung 75: Vergleich Grundsteuer A

Alle drei Kommunen liegen über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen vor.





Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 395 % Hebesatzpunkten Grundsteuer A entsteht eine Finanzierungslücke von rd. 37.250 €, bei Annahme von 495 %-Hebesatzpunkten Grundsteuer A ergibt sich ein Überschuss von 8.119 €.

***Vergleich mit 2022-er Daten:***

In den drei Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2022 folgende Hebesätze für die Grundsteuer A festgelegt:



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Nivellierungs-hebesatz</b>
<b>Hebesatz Grundsteuer A</b>	395	495	500	332
<b>Geplante Erträge aus der Grundsteuer A</b>	77.000 €	74.500 €	54.150 €	
<b>Geplante Erträge je EWO aus der Grundsteuer A</b>	11,09 €	35,01 €	16,88 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 395 % Hebesatz</b>	77.000 €	59.450 €	42.779 €	
<b>Finanzierungslücke aus der Grundsteuer A bei der Annahme von 395 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	0 €	-15.050 €	-11.372 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 495 % Hebesatz</b>	96.494 € €	74.500 €	53.609 €	
<b>Finanzierungsüberschuss/-lücke aus der Grundsteuer A bei der Annahme von 495 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	+ 19.494 €	0 €	-541 €	

Abbildung 76: Vergleich Grundsteuer A

Alle drei Kommunen liegen über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen vor.



Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 395 % Hebesatzpunkten Grundsteuer A entsteht eine Finanzierungslücke von rd. 26.420 €, bei Annahme von 495 %-Hebesatzpunkten Grundsteuer A ergibt sich ein Überschuss von 18.953 €.

#### **9.16.4 Grundsteuer B**

In den drei Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2021 folgende Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt:



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Nivellierungs-hebesatz</b>
<b>Hebesatz Grundsteuer B</b>	395	495	600	365
<b>Geplante Erträge aus der Grundsteuer B</b>	710.000€	203.000€	477.000 €	
<b>Geplante Erträge je EWO aus der Grundsteuer B</b>	102,22 €	95,39 €	148,69 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Fusion auf Basis von 395 % Hebesatz</b>	710.000 €	161.990 €	314.025 €	
<b>Finanzierungs-lücke aus der Grundsteuer B bei der Annahme von 395 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	0 €	-41.010 €	-162.975 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Fusion auf Basis von 495 % Hebesatz</b>	889.747 €	203.000 €	393.525 €	
<b>Finanzierungs-lücke aus der Grundsteuer B bei der Annahme von 495 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	+179.747 €	0 €	-83.475 €	

Alle drei Kommunen liegen auf oder über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen vor.



Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 395 % Hebesatzpunkten Grundsteuer B entsteht eine Finanzierungslücke von rd. 121.965 €, bei Annahme von 495 %-Hebesatzpunkten Grundsteuer B liegt ein Überschuss von rd. 96.270 € vor.

***Vergleich mit 2022-er Daten:***

In den drei Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2022 folgende Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt:



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Nivellierungs-hebesatz</b>
<b>Hebesatz Grundsteuer B</b>	395	495	500	365
<b>Geplante Erträge aus der Grundsteuer B</b>	710.000€	203.000€	397.500 €	
<b>Geplante Erträge je EWO aus der Grundsteuer B</b>	102,22 €	95,39 €	123,91 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Fusion auf Basis von 395 % Hebesatz</b>	710.000 €	161.990 €	314.025 €	
<b>Finanzierungslücke aus der Grundsteuer B bei der Annahme von 395 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	0 €	-41.010 €	-83.475 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Fusion auf Basis von 495 % Hebesatz</b>	889.747 €	203.000 €	393.525 €	
<b>Finanzierungslücke aus der Grundsteuer B bei der Annahme von 495 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	+179.747 €	0 €	-3.975 €	

Alle drei Kommunen liegen auf oder über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen vor.



Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 395 % Hebesatzpunkten Grundsteuer B entsteht eine Finanzierungslücke von rd. 124.485 €, bei Annahme von 495 %-Hebesatzpunkten Grundsteuer B liegt ein Überschuss von rd. 175.772 € vor.

### **9.16.5 Gewerbesteuer**

In den drei Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2021 folgende Hebesätze für die Gewerbesteuer festgelegt:



	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Nivellierungshebesatz</b>
<b>Hebesatz Gewerbesteuer</b>	400	420	380	357
<b>Geplante Erträge aus der Gewerbesteuer</b>	1.950.000 €	226.617 €	410.000 €	
<b>Geplante Erträge je EWO aus der Gewerbesteuer</b>	280,74 €	106,49 €	192,67 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Gewerbesteuer bei einer Fusion auf Basis von 380 % Hebesatz</b>	1.852.500€	205.034 €	410.000 €	
<b>Finanzierungs-lücke aus der Gewerbesteuer bei der Annahme von 380 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	- 97.500 €	-21.583 €	0 €	
<b>Fiktive Erträge aus der Gewerbesteuer bei einer Fusion auf Basis von 400 % Hebesatz</b>	1.950.000 €	215.826 €	431.579€	
<b>Finanzierungs-lücke aus der Gewerbesteuer bei der Annahme von 390 % Hebesatzpunkten bei einer Fusion</b>	0 €	-10.791 €	+21.579 €	

Alle drei Kommunen liegen über Nivellierungshebesatzniveau. Es zeigt sich eine deutliche Spreizung in der Gewerbesteuerkraft je Einwohner zwischen den Kommunen.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.





Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuersätze zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 380 % Hebesatzpunkten Gewerbesteuer entsteht eine Finanzierungslücke von 119.083 €, bei Annahme von 400 %-Hebesatzpunkten Gewerbesteuer liegt ein Überschuss von rd. 10.788 € vor.

Das Land Hessen hat darüber hinaus Anfang Mai 2019 den Startschuss zur Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs gegeben. Die in diesem Zusammenhang wahrscheinliche Anpassung der Nivellierungshebesätze wird sich insbesondere auch auf die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auswirken. Deshalb werden die hessischen Kommunen – unabhängig von Fusionsüberlegungen- zukünftig Anpassungen vornehmen müssen, um möglichen negativen Folgen im Rahmen des KFA entgegenzuwirken.

Des Weiteren ist zum Haushaltsjahr 2020 die sog. Heimatumlage eingeführt worden. Sie ist wirkungsgleich zur Gewerbesteuerumlage konzipiert worden und setzt wie die in 2019 auslaufende erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" auf eine umlagefinanzierte, vervielfältigerorientierte Finanzierung. Eine Fusion hat keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Heimatumlage. Gründe für etwaige, geringfügige Auswirkungen auf die Höhe der Steuerkraftmesszahlen wurden 9.16.1 mit berücksichtigt.

#### 9.16.6 Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
<b>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</b>	2.953.340 €	989.025 €	1.380.000 €
<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>	330.580 €	54.523 €	110.500 €
<b>Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz</b>	226.800 €	75.182 €	80.000 €



Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bemisst sich nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemisst nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel, der sich zu ¼ aus dem Anteil der einzelnen Kommune am Gewerbesteueraufkommen, zu ½ aus dem Anteil der einzelnen Kommune an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und zu ¼ aus dem Anteil an der Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zusammensetzt.

Der Familienleistungsausgleich ist eine Ausgleichsleistung an die Kommunen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

Alle drei Ertragsarten sind organisationsformunabhängig und führen daher primär zu keiner Veränderung des Ergebnishaushaltes bei einer freiwilligen Gemeindefusion oder bei einer Beibehaltung der bisherigen Strukturen.

### 9.16.7 Hundesteuer

	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
<b>Hundesteuer, 1. Hund</b>	60 €	50 €	50 €
<b>Hundesteuer, 2. Hund</b>	120 €	90 €	130 €
<b>Jeder weitere Hund</b>	240 €	120 €	200 €
<b>Geplante Erträge aus der Hundesteuer</b>	47.000 €	13.500 €	17.300 €



Alle drei Kommunen erheben nahezu analoge Steuerbeträge für den ersten Hund.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben.

### 9.16.8 Weitere Steuern

	<b>Neukirchen</b>	<b>Ottrau</b>	<b>Oberaula</b>
<b>Sonst. Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer</b>	15.000 €	0 €	0 €
<b>Geplante Erträge aus der Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer je EWO</b>	2,16 €	0 €	0 €

Die Vergnügungssteuer einschl. der Spielapparatesteuer ist eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügungen besonderer Art und kann als örtliche Aufwandsteuer erhoben werden. Sie hat eher edukatorischen Charakter und dient daher in erster Linie nicht der Einnahmegenerierung auf kommunaler Ebene. In Neukirchen wird sie satzungsmäßig erhoben.

### 9.16.9 Zinsentlastung durch Entschuldung

Bei einer Gemeindeneugründung kommt es aufgrund der Entschuldungshilfe, die das Land als Anreiz gewährt, auch zu einer Zinsentlastung, die sich auf den jährlichen Haushalt auswirkt. Wie unter Ziffer 12.3 berechnet, führt die Entschuldung zu folgenden Zinsentlastungen im Ergebnishaushalt.

Fusionieren die drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula, liegt die jährliche Zinsentlastung bei rd. 113.150 €.



## 9.16.10 Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen sowohl in der derzeitigen Konstellation dreier Kommunen mit Gemeindeverwaltungsverband als auch in einer fusionierten Gemeinde umsetzbar sind.

Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen:

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband	Fusion
<b>Querschnittsaufgaben</b>	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
<b>Schiedsamt</b>	Nein	Nein	Ja
<b>Bauhof</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Personenstandsrecht</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Meldewesen</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Brandschutz</b>	Nein	Nein	Ja
<b>Wahlen</b>	Nein	Nein	Ja
<b>Freiwillige Schulträgeraufgaben</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Kultur und Wissenschaft</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Soziale Leistungen</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Kinderbetreuung</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Bewirtschaftung Spielplätze</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Freiwillige Gesundheitsdienste</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Bewirtschaftung Sportförderung</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Räumliche Planung und Entwicklung</b>	Nein	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband i.S.	Ja



<b>Aufgabenbereiche</b>	<b>Öffentlich-rechtl. Vereinbarung</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband</b>	<b>Fusion</b>
		der §§ 203 BauBG zuständig wird	
<b>Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Wasser und Abwasser</b>	Nein	Nein. Entweder Kommune oder Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz	Ja
<b>Abfall</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
<b>Bestattungswesen</b>	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
<b>Umweltschutz</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Steuererhebung</b>	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
<b>Gebührenerhebung</b>	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja

Die Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bietet sich überall dort an, wo eine einzelaufgabenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund steht.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist hinsichtlich seiner Möglichkeiten, Aufgaben für die Kommunen zu übernehmen, eingeschränkter als eine Gemeindeneugründung – bietet aber aufgrund der potenziellen Größe durchaus Chancen wie schon gelebt, wenn Mehraufwendungen für die zusätzliche Körperschaft mittel- bis langfristig kompensiert werden können und die Aufgabenerfüllung durch mehr Qualität und Quantität zukünftig eher sichergestellt werden kann als das in der heutigen Struktur der Fall ist.



In der derzeitigen Konstellation fallen Aufwendungen aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen an einen Gemeindeverwaltungsverband an. Um diese Mehraufwendungen dauerhaft zu amortisieren, ist der Gemeindeverwaltungsverband mit rd. 12.280 zu betreuenden Einwohnern zu klein.

Gleichzeitig fehlt noch der letzte Schritt für die bisher an den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll übertragenen Aufgaben; nämlich die Bewirtschaftungskompetenz hierfür komplett zu übertragen und damit auch die Kompetenz zur Bewirtschaftung der Sachaufwendungen und der Erträge zu übergeben. Schon allein dieser Schritt würde zu einer spürbaren Minimierung von Abstimmungs- und Abgrenzungsaufwand zwischen Verband und Mitgliedskommunen führen.

Auch wenn der Gemeindeverwaltungsverband im Vergleich geringere finanzielle Potenziale bietet, ist er doch aufgrund der Möglichkeit, Aufgaben in Gesamtheit erledigen zu können, im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die umfassendere und damit auch sinnvollere Variante einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit. Er eröffnet darüber hinaus ab Gründung einen mit neuen Aufgaben vergleichsweise einfachen Rechts- und Organisationsrahmen, während bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Verträge im Einzelfall verhandelt und gepflegt werden müssen. Damit sind die Weichen schon mit der Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll im Jahre 2011 gestellt worden.

Die größten Potenziale bietet eine Fusion: Einerseits tritt die neue Kommune als Rechtsnachfolgerin für die bisherigen Kommunen auf, so dass die Aufgaben ohne rechtliche Hürden direkt übergehen können. Andererseits würde eine Fusion die größten finanziellen Verbesserungsmöglichkeiten bieten.

Die finanziellen Auswirkungen zeigen sich in den wesentlichen Feldern wie folgt<sup>95</sup>:

<b>Wesentliche Felder</b>	<b>Erweiterung Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll</b>	<b>Fusion der drei Kommunen</b>
<b>Gemeindegremien</b>	Keine	38.297 €
<b>Bürgermeister</b>	Keine	299.000 €
<b>Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen</b>	77.000 €	160.000 €
<b>Gremienbetreuung</b>	Keine	62.000 €
<b>Gesamtverbesserungen aus KFA und KU/SU<sup>96</sup></b>	Keine	407.284 €
<b>Jährliche Zinsentlastung aufgrund der Entschuldung</b>	Keine	113.150 €

<sup>95</sup> Mehraufwand wird mit Minuszeichen und rot dargestellt. Mehrerträge ohne Vorzeichen und schwarz.

<sup>96</sup> Annahme: Kein Mittelzentrum.



Wesentliche Felder	Erweiterung Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll	Fusion der drei Kommunen
<b>Gesamtauswirkungen</b>	77.000 €	1.079.731 €

Hinzu kommen weitere, derzeit nicht quantifizierte, kleinere Einsparpotenziale.

Durch eine weitere, sukzessive Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll können folgende Bereiche darüber hinaus qualitativ strategisch sichergestellt und/oder gestärkt werden:

- Gemeinsames Hauptamt
- Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Gemeindeverwaltungsverband oder als öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die bisher in den Kommunen nicht erfüllt werden können:
  - Onlinezugangsgesetz / Digitalisierung
  - Datenschutz
  - IT:
    - Strategie
    - Organisation
    - Infrastruktur
- Gemeinsamer Bauhof: Potenziale im Bauhof liegen insbesondere in der gemeinsamen Beschaffung und Nutzung im Fuhrpark und bei den Maschinen (Stichwort: Auslastung) sowie in der Nutzung der vorhandenen, personellen Qualifikationen
- Gemeinsamer Bürgerservice
- Gemeinsame Jugendarbeit für die drei Kommunen
- Gemeinsame Bewirtschaftung der Spielplätze
- Gemeinsame Bewirtschaftung der Sporteinrichtungen
- Gemeinsame Planung in einem Planungsverband (Teil des Gemeindeverwaltungsverbandes)
- Gemeinsame Bewirtschaftung der kommunalen Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen
- Kinderbetreuung: Potenziale in der Kinderbetreuung ergeben sich durch eine gemeinsame, freie Trägerschaft in Form von verbesserten Grundpauschalen. Durch eine größere Einheit lässt sich die Kinderbetreuung auch qualitativ besser sicherstellen.



## 10 Umsatzbesteuerung

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdÖR“) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings war eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wurde den jPdÖR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdÖR konnte dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Nach bisherigem Recht waren jPdÖR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten waren umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten hätten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in einem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

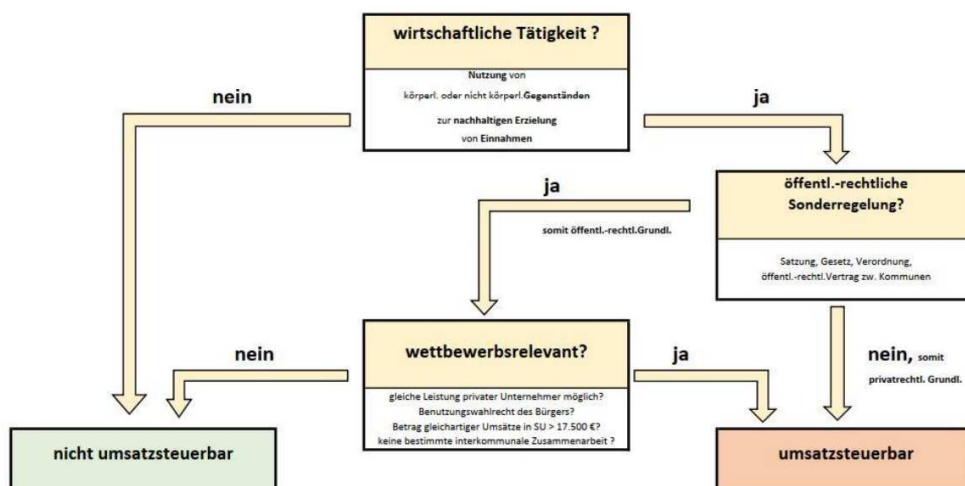


Abbildung 77: Prüfschemata "Umsatzsteuer"<sup>97</sup>

<sup>97</sup> Entnommen aus: [Umsatzsteuer-§-2b-UStG-Fallsammlung-Querformat-St.-28.07.2021.pdf](#), Online-Zugriff am 17.10.2022.





Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL. Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdöR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdöR.

## II. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

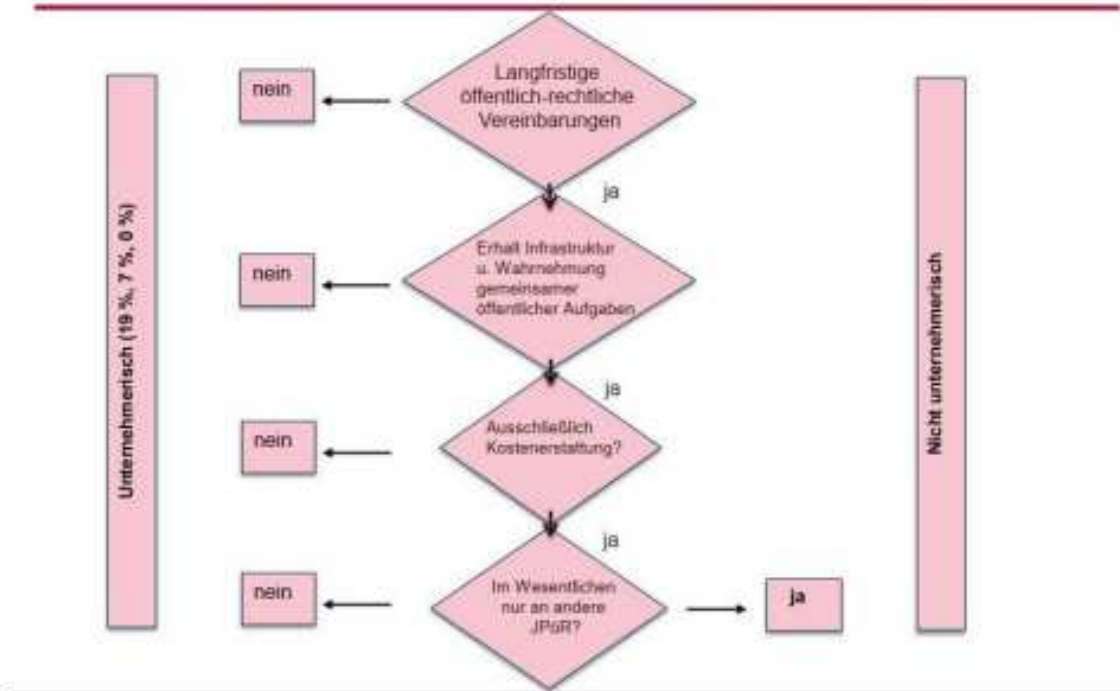


Abbildung 78: "Umsatzsteuer bei IKZ"<sup>98</sup>

Die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind neu geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen“ zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der

<sup>98</sup> Vergleiche ebenda.



Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich“ und der „Wettbewerbsverzerrung“ umsatzsteuerbar sind. Hier wird u.a. auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt demnach nicht vor, wenn die Leistungen in der Wahrnehmung gemeinsamer öffentlicher Aufgaben und dem Erhalt der Infrastruktur dienen– daher sind alle Kooperationen im hoheitlichen Bereich (Ordnungsbezirke, Steuerämter, Feuerwehren) nicht steuerkritisch. Privilegiert sind auch alle Zusammenschlüsse, die dazu dienen, die öffentliche Infrastruktur dauerhaft zu erhalten.

Hierfür ist ein Detail für jede einzelne Leistung entlang des Prüfschemas zu prüfen, ob die Durchführung der Aufgabe im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder als Gemeindeverwaltungsverband unternehmerisch oder nicht unternehmerisch ist.

#### **Fazit:**

Interkommunale Kooperationen wie beispielsweise der Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie umsatzsteuerrechtlich als „nicht unternehmerisch“<sup>99</sup> eingestuft werden können:

Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. wie im Fall des GVV auf Satzungen beruhen. Sie müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Hierauf ist im Rahmen der Satzung beim Satzungszweck und bei der Aufgabendefinition des Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten und ggf. aktuell die Satzung noch zu ergänzen.

Für eine fusionierte Kommune gelten die unter Abbildung 76 allgemeinen Bestimmungen des neuen Umsatzsteuerrechts, das in gleicher Weise auch auf die bisherigen Kommunen Neukirchen, Oberaula und Ottrau zutrifft. Es sind keine darüber hinaus gehenden umsatzsteuerrechtlichen Fragen aufgrund einer anderen Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit zu beurteilen.

---

<sup>99</sup> Rechtsbegriff nach § 1 Abs. 1 UStG.



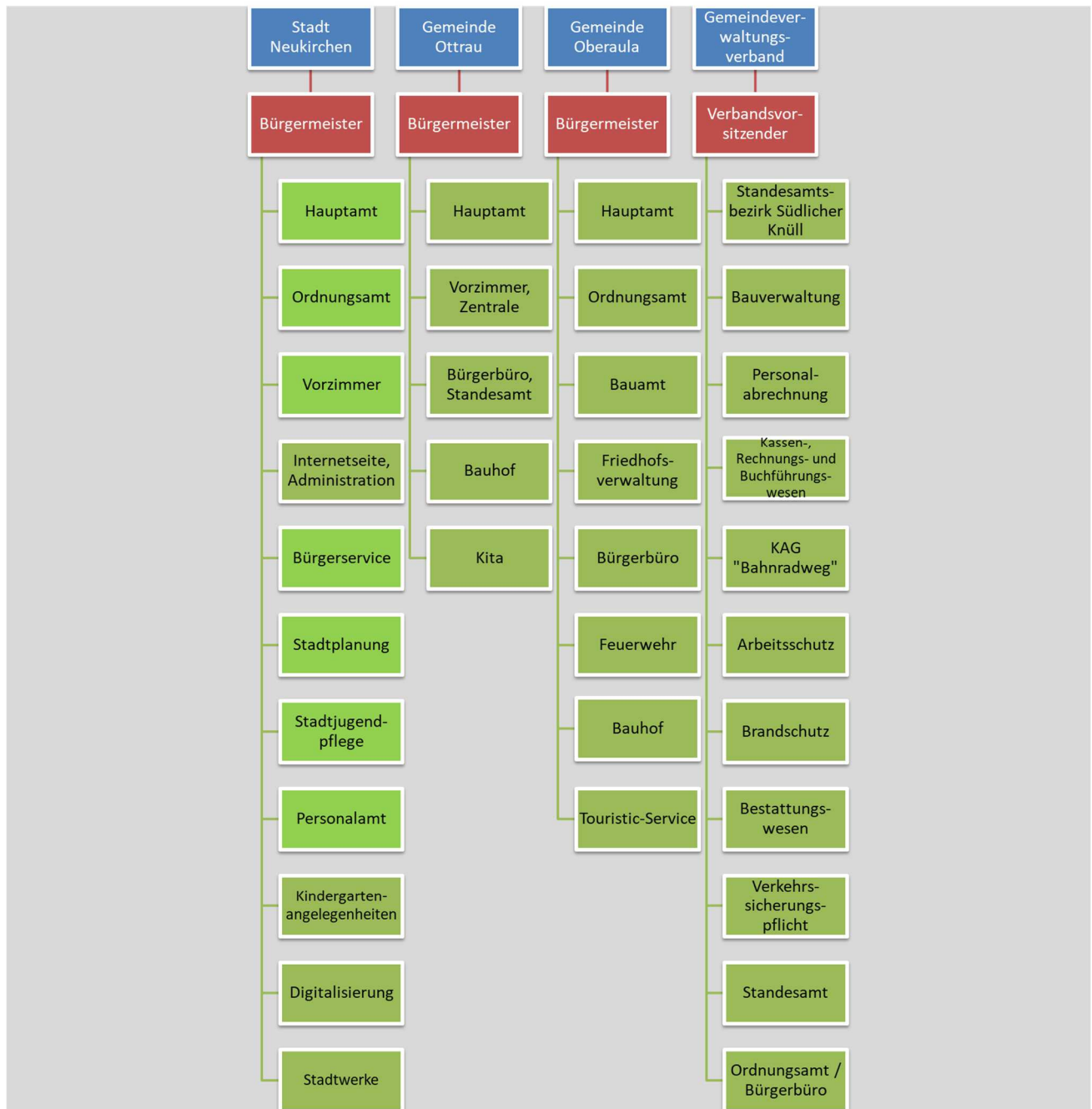
---

## 11 Verwaltungsorganisation

### 11.1 Organigramme zur Verwaltungsorganisation: Vergleich zwischen derzeitiger Organisation der Kommunen mit Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ und einer fusionierten Kommune

Seit dem 01. Januar 2011 haben die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Der Gemeindeverwaltungsverband erbringt seitdem Dienstleistungen für die drei Kommunen, Aufgaben wurden gebündelt (siehe hierzu auch ausführlich in den Ziffern 8.4 und 9).

Das nachstehende Organigramm zeigt die derzeitige Aufgabenstruktur der Kommunen und die Aufgabenverteilung zwischen den drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband.



**Abbildung 79: Derzeitige Verwaltungsorganisation der Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll**

Es wird deutlich, dass einige Funktionen doppelt geführt werden, weil die Kommunen einerseits entsprechend der rechtlichen Vorgaben für einen Gemeindeverwaltungsverband jeweils als Auftraggeber und der Gemeindeverwaltungsverband als Auftragnehmer auftreten.

Andererseits sind noch nicht alle Kompetenzen für die übertragenen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll übertragen worden, z.B. werden in den einzelnen Produkten Sachaufwendungen und Abschreibungen sowie zum Teil auch anteilige Personalaufwendungen noch in den Verwaltungen der Kommune bewirtschaftet (siehe hierzu auch Ausführungen in der Ziffer 9).



Die erschwert die Steuerung und macht auch wegen der rechtlichen Erfordernisse des Auftraggeber- und Auftragnehmer-Verhältnisses Doppelfunktionen erforderlich.

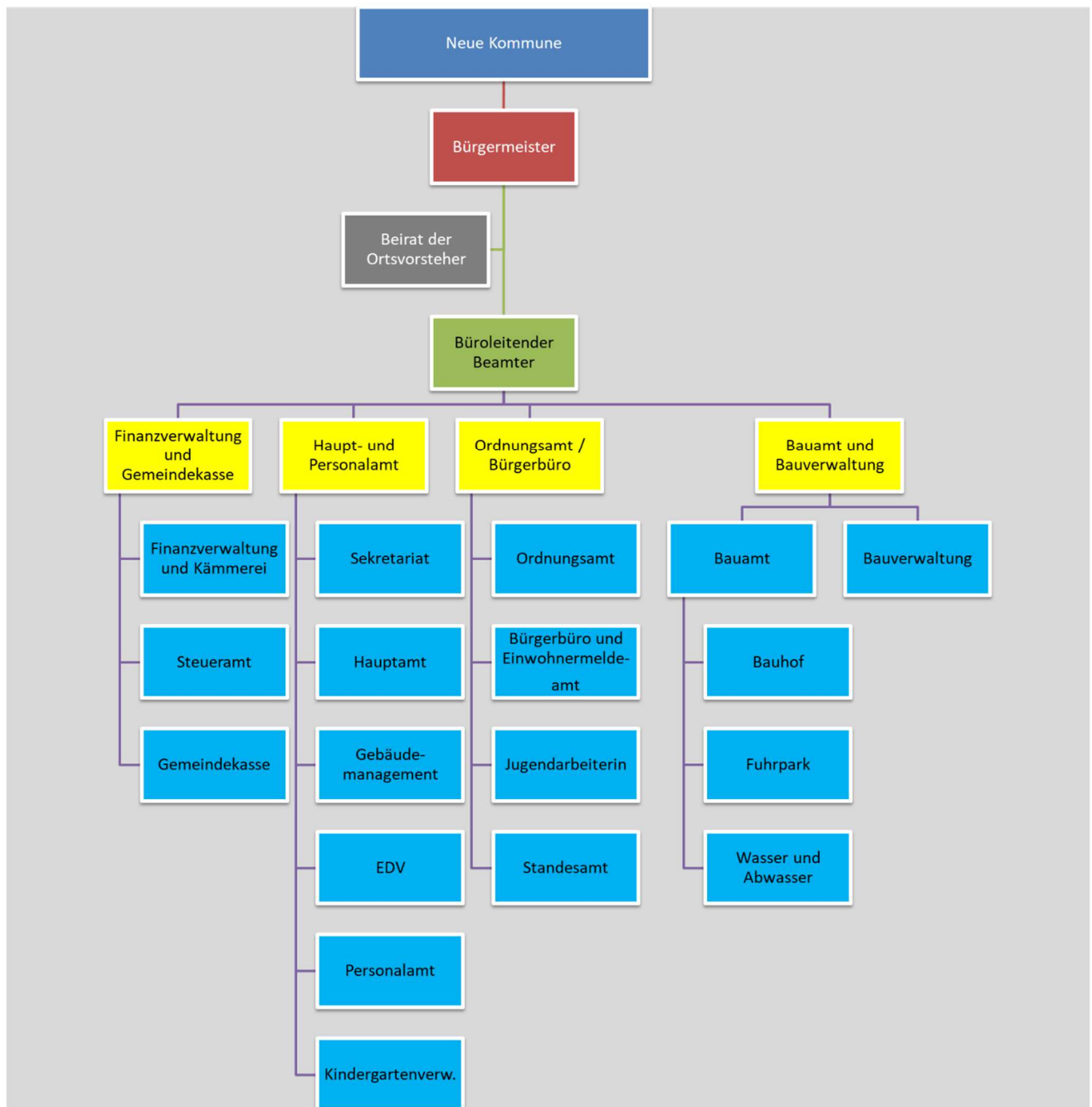


Abbildung 80: Organigramm einer fusionierten Kommune

Vorgenannt wird als Beratungsvorschlag ein Organigramm für eine fusionierte Kommune dargestellt. Der Vorschlag beruht auf rein sach- und fachbezogenen Aspekten und orientiert sich an dem Organisationsmodell der KGSt, Größenklasse 6.



Die derzeitigen kommunalen Organisationsstrukturen sind individuell gewachsene Strukturen, die naturgemäß von den handelnden Personen geprägt sind. Bei der organisatorischen Ausgestaltung gibt es daher grundsätzlich kein „richtig“ oder „falsch“.

Folgende Leitgedanken sind aber in die Aufgabengliederungen eingeflossen:<sup>100</sup>

- Dienstleistungsorientierung: Die Prozesse und Strukturen sollten aus Bürgersicht gestaltet sein. Die Organisationsstruktur sollte für Dienstleistungen gewährleisten, dass der Bürger eine von ihm gewünschte oder beantragte Dienstleistung aus einer Hand erhält. In diesem Kontext kann zukünftig noch weitergehend überlegt werden, ob das „Standesamt“ dem Ordnungsamt/Bürgerbüro zugeordnet wird.
- Klare Verantwortlichkeiten: Die Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar sein.
- Zentralität/Dezentralität: So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig. Für die Querschnittsbereiche ist in dieser Größenklasse häufig nur eine zentrale Bündelung sinnvoll.
- Ganzheitliche Leistungserstellung: Sie dient der Effektivität.
- Fachlich-inhaltliche Artverwandtschaft der innerhalb der Organisationseinheit erstellten Leistungen/Produkte.
- Kongruenz: Weitgehende Übereinstimmung von Teilhaushalten/Produktgruppenbereichen und Organisationseinheiten ermöglichen eine Synchronisierung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

## 11.2 Erläuterungen

### 11.2.1 Stellenbedarf / Stellenbemessung

Bei der Erstellung der Vergleichsgrafiken für die Ermittlung der Stellen in den beiden Alternativen „Derzeitige Organisation mit Gemeindeverwaltungsverband“ und fusionierte Kommune stellen die Stellenpläne 2021 die Ausgangsposition dar.

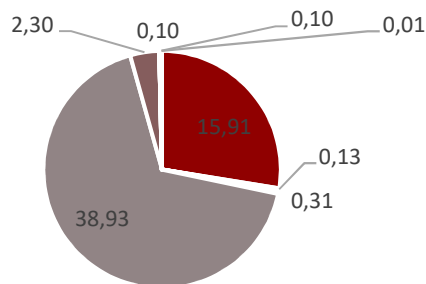
Es ist zu berücksichtigen, dass Stellen personenunabhängig sind und eine Stelle durchaus mehrere Arbeitsplätze beinhalten kann.

---

<sup>100</sup> Angelehnt an: KGSt-Abschlussbericht – Empfehlungen zur Organisationsstruktur in der Oberzent aus September 2015, S. 7 ff. und eigene Empfehlungen aufgrund des Organisationsmodells der KGSt, Größenklasse 6 .



### Stellen lt. Haushaltplan 2021 in Neukirchen: 57,79 (inkl. Stadtwerke)



- 01 Innere Verwaltung
- 02 Sicherheit und Ordnung
- 04 Kultur und Wissenschaft
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 08 Sportförderung
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung
- 10 Bauen und Wohnen
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 13 Natur- und Landschaftspflege
- 14 Umweltschutz
- 15 Wirtschaft und Tourismus

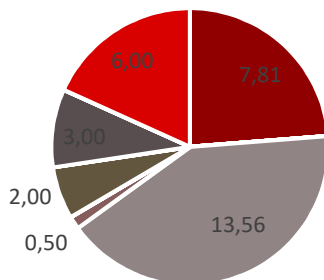
**Abbildung 81: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 in Neukirchen**

In der derzeitigen Organisation sind in der Stadt Neukirchen 57,79 Stellen (inklusive 10,67 Stellen Stadtwerke, verrechnen sich über die Abrechnungen zu den Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula) zugeordnet.

Diese Stellenanzahl beinhaltet auch die hauptamtliche Bürgermeisterstelle. Für die Stadt Neukirchen sind 37,93 Stellen in der Kinderbetreuung veranschlagt, da diese ihre Kinderbetreuung in eigener Trägerschaft bewirtschaftet.



### Stellen lt. Haushaltsplan 2021 in Ottrau: 32,87 Stellen



- Innere Verwaltung
- Kultur und Wissenschaft
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Räumliche Planung und Entwicklung
- Ver- und Entsorgung
- Natur- und Landschaftspflege
- Wirtschaft und Tourismus
- Sicherheit und Ordnung
- Soziale Leistungen
- Sportförderung
- Bauen und Wohnen
- Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- Umweltschutz

**Abbildung 82: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 in Ottrau**

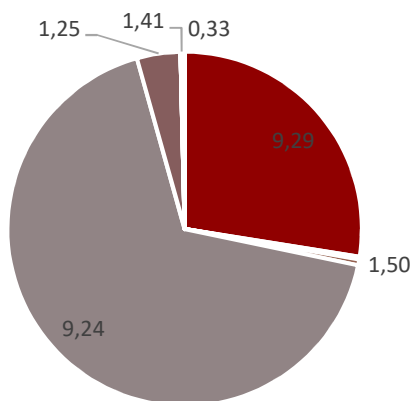
Die derzeitige Organisation der Gemeinde Ottrau umfasst insgesamt 32,87 Stellen. Hierin sind mit 5,5 Stellen anteilig der Bauhof und mit 13,56 Stellen die in kommunaler Regie betriebene Kinderbetreuung enthalten.

Diese Stellenanzahl von 32,87 Stellen beinhaltet auch die hauptamtliche Bürgermeisterstelle.





### Stellen lt. Stellenplan 2021 Oberaula: 23,02 Stellen

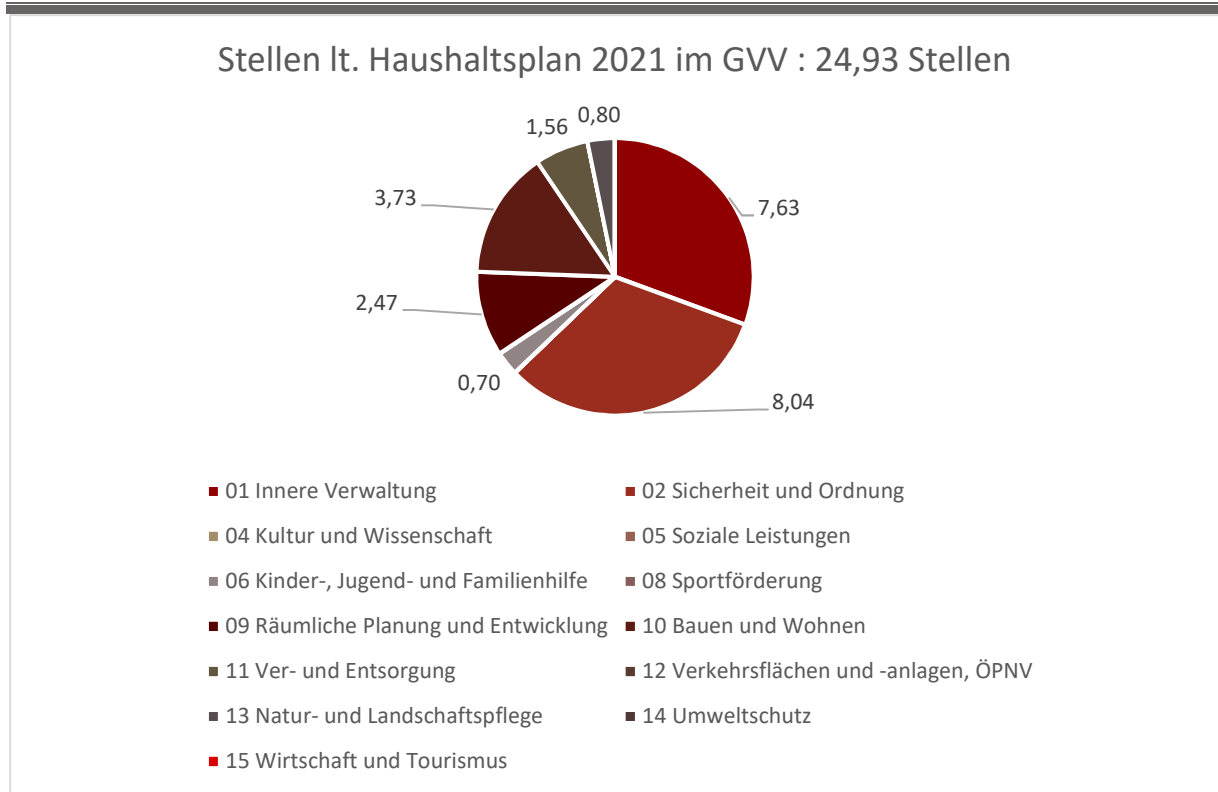


- 01 Innere Verwaltung
- 02 Sicherheit und Ordnung
- 04 Kultur und Wissenschaft
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 08 Sportförderung
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung
- 10 Bauen und Wohnen
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 13 Natur- und Landschaftspflege
- 14 Umweltschutz
- 15 Wirtschaft und Tourismus

**Abbildung 83: Stellen lt. Stellenplan 2021 in Oberaula**

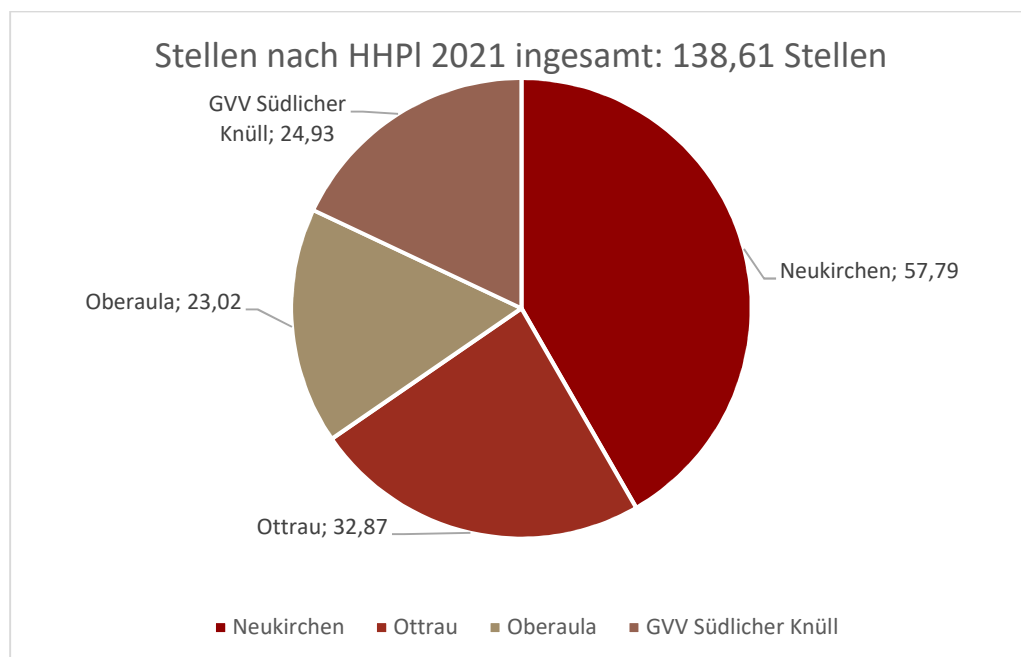
Die derzeitige Organisation der Gemeinde Oberaula umfasst insgesamt 23,02 Stellen. Hierin sind mit 5,5 Stellen anteilig der Bauhof und mit 9,24 Stellen der in kommunaler Regie betriebene Kindergarten enthalten. Daneben betreibt die evangelische Kirche als weiterer Träger 1 Kindergarten in Oberaula.

Diese Stellenanzahl von 23,02 Stellen beinhaltet auch die hauptamtliche Bürgermeisterstelle.



**Abbildung 84: Stellen lt. Haushaltsplan 2021 im Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“**

Im Gemeindeverwaltungsverband sind derzeit 24,93 Stellen veranschlagt, von denen 7,63 Stellen auf die „Innere Verwaltung“ und 8,04 Stellen auf den Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ entfallen.



**Abbildung 85: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation**

Insgesamt sind in der derzeitigen Organisation 138,61 Stellen veranschlagt.



**Abbildung 86: Stellen bei einer fusionierten Kommune**

Bei einer fusionierten Kommune ist nur noch eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu besetzen, d.h. 2,0 Stellen stehen als Potenzial zur Verfügung. Des Weiteren können rund 3,18 Stellen wegfallen bzw. mit anderen Aufgaben betraut werden, zu der die Kommunen verpflichtet sind, die aber derzeit nicht erbracht werden können. Die 3,18 Stellen betreffen die Finanz- und Hauptverwaltung (2,18 Stelle Finanzverwaltung, 1,0 Stelle Sitzungsdienst) und umfassen Arbeiten, die aufgrund der Verdichtung von vier Gebietskörperschaften (Stadt Neukirchen, Gemeinde Ottrau, Gemeinde Oberaula und Gemeindeverwaltungsverband) auf eine Gebietskörperschaft eingespart werden können. Näheres hierzu siehe auch Ziffer 9.1.

Auch ein Vergleich der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die „Allgemeine Verwaltung“<sup>101102</sup> zeigt, dass die Gemeindefusion die wirtschaftlichste Variante ist:

<sup>101</sup> Siehe hierzu auch: Kommunalbericht 2015 des Hessischen Rechnungshofes, S. 119 ff.

<sup>102</sup> Zur Allgemeinen Verwaltung zählen lt. Kommunalbericht 2015 (S. 133) alle Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen Bürgermeisteramt, Organisation und Beschaffung, IT, Personalverwaltung, Finanzen und Rechnungswesen, Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Immobilienmanagement, Bürgerbüro sowie weitere Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel bei der Administration der Kindertagesbetreuung. Der Bauhof bleibt unberücksichtigt.



## Vergleich der VZÄ je 1.000 Einwohner für die "Allgemeine Verwaltung"

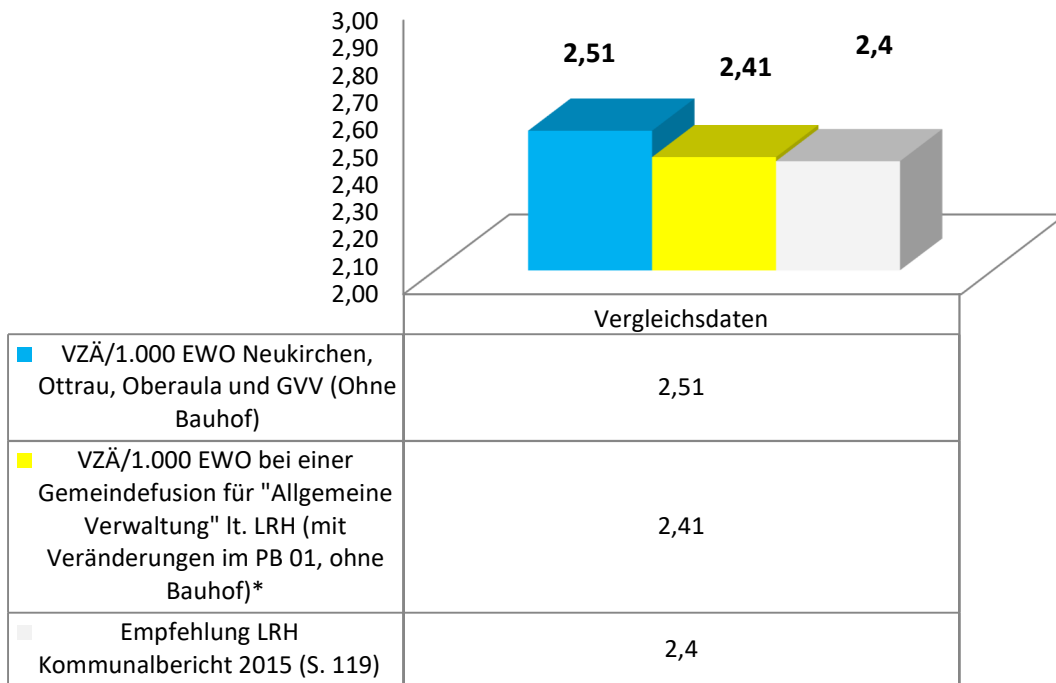


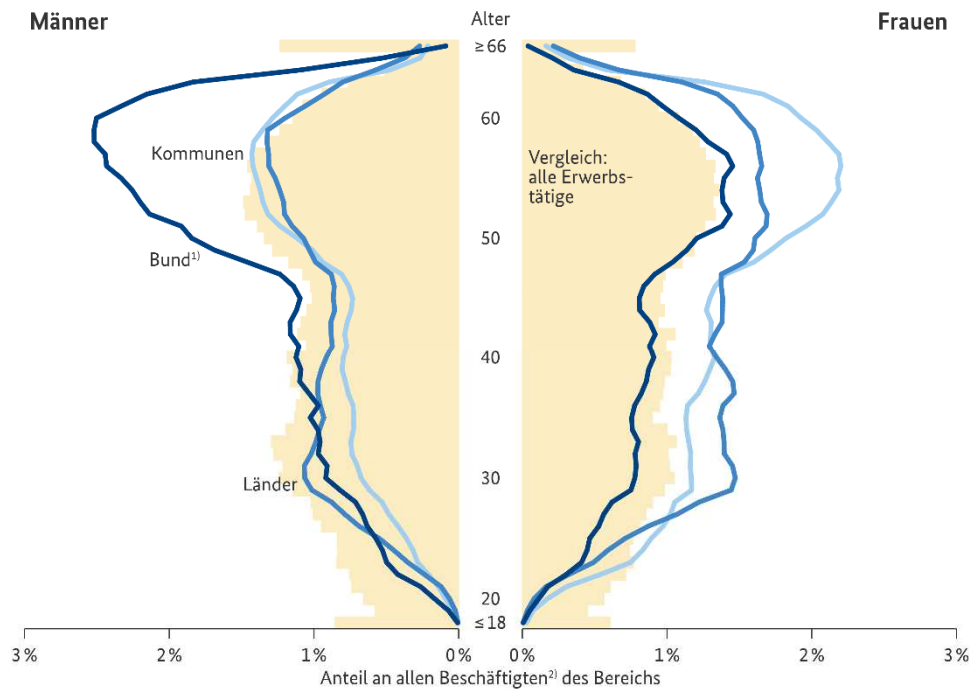
Abbildung 87: Vergleich der Vollzeitäquivalente für die "Allgemeine Verwaltung"

Danach werden bei Beibehaltung der derzeitigen Organisation mit drei Kommunen und Gemeindeverwaltungsverband 2,51 VZÄ je 1.000 Einwohner in der „Allgemeinen Verwaltung“ gebunden. Bei einer Fusion reduzieren sich die VZÄ je 1.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung auf 2,41 und entsprechen damit der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes.

### 11.2.2 Altersstruktur und Personalentwicklung

Das Durchschnittsalter der Kommunalbeschäftigten betrug 2018 laut Auswertung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2020 45,6 Jahre. Es lag damit deutlich höher als in den anderen öffentlichen Bereichen.

## Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 2020



1) ohne Berufs- und Zeitsoldaten. 2) öffentlicher Dienst: ohne Auszubildende  
 Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung  
 Bildlizenz: CC BY-ND 4.0 (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2021)

**Abbildung 88: Altersstruktur der Beschäftigten**

Die Altersstruktur gibt einen ersten Eindruck davon, wie stark der jeweilige Bereich von Fluktuation und Nachbesetzungsbedarf betroffen sein wird. Da mit dem Wechsel in den Ruhestand langjährige Erfahrung verloren geht, ist dies durchaus mit Risiken für die Kommune verbunden. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des demografischen Wandels der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren bereits stark verändert hat. Personal ist eine zunehmend knappe Ressource, um deren Gunst Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber branchenübergreifend ringen. Auch innerhalb des öffentlichen Dienstes besteht eine zunehmende Wettbewerbssituation. Da Tarif und Besoldung zumindest innerhalb der kommunalen Familie hier keine relevanten Spielräume bieten, ist die Attraktivität des Arbeitgebers von zentraler Bedeutung. Hierfür müssen Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität, wie attraktiver Stellenzuschnitt, gute technische Ausstattung, Fortbildungsangebote, Familienfreundlichkeit oder Betriebliches Gesundheitsmanagement, nicht nur entwickelt und angeboten werden. Es bedarf darüber hinaus auch einer kontinuierlichen und zielgruppenspezifischen Kommunikation nach außen, auch über Social-Media-Kanäle. Größere und große öffentliche Arbeitgeber sind bereits seit Jahren aktiv, um Berufseinsteiger und Quereinsteiger zu gewinnen. Aber auch Bestandspersonal anderer öffentlicher Arbeitgeber zählt zur Zielgruppe. Beispielhaft hierfür sei auf das Karriereportal des Landes Hessen verwiesen.<sup>103</sup> Je kleiner eine Verwaltung ist, desto schwerer fällt es ihr, mit dieser Entwicklung hin-

<sup>103</sup> Unter dem Motto „Chancen, so vielfältig wie das Land“ betreibt das Land Hessen seit 2020 ein eigenes Karriereportal und zwar bewusst behörden- und dienststellenübergreifend als landesweite Dachmarke: <https://karriere.hessen.de>.



sichtlich Marktreichweite und Attraktivität Schritt zu halten. Dadurch erhöht sich die Gefahr zusätzlich, dass freie Stellen nicht, zumindest aber nicht zeitnah und nicht mit den erforderlichen Qualifikationen, besetzt werden können.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Altersstruktur in den drei untersuchten Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband. Zusätzlich wird nach Einsatzbereichen grob differenziert. Hierfür wurden die Einsatzbereiche so zusammengefasst, dass der interkommunale Vergleich möglich wird. Ferner wurden die Personen nach ihren Arbeitsschwerpunkten zugeordnet und keine Stellenbruchteile betrachtet. Auf die Darstellung des Bereichs Kinderbetreuung wird im Hinblick auf die Ausrichtung dieser Studie auf Verwaltungskernbereiche einschließlich Bauhof/Stadtwerke verzichtet. Auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Bereich öffentliches Grün bleiben unberücksichtigt:

<b>Altersdurchschnitt</b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Oberaula</b>	<b>Ottrau</b>	<b>GVV</b>	<b>Gesamt</b>
1	2	3	4	5	6
Auszubildende	21,7			36,7	<b>29,2</b>
Bauhof	50,4	50,2	60,4		<b>52,3</b>
Bauverwaltung				40,5	<b>40,5</b>
Bürgerhäuser			54,7		<b>54,7</b>
Einwohnermeldeamt	59,7	63,0			<b>60,5</b>
Gemeinschaftskasse				55,3	<b>55,3</b>
Hauptamt	45,2	60,0	57,5	32,0	<b>46,3</b>
Ordnungsamt	51,0	63,0		34,0	<b>44,0</b>
Reinigungspersonal	54,3				<b>54,3</b>
Schwimmbäder	39,5	58,0	58,0		<b>48,8</b>
Tourismus		51,0			<b>51,0</b>
Stadt-/Gemeindewerke	40,7	54,0	61,5		<b>49,8</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>49,1</b>	<b>54,6</b>	<b>57,9</b>	<b>42,0</b>	<b>49,3</b>

**Abbildung 89 Altersdurchschnitt nach Dienstherr und Einsatzbereich**

Je kleiner der Personalkörper ist, desto höher ist dabei tendenziell die Abhängigkeit der Gesamtorganisation vom Erfolg der Stellenbesetzung. Nachfolgende Schaubilder geben daher einen differenzierteren Einblick in die Struktur des Personalkörpers. Dazu wurde eine sogenannte Alterspyramide erstellt. Dargestellt wird das Lebensalter von 20 bis 67 Jahren von unten nach oben aufsteigend und pro Lebensalter die Anzahl der Personen entsprechenden Alters in der jeweiligen Kommune sowie beim Gemeindeverwaltungsverband. Die Zuordnung zu den Organisationsbereichen erfolgte analog zur vorangegangenen Tabelle. Allerdings wurde der Schwerpunkt auf klassische Verwaltungsbereiche einschließlich Bauhöfe und Stadtwerke gelegt. Zusätzlich wird differenziert nach weiblichen und männlichen Personen.<sup>104</sup>

<sup>104</sup> Auf die Darstellung des dritten Geschlechts wurde verzichtet, da dieses Merkmal gemäß dem vorliegenden Datenmaterial unbesetzt ist.

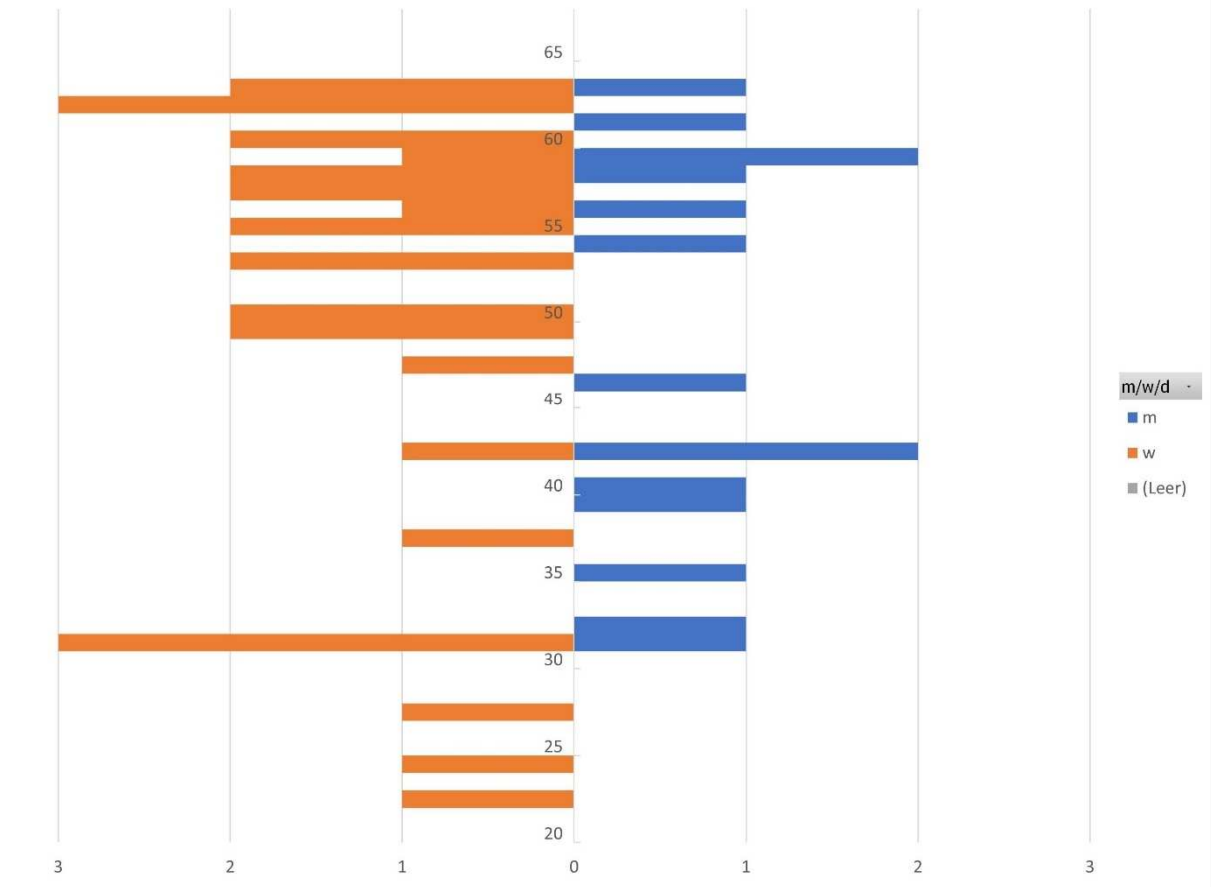


Abbildung 90 Alterspyramide Belegschaft Neukirchen (ohne Kinderbetreuung)

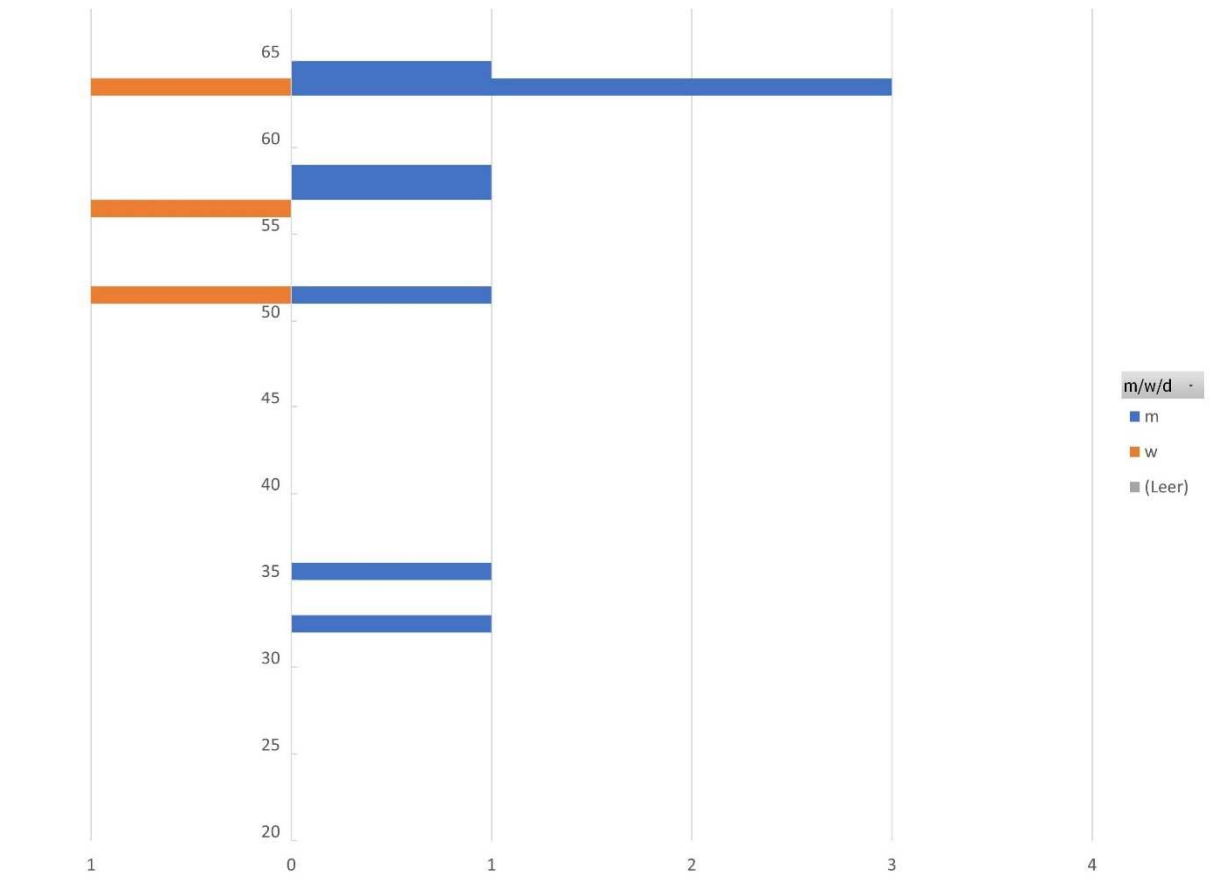


Abbildung 91 Alterspyramide Oberaula (ohne Kinderbetreuung)



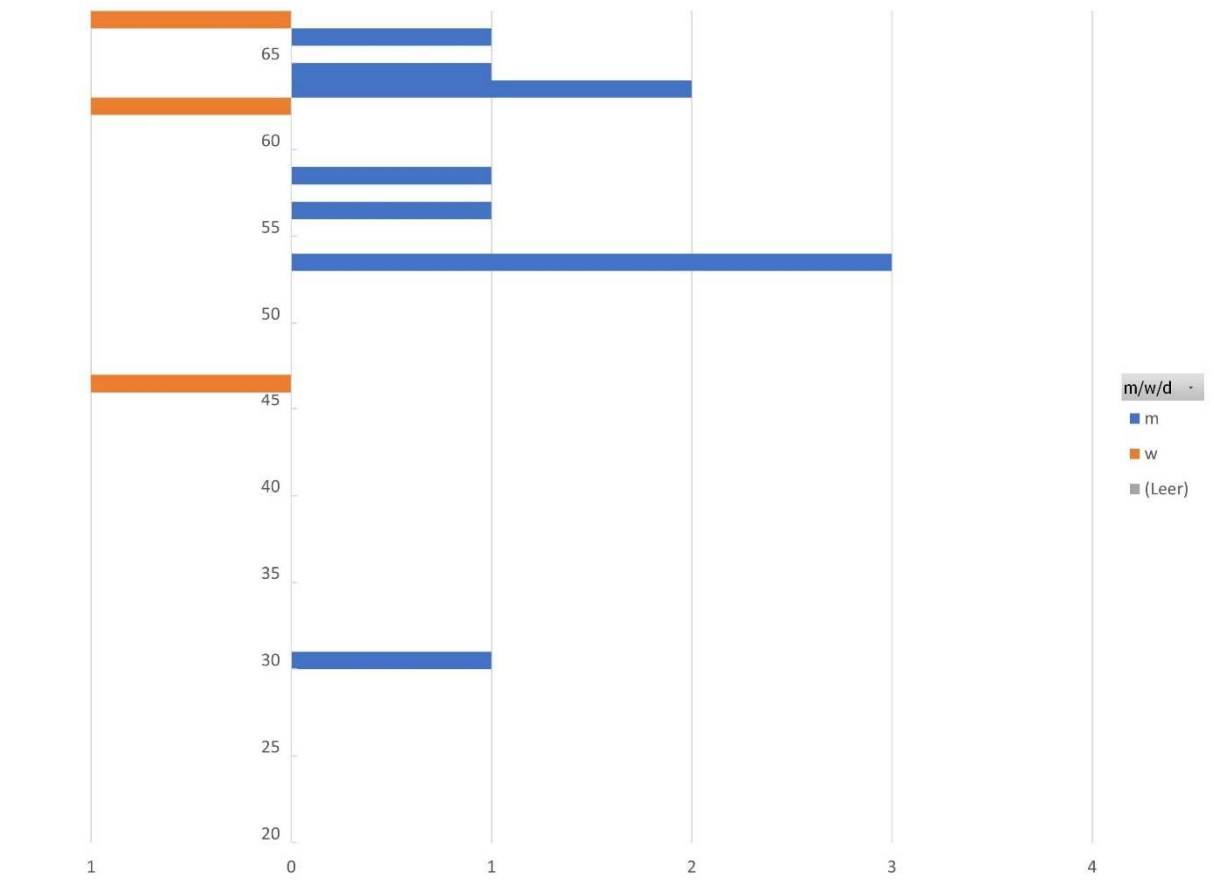


Abbildung 92 Alterspyramide Ottrau (ohne Kinderbetreuung)

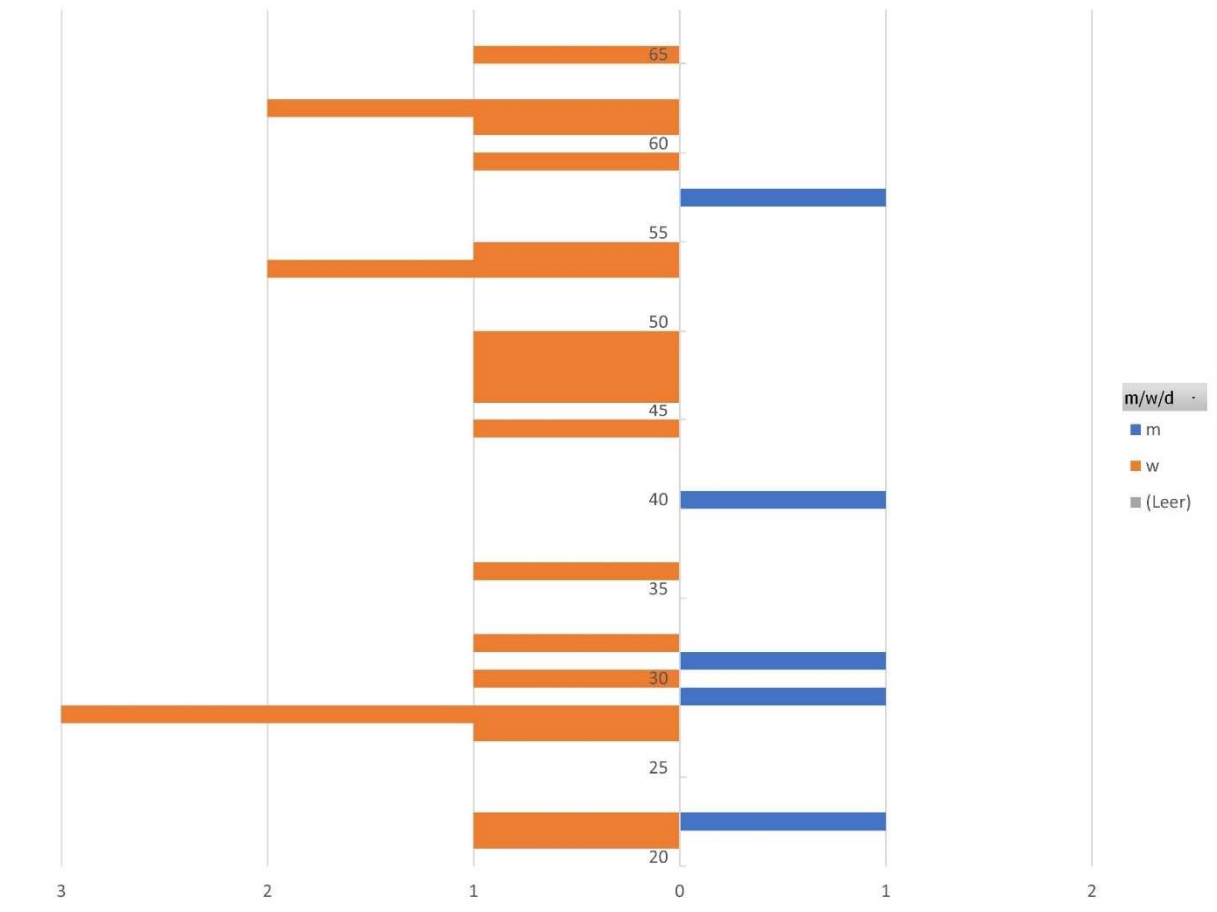
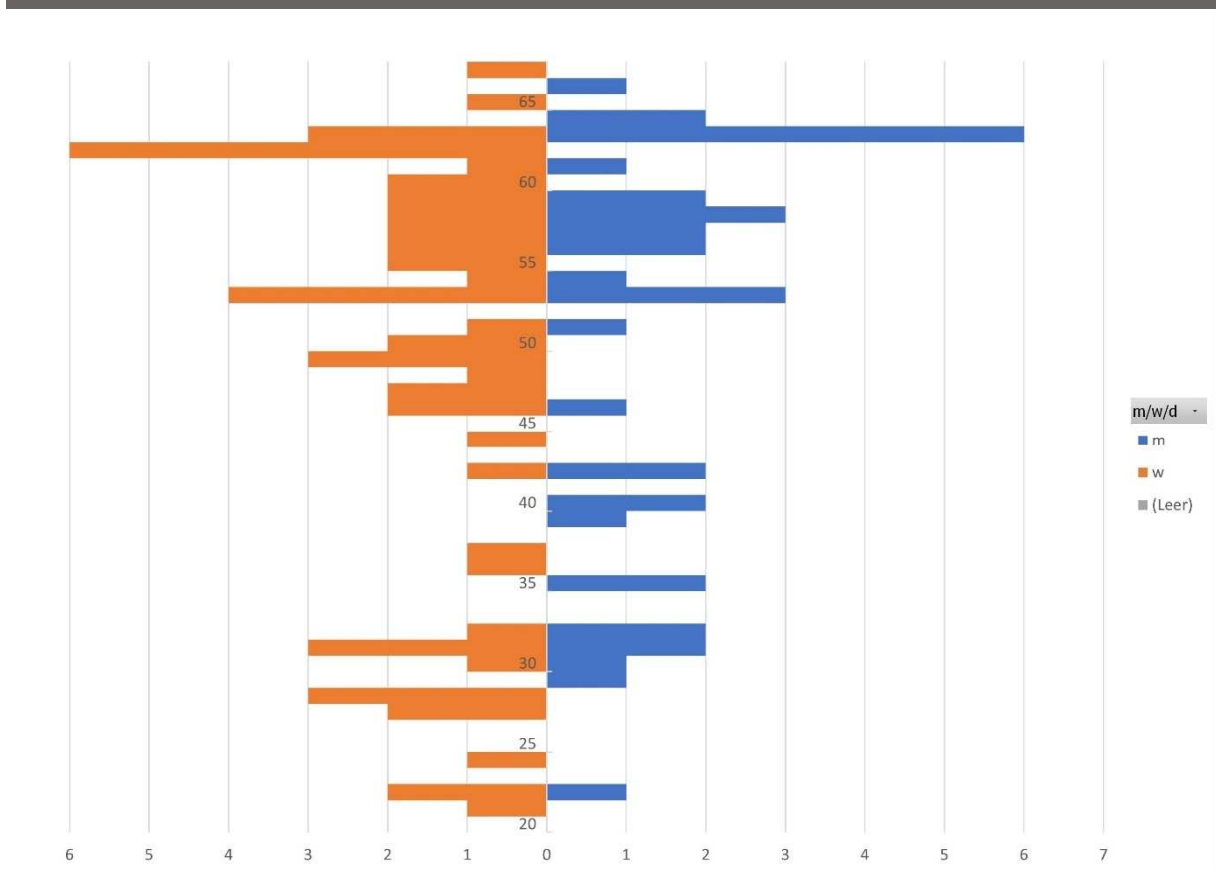


Abbildung 93 Alterspyramide Gemeindeverwaltungsverband (ohne Kinderbetreuung)



**Abbildung 94 Alterspyramide Neukirchen, Oberaula, Ottrau und Gemeindeverwaltungsverband (ohne Kinderbetreuung)**

Aus den Schaubildern wird deutlich, dass der Personalkörper der betrachteten Organisation insgesamt zwar älter als der bundesweite Durchschnitt ist, jedoch der bundesweiten Situation entspricht. Wie die meisten Behörden werden auch die drei Kommunen in den nächsten 10 Jahren von einer "Pensionierungswelle" erfasst werden. Aktuell ist ein Drittel des Personalkörpers 55 Jahre alt oder älter. Stellenbesetzungsverfahren werden arbeitsmäßig deutlich zunehmen. Die damit verbundenen eingangs genannten Risiken gewinnen an Bedeutung. Jede frei werdende Stelle bietet aber auch besondere Chancen für die Organisationsentwicklung. Freie Stellen können im Rahmen der Organisationsentwicklung deutlich flexibler verwendet werden, um (neuen) inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung zu tragen. Auch die in Folge von gemeindeübergreifender Zusammenlegung von Aufgabenbereichen häufig auftretende Doppelbesetzung von (Führungs-)Positionen lässt sich erfahrungsgemäß einfacher gestalten, wenn eine altersbedingte Fluktuation eingeplant werden kann.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Personalentwicklung in Hinblick auf interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindefusion von doppelter Bedeutung ist. Einerseits ist der Personalbereich selbst ein möglicher Schwerpunkt für interkommunale Zusammenarbeit. Ohne diese stehen sich die benachbarten Kommunen auf dem Arbeitsmarkt als Konkurrentinnen um Fachkräfte gegenüber. Dies ist auch ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential, dass sich auf die Kooperationsbereitschaft auf anderen Gebieten auswirken kann. Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindefusionen sind zwangsläufig auch Organisationsentwicklungsmaßnahmen, die wiederum Hand in Hand mit Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Erfolgreiche Zusammenarbeit setzt daher ein entsprechend gut aufgestelltes Personalwesen voraus. Je verzahnter und abgestimmter die Personalpolitik



der drei Kommunen ist, desto leichter fällt die Umsetzung der Kooperationsprojekte. Moderne Personalarbeit geht über die klassische Personalverwaltung hinaus und umfasst, wie oben dargestellt, insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und deren Kommunikation nach außen. Sie ist mit zusätzlichem quantitativen und qualitativen Personalbedarf im Bereich Personal verbunden. Dieser lässt sich vielfach nur decken, wenn durch Reorganisation Synergien erschlossen und freiwerdende Stellenanteile entsprechend eingesetzt werden können. Die gemeindeübergreifende Wahrnehmung dieser Aufgaben reduziert den Stellenbedarf hierfür, setzt aber eine einheitliche Personalstrategie voraus. Vor diesem Hintergrund wird dem Personalbereich bereits aktuell eine hohe Priorität in Sachen Kooperation eingeräumt. Parallel zur Machbarkeitsstudie werden aktuell Organisationsuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Umsetzungen der Maßnahmen dieser Studie späterhin einbezogen werden müssen.

### 11.2.3 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrnfähigkeit

Die Ausführungen zu Organigramm und Stellenbedarf in den beiden Varianten „Derzeitige Organisation mit drei Kommunen und Gemeindeverwaltungsverband“ und „Fusion“ unterstellen, dass Gemeindeverwaltungsverband beziehungsweise die fusionierte Kommune den vollen dienstrechtlichen Zugriff auf das gesamte Personal hat.

Beim rechtlichen Konstrukt „Gemeindeverwaltungsverband“ müssen die Kommunen ihr Personal dem Gemeindeverwaltungsverband überlassen. Zu den hierbei zu beachtenden (dienst-)rechtlichen Aspekten gehört unter anderem eine mögliche Genehmigungspflicht. Nach dem neuen § 1 Abs. 3 Nr. 2c Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 01.04.2017 (AÜG) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf Arbeitnehmerüberlassung „zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden.“

Damit sind auch Abordnungen gemäß § 4 Abs. 1 TVÖD / TV-L / TV-H, Zuweisungen nach § 4 Abs. 2 TVÖD / TV-L / TV-H und anderweitige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erlaubnisfrei, soweit sowohl der verleihende Arbeitgeber als auch der entleihende Arbeitgeber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Arbeitnehmerüberlassungen – außerhalb der Personalgestellung aufgrund § 4 Abs. 3 TVÖD / TV-L / TV-H – sind, soweit ein privatrechtlich organisierter Arbeitgeber beteiligt ist, weiterhin erlaubnispflichtig.

Damit ist die Arbeitnehmerüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband erlaubnisfrei.<sup>105</sup> Die konkreten Modalitäten einer Personalgestellung sind nunmehr lediglich zwischen den Kommunen (Arbeitgeber) und dem Gemeindeverwaltungsverband vertraglich zu vereinbaren.

Da im Falle einer Gemeindefusion entweder rechtlich die neue Kommune an die Stelle der fusionierten Kommunen oder einer bisherigen Gemeinde beitrifft, entfällt generell eine etwaige Verpflichtung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dem Gemeindeverwaltungsverband als Sonderform des

---

<sup>105</sup> Siehe hierzu: 01/02-2017 des Hessischen Städtetages: „Arbeitnehmerüberlassung“, Seite 11.



Zweckverbandes wird nach § 30 Abs. 2 i.V. mit § 17 Abs. 2 KGG die Dienstherrenfähigkeit ausdrücklich zugestanden, eine explizite Regelung in der Satzung ist daher rein deklaratorisch und entbehrlich.

Damit ist die Dienstherreneigenschaft qua Rechtsform in beiden Varianten gegeben.

#### 11.2.4 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte

Sowohl die derzeitige Konstellation mit drei Kommunen und einem Gemeindeverwaltungsverband als auch eine fusionierte Kommune sind für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Die Orts- und Stadtteile bestehen schon seit Jahrhunderten (siehe hierzu auch Ziffer 5.1) und sind Kernzellen der örtlichen Gemeinschaften. Die Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1 HGO sollen daher bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder, aus deren Mitte wird dann wiederum ein Ortsvorsteher gem. § 85 Abs. 5 HGO gewählt.<sup>106</sup>

Der Beirat der Ortsvorsteher ist direkt als Stabsstelle dem Bürgermeister zugeordnet. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen. Die Ortsvorsteher haben dabei die Aufgabe, als Beirat den Bürgermeister in den wichtigen Belangen der Teilorte zu beraten und über aktuelle Entwicklungen Auskunft zu geben.

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Kommunen.

Der Beirat der Ortsvorsteher soll einerseits sicherstellen, dass die Ortsvorsteher über das aktuelle Geschehen informiert sind und andererseits den Ortsvorstehern die Möglichkeit geben, ortsteilsbezogene Interessen direkt einzubringen. Im Rahmen einer fusionierten Kommune unterstützt der Beirat der Ortsvorsteher den Gemeindevorstand analog einer Kommission gem. § 72 HGO.<sup>107</sup>

Zur Stärkung der Ortsbeiräte und des Gemeinschaftsgeistes vor Ort können sog. Ortsteilsbudgets (siehe hierzu auch ausführlich in Ziffer 5.6) für definierte Aufgaben zur Eigenentscheidung und –verwendung in den Ortsteilen hilfreich sein. Mit den Mitteln könnten beispielsweise definierte und abgegrenzte Maßnahmen, die zur Pflege und Unterhaltung von dem Gemeinwesen dienender Infrastruktur (DGH, Friedhof, Öffentliche Anlagen etc.) eingesetzt und in der Regel durch die Ortsbeiräte begleitet werden, umgesetzt werden. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der jeweiligen Gemeinde/Stadt.

---

<sup>106</sup> Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S. 34.

<sup>107</sup> Siehe ebenda.



### **11.2.5 Ämter**

Die Ämter sollen sich auf die fachspezifischen Verwaltungsangelegenheiten konzentrieren können. Deshalb werden amtsübergreifende Themen in der Funktion des büroleitenden Beamten gebündelt.

Die Finanzverwaltung und Gemeindekasse bündelt alle Aufgaben der Finanzverwaltung, des Steueramtes und der Gemeindekasse und ist aufgrund des erforderlichen Vier-Augen-Prinzips nach GemKVO und GemHVO in drei Sachgebiete gegliedert.

Im Haupt- und Personalamt sind alle Aufgaben der Zentralen Dienste, des Gebäudemanagements, der EDV, der Digitalisierung, des Personalamtes, des Sekretariats, Kindergartenwesen und der Hauptverwaltung gebündelt.

Das Ordnungsamt und Bürgerbüro fasst die Bürgerdienstleistungen zusammen und untergliedert sich nach Ordnungsamt, Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt und Jugendarbeitern. Neben den klassischen Aufgaben eines Bürgeramtes wie Bürgerservice, Wahlen und Standesamt sind hier alle Aufgabenbereiche, bei denen die Bürger in verschiedenen Lebenslagen mit der Verwaltung in Kontakt treten, gebündelt: Soziale Angelegenheiten, Jugend- und Seniorenarbeit.

Das Bauamt und die Bauverwaltung bündeln alle Aufgaben rund um Bauen und Umwelt. Hier sind alle Aufgaben zugeordnet, die planerisches und technisches Fachwissen für die Planung, Errichtung und Betrieb der baulichen gemeindlichen Infrastruktur erfordern.

Dem Amt sind auch der Bauhof und der Fuhrpark organisatorisch zugeordnet, der seine Aufträge insgesamt aus allen Ämtern erhält und damit als interner Auftragnehmer agiert.

### **11.2.6 Verwaltungsstandorte**

Es wird empfohlen, die bisherigen Verwaltungsstandorte und deren örtliches Leistungsangebot in allen Modellen unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung beizubehalten.

Unabhängig davon ist ein (Haupt)-Sitz der Verwaltung festzulegen. Der Sitz hat vor allem prozessuale Bedeutung (§ 17 ZPO, § 52 VwGO), außerdem ist er auch maßgebend für die Bestimmung der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde und für die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren.

Die Öffnungszeiten in den Verwaltungen sind wie bisher schon umgesetzt weiterhin bürgerorientiert und effizient zu gestalten. Darüber hinaus gibt es auch Möglichkeiten, zusätzlich zum Angebot in den Verwaltungsstandorten und dem schon eingeführten virtuellen Rathaus auch einen mobilen Bürgerservice anzubieten. In beiden Varianten sollen die Bürger von der Zusammenarbeit profitieren und alle Leistungen einer Verwaltung (insbesondere auch die Bürgerdienstleistungen) vor Ort bereitgestellt bekommen.



Darüber hinaus wird die fortschreitende Digitalisierung die kommunalen Dienstleistungen vor Ort in den nächsten Jahren grundlegend beeinflussen; die Übergänge von der Vor-Ort-Betreuung hin zur Online-Abwicklung der Bürgerdienstleistungen sind sensibel zu begleiten und ggf. abzufedern.

### **11.2.7 Zwischenfazit zur Verwaltungsorganisation**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen sowohl in der derzeitigen Konstellation dreier Kommunen mit Gemeindeverwaltungsverband als auch in einer fusionierten Kommune umsetzbar sind.

Die qualitativen Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit können in der derzeitigen Form mit Gemeindeverwaltungsverband erreicht werden. Hierfür sind eine weitere Bündelung von Fachressource, die Übertragung aller Bewirtschaftungskompetenzen auf den GVV, die Zusammenführung von gleichlautenden Aufgaben, und die Schaffung von Vertretungsregelungen von grundlegender Bedeutung, ist das doch einer der Gründe für den erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen und dem GVV.

Die mitarbeiterbezogenen Fragestellungen und die Umsatzbesteuerung sind bei einer Fusion unkompliziert umzusetzen, da sie die gleiche rechtliche Stellung wie die drei Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula innehat.

Bei der Beibehaltung der bisherigen Konstellation sind die Personalgestellungen vertraglich zu regeln. Um nicht in Fallstricke der Umsatzbesteuerung zu geraten, sind für den Gemeindeverwaltungsverband explizite Regelungen in der Satzung zu schaffen.

Aufgrund der höheren Abstimmungs- und Erledigungsaufwendungen hat die derzeitige Option einen höheren Stellenbedarf von rd. 5,18 Stellen (inkl. 2 Bürgermeisterstellen) gegenüber der Variante einer fusionierten Kommune.



## **12 Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen**

### **12.1 Förderung interkommunale Zusammenarbeit**

Das Land Hessen fördert die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes einmalig mit bis zu 150.000 € je teilnehmender Kommune.<sup>108</sup> Da die drei Kommunen schon einen gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverband gegründet haben, kann hierfür mit keiner weiteren Förderung gerechnet werden.

### **12.2 Exkurs: Hessenkasse**

Siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 7.5.

### **12.3 Entschuldungshilfe**

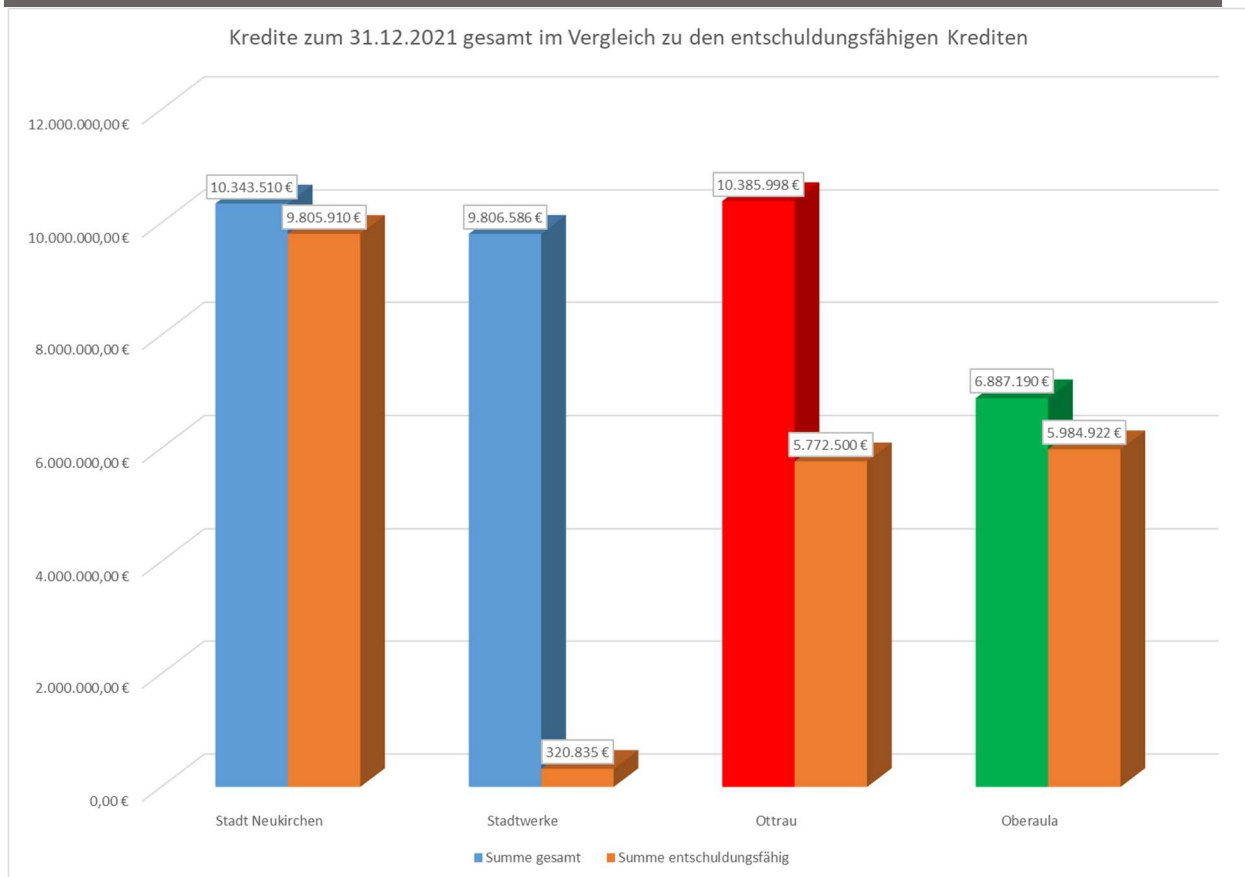
Nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz können fusionierende Kommunen mit einer Entschuldungshilfe von bis zu 450 €/EWO, Kommunen über 7.500 Einwohner bis zu 350 €/EWO bis zu einer Deckelung von 46 % ihrer Investitionskredite rechnen. Zu den entschuldungswürdigen Krediten gehören die Investitionskredite einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 HGO aufgenommen wurden. Dies führt zu nachhaltigen Entlastungen bei Zins- und Tilgungsleistungen und wirkt sich jährlich im Ergebnishaushalt aus.

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle kommunalen Investitionskredite entschuldungsfähig sind. Nicht entschuldungsfähig sind insbesondere öffentlich geförderte Kredite (KIP u.ä.), Kredite für gebührenfinanzierte Einrichtungen sowie die Hessenkasse.

---

<sup>108</sup> Näheres hierzu siehe: Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit; HMdIS vom 02.12.2016.





**Abbildung 95: Vergleich Kredite gesamt zu den entschuldungsfähigen Krediten**

Deshalb fallen insbesondere auch die Kredite für Wasser und Abwasser aus der Entschuldungsfähigkeit.

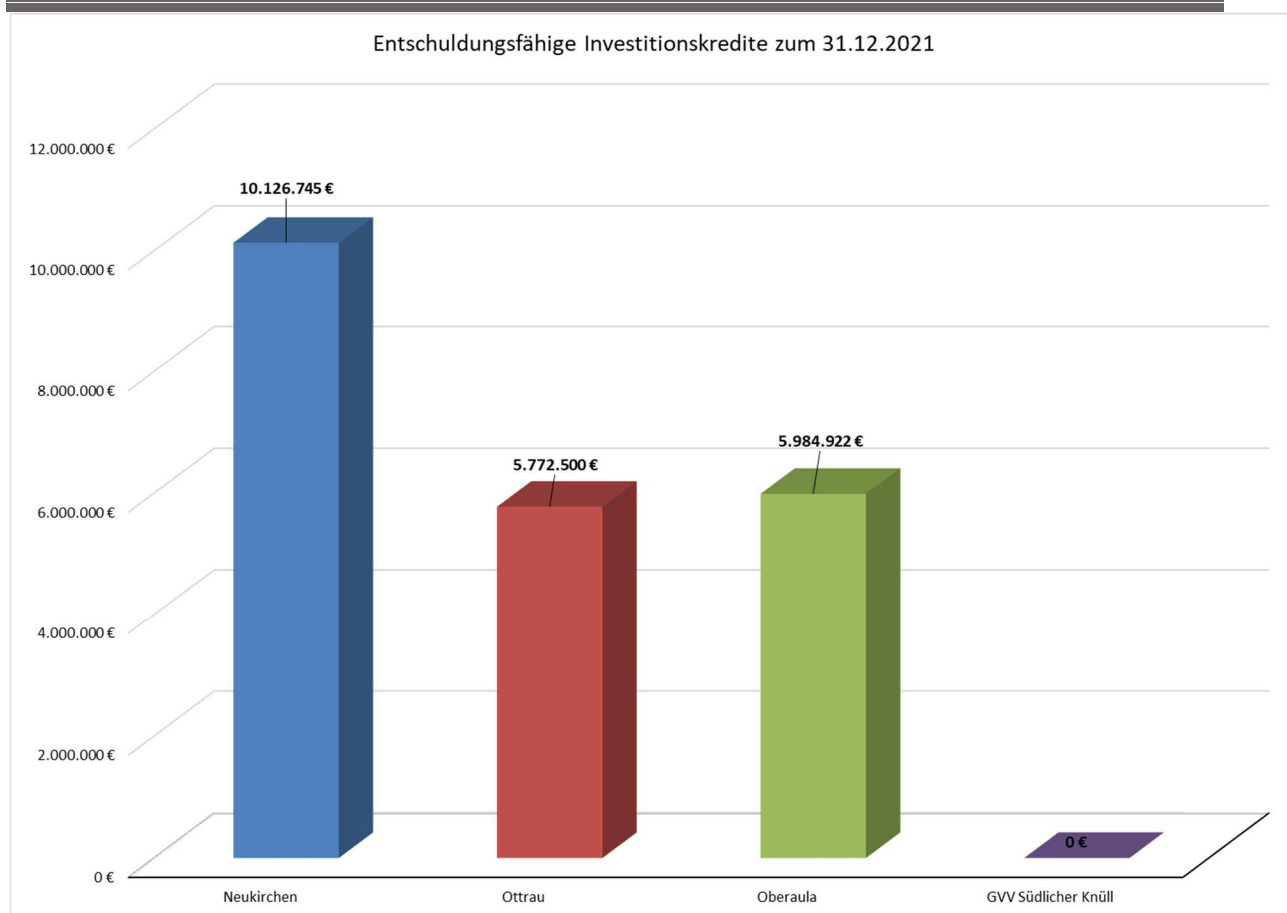


Abbildung 96: Entschuldungsfähige Investitionskredite zum 31.12.2021<sup>109</sup>

Kreditentschuldung	Entschuldungsfähige Kredite zum 31.12.2021 ohne Fusion
Neukirchen	10.126.745 €
Ottrau	5.772.500 €
Oberaula	5.984.922 €
GVV Südlicher Knüll	0 €
Neue Kommune	21.884.167 €

Zum 31.12.2021 belaufen sich die berücksichtigungsfähigen Investitionskredite insgesamt auf rd. 21.884.167 €, Neukirchen hat Investitionskredite in Höhe von 10.126.104 €, Ottrau in Höhe von rd.

<sup>109</sup> Quellen: Haushaltspläne 2021. Investitionskredite ohne Landeskredite oder vom sonstige öffentlich geförderte Kredite. Ohne Hessenkasse. Ohne gebührenfinanzierte Einrichtungen.

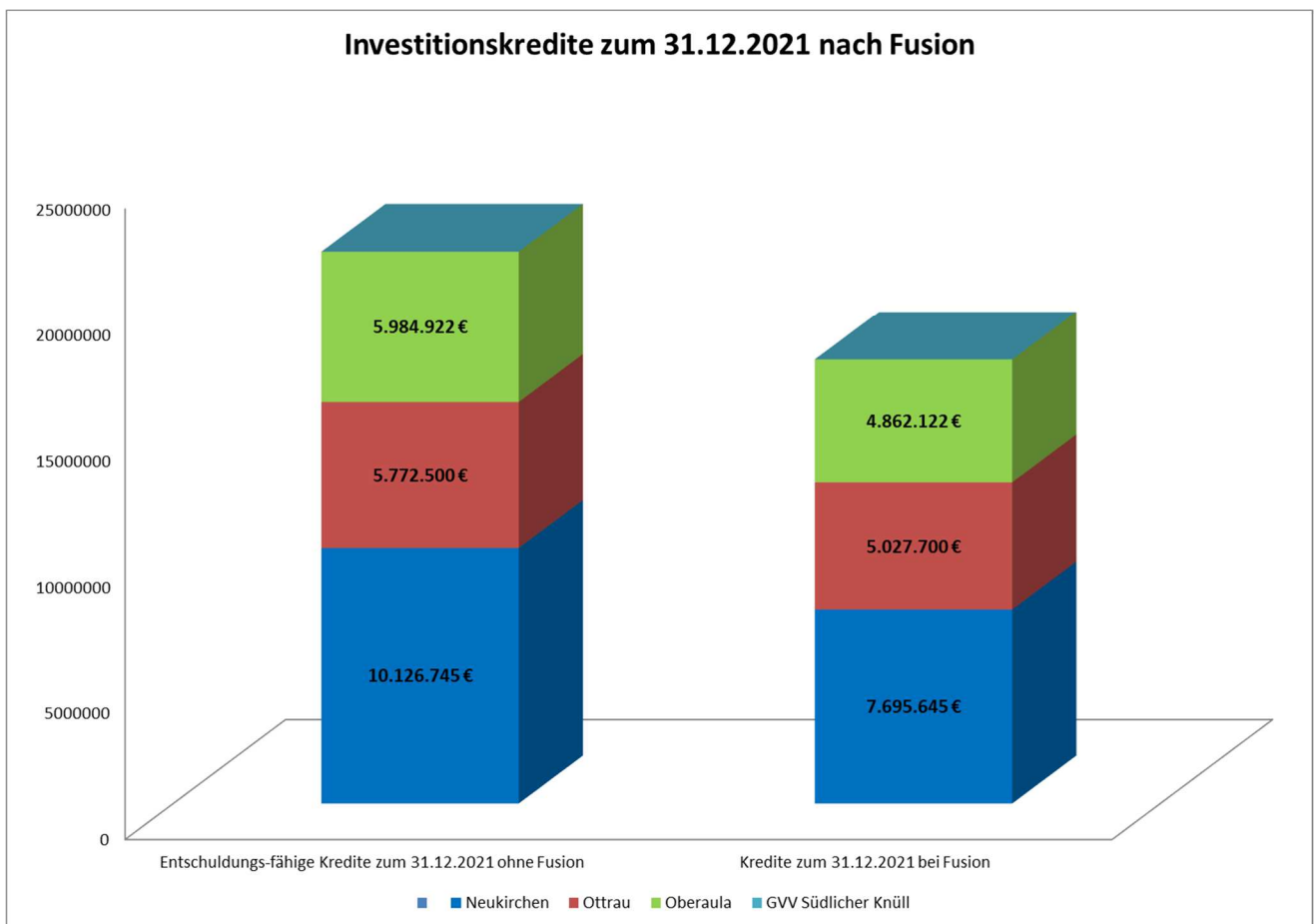


5.772.500 €, Oberaula in Höhe von 5.984.922 € und der Gemeindeverwaltungsverband in Höhe von 0€.

Kreditentschuldung	Berechnung der Entschuldung		
	Entschuldungshöhe je EWO zum 31.12.2021 (EWO: 31.12.2019) bei Fusion	46-%-ige Entschuldungsdeckelung bei Fusion zum 31.12.2021	Voraussichtliche Entschuldung zum 31.12.2021
Neukirchen	2.431.100 €	4.658.303 €	<b>2.431.100 €</b>
Ottrau	744.800 €	2.655.350 €	<b>744.800 €</b>
Oberaula	1.122.800 €	2.753.064 €	<b>1.122.800 €</b>
GVV Südlicher Knüll	0 €	0 €	<b>0 €</b>
Neue Kommune	4.298.700 €	10.066.717 €	<b>4.298.700 €</b>

**Abbildung 97: Entschuldung**

Bei einer fusionierten Kommune könnten auf dieser Basis insgesamt rd. 4.298.700 € aufgrund der Entschuldungshilfe für Zusammenschlüsse von Kommunen entschuldigt werden (gerechnet auf Einwohnerstand zum 31.12.2019):



**Abbildung 98: Investitionskredite zum 31.12.2021 nach Entschuldung bei Fusion (nur entschuldungsfähige Kredite)<sup>110</sup>**

<sup>110</sup> Siehe ebenda.



Die Stadt Neukirchen würde daher bei einer Fusion auf dieser Basis rd. 2.431.100 € entschulden, die Gemeinde Ottrau 744.800 € und die Gemeinde Oberaula 1.122.800 €.

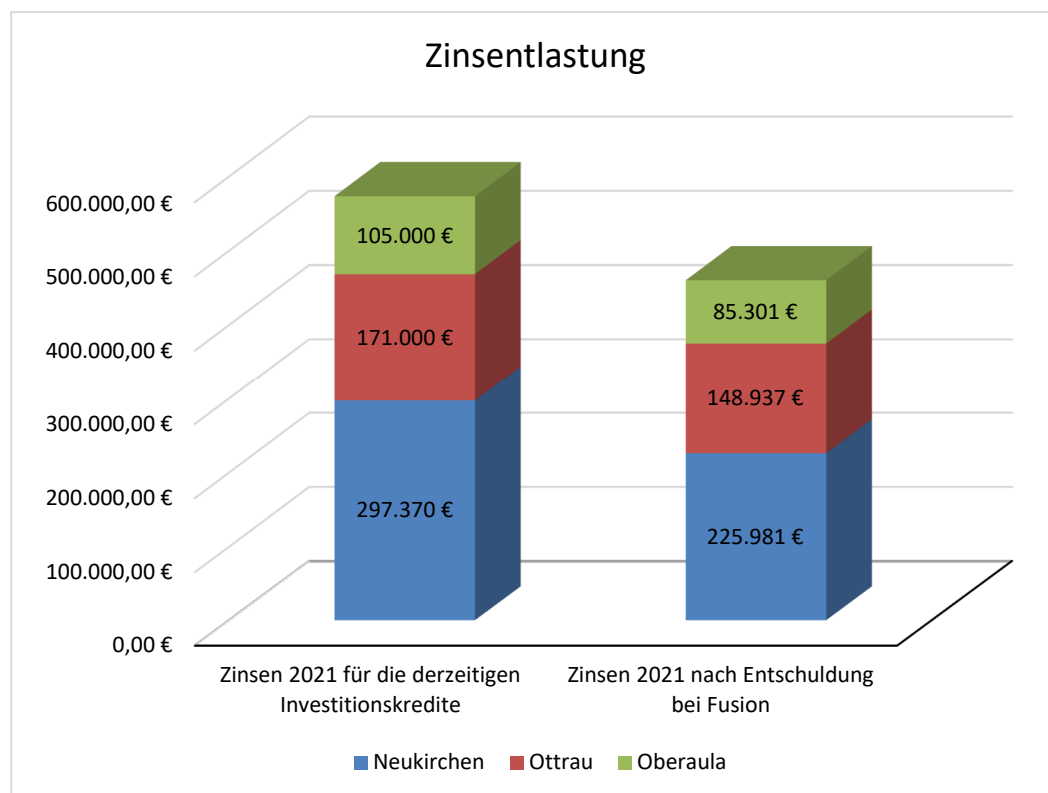


Abbildung 99: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion<sup>111</sup>

Ohne Fusion fallen jährlich insgesamt rd. 573.370 € an Zinsen an. Fusionieren die drei Kommunen, fallen jährlich noch rd. 460.220 € an Zinsen an. Insgesamt können somit jährlich rd. 113.150 € an Zinsen erspart werden, wenn es zu einer Gemeindefusion kommt.

**Bei einer Fusion gewinnen alle (ehemaligen) Gemeindegebiete durch die Entschuldung weitere Handlungsspielräume.**

<sup>111</sup> Siehe ebenda.



## 12.4 Erhaltungs- und Investitionsförderung

Im Zuge der Koalitionsvereinbarung von Dezember 2018<sup>112</sup> hat sich das Land Hessen für einen weiteren Ausbau der finanziellen Anreize für freiwillige Fusionen ausgesprochen. Kommunen, die aus einer Fusion heraus neu entstanden oder eine Fusion mit anderen Kommunen eingegangen sind, können Zuweisungen für die Finanzierung von Aufwendungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten. Der neuen Kommune soll damit eine Unterstützung gewährt werden, um Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die Herstellung, Umbau, Erweiterung und zur wesentlichen Verbesserung des kommunalen Vermögens durchführen zu können. Hierzu zählen insbesondere:

- Entlastung bei nachzulebenden Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowie bei Ersatzinvestitionen oder
- Unterstützungsmöglichkeiten bei Investitionen in die kommunal (erforderliche) Infrastruktur.

Angelehnt an die Investitionsförderung bei der Hessenkasse soll ein Fördersatz von 200 € pro Einwohner gewährt werden, mindestens aber 750.000 €.

Aus der Erhaltungs- und Investitionsförderung können sich daher folgende Förderungen bei freiwilliger Gemeindeneugründung ergeben:

Erhaltungs- und Investitionsförderung	Förderung	Mindestfördersumme
Neukirchen	1.389.200,00 €	
Ottrau	425.600,00 €	
Oberaula	641.600,00 €	
Fusionierte Kommune	2.456.400,00 €	750.000,00 €

## 13 Modellberechnung Modellfamilie

Bei Beibehaltung der bisherigen Struktur mit drei Kommunen, die über den Gemeindeverwaltungsverband vertieft interkommunal zusammenarbeiten, ändern sich die derzeitigen Jahresbelastungen für eine Modellfamilie nicht. Bei einer Fusion sind die Auswirkungen auf eine Modellfamilie wie nachstehend zu berechnen und zu berücksichtigen.

Grundlage der Gebührenberechnung<sup>113</sup>:

<sup>112</sup> Entnommen aus: [www.ikz-hessen.de](http://www.ikz-hessen.de), Online-Zugriff am 18.09.2022.

<sup>113</sup> Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S.81 ff.



Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (1 Schulkind und ein Ü3-Kind). Die Familie wohnt in einem Einfamilienhaus. Die Hof- und Dachflächen (200 m<sup>2</sup>) sind am Kanal angeschlossen. Das Haus der Modellfamilie wurde mit einem Messbetrag von 100 € vom Finanzamt veranlagt. Die Familie verbraucht 150 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 240-Liter-Restmülltonne.

## Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 395 % Grundsteuer B

Grundbesitzabgaben			Neukirchen heute	Ottrau heute	Oberaula heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 395 %	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 395 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Neukirchen</b>	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 395 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Ottrau</b>	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 395 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Oberaula</b>	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer B	100,00 €	Meßbetrag	395,00 €	495,00 €	500,00 €	395,00 €	395,00 €	395,00 €	395,00 €	-124.485,00 €	
240 l Restmülltonne	1	Anzahl	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	0,00 €	über Abfall-ZV Eigenbetrieb oder
Frischwassermenge	150	m³	365,94 €	768,80 €	520,02 €	365,94 €	365,94 €	768,80 €	520,02 €	0,00 €	Regiebetrieb Eigenbetrieb oder
Abwassermenge	150	m³	358,50 €	535,50 €	610,50 €	358,50 €	358,50 €	535,50 €	610,50 €	0,00 €	Regiebetrieb Eigenbetrieb oder
Niederschlagswasser	200	m² versiegelte Fläche	104,00 €	104,00 €	124,00 €	104,00 €	104,00 €	104,00 €	124,00 €	0,00 €	Regiebetrieb
<b>Weitere Abgaben</b>											
Kinderbetreuung (5 Stunden) Ü3	1	5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundesteuer Ersthund	1	1 Hund	60,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	-7.833,33 €	
<b>Jahresbelastung</b>			<b>1.614,64 €</b>	<b>2.284,50 €</b>	<b>2.135,72 €</b>	<b>1.604,64 €</b>	<b>1.604,64 €</b>	<b>2.184,50 €</b>	<b>2.030,72 €</b>	<b>-132.318,33 €</b>	
<b>Vorteil bei einer fusionierten Kommune</b>							<b>10,00 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>105,00 €</b>		

Abbildung 100: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 395 % Grundsteuer B

In der obigen Abbildung ist zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 395 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Zweckverband abgewickelt.
- Die Wasserversorgung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund sind 50 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde für eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.605 € für die Modellfamilie entstehen. Bleiben die bisherigen Abrechnungsbezirke bestehen, verändern sich die Grundbesitzabgaben für die drei alten Kommunen marginal. Für die Modellfamilien sind geringe Verbesserungen zu verzeichnen. Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Angleichung der Grundsteuern B in Höhe von rd. 124.485 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von rd. 1 Mio. € € (siehe hierzu auch Ziffer 9.16.10), so dass insgesamt 875.512 € als Potenzial verbleiben.



## Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 350 % Grundsteuer B

Grundbesitzabgaben		Neukirchen heute	Ottrau heute	Oberaula heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 350 %	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 350 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Neukirchen</b>	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 350 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Ottrau</b>	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 350 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für <b>Oberaula</b>	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer B	100,00 € Meßbetrag	395,00 €	495,00 €	500,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	-259.601,00 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	0,00 €	über Abfall-ZV
Frischwassermenge	150 m³	365,94 €	768,80 €	520,02 €	365,94 €	365,94 €	768,80 €	520,02 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
Abwassermenge	150 m³	358,50 €	535,50 €	610,50 €	358,50 €	358,50 €	535,50 €	610,50 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
Niederschlagswasser	200 m² versiegelte Fläche	104,00 €	104,00 €	124,00 €	104,00 €	104,00 €	104,00 €	124,00 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
<b>Weitere Abgaben</b>										
Kinderbetreuung (5 Stunden) Ü3	1 5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundesteuer Ersthund	1 1 Hund	60,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	-7.833,33 €	
<b>Jahresbelastung</b>		<b>1.614,64 €</b>	<b>2.284,50 €</b>	<b>2.135,72 €</b>	<b>1.559,64 €</b>	<b>1.559,64 €</b>	<b>2.139,50 €</b>	<b>1.985,72 €</b>	<b>-267.434,33 €</b>	
<b>Vorteil bei einer fusionierten Kommune</b>						<b>55,00 €</b>	<b>145,00 €</b>	<b>150,00 €</b>		

Abbildung 101: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 350 % Grundsteuer

In der obigen Abbildung ist wiederum dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 350 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Zweckverband abgewickelt.
- Die Wasserversorgung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund sind 50 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde für eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.560 € für die Modellfamilie entstehen. Bleiben die bisherigen Abrechnungsbezirke bestehen, verändern sich die Grundbesitzabgaben für die drei alten Kommunen. Für die Modellfamilien sind Verbesserungen zu verzeichnen:

- Neukirchen: 55 €
- Ottrau: 145 €
- Oberaula: 150 €.

Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Senkung der Grundsteuer B in Höhe von rd. 259.600 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von rd. 1 Mio. € € (siehe hierzu auch Ziffer 9.16.10), so dass insgesamt 740.400 € als Potenzial verbleiben.



**Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 300 % Grundsteuer B**

Grundbesitzabgaben		Neukirchen heute	Ottrau heute	Oberaula heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 300 %	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 300 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für Neukirchen	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 300 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für Ottrau	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer B= 300 % bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsbezirke für Oberaula	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer B	100,00 € Meßbetrag	395,00 €	495,00 €	500,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	-409.729,00 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	331,20 €	0,00 €	über Abfall-ZV
Frischwassermenge	150 m³	365,94 €	768,80 €	520,02 €	365,94 €	365,94 €	768,80 €	520,02 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
Abwassermenge	150 m³	358,50 €	535,50 €	610,50 €	358,50 €	358,50 €	535,50 €	610,50 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
Niederschlagswasser	200 m² versiegelte	104,00 €	104,00 €	124,00 €	104,00 €	104,00 €	104,00 €	124,00 €	0,00 €	Eigenbetrieb oder Regiebetrieb
<b>Weitere Abgaben</b>										
Kinderbetreuung (5 Stunden) Ü3	1 5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundesteuer Ersthund	1 1 Hund	60,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	-7.833,33 €	
<b>Jahresbelastung</b>		<b>1.614,64 €</b>	<b>2.284,50 €</b>	<b>2.135,72 €</b>	<b>1.509,64 €</b>	<b>1.509,64 €</b>	<b>2.089,50 €</b>	<b>1.935,72 €</b>	<b>-417.562,33 €</b>	
<b>Vorteil bei einer fusionierten Kommune</b>						<b>105,00 €</b>	<b>195,00 €</b>	<b>200,00 €</b>		

Abbildung 102: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesätzen von 300 % Grundsteuer B

In der obigen Abbildung ist wiederum dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 300 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Zweckverband abgewickelt.
- Die Wasserversorgung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird über die Stadtwerke bzw. in Eigenregie abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund sind 50 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde für eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.510 € für die Modellfamilie entstehen. Bleiben die bisherigen Abrechnungsbezirke bestehen, verändern sich die Grundbesitzabgaben für die drei alten Kommunen. Für die Modellfamilien sind Verbesserungen zu verzeichnen:

- Neukirchen: 105 €
- Ottrau: 195 €
- Oberaula: 200 €.

Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Senkung der Grundsteuer B in Höhe von rd. 409.600 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von rd. 1 Mio. € € (siehe hierzu auch Ziffer 9.16.10), so dass insgesamt 590.400 € als Potenzial verbleiben.



## **14 Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite (siehe hierzu auch Ziffer 17.1.2)**

Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist nicht nur, die rechtliche und organisatorische Machbarkeit eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses zu untersuchen beziehungsweise deren Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zusätzlich soll eine Fusion auch hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur bestehenden Situation (drei rechtlich selbstständige Gebietskörperschaften mit einem gemeinsam getragenen Gemeindeverwaltungsverband) bewertet werden. Das gewählte Verfahren sieht vor, dass letztlich die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids gemäß § 16 Abs. 3 HGO über eine Fusion abstimmen. Die Entscheidung erfolgt geheim und die Bürgerinnen und Bürger müssen weder offenlegen, WIE sie votiert haben, noch WARUM sie für oder gegen eine bestimmte Variante gestimmt haben. Wer ein gültiges Votum abgeben will, muss sich letztlich zwischen JA zur Fusion und NEIN, also dem Beibehalten der bestehenden Organisation, entscheiden. Letztlich haben beide Entscheidungsalternativen konkrete Vor- und Nachteile. Manche lassen sich konkret messen und als Einsparungen beziehungsweise Mehrkosten in EURO monetär bewerten.

Dieses Kapitel widmet sich den Unterscheidungs- und Entscheidungsmerkmalen, die sich gerade nicht in Geldeinheiten ausdrücken lassen.

Hierunter fallen beispielsweise technisch-organisatorische, psychologische und soziale Aspekte. Deren Auflistung kann angesichts der Vielschichtigkeit der zu beurteilenden Alternativen nicht abschließend sein. Hinzu kommt, dass die einzelnen Kriterien zwar objektiv für alle Bürgerinnen und Bürger gültig sind, für die individuelle Entscheidung jedoch eine höchst unterschiedliche Bedeutung haben können. So ist eine Fusion untrennbar damit verbunden, dass mindestens zwei Kommunen ihre Selbstständigkeit aufgeben. Dieser Aspekt kann für einzelne Entscheider derart relevant sein, dass allein aus diesem Grund schon eine Fusion abgelehnt wird (Ausschlusskriterium). Für andere stellt der Verlust der Selbstständigkeit zwar einen wesentlichen Fusionsnachteil dar, der aber durch eine Vielzahl belastbarer Vorteile einer Fusion durchaus aufgewogen werden kann. Wiederum anderen ist es völlig egal, mit wie vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sie sich die Verwaltung und die Gremien teilen müssen. Das Beispiel zeigt, dass im Rahmen dieser Studie nur einige objektiv relevante Kriterien aufgezeigt werden können. Diese subjektive Gewichtung bleibt eine höchstpersönliche Angelegenheit.

Eine im Anschluss an die Bürgerentscheide in Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal, heute Stadt Oberzent, von der Hochschule für Polizei und Verwaltung im Auftrag des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführte Befragung aller Bürgerinnen und Bürger hat gezeigt, dass zu Beginn der Fusionsdiskussion nur ein kleiner Teil der Bürgerschaft für eine Fusion war.

Erst über den fast zwei Jahre währenden Beratungszeitraum hat eine Wanderungsbewegung vom Lager der Unentschlossenen hin zu einer deutlichen Mehrheit der Befürworterinnen und Befürworter stattgefunden. Mengenmäßig relativ konstant geblieben ist dort hingegen das Lager der Fusionsgegner. Als relevante Informationsquellen haben die Bürgerinnen und Bürger neben dem gemeinsamen



Mitteilungsblatt und der Tagespresse den Austausch in der Familie sowie mit Freunden und Bekannten angegeben. Der rege Zuspruch in den Bürgerversammlungen, die in jeder Kommune zu Beginn des Prozesses, während der Erstellung der Machbarkeitsstudie und im Vorfeld der Bürgerentscheide stattgefunden haben, legt nahe, dass die dort gegebenen Informationen eine wichtige Grundlage für diesen Austausch waren.

Auch die Erfahrungen aus dem bisherigen Fusionsprozess in Wahlsburg und Oberweser untermauern die Aussagen aus der Oberzent. Auch dort wurden im Rahmen von 10 Bürgerversammlungen, die jeweils sehr gut besucht waren, detailliert zur Fusion informiert und im Anschluss an die Information offen Fragen beantwortet und diskutiert. Darüber hinaus wurden von den Bürgerinnen und Bürgern auch die Informationsveranstaltungen in den Vereins- und Feuerwehrversammlungen als sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung bewertet. Ähnliche Erfahrungen wurden auch im Fusionsprozess Allendorf (Eder) und Bromskirchen gemacht.

Diesem Teil der Machbarkeitsstudie kommt daher große Bedeutung für die Meinungsbildung in Neukirchen, Ottrau und Oberaula zu (siehe hierzu auch Ziffer 17.1.2).

## 15 Kosten einer Gemeindefusion

Bei einer Fusion fallen fusionsbezogene, einmalige Kosten an.

Die Kommunen Neukirchen, Ottrau und Oberaula haben schon viele Prozesse und Aufgaben aufgrund ihrer Zusammenarbeit im Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ vereinheitlicht und zusammengeführt.

Deshalb fallen im Vergleich zu den bisherigen freiwilligen Fusionen in der Oberzent (2018) und in Wesertal (2020) nur noch Kosten an, die kausal aufgrund der Fusion entstehen.

Diese reichen von der Vereinheitlichung der EDV (z.B. Rechnungswesenumstellung auf ein neues Verfahren, Grundstücks- und Katasterwesen, Feuerwehr, Einwohnerwesen, Homepage) über eine Zusammenführung der Infrastruktur und Ausstattung (z.B. Wappen, Flaggen, Stempel, Ortsschilder, Fahrzeugbeschriftungen, Einsatzkleidung der Feuerwehr) bis hin zu Gebührenneukalkulationen und Neuwahlen der Gremien und des Bürgermeisters.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent, aus Wesertal und insbesondere aus Allendorf (Eder) (vergleichbarer Prozess) werden daher die einmaligen Kosten einer Gemeindefusion durch Neugründung auf rd. 300.000 € validiert geschätzt.

Das Land Hessen hat in der Oberzent, in Wesertal und in Allendorf (Eder) die einmaligen Kosten für die Gemeindefusion zu 100 % gefördert, so dass davon auszugehen ist, dass auch bei dieser Fusion eine gleichgeartete Förderung erfolgt.



Für die Bürgerinnen und Bürger fallen nach § 17 Abs. 6 HGO keine öffentlichen Gebühren oder Abgaben aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets an. D.h., die erforderliche Umschreibung der Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und Fahrzeugscheine ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

## 16 Der Blick über den Tellerrand: Weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen

Neukirchen, Ottrau und Oberaula haben folgende direkte kommunale Nachbarn:

Kommune	Einwohner zum 31.12.2019 <sup>114</sup> , gerundet
Schwarzenborn	1.159
Frielendorf	7.253
Willinghausen	4.763
Schrecksbach	3.024
Breitenbach am Herzberg	1.658
Neuenstein	3.009
Alsfeld	16.037
Kirchheim	3.546
<b>gesamt:</b>	<b>40.449</b>

Mit den Einwohnern von Neukirchen, Ottrau und Oberaula wohnen in der kommunalen Nachbarschaft insgesamt rund 52.730 Einwohner, was hinlängliches Potenzial für eine interkommunale Zusammenarbeit bietet. Landkreisgrenzen sind für eine weitere vertiefte interkommunale Zusammenarbeit nicht von Relevanz.

Insbesondere Aufgaben der Produktbereiches 01 könnten sich für eine weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen eignen und mittelfristig eine weitere Ressourcenschonung bei adäquater Aufgabenerfüllung unterstützen.

Im Folgenden wurden daher Prüfschemata entwickelt, mit deren Hilfe die Möglichkeiten für weitere interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der hessischen Grenzen in weiteren Schritten im Detail geprüft werden können.

<sup>114</sup> Lt. Hessischer Gemeindestatistik 2019 und den Internetauftritten der Kommunen.



## Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"

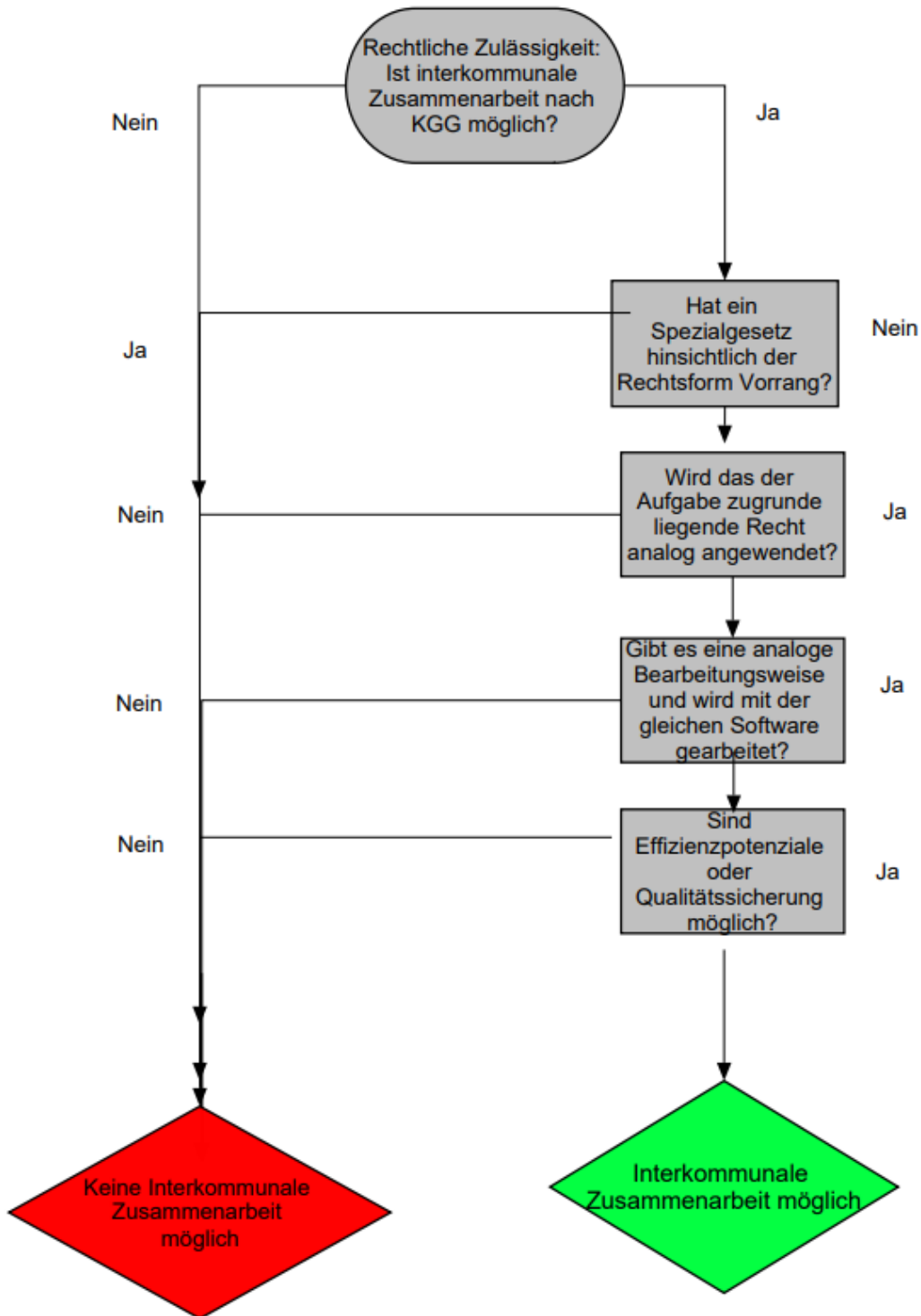


Abbildung 103: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung





## 17 Zusammenfassende Bewertung der Beibehaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes im Vergleich zu einer fusionierten Kommune

	Status quo mit Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune
<b>Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben</b>	Es sind nicht alle kommunalen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband vollständig übertragbar; ein Teil der Aufgaben muss in den drei selbstständigen Gemeinden verbleiben, andere Aufgaben sind wie bisher mit zusätzlichem Aufwand abzustimmen und abzurechnen.	Rechtliche Übertragung unmittelbar.
<b>Bürgermeister</b>	Kein Einsparpotenzial.	Einsparpotenzial durch den Wegfall 2,0 Bürgermeisterstellen in Höhe von rd. 299.000 €.
<b>Verwaltung und Personal</b>	<p>Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserten Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden.</p> <p>Es sind jedoch noch weitere Bewirtschaftungsbefugnisse zur ganzheitlichen Bearbeitung auf den GVV zu übertragen.</p>	<p>Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserten Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden.</p> <p>Es kann eine schlankere Verwaltung geschaffen werden. Kurz- bis mittelfristig können 3,18 Stellen eingespart bzw. für andere Aufgaben verwandt werden: 134.000 + 62.000 € = 196.000 €.</p> <p>Hinzu kommen ersparte Prüfungskosten in Höhe von rd. 26.000 €.</p>



	<b>Status quo mit Gemeindeverwaltungsverband</b>	<b>Fusionierte Kommune</b>
<b>Förderung</b>	Keine weitere Förderung, da der Gemeindeverwaltungsverband schon die Fördermittel erhalten hat.	<p>Durch die Entschuldungshilfe bei freiwilligen Fusionen einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 4,299 Mio. €.</p> <p>Dadurch dauerhafte Entlastung durch den Wegfall von Zinsleistungen in Höhe von 113.150 € p.a.</p> <p>Von der Entschuldung profitieren drei (ehemaligen) Kommunen, der Schuldenstand je EWO sinkt.</p> <p>Einmalige Erhaltungs- und Investitionsförderung in Höhe von 2,456 Mio. €.</p> <p>Höhere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreis- und Schulumlage: Verbesserungen in Höhe von rd. 407.000 € p.a.</p>
<b>Steuern und Gebühren</b>	Keine weiteren Effekte.	<p>Durch die Entschuldung, den Wegfall von Zinszahlungen, der Einsparung einer Bürgermeisterstelle und der Möglichkeit der weiteren Stelleneinsparung können zukünftige mögliche Erhöhungen abgemildert werden.</p> <p>Es sollen insgesamt die günstigeren Hebesätze angewandt werden.</p>
<b>Gremien und Politik</b>	Keine Veränderung in Größe und Anzahl der örtlichen Gremien in den drei Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband.	<p>Es gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Die Zahl der Stadtverordneten bei einer Kommunengröße mit rd. 12.280 Einwohnern beträgt 37 Stadtverordnete. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können gegenüber dem Status quo mit Gemeindeverwaltungsverband entscheidend schlanker werden – es ist möglich, von derzeit 80 auf 37 Stadtverordnete und den Magistrat entsprechend zu reduzieren: 38.000 € Entlastung per anno.</p> <p>Die Zahl der Ortsbeiräte sollte beibehalten werden, da sie künftig eine verstärkte Funktion wahrnehmen.</p>



	<b>Status quo mit Gemeindeverwaltungsverband</b>	<b>Fusionierte Kommune</b>
<b>Repräsentanz/ Außenwahrnehmung</b>	Geringe Effekte auf die Außenwirkung.	Außenwirkung kann durch die Fusion erheblich gesteigert werden.  Nachhaltige Stärkung der Position im südlichen Knüll.
<b>Mögliche Auswirkungen auf die Einwohner</b>	Keine finanziellen Verbesserungen.  Keine Veränderung der Adressen.	Abmilderung von konjunkturellen Schwankungen. Es sollen insgesamt die günstigeren Hebesätze angewandt werden.  Durch den Zusammenschluss besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen.  Bürgerschaftliches Engagement ist zwingend erforderlich.  Ggf. Veränderung der Postleitzahl, wenn gewünscht. Veränderung der Adressen der Bürgerinnen und Bürger und der Adressen bei doppelt vorhandenen Straßennamen.

### 17.1.1 Zusammenfassung der monetären Faktoren

Bei einer **Fusion** können monetäre Ergebnisverbesserungen von mehr als 1 Mio. € p.a. erzielt werden, siehe hierzu auch Ziffer 9.16.10.

Hinzu kommt die einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 4,299 Mio. €. an Investitionskrediten sowie eine Erhaltungs- und Investitionsförderung in Höhe von rd. 2,456 Mio. €.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen können in einer optimierten Organisation rd. 77.000 € p.a. Ergebnisverbesserungen erzielt werden.

### 17.1.2 Nutzwertanalyse: Bewertung der qualitativen Faktoren

Mit einer Nutzwertanalyse können zusätzlich zu den betrachteten monetären Merkmalen auch die in der Studie erarbeiteten qualitativen Kriterien rational bei einer Entscheidungsfindung, bei der es verschiedene Handlungsalternativen gibt, einbezogen werden. Hierzu werden die genannten in der Studie wichtigen Teilziele, mit deren Hilfe die kommunale Daseinsvorsorge dauerhaft gewährleistet werden soll, festgelegt, gewichtet und deren Erfüllungsgrad in den jeweiligen Varianten abgeprüft. Eine Nutzwertanalyse bleibt immer subjektiv, kann aber zur Entscheidungsfindung beitragen.

Qualitative Ziele	Gewichtung in %	Optimierter Status quo mit GVV		Fusionierte Kommune	
		Punkte 1- 10 (= Erfüllungsgrad)	Bewertung	Punkte 1- 10 (= Erfüllungsgrad)	Bewertung
Schlanke Entscheidungsstrukturen und -wege	15	1	0,15	10	1,5
Vollständigkeit der Möglichkeit der Aufgabenübertragung	25	2	0,5	10	2,5
Sicherung von Bürgerservice und Qualität	15	8	1,2	9	1,35
Leistungsfähigere Verwaltung	15	7	1,05	7	1,05
Beibehaltung Selbstständigkeit der bisherigen Kommunen	10	10	1	0	0
Sicherung von Vertretungsregelungen	10	7	0,7	9	0,9
Gewinn an Attraktivität	10	4	0,4	7	0,7
<b>Bewertungsvergleich</b>	100		<b>5</b>		<b>8</b>
<b>Vorteil</b>				<b>x</b>	

Im qualitativen Vergleich der beiden Alternativen Beibehaltung des Status quo mit Gemeindeverwaltungsverband und freiwillige Gemeindefusion ist die fusionierte Kommune am besten geeignet, die Teilziele für die dauerhafte Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen.

## 18 Fazit und Empfehlung

Rechtlich sind sowohl die Beibehaltung des bisherigen Status mit Gemeindeverwaltungsverband als auch die Fusion möglich.

Die Daten der Studie sprechen eine eindeutige Sprache:

Die Möglichkeit der Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur, die derzeit kleineren Verwaltungsstrukturen, die verhaltenen Zukunftsprognosen bei der demografischen Entwicklung und die Effizienz- und Effektivitätsvorteile sprechen für eine Fusion.

Die Menschen vor Ort sind insbesondere mit ihren teils Jahrhunderte alten Ortsteilen verbunden, dort spielt sich das soziale Leben ab. Der freiwillige Zusammenschluss würde dem nicht entgegenstehen – im Gegenteil. Durch die in der Studie dargestellten intensiveren Beteiligungs- und Entscheidungsmöglichkeiten können die Interessen aus den Orts- und Stadtteilen noch mehr als bisher in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Die langjährige interkommunale Zusammenarbeit durch den seit dem Jahr 2011 bestehenden Gemeindeverwaltungsverband Südlicher Knüll hat eine Basis geschaffen, die von Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägt ist.

Jetzt ist daher der günstigste Zeitpunkt, um weitere Zukunftssicherung und Standortstärkung zu betreiben.

Aufgrund der Gleichrangigkeit in der Steuerkraft und in der Verwaltungskraft sowie der Gleichbehandlung aller Orts- und Stadtteile wird der Zusammenschluss als eine neue Kommune vorrangig empfohlen.

Die Bürgermeister bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv einzubringen, damit gemeinsam das Beste zum Wohle Aller erreicht wird.

**"Um einen Hafen zu erreichen, müssen wir segeln –  
segeln, nicht ankern - segeln, nicht treiben."**

**Franklin Roosevelt**

## 19 Zeitplan

Mit folgenden Schritten kann eine Fusion zum 01.01.2026 erreicht werden:

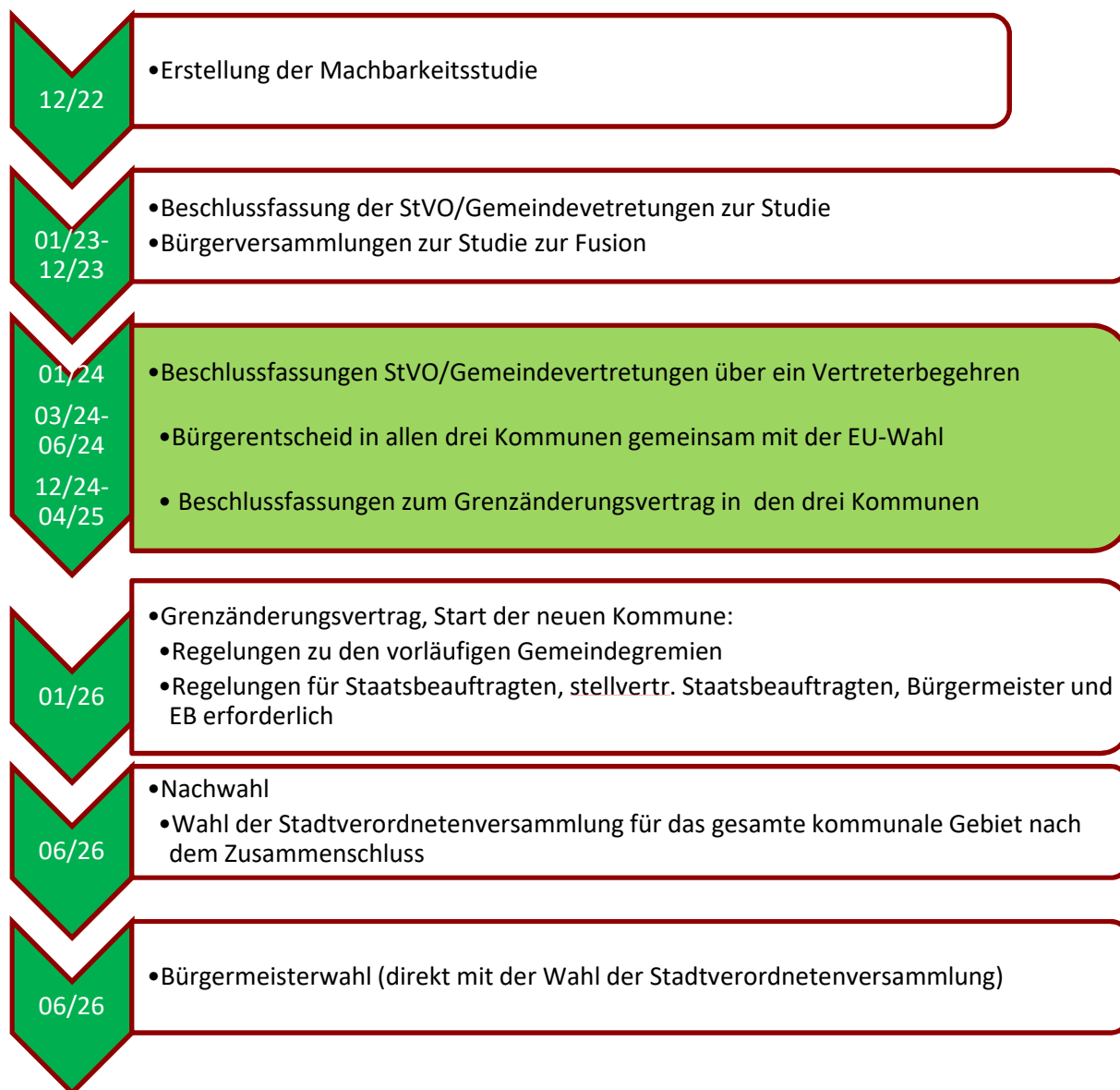


Abbildung 104: Zeitplan

Nach dem 01.01.2026 sind dann innerhalb von ½ Jahr die Nachwahlen zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen. Es bietet sich an, die Bürgermeisterwahl ebenfalls bis Ende Juni 2026 im gleichen Wahlgang durchzuführen.

## Literaturverzeichnis

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BERTELSMANN-STIFTUNG - <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 23.11.2018

BERTELSMANN-STIFTUNG - Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.

BERTELSMANN-STIFTUNG - Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN - Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche, 21.06.2017, S. 8

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN – Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017, März 2018, S. 4

EIGENE BERECHNUNGEN AUFGRUND DER HAUSHALTSPLANUNGEN 2021 DER DREI KOMMUNEN NEUKIRCHEN; OTTRAU; OBERAULA UND DEM GVV SOWIE DEN STADTWERKEN

EWO-Daten zum 31.12.2019

FOWID – Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, Bestattungsarten 2011; <https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>; Onlinezugriff am 22.05.2019

FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, KOMPRAX RESULT - Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde, März 2018, S. 58

GEMEINDE OTTRAU – Abfallsatzung des ZV

GEMEINDE OTTRAU – Friedhofsgebührensatzung

GEMEINDE OBERAULA – Abfallsatzung des ZV

GEMEINDE OBERAULA - Friedhofsgebührensatzung

GEMEINDESTATISTIK 2019 - Tabellenblatt „Beschäftigte“

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016

HAUSHALTSPLÄNE DER DREI KOMMUNEN UND DES GVV

HESSEN-AGENTUR - Gemeindedatenblättern 2020

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2008, 2013 und 2019

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2021

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2021 - Tabellenblatt „Flächennutzung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2021 - Tabellenblatt „Bevölkerung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2021 - Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2021 - Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN - <https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse-gesetz.pdf>, Onlinezugriff vom 13.01.2019

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT - Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2016

HESSISCHER RECHNUNGSHOF - <https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunal-monitor>, Onlinezugriff vom 05.05.2022

HESSISCHER STÄDTETAG - Entwicklung der Kreis- und Schulumlage

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Die Einkommen der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den hessischen Kommunen 2007, Kennziffer: L IV 3/S – 3j/07 aus August 2011

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Gemeindestatistik 2021; Steuereinnahmekraft je EWO 2019

HOME PAGES DER KOMMUNEN

[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/39/Neukirchen\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/39/Neukirchen_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022



[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2b/Ottrau\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2b/Ottrau_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022

[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/22/Oberaula\\_in\\_HR.svg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/22/Oberaula_in_HR.svg), Online-Zugriff am 03.02.2022

<https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/wirtschaft/pr%C3%A4dikatisierung-von-kur-erholungs-und-tourismusorten>; Stand: 13.06.2022

[https://de.wikipedia.org/wiki/Neukirchen\\_\(Kn%C3%BCll\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neukirchen_(Kn%C3%BCll)), Online-Zugriff am 03.02.2022

<https://de.wikipedia.org/wiki/Ottrau>, Online-Zugriff am 03.02.2022

IKZ-HESEN - <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 07.10.2022

KENNZAHLENSATZ NORDRHEIN-WESTFALEN

KOMMUNALBERATUNG ALLEVO - Daten aus der Gebührenkalkulation

LANDESRECHNUNGSHOF - Kommunalbericht 2015, S. 325.

PD DR. BIRGIT WEITMEYER - „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, Mai 2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlungnordhessen>

REGIONALPLAN NORDHESEN

RICHTER - Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4

STADT NEUKIRCHEN – Abfallsatzung des ZV

STADT NEUKIRCHEN – Friedhofsgebührensatzung

STATISTISCHER BERICHT ZUR BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG ZUM 31.12.2019

STATISTISCHES BUNDESAMT - „Tourismus in Zahlen, 2017“ vom 14. September 2018, Tabellenblatt 3\_8

STATISTISCHES BUNDESAMT - „Tourismus in Zahlen, 2017“ vom 14. September 2018, Tabellenblatt 1\_1

Steiner - Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4

UNGER - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7

VERTRÄGE MIT DER KIRCHENGEMEINDE

WIKIPEDIA, Onlinezugriff am 23.11.2018

## Anlage: Liste Infrastruktur

### Liste Infrastruktur „Vertiefte Interkommunale Zusammenarbeit“

Nr.	Was?	Neukirchen	Ottrau	Oberaula
1	Mehrzweckhallen/Dorfge- meinschaftshäuser	8 DGH's inkl. Eichwaldhütte und 1 Gemeinschaftsraum im Rathaus	6 DGH's bzw. MZH	5 DGH's und MZH in Kerngemeinde
		3 Backhäuser	3 Backhäuser	1 Haus der Generationen
2	Wasser / Abwasser	Wasser durch die Stadtwerke Neukirchen Asterode: Wassergenossenschaft	Wasser in eigener Regie  Görzhain: Wassergenossenschaft	Wasser in eigener Regie
		Abwasser durch die Stadtwerke Neukirchen	Abwasser in eigener Regie	Abwasser in eigener Regie
3	Feuerwehr	9 Feuerwehrgerätehäuser	6 Feuerwehrgerätehäuser Wegfall eines Geräteshauses durch Fusion in diesem Jahr	Noch 5 Feuerwehrgerätehäuser  Ab Ende 2023 2 Fw-Häuser
4	Friedhöfe	9 Friedhöfe mit Friedhofskapellen, 1 jüdischer Friedhof	6 Friedhöfe mit Friedhofskapellen, Immichenhain in Besitz der Kirche	6 Friedhöfe, davon einer mit Friedhofshalle  Jüdischer Friedhof in Oberaula
5	Schule und Kindergärten			
		Grundschulen	2 Grundschulen (inkl. Seigertshausen)	1 Grundschule

		1 integrierte Gesamtschule		
	Kindergarten	4 Kindergärten	1 Kindergarten	3 Kindergärten (davon 1 Wald- KiTa und 1 weitere kom. KiTa, 1 ev. KiTa)
6	Sport- und Spieleinrichtungen, Grünanlagen	Sportplätze	Kinderspielplätze	Kinderspielplätze
		Kinderspielplätze	1 Freibad	Sportplätze und Minifußballfeld
		1 Skateranlage	2 Sportplätze	1 Turnhalle
		1 Frei- und Bewegungsbad	1 Kegelbahn	1 Freibad (Waldschwimmbad)
		Pumptrack/Bikepark auf dem ehemaligen Sportplatz „Knüllkampfbahn“, wird in 2022 mit LEADER-Förderung geschaffen	Bolzplätze	Beach-Volleyballfeld
				Tennishalle mit Squashcourts Tennisplätze Schießstände
7	Tourismus	Grill- und Schutzhütten	Grill- und Schutzhütten	Grill- und Schutzhütten
		Rad- und Wanderwege	Rad- und Wanderwege	Rad- und Wanderwege
		Terrainkurwege		Wohnmobilstellplätze
				Golfplatz Loipen

				Kegelbahn Pferdesport
<b>8</b>	<b>Bauhof</b>	Bauhof	Bauhof	Bauhof
<b>9</b>	<b>Infrastruktur zur Daseinsvorsorge</b>	3 Allgemeinmediziner	1 Allgemeinmediziner	2 Allgemeinmediziner
		3 Zahnärzte 1 Gynäkologe		1 Zahnarzt
		1 Heilpraktiker	1 Heilpraktikerin	
		3 Apotheken		1 Apotheken
		1 Physiotherapiepraxis	2 Physiotherapiepraxen	2 Physiotherapiepraxen
		5 Bäckerfilialen		4 Bäckerfilialen
		Metzgereien	1 Metzgerei zzgl. 2 Direktvermarkter	2 Metzgereien
		Lebensmittelmärkte	1 Lebensmittelmarkt	2 Lebensmittelmärkte
		1 Drogerie		
		Friseure	Friseure	Friseur
		11 Restaurants, Gaststätten und Lieferservices	3 Gaststätten Restaurants, und Lieferservices	7 Gaststätten, Restaurants und Lieferservices
		3 Bankfilialen	1 Bankfiliale, nur Automatenbetrieb	Bankfilialen
		2 Alten- und Pflegeheime		Betreutes Wohnen und Tagespflegeeinrichtung
		1 häuslichen Pflegedienst	2 Pflegedienste	3 Pflegedienste
				Gefrieranlage, Wäscherei und Mangelraum
				Gemeindebücherei
				Postfiliale in Bäckerei/Café